ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XXXVII.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2,50 MARK.

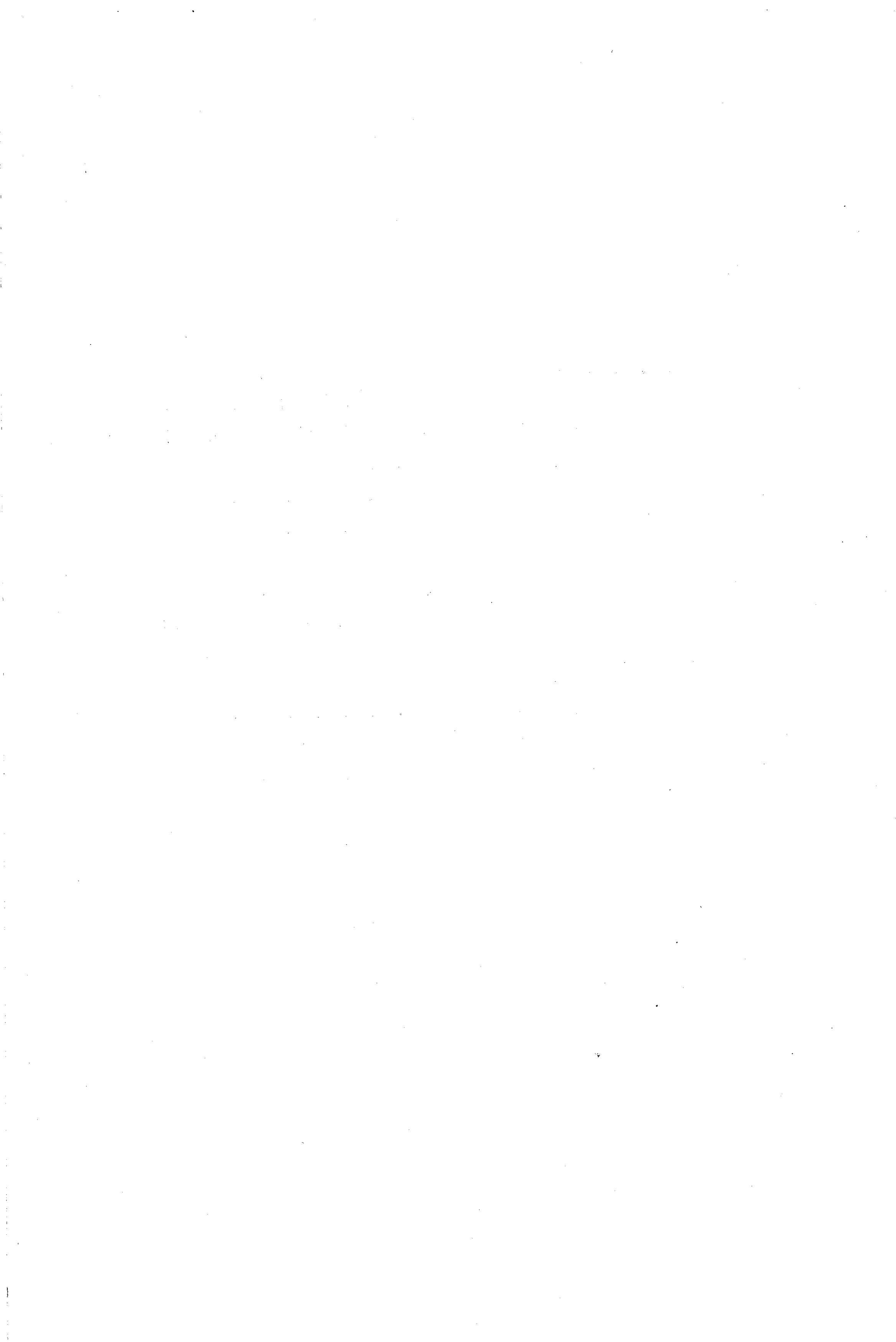
DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1897.



Inhalt.



Westpreussens und Danzigs
Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen
in den letzten Jahren des Königs Sigismund August
(1568—1572)

von

Dr. Paul Simson.



Vorbemerkung.

Bei einer historischen Darstellung, die sich fast ganz auf ungedruckten Papieren aufbaut, ist es ein unumgängliches Gebot für den Verfasser, wenigstens kurz den Leser über seine Quellen zu unterrichten. Denn wie ein Kleidungsstück nicht gut sein kann, wenn es nicht aus gutem Stoffe gefertigt ist, so kann auch eine geschichtliche Untersuchung nichts taugen, wenn das Material, das ihre Grundlage bildet, nicht einwandsfrei ist. Und damit der Leser selbst prüfen kann, ob es diese Bedingung erfüllt, ob die Quellen, aus denen der Bach der Erzählung fliesst, lauter sind, so muss sich der Autor der Pflicht unterziehen, ihn selber an die Quellen zu führen. Nur dadurch wird auch dem später auf demselben oder einem verwandten Gebiete Forschenden die Möglichkeit gegeben, die Resultate früherer Studien nachprüfen zu können.

Das reiche Material, das meiner Arbeit zu Grunde liegt, gehört zum grössten Teile dem Stadtarchiv zu Danzig an, dessen Schätze schon manchen Aufsatz, manches Buch ermöglichten und die noch sehr lange nicht ganz gehoben sein werden. Sorgfältig wurden im Archive die Briefe gesammelt, die von den Gesandten des Rats an die Stadt abgingen. Sie sind in grossen Bänden vereinigt und bilden eine der wichtigsten Quellen für die gesamte Stadtgeschichte. Als Acta Internuntiorum[1]) sind sie bekannt und zum Teil schon häufig benutzt worden. Ausser den Briefen der Sendeboten enthalten sie auch manches, was man nicht in ihnen vermuten möchte und was durch Zufall und Nachlässigkeit mit hinein gebunden sein muss. Für die vorliegende Arbeit kommen die Bände 19--23 in Betracht. Das Gegenstück zu den Acta Internuntiorum bilden die Missivbücher[2]) des Rates, in welche die ausgehenden Schreiben eingetragen wurden. Sie sind nicht gerade sehr sorgfältig geführt, so dass mancher Brief in ihnen fehlt.

Wenn die Stadt Danzig einen Reichs- oder Landtag beschickte oder eine Gesandtschaft aussendete, so wurden von den Bevollmächtigten die

---

1) Citiert als A. I. dazu die Nummer des Bandes und die Folionummer (f) der Seite, auf der das betreffende Stück beginnt.

2) Citiert als Miss. mit dem Datum des betreffenden Briefes.

Ereignisse in einem Recess sorgfältig aufgezeichnet. Es wurden in ihn auch Abschriften der wichtigsten Urkunden und Briefe mit aufgenommen. Auch für bestimmte in sich abgeschlossene Ereignisse, so z. B. die Thätigkeit der verschiedenen polnischen Commissionen in Danzig, wurden Recesse aufgesetzt. Die Recessbände[1]) bilden im Archiv eine lange Reihe, die einzelnen Bände sind mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet. Von mir sind die Bände Q—X benutzt worden. Die Recesse sind von Lengnich viel verwertet worden, sie bilden die eigentliche Grundlage seiner Geschichte der Preussischen Lande Königlich Polnischen Anteils. Immerhin aber haben sie mir so manches Neue geboten, was für Lengnich ohne Interesse war und daher von ihm übergangen wurde, ja grosse Teile meiner Arbeit beruhen in der Hauptsache auf ihnen. — Eine andere Gruppe von Recessen giebt die Verhandlungen der städtischen Körperschaften, der Ordnungen, mit einander wieder. Diese sogenannten Ordnungsrecesse[2]) sind genaue Protokolle über die Beratungen, die von den Vorstehern der dritten Ordnung, den Quartiermeistern, abgefasst sind. Sie sind für unsere Zeit bisher wohl noch von niemandem gelesen, jedenfalls noch niemals wissenschaftlich verwertet worden. Wie wichtig diese unmittelbar nach den Beratungen gemachten Aufzeichnungen sind, liegt auf der Hand. Hie und da findet sich in den Bänden der Ordnungsrecesse auch anderer nicht hineingehöriger Stoff, so enthält namentlich Band 2 eine Menge wichtiger Urkunden und Akten. Andrerseits sind Teile von ihnen anderswohin versprengt worden, so besonders in die Acta Internuntiorum. Die Verhandlungen der Jahre 1568—1572 finden sich in den Bänden 1, 3 und 4. Einen Auszug aus den Ordnungsrecessen hat sich der bekannte Stenzel Bornbach[3]), der Mitglied der dritten Ordnung war, angelegt, aber er bietet nur wenige Ergänzungen[4]). Viel wichtiger sind die Aufzeichnungen[5]), die ein anderes Mitglied der dritten Ordnung, der Quartiermeister Hans Nötke, der in ihr eine führende Rolle spielte, so wurde er in die meisten wichtigen Commissionen gewählt, hinterlassen hat. Sie beginnen mit der Verhandlung vom 28. September 1568 und gehen weit in die 70er Jahre hinein. Nötke erzählt selbst, dass er sich Notizen über die Verhandlungen machte, weil ihm die Zeit-

1) Citiert als Rec. Q.—X.

2) Citiert als IV O R 1—4.

3) Vgl. über ihn Bertling, Katalog der die Stadt Danzig betreffenden Handschriften der Danziger Stadtbibliothek S. 629/30.

4) In einem nicht näher bezeichneten Bande der Danziger Stadtbibliothek mit der Überschrift „Heimliche Schriffte was zu rothauss gehandelt ist vor mich allein und vor niemands anders geschrieben. von Anno 1561 den 18. Martii Stentzel Bornbach“.

5) In verschiedenen Bänden des Archivs. Für diese Arbeit kommt nur der erste Band in Betracht. Archiv Cc. 22. citiert als Nötke.

läufe sehr wichtig erschienen, und dass er das dann fortgesetzt hat. Seine Aufzeichnungen sind häufig reicher als die officiellen Recesse und zeichnen sich dadurch aus, dass er auch andere Nachrichten in sie hinein verflochten hat. Vor allen Dingen aber durchweht sie ein frischer subjectiver Zug, Nötke hält mit seiner Meinung, die oftmals der der Regierenden entgegengesetzt ist, in ihnen niemals zurück. So sind uns seine Berichte, die stets gesunden Menschenverstand zeigen, wichtig als Ausdruck der Meinung eines nicht geringen Teiles der Bürgerschaft.

Eine grosse Anzahl von Urkunden und Aktenstücken, so Briefe des Königs, polnischer Grosser, von Städten, Citationen, Rechtsprüche etc. findet sich einzeln in den Schubladen des Archivs[1]). Noch anderes zerstreutes Material, das oft von nicht geringer Wichtigkeit ist, soll jedesmal an seiner Stelle besonders erwähnt werden.

Wichtige Ergänzungen boten hie und da die Kämmereibücher der Stadt, die für die Zeit von Ostern 1568 bis Ostern 1569 und von Ostern 1571 bis Ostern 1572 erhalten sind.

Von geringerer Bedeutung für meine Arbeit sind die Schriften Friedewalds gewesen, die Töppen[2]) vorzüglich besprochen und verwertet hat. Die für uns wichtigste ist sein Bericht über den Commissionshandel[3]), der in subjectivester Weise abgefasst ist.

Eine zeitgenössische Chronik wurde von dem Danziger Bürger Hans Spatte verfasst; sie bietet so manche wertvolle Nachricht, während die ebenfalls auf dem Archiv befindliche, nur wenig jüngere Chronik von Martin Gruneweg für unsere Zwecke nichts ergab.

Eine amtliche Schrift über den ganzen Commissionshandel hat im Jahre 1578 der Danziger Sekretär Caspar Schütz gefertigt und drucken lassen[4]), die aber für uns, die wir im Besitz der Akten sind, nichts Neues bietet.

Ausser den Friedewaldschen Schriften steuerte die Stadtbibliothek verschiedene Einzelheiten bei, meist Abschriften verloren gegangener Urkunden, die jedesmal an ihrer Stelle ihren Platz finden sollen.

Für einige wichtige Punkte fand ich Aufklärung in den beiden

---

1) Citiert unter der Nummer der Schublade (römische Zahl) und dem Datum.

2) Peter Himmelreichs und Michael Friedwalds, des Löwentödters, Elbingisch-Preussische Geschichten.

3) Stadtbibliothek XV f. 63 zum Teil in Friedewalds eigener Handschrift. Das Manuscript ist beschrieben von Töppen a. a. O. S. 58 und von Bertling a. a. O. S. 593 No. 754.

4) De. Commissionis Gedanensis negotio libri III. Bona fide ab eo, qui praesens Commissioni interfuit, anno 1578 conscripti. Stadtbibliothek XV q. 15. Vgl. Töppen S. 63, wo sich in die Zahl ein Druckfehler eingeschlichen hat.

Frauenburger Archiven, dem Bischöflichen[1]) und dem Kapitulararchiv[2]), die mit der grössten Bereitwilligkeit mir zugänglich gemacht wurden. Es handelt sich da namentlich um die Frage nach der Veranlassung der Commission, die durch das Frauenburger Material genügend geklärt werden konnte.

Von moderner Litteratur existiert für die ganze uns interessierende Zeit nicht viel. Für den ganzen Aufsatz waren Lengnichs Werk und Graliths Geschichte Danzigs Band II heranzuziehen. Einzelne kleinere Aufsätze sollen am passenden Orte Erwähnung finden.

Aus dem geschilderten Material habe ich die Geschichte Westpreussens und Danzigs in den Jahren 1568—1572 aufzubauen gesucht. Es ist eine Zeit voll erbitterter Kämpfe und harten Ringens geschichtlicher Gegensätze. Die Arbeit will ein Beitrag zur Geschichte der Heimat sein, aber sie will auch in engem Rahmen ein Stück Menschheitsgeschichte geben; denn die Fragen, die in ihr besprochen werden, kehren in vielen Epochen der Weltgeschichte in mehr oder minder veränderter Form wieder. Es sind dieselben heiligen Güter, deren Besitz die Menschheit stets erregt hat, Freiheit, Nationalität, Sprache, Religion, um die auch hier gekämpft wird. Dass natürlich auch niedere Motive nicht fehlen, dafür hat die Schwäche der menschlichen Natur hier wie überall gesorgt.

---

[1]) Citiert als Frauenburg B. A.

[2]) Citiert als Frauenburg K. A. In beiden Frauenburger Archiven sind die Briefe in Sammelbänden aufbewahrt, die mit Buchstaben und Zahlen bezeichnet sind. Das betreffende Stück citiere ich auch hier mit der Zahl der Seite (f), auf der es beginnt.

Kapitel I.

Polen und Polnisch-Preussen bis zum Jahre 1568.

Beklagenswert bleibt es allezeit, wenn ein Volk, durch irgend welche Umstände gedrängt, seine Nationalität so weit vergisst, dass es sich auf ein fremdes Volk verlässt, sich ihm angliedert, sich ihm unterwirft. Beklagenswert, wenn auch oft entschuldbar, hat sich ein solcher Schritt fast stets bitter gerächt. Die Britannier riefen die Angeln und Sachsen zu Hilfe gegen die wilden Völker des Nordens; diese kamen, besiegten die Feinde und wurden die Herren des Landes, die Britannier wurden zu Knechten herabgedrückt und verschwanden allmählich ganz und gar. Das deutsche Volkstum links vom Rhein, in jenen Gegenden, die Ludwig XIV. und später die französischen Jakobiner mit offenen Armen aufnahmen, wurde bedroht, bedrängt, zum Teil vernichtet, in manchen Gegenden ist es ganz erstorben Ein ähnliches Schauspiel zeigt Westpreussen den Polen gegenüber.

Um unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, rief der preussische Bund 1454 den Polen herbei und riss sich mit seiner Hilfe von dem verhassten Ordensstaate los. Nationale Gesichtspunkte lagen jener Zeit fern, ihr Deutschtum fürchteten die westpreussischen Bündner nicht zu verlieren, und doch war man sich nach dem verhängnisvollen 6. März 1454 bewusst, dass man „pollensz“ geworden war[1]), und der Schritt sollte noch oftmals mit bitterer Reue von denen, die ihn thaten, und ihren Nachkommen empfunden werden.

Schon während des Krieges kam es zu Reibereien mannigfacher Natur mit den Polen, und kaum war er zu Ende, so begann der Kampf, auf polnischer Seite um die volle unumschränkte Herrschaft im Lande, auf preussischer um Selbständigkeit und möglichste Freiheit von dem polnischen Oberherrn. Vor den deutschen Landen jenseits des Rheins Frankreich gegenüber hatte Preussen freilich den Vorzug seiner der polnischen weit überlegenen Kultur, namentlich in den Städten und den reichen Gegenden des Weichseldeltas, voraus. Dennoch aber wurde es von der polnischen Übermacht hart bedrängt, ja in manchen Landesteilen kam es zur völligen Vernichtung deutschen Wesens. Der Kampf, der

---

[1]) Simson, Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454—1466. Zeitschrift des westpr. Geschichtsvereins Heft 29, S. 20.

zunächst nur um Rechte und Privilegien geführt wurde, musste von selbst zu einem Kampfe um das Volkstum werden, es musste sich entscheiden, ob Polen- oder Deutschtum im Weichsellande herrschen sollte. Doch dessen waren sich zunächst nur wenige bewusst, erst allmählich ergaben sich dieser Gegensatz und die nationale Frage aus den Streitigkeiten.

Der Kampf fällt in die Zeit des sich in ganz Europa abspielenden Waffenganges zwischen der aufstrebenden Fürstenmacht auf der einen und den ständischen Privilegien der Ritterschaft und der Städte auf der andern Seite. Und als ein solches Streiten tritt er in seiner ersten Phase auch vor uns. Aber indem auf Seite des Polenkönigs bald sein Adel tritt und ebenfalls die Unterwerfung der Preussen verlangt, wird aus dem Kampf um Privlegien, wie er im ganzen Europa entbrannt war, ein solcher um das Volkstum.

Die polnischen Könige mussten danach streben, ihren Staat zu einem festen Gefüge zu machen, wenn er nicht auseinander fallen sollte. Es war ihr höchstes Interesse, ein einheitliches Staatsrecht über allen ihren Landen aufzurichten. Es war im Interesse dieser Einzelstaaten, so auch Preussens und besonders der reichen und auf ihre Macht eifersüchtigen Städte, ihr Sonderdasein zu behaupten. Das ganze Gebilde des polnischen Staates schrie nach Einigung. Wir sehen in ihm eine Reihe von Einzelstaaten, die nur durch das Band einer Personalunion lose zusammengehalten wurden, deren Verbindung nur auf der Person des Königs beruhte. Und es waren nicht nur die beiden Hauptländer Polen und Littauen, die neben, vielfach sogar gegen einander standen, sondern zum Reiche gehörte noch eine ganze Anzahl von Landschaften wie Livland, Kurland, Preussen, Reussen, die alle auf verschiedene Weise unter die Hoheit des polnischen Königs gekommen, jede nach ihren eignen Gesetzen regiert wurde oder sich selbst regierte und eifersüchtig über deren Aufrechterhaltung wachte. Wie musste da nicht der Sinn der Könige darauf gerichtet sein, in einer Zeit, wo überall in Europa die fürstliche Macht kräftig heranwuchs, sich aus diesen vielen Fetzen ein einheitliches Reich zu schaffen, in dem überall das gleiche Recht, der gleiche e i n e Wille des Königs herrschte. Freilich waren die Polenkönige von der Stellung eines absoluten Herrschers weit entfernt; mächtiger als sonst irgendwo in Europa stand in Polen der Adel gebietend da, der in dem in zwei Häuser, den Senat und die Landbotenstube, geteilten Reichstag, sein Haupt stolz erhob und als eigentlicher Souverän des Landes über den König trat. Aber auch dieser stolze Adel hatte vom nationalen Gesichtspunkte aus in noch höherem Grade dieselben Bestrebungen, da er von der Einigung für Polen die grössten Erfolge, für sich eine noch höhere Steigerung seiner Macht erhoffte. Er besonders betrieb die Unionsfrage, die bereits

seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts auf keinem Reichstage unerörtert blieb.

Naturgemäss wurde auch das polnische Westpreussen als Teil des Königreichs mit in die Unionsfrage hineingezogen, obwohl es auf das Energischste widerstrebte. Früh schon hatte man polnischerseits versucht, das staatsrechtliche Verhältnis zu Preussen zu ändern. Die staatsrechtliche Stellung Preussens wurde und blieb begründet durch das sogenannte Incorporationsprivilegium König Kasimirs vom 6. März 1454[1]). Stellte man sich auf den Rechtsstandpunkt, und das thaten die Preussen in der Folge stets, so musste man auf diese Urkunde zurückgehn. Sie verband die Preussen mit dem polnischen Reiche auf nicht gar zu feste Weise: Sie erklärten zwar, dem Könige wie die übrigen Bewohner des Reiches gehorchen zu wollen, und nannten sich selbst ein unteilbares Glied der Krone Polen; doch wurden dem Lande die weitestgehenden Sonderrechte eingeräumt. Nicht nur dass der König in üblicher Weise versprach, alle früheren Privilegien zu erhalten, er verpflichtete sich auch, keinem nicht im Lande Geborenen ein Amt zu übertragen, und erkannte vor allen Dingen die Landtage an. Er versicherte, dass er sich auf ihnen stets vertreten lassen und ohne ihre Zustimmung nichts von Wichtigkeit unternehmen würde.

Das war der Rechtszustand, auf welchem fussend, die Preussen den polnischen Bestrebungen entgegen traten. Müssen wir anerkennen, dass sich derselbe juristisch kaum irgendwie anfechten liess, so müssen wir ebenso rückhaltlos zugeben, dass von dem höheren Standpunkte der Staatsraison aus die Polen im vollsten Rechte waren. Denn sie mussten darauf ausgehen, sich Preussen vollkommen einzufügen und seine Bewohner, die namentlich in den grossen Städten teils bewusst, teils unbewusst den Gedanken des Deutschtums vertraten, zu Polen zu machen. Und wenn wir uns als Deutsche auch über den mannhaften Widerstand, den die Preussen lange Zeit leisteten, freuen können, so können wir das Vorgehen der Polen andrerseits nicht tadeln, da ihnen die Sonderrechte der Preussen als Hindernis ihres nationalen Unionswerkes erscheinen mussten.

Der Kampf begann gleich nach dem Frieden von 1466. Die Polen suchten die Preussen zu ihren Reichstagen heranzuziehen, während diese ihre Teilnahme verweigerten, und wenn sie erschienen, sich in nichtpreussischen Angelegenheiten jeder Thätigkeit und Beratung enthielten. Andrerseits ging schon König Kasimir daran, den Preussen ihre durch

---

[1]) Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae IV. 145 und Töppen, Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. IV. No. 244.

das Incorporationsprivileg verbrieften eigenen Landtage zu entziehen, um sie so mehr zu einem integrierenden Bestandteil seines Reiches zu machen. Bereits 1471 verbot er ihnen, ohne seine ausdrückliche Genehmigung Tagfahrten zu halten[1]), was sie damit beantworteten, dass sie erklärten, sie würden mit nichten darin nachgeben, „es weren vil andere gewonhete in der crone, der zye nymmer mere gedechten zu halden noch sich doreingeben“[2]). Der Zwist drehte sich damals schon um die Bestätigung der preussischen Privilegien, zu der sich der König erst im Jahre 1477 verstand[3]), womit der Kampf vorläufig ein Ende fand. Noch einmal aber sollte der alternde Kasimir, der sein Reich durch das wertvolle Westpreussen vergrössert hatte, erleben, dass er diese neue Erwerbung nicht als „Glied eines Leichnams“, d. h. als festen Teil Polens, ansehen durfte. Noch einmal gingen die Wogen der Leidenschaft hoch, bis ihnen der Tod des Königs 1492 und die nachgiebigere Gesinnung seines Nachfolgers ein Ziel setzten.

Bald schon nach Beginn des neuen Jahrhunderts begannen jedoch von neuem und energischer die polnischen Bestrebungen, Preussen zu einem integrierenden, sich durch nichts von den andern unterscheidenden Teile der Krone zu machen, dem, wie Lengnich sich ausdrückt[4]), nichts als der blosse Namen, die Muttersprache und ein trauriges Andenken der verlorenen Freiheit übrig bleiben sollte. 1529 musste Sigismund I. seinem Adel das Versprechen geben, die Union Preussens zu betreiben, sein Nachfolger Sigismund August wurde auf seinem ersten Reichstage 1548 sehr energisch daran erinnert. Anfangs im Geheimen und langsam, bald offen und eifriger begann man auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Man suchte den preussischen Adel in's polnische Interesse zu ziehen, so gewann man namentlich die angesehene Familie der Kostkas, von der ein roher, gewaltthätiger Spross, Johann von Kostka[5]), seit 1556 die Danziger Kastellanschaft inne hatte und bald als Führer der freilich noch kleinen polonisierenden Partei unter den Preussen auftrat. Gegen das Privileg von 1454 wurden Polen in wichtige preussische Ämter gebracht, so namentlich Stanislaus Hosius, der 1549 Bischof von Culm und zwei Jahre

1) Thunert, Acten der Ständetage Preussens, königlichen Anteils (Westpreussen). I. S. 165.

2) Ebda. S. 186.

3) Ebda. S. 418.

4) Lengnich, Geschichte der Preussischen Lande, königlich Polnischen Anteils II. S. 221. Auf Lengnich beruht hauptsächlich die unmittelbar folgende Darstellung. Vgl. noch dazu den schönen Aufsatz von Prowe, Westpreussen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Thorn 1868.

5) Vgl. über ihn Hirsch, Herr George Klefelt und seine Zeit. Neue Preussische Provinzialblätter 1846. II. S. 184.

später Bischof von Ermland und somit Präsident des preussischen Landesrats wurde[1]). Damit war die Gefahr der Rekatholisierung nahe gerückt; denn es gab keinen eifrigeren Katholiken, keinen schlimmeren Feind der Protestanten als Hosius, niemand hat mehr Anteil daran, dass Polen ein katholisches Land blieb und die schon ziemlich starken reformatorischen Bestrebungen unterdrückt wurden, als er. Dieser Mann, Pole und Katholik, stand an der Spitze der berufenen Vertreter der Preussen, und nicht zum wenigsten trifft ihn, der an der Aufrechterhaltung der Landesfreiheit kein Interesse hatte, dem mit ihr eng verbundenen Protestantismus feindlich gesonnen war, die Schuld an der Niederlage, welche die Preussen in dem nationalen Kampfe erlitten. Ihn interessierten nur die religiösen Fragen, nur der Befestigung und Ausbreitung der reinen katholischen Lehre war seine eifrige Thätigkeit geweiht. Was aus der Freiheit Preussens wurde, war ihm gleichgiltig. Ja, da die eifrigsten Verteidiger dieser Freiheit sich zum Protestantismus bekannten, so war es ihm ganz recht, wenn ihnen diese Freiheit beschnitten wurde, damit sie auch auf religiösem Gebiet leichter unterdrückt werden konnten. Wir werden sehen, wie er lediglich, um dem Protestantismus den Garaus zu machen, hilft, einen Schlag gegen die Freiheit der grossen Städte zu führen. Ein Interesse bestand bei ihm entschieden daran, den Conflict des Königs mit den protestantischen Preussen zu verschärfen, und an Bemühungen dazu hat er es nicht fehlen lassen. Dabei wusste er sich den Anschein zu geben, als ob er der Führer der Preussen im politischen Kampfe sei, so dass diese ihm stets, obwohl häufig unter starkem Misstrauen, ihre Vertretung übertrugen.

Ihm gegenüber stand als Vertreter der Landesfreiheit und zugleich des Protestantismus der Marienburger Woiwode Achatius von Zehmen[2]), ein Edelmann von echtem Schrot und Korn, der seine Stellung als königlicher Beamter wohl damit zu vereinigen wusste, dass er sich als Preusse und Protestant fühlte, der stets sich allen polnischen Übergriffen auf's Energischste widersetzte und erklärte, „er wolle sich lieber erwürgen lassen, als die polnischen Statuten annehmen.“ Auch der Culmer Woiwode Johann von Działin war ein lebhafter preussischer Patriot, jedoch ohne die Energie und Autorität seines Marienburger Collegen zu besitzen.

---

[1]) Vgl. über ihn Eichhorn, Der Ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius 2 Bde. Mainz 1854 und den Artikel „Hosius“ von Hirsch in der Allgemeinen Deutschen Biographie, jetzt auch meinen Aufsatz Stanislaus Hosius, Preussische Jahrbücher Bd. 89 S. 326—347.

[2]) Vgl. über ihn Fischer. Achatius von Zehmen, Woiwode von Marienburg, Zeitschrift des westpr. Geschichtsvereins, Heft 36, eine Arbeit, die von mir nicht mehr benutzt werden konnte.

Auch schwächte die Kraft seines Auftretens der Umstand ab, dass er katholisch war[1]), — und die freiheitlich-national-preussische Gesinnung ging einmal mit dem Protestantismus auf religiösem Gebiet Hand in Hand. Eng mit ihnen vereint waren die grossen Städte als Vorkämpfer für die Landesfreiheit, und sie verfügten über Männer wie Georg Klefeld, Constantin Ferber, Georg Rosenberg in Danzig, Nicolaus Schultz in Elbing, die wohl im stande waren, mit Energie und Befähigung einen heftigen Kampf um die Landesfreiheit zu führen. Diese Männer stellten sich bald als die Seele der Opposition gegen die Krone heraus, und gegen sie richteten sich dann auch hauptsächlich die polnischen Angriffe.

Auf polnischer Seite stand neben dem Cardinal Hosius, der übrigens während eines grossen Teiles der kritischen Zeit sich ausser Landes auf dem Trientiner Conzil befand, von dem er erst 1564 zurückkehrte, der schon genannte Johann Kostka, Landesschatzmeister und Danziger Kastellan. Er war ein Streber nach königlicher Gunst, der sich aus seinem Preussentum nichts machte, ein wüster Patron, dessen Vergangenheit von argen Gewaltthätigkeiten strotzte, Leidenschaften und Ausschweifungen ergeben; überdies ein erbitterter Feind der Städte und namentlich Danzigs, das er auf's Ärgste zu chikanieren suchte.

Andere Persönlichkeiten in einflussreicher Stellung, wie Stanislaus von Selislau, der Bischof von Culm, und die beiden jüngeren Zehmen, ebenfalls später Inhaber von Woiwodschaften, waren unbedeutendere Naturen, schwankende Gestalten, und in den ganzen das Land bewegenden Fragen ziemlich indifferent.

Zur Unionsfrage, die die Flammen des nationalen Kampfes entfachte, kam ein anderes hinzu: die Execution. Sie war in Preussen ebenso verhasst wie die Union, beide wurden von den massgebenden Factoren Polens mit heissem Verlangen ersehnt. Die eine, eine rein materielle Massregel, die dem polnischen Staatsschatz aufhelfen sollte, die andere eine ideelle, auf die innere Erstarkung des Staatswesens gerichtete. Beide gingen für Preussen Hand in Hand. Betrachten wir, um was es sich in der Executionsfrage handelte, und sehen wir uns nach ihrem Ursprunge um!

Zu den Haupteinkünften der polnischen Könige gehörten die Erträge ihrer Domänen, der sogenannten Tafelgüter. Von diesen waren im Laufe der Jahre viele von den Königen veräussert worden, sei es, dass sie als Belohnungen für treue Dienste dahingegeben, sei es, dass sie in Geld-

---

[1]) Vgl. über ihn Semrau, Beiträge zu der Geschichte der Stadt Neumark. Neumark 1893. S. 28. In seinen späteren Jahren trat Działin sogar sehr feindlich gegen die Protestanten auf.

verlegenheiten verpfändet oder verkauft waren. Schon früh hatte man die Schmälerung der Staatskraft durch eine solche Herabsetzung der königlichen Einkünfte empfunden, und bereits Wladislaw III. hatte gelobt, keine liegenden Güter mehr zu verpfänden. Diese Verordnung wurde von den folgenden Königen mehrfach wiederholt und noch verschärft. 1504 setzte das sogenannte Statutum Alexandri fest, dass, wer auf königliche Güter Geld geben würde, des Geldes sowohl als irgend welcher Ansprüche auf die Güter verlustig gehen sollte. Doch wie sehr diese Bestimmungen auch betont wurden, die Not der Zeit war mächtiger, und in den immerwährenden Geldverlegenheiten hatte Sigismund I. kein anderes Mittel als eben die Verpfändung der königlichen Güter: so musste er notgedrungen die Verordnung seines Vorgängers umgehen. Bald nach dem Regierungsantritt Sigismunds Augusts aber forderten die Reichsstände, der ewigen neuen Steuerausschreibungen müde, 1550 auf einem Peterkauer Reichstage die strenge Beobachtung der alten Verordnungen und auf Grund derselben die Wiedereinziehung der ehemaligen Tafelgüter. Von diesem Augenblicke an ruhte die Frage der Gütereinziehung, die man executio legum, abgekürzt Execution nannte, nicht mehr. Die Sache schwankte in verschiedenen Stadien bis zum Jahre 1562, wo alle Inhaber ehemaliger Tafelgüter aufgefordert wurden, sich in Peterkau einzustellen, um ihre Berechtigungen nachzuweisen. Auch an die Preussen erging dieses Ansinnen, obwohl sie weder dem Statutum Alexandri noch den andern polnischen Gesetzen unterworfen waren.

Für sie verband sich nun im Jahre 1562 der Execution zugleich die Frage der Union. Auf demselben Landtage, auf dem ihnen die Unterwerfung unter die Execution zugemutet wurde, erhielten sie durch den königlichen Gesandten auch die Aufforderung, Bevollmächtigte zum polnischen Reichstage zu schicken, welche die Verhandlungen wegen der Union führen sollten. Waren auch schon früher Gesandte zu polnischen Reichstagen geschickt worden, so in den Jahren 1469, 1472, 1478, 1479[1]), 1509, 1515[2]), so war es doch stets nur zu einem ganz besonderen Zwecke und unter allerlei Vorbehalten geschehen. Jetzt aber wurde der Besuch des Reichstages geradezu als eine Pflicht von den Preussen geheischt.

Erstaunt und erschreckt über die Neuheit dieses Verlangens, das gänzlich den preussischen Sonderrechten zu widerstreben schien, beschlossen die Stände zwar, ihre Vertreter nach Peterkau zu entsenden. Jedoch wurde diesen eine von dem Danziger Bürgermeister Georg Klefeld verfasste Instruction mitgegeben, in der sie den gemessensten Befehl erhielten, die Rechte des Landes in nichts verkürzen zu lassen.

1) Thunert a. a. O. S. 123, 178, 263, 424, 481, 512, 548.
2) Prowe a. a. O. S. 40, 41.

Von dem Peterkauer Reichstag von 1562 an beginnt nun der 7 Jahre währende Kampf um die Union und die Execution. Schon auf diesem ein Vierteljahr sich hinziehenden Tage kam es zu den verwickeltsten und heftigsten Auseinandersetzungen. Die drei massgebenden polnischen Factoren stellten sich zu den Gegenständen des Streites verschieden. Der König, dem es ja in erster Linie auf das Geld ankam, hatte vor allem an der Durchführung der Execution Interesse, während die Union ihm gleichgiltiger war. Umgekehrt waren die Senatoren Gegner der Execution, weil sie selber davon böse betroffen wurden, und bestärkten die Preussen in ihrem Widerstande dagegen: „Haltet fest, lieben Preussen, haltet fest, gebet nichts nach", riefen einige von ihnen den Preussen in Peterkau zu. Dagegen waren die Senatoren aus nationalen Gründen eifrige Verteidiger der Union. Beides, Union und Execution, suchten auf's Energischste die Landboten durchzuführen, die nicht viel zu verlieren hatten und von der Ausdehnung der Execution auf Preussen eine beträchtliche Hebung der materiellen Verhältnisse des Reiches erhofften. Lange staatsrechtliche Auseinandersetzungen, die sich namentlich um die Auslegung des vom Landesrat handelnden Artikels des Privilegs von 1454 drehten, nahmen die meiste Zeit ein. Die preussischen Abgesandten wurden mehrfach in den Senat gefordert: sie erschienen auch, aber unter Protest, und wiesen nach, dass sie nicht verpflichtet seien, im Senat zu sitzen. Doch zeigte sich jetzt schon, dass die Polen nicht gewillt waren, sich auf die Rechtsfrage einzulassen. So sagte der den Preussen wohlgesinnte Grosskanzler Dembienski: „Euch hilft kein Recht; ihr werdet euch müssen setzen; ihr möget wol auf andere Mittel bedacht seyn. Zu dem müsst ihr mit mir eine neue Grammaticam lernen." — Und in Sachen der Execution zeigte sich jetzt bereits unter den Preussen selbst Uneinigkeit, da die Bevollmächtigten des besitzlosen kleinen Adels und der kleinen Städte, die sogenannten Unterstände, in die Execution willigen zu wollen erklärten, wenn sie nur nicht auf Grund der polnischen, für Preussen nicht giltigen Gesetze geschehen würde. Der Reichstag selbst verlief schliesslich ohne Resultat.

Auf den nun folgenden Landtagen verlangte der König wiederum die Besendung eines nach Warschau ausgeschriebenen Reichstages. Die Preussen folgten und erschienen im Dezember 1563 mit derselben Instruction wie im vergangenen Jahre in Peterkau. Das Erste war hier, dass sie dagegen protestierten, dass ihre Namen in die letzte Reichstags-Constitution aufgenommen worden waren. In allen polnischen Sachen enthielten sie sich im Senat der Abstimmung. Auf diesem Tage, dessen erregte Debatten ich nicht weiter verfolge, brachten die Abgesandten der Unterstände wieder ihre besondere Instruction inbetreff der Execution

vor. Einige Preussen, vor allem Johann Kostka, schwankten auch bereits in der Unionsfrage und neigten stark der polnischen Seite zu. Mehreren preussischen Herren, die sich für ihre Person, wenn auch unter Protest, der Execution fügten, wurden schon Güter abgesprochen, den grossen Städten andererseits wurde aber versichert, dass sich auf sie die Execution keinenfalls erstrecken solle. Ziemlich ungnädig entliess der König Ende März 1564 die Preussen.

Auf dem folgenden Landtage beklagten sich die Räte über das Verhalten der Unterstände auf dem Reichstage; jedoch wurde die Sache auf Betreiben des Cardinals Hosius unterdrückt und der Beschluss gefasst, allgemein bei dem Protest gegen die Execution zu verharren. Noch in demselben Jahre machten die Polen Miene zu ernstlicherem Vorgehen: im Herbst erschien eine Revisionscommission in Sachen der Execution in Preussen, die jedoch nur im Culmer Lande ihr Amt verrichtete und dann aus Furcht vor der gerade im Lande herrschenden Pest bald wieder nach Polen zurückkehrte.

Im Februar 1565 starb der Hauptvorkämpfer der Landesrechte, der alte Achatius von Zehmen, und die Führung der preussischen Nationalpartei ging damit, da sein Bruder und sein Sohn, die in die Woywodschaften Marienburg und Pommerellen einrückten, ihm nicht ähnlich waren, ganz auf die Vertreter der grossen Städte und namentlich den Danziger Bürgermeister Georg Klefeld[1]) über. Von nun an beschickten die Preussen trotz dringendster Aufforderung des Königs mehrere Jahre lang die Reichstage nicht mehr. Kostka dagegen, der in seiner Eigenschaft als Landesschatzmeister im Frühjahr 1565 in Peterkau anwesend war, war drauf und dran, im Senat den ihm angewiesenen Platz einzunehmen, und hätte es auch gethan, wenn ihn Hosius, der polnische Einzögling, nicht davon zurückgehalten hätte.

Das Verhältnis der Stände zum Hofe wurde immer gespannter. Als der König den gewohnten Frühjahrslandtag 1565 nicht ausschrieb, kamen die Stände aus eigenem Antrieb zusammen, was der König in den heftigsten Worten tadelte. Zum Mai 1566 lud er die Preussen nach Lublin ein, jedoch in vom Gebrauch abweichender und gänzlich ungesetzlicher Weise jeden einzeln, nicht wie herkömmlich in ihrer Gesamtheit. Die Antwort war einstimmige Ablehnung. Der König revanchierte sich, indem er den seit 1538 gesetzmässigen Frühjahrslandtag[2]) nicht nur wiederum nicht einberief, sondern sogar in einem Schreiben an Hosius,

---

1) Vgl. über ihn den ganzen schon erwähnten Aufsatz von Hirsch „Neue Preussische Provinzialblätter“ 1846, II. S. 161—185, 241—261.

2) Constitutiones terrarum Prussiae in publicis comitiis Thorunensibus confirmatae. Dogiel a. a. O. IV. Nro. CCXI.

der gebeten hatte, ihn einberufen zu dürfen, in der entschiedensten Weise seine Abhaltung verbot. Auf dem Michaelislandtage beklagte er sich dann über die Nichtbesendung des Reichstags, wogegen die Stände die Ungesetzlichkeit der Aufforderung betonten, gegen die Execution aufs Neue protestierten und baten, ihre Landtage regelmässig in gewohnter Weise abhalten zu dürfen. Eine ziemlich bedeutende Geldforderung des Königs wurde freilich bewilligt, jedoch nicht ohne Beschwerde über die vielen Abgaben und unter Betonung des Rechts, dass der König nicht ohne Vorwissen des Landes irgend einen Krieg anfangen dürfe. Ein Reichstag in Peterkau im April 1567 wurde wieder nicht beschickt. Dennoch wurden hier die Beschlüsse in Sachen der Execution auch auf Preussen ausgedehnt und entgegen dem wiederholten Versprechen des Königs bestimmt, dass auch die Güter der grossen Städte der Execution und Revision unterliegen sollten. Die Landtage fielen in diesem Jahre wiederum aus, da Hosius weder die Neigung noch den Mut besass, sie ohne königlichen Befehl zu berufen.

Die Gegensätze hatten sich jetzt bereits recht scharf zugespitzt: auch unter den Ständen herrschte grosse Uneinigkeit in beiden wichtigen Fragen. Die grossen Städte waren noch auf dem alten Standpunkte gegen Execution und Union, der Adel und die kleinen Städte hielten in der nationalen Frage treu zu ihnen, während sie der Execution duldsamer gegenüberstanden. Die Woiwoden waren nach Zehmens Tod schwankend und unsicher, Kostka offener Freund der polnischen Strebungen. Hosius hielt sich vorsichtig zwischen den Parteien, so dass man nicht recht wusste, was man von ihm halten sollte. So kam man ins Jahr 1568 hinüber. Im Mai dieses Jahres kamen die Stände in Marienburg zusammen, wo ihnen der königliche Botschafter die Vorlagen des Königs vortrug. Der Hauptpunkt derselben war wie schon auf allen früheren Landtagen eine dringende Aufforderung des Königs, einen Reichstag, den er bald ausschreiben würde, zu besuchen, die Oberstände sollten in corpore erscheinen, die Unterstände Boten wählen. Während die Unterstände wenig geneigt waren, dem königlichen Befehle Folge zu leisten und die Entscheidung den Räten überliessen, beschlossen diese, den Reichstag zu besuchen, aber nur, um die Landesrechte gründlich zu verteidigen. Namentlich betonten das Dzialin, der Culmer Woiwode, und die Vertreter der grossen Städte. Um den Boden zu bereiten, schrieb man an einige polnische Particularlandtage und erbat deren Beistand, obwohl die Bevollmächtigten Danzigs und Thorns sich gegen dieses Vorgehen, das sie für der Würde des Landesrats nicht angemessen hielten, gewandt hatten. In der dem königlichen Botschafter überreichten Antwort protestierte man wiederum in den schärfsten Ausdrücken gegen die Execution.

Denn diese war im Anfang des Jahres dem Lande und namentlich den grossen Städten, welche die Opposition führten, bedenklich näher gerückt. Der Stadt Elbing war am königlichen Hofe ein Stück Land abgesprochen worden [1]), und im Februar war in Danzig als königlicher Revisor der Sekretär Johann Radagoski erschienen, um von der Stadt auf Grund des Executionsgesetzes drei in der Scharpau, dem fetten Lande an den Mündungen der Elbinger Weichsel, gelegene Dörfer, Brunau, Jankendorf und Tiegenort herauszufordern. Ferner machte er für die Krone auf Hela, die Nehrung und einige Wiesen bei Grebin Anspruch und erinnerte in unliebsamer Weise an die alte, noch nie eingelöste Verpflichtung der Stadt, dem Könige in ihren Mauern ein Haus zu erbauen [2]). Allein er hatte keinen Erfolg, musste vielmehr mit dem ihm von Rat, Schöffen und Gemeinde einhellig erteilten Bescheide abziehen, dass die Stadt sich auf nichts einlassen würde [3]).

Andere Conflicte zeitigten der religiöse Gegensatz und die katholischen auf eine Gegenreformation gerichteten Bestrebungen. Und gerade in dieser Frage wusste man sehr wohl, wessen man sich von den Bischöfen, die im Landesrat doch eine wichtige Rolle spielten, und besonders von Hosius zu versehen hatte. Man wusste, dass dem Cardinal das religiöse Interesse über alles ging und dass er unbedenklich die Privilegien des Landes daransetzen würde, wenn er dem Protestantismus den Garaus machen könnte. Böse Gerüchte schwirrten im Lande umher, dass die Religion mit Gewalt bedroht werden sollte. Und so war es einer der wichtigsten Aufträge, die die Stadt Danzig im März ihren Gesandten an den königlichen Hof mitgab, sie sollten den König zu einer Äusserung darüber bestimmen, dass er die Religion schützen werde, „wie dan keine sachen die hertzen der menschen tieffer bewegen als religions sachen“ [4]). Neben Hosius fürchtete man in Danzig das Schlimmste von dem neuen Bischof Stanislaus Karnkowski von Leslau, zu dessen Sprengel Danzig gehörte. Dieser war ein sehr eifriger Katholik, der sofort daran ging, die in seiner Diözese eingerissenen Missstände zu bekämpfen, und Prediger gegen die Ketzer aussandte. Auch gegen die am Hofe anwesenden Gesandten der preussischen Städte wandte er sich und suchte den König gegen sie einzunehmen [5]). Dennoch erreichten die Danziger Abgesandten, die den König

---

1) A. J. 19 f. 72.

2) Simson, a. a. O. S. 37.

3) A. J. 19 f. 58 Miss vom 19. Februar u. 13. März IV O. R. 1 f. 532.

4) Instructiones IX vom 21. März.

5) Frauenburg B. A. D. 26 f. 72—74. Karnkowski spricht sich Hosius gegenüber über die städtischen Gesandten aus, qui de retinendo sathanismo curarent et ad inficiendum negocia ecclesiae dei.

unablässig baten, ihnen die Freiheit der Religion zu bewahren, im Mai den tröstlichen Bescheid: „Der Bischoff magh wol ihn seynen eigenen Stedten und Derffern in religions sachen thun, was ihm gefellig, aber ihn königlichen stetten und Gütern keines weges"[1]). Nichts desto weniger that Karnkowski gerade während des Marienburger Frühlingslandtags die ersten Schritte. Der bischöfliche Official Georg von Eden erschien auf dem Danziger Rathause und ermahnte den Rat, wieder in den Schoss der Kirche zurückzukehren, indem er zugleich ein Schreiben des Bischofs überreichte, in welchem dieser allen Nichtkatholiken, die auf dem Stolzenberg und in Schottland, ihm gehörigen Dörfern bei Danzig, wohnten, befahl, innerhalb vierzehn Tagen ihre Wohnungen zu räumen[2]). Das liess weiteres Böse befürchten. Und Hosius, der diese Dinge frohlockend mit ansah, war der Präsident der Stände! Natürlich, dass das Vertrauen zu ihm fast ganz erlosch, und die Städte einsahen, dass sie von ihm nichts zu erwarten hatten. Dabei stand man am Vorabende der Entscheidung oder wenigstens einer sehr energischen Action der Polen.

Im Laufe des langen Kampfes zwischen Preussen und Polen war auch der nationale Gegensatz beiden Parteien zum Bewusstsein gekommen. Voll Verachtung sah der Deutsche auf den Polen mit seiner barbarischen Sprache, mit seiner Unsauberkeit, sahen namentlich die Bürger der preussischen Städte auf die elenden Gemeinwesen herab, die sich in Polen Städte nannten. Voller Übermut fühlte sich der Pole als Herr in Preussen und suchte das, wo er irgend in amtlicher Stellung thätig war, zur Geltung zu bringen. Jeder Pole traute jedem Preussen, jeder Preusse jedem Polen das Schlimmste zu. Die ganze Kluft zeichnet der Ausspruch jenes Danziger Bürgers, der 1552 dem Könige Sigismund August erklärte: „Gnädiger Herr, der Erdboden im Lande kann es nicht leiden, dass die Polen über die Preussen regieren sollen und Gewalt an ihnen üben[3]).

Wie grimmig die Wut der Preussen auf die übermütigen Polen war, die als Herren anerkannt sein wollten, zeigt ein in einem Sammelbande des Danziger Archivs[4]) erhaltenes Gedicht, das aus den 50er Jahren des Jahrhunderts zu stammen scheint[5]), und in dem alle Schlechtigkeiten den

---

1) A. J. 19 f. 111.

2) Miss. vom 10. Mai. Schon im Februar hatte Karnkowski in einem Brief an Hosius die Absicht geäussert, einen Official nach Danzig zu schicken. Frauenburg B. A. D. 26 f. 72. 3) Hirsch, Klefelt S. 183. 4) C. c. 25.

5) Dafür spricht die Zeitangabe am Anfang und am Ende des Gedichts. Vielleicht ist es das Gedicht, das Achatius von Zehmen in einem Briefe vom 27. Oktober 1552 an Hosius erwähnt: „Man hat zu Danczke eyn liedt geticht von den Polen, ich here, es ist nicht zu loben, wy wul ichs nicht gesehen in schrifften odder syngen; es wer besser geliessen, dy wort togen nichcz". Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis Maioris Poenitentiarii Episcopi Warmiensis et quae ad eum scriptae sunt epistolae ed. Hipler et Zakrzewski II No. 851.

Polen angedichtet werden, um sie verächtlich zu machen. In seiner markigen Sprache ist es zugleich ein interessantes Denkmal der Volkslitteratur; gleichzeitig giebt die säculare Prophezeiung auf das Ende der Fremdherrschaft eine Vorstellung von den Wünschen im Volke. Ich glaube daher, dieses einleitende Kapitel nicht besser beschliessen zu können, als wenn ich das Gedicht unverkürzt folgen lasse:

„Wasz vor bedruck und hefftig nodt
Vor hundertt Jaren gedrungen hatt
Preussen, das sie han auffgesagt
Ir Pflicht dem Orden und vorjagt,
Das zeiget uns die Cronicke ahn,
Das solchs drey stucke haben gethan:
Gewaltt, homutt und Eigen nucz.
Derhalben sie zum widder trucz
Zur strewet han vogell und nest,
Auch umbgeriszen starcke fest.
Ir schwere Joch, fest strick und seill
Vonn sich geworffen ihn der Eyll
Umb ihr alte freiheitt offenbahr
Und keck erzeigett ihr manheitt dahr.
Weyll aber unbostendigs gluck
All dinck vorkerett durch seyne tucke,
So ist uns Preuszen auch gescheen,
Weil Maryenburgk blieben bostehen,
Welchs wihr erkaufft mit goltt und Blutt[1])
Uns selbest zur straffe, den Pohlen zu gutt.
Die zeigen uns iczt rechten danck
Inn tieffen thurm, ihn kot und stanck.
Wehr beszer noch auff diesze stundt,
Es wehr zurschleifft bis ihn den grundt
Wie andere schloszer ihn dem landt,
Ausz welchem ubermutt und schandt
Den unseren widder fahren ist
Sambt schwerer burde und hinderlist.
Dasz regt sich iczt widder auffs newe
Durch hasz, neidt und schnode untrewe,
Mitt denn uns Pohlen seczen zu.
Achten nicht mehr der Preuszen nu.
Dasz seinndt ihr glop und vigebahnn[2]),
Durffen sich auch iczt unterstahnn,
Des weiszell dem zu stechen ausz,
Seinnt stolcz und machen sich gar krausz,
Dennecken der alten trew nicht mehr,

[1]) Bezieht sich auf die Auskaufung der Ordenssöldner im Jahre 1457 und die Eroberung Marienburgs im Jahre 1460.

[2]) Unverständlich. vige = feige = frech, unverschämt, also vigebahnn vielleicht so viel wie „freche Lebensart.“

So ihn erzeigett sampt groszer ehr,
Das ihn das landt ist frey geschanckt.
Hetten's ihr lebetage nicht erlanngt.
Können sich auch mit warheitt nicht
Des rumen diesze bosewicht,
Dasz sie eyn schweinstall mit gewalltt
Oder ein stetteleynn der gestalt
Mit schwertt und macht erobertt han.
Muszen darob mitt lugen bestahn.
Die ubermuttigen Jungker zwar
Mit ihrem Patnin[1]) und beschorenen har[2]),
Welchs ander nicht dan Pochen[3]) kahn,
Verachten manchen bidermahnn,
Erheben ihren stam und adlich blutt,
Achten niemandt, der sey so gutt
Alsz sie vonn Eddelen stam gebahrenn,
Ob ehr gleich auch so wehre beschorenn.
So seindt sye doch nur Millosczíff[4]),
Vosennck ihn Pracht und homutt tieff
Mit Ehbruch, schendtlich hurerey,
Mit Gottes lesteren und keczerey,
Mit freszen und sauffen, wan sie wz han,
Disz tugent seindt ihn gebohren ahn.
Wehr Pochen und schnarchen[5]) manlicheitt,
So wehren Polen die besten ihm streitt.
Wehr unzucht bey inn gottes forcht,
Woll hettenn sie gottes gebott hi gehorcht.
Wehr upickeitt und Pracht Demutt
Unter dem schlechten kleinen hutt[6]),
So wehren die Pohlen die besten leutt,
So man mocht finden weitt und seitt[7]).
Disz ist gewiszlich und auch wahr
Unnd mennigklichen offenbahr.
Noch puchen und schnorcken sie alleczeitt,
Darumb Preuszen, Dich tuck und leitt.
Solch wehsen kan nicht ewigk stahn,
Als iczt die Pohlen fangen ahn.
Trost dich an deynnem kreucz behendt,
Dan hundertt Jar baldt habenn endt.
Du, ebiger gott, zum besten wendt.

---

[1]) Irgend etwas an der Tracht.
[2]) Die nationale Haartracht der Polen.
[3]) Prahlen, renommieren.
[4]) milosciwy polnisch = gütig, gnädig, barmherzig.
[5]) Schnarchen = schnaufen, aufgeblasen sein, wie es der Prahler thut.
[6]) Die nationale Kopfbedeckung der Polen.
[7]) Seitwärts, auf den Seiten, anderswo.

Kapitel II.

Vorbereitung des Lubliner Reichstages. Die Commission.

Im Jahre 1568 waren alle Vorbereitungen für das lang geplante grosse Einigungswerk getroffen, das aus dem polnischen Staatenbund einen festen Einheitsstaat schaffen und damit die Grundlage für einen neuen Aufschwung des Polenreiches gewähren sollte. Namentlich waren die Bemühungen, die auf die Union mit dem wichtigsten Nebenlande, dem bisher nur durch Personalunion verbundenen Littauen, abzielten, soweit von Frfolg gekrönt gewesen, dass der König es wagen konnte, an einen Reichstag, auf dem die ganze Frage ihren Abschluss finden sollte, zu denken. Auf diesem Tage aber sollten auch die preussischen Angelegenheiten entschieden werden.

Um sicher zu sein, dass man hier auf keinen allzu starken Widerstand stossen würde, erschien es nötig, die Häupter der Opposition zu beseitigen. Von den Woiwoden hatte man seit Zehmens Tod nicht mehr viel zu fürchten: sie waren schwankend, und man hoffte, sie ganz in's polnische Interesse ziehen zu können. Gefährlich erschienen nur die führenden Männer in den Städten, sie musste man unschädlich zu machen suchen. Dazu griff man zu einer ebenso ungesetzlichen wie gewaltsamen Maassregel, die ihren Ursprung in den Bischofssitzen von Ermland und Leslau hatte.

Lange schon lag Hosius mit der zu seiner Diöcese gehörigen Stadt Elbing in Streit wegen religiöser Dinge, da die protestantischen Bürger nicht seinem Drängen, zur katholischen Kirche zurückzukehren, folgen wollten. Er hatte über seine Verhandlungen mit ihnen eine Denkschrift aufgesetzt und sie an den Hof geschickt, um den König zum Einschreiten zu bewegen. Von seiner und ähnlich gesonnener Seite suchte man dauernd auf den König und andere einflussreiche Persönlichkeiten einzuwirken, um sie von der Staatsgefährlichkeit der Ketzer zu überzeugen[1]). Ebenso wie Hosius gegen den Protestantismus in Elbing ankämpfte, wollte sein Freund und gelehriger Schüler, der eifrige Bischof Karnkowski von Leslau, ihn in Danzig ausrotten. Wir haben gesehen, wie der religiös indifferente und tolerante König für ein Vorgehen gegen

[1]) Die ursprünglich deutsch geschriebene Denkschrift De actione Elbingensi wurde in's Lateinische übersetzt, um am Hofe verstanden zu werden. Litterae conspirationis wurden an den König und vornehme Männer geschickt, damit sie einsehen, was die Elbinger Ketzer, die ähnliches planten, wie die in den Niederlanden und Frankreich, im Sinne hätten. Frauenburg B. A. D. 16 f. 50, 53.

den Protestantismus nicht zu haben war. Nun wurde ihm aber namentlich von Karnkowski und dem Abt Jeschke von Oliva vorgestellt, dass die Protestanten Feinde des Staates und des Königtums seien, er wurde auf die Empörungen der Protestanten in Frankreich und den Niederlanden aufmerksam gemacht, so dass er schliesslich zu einem Vorgehen gegen sie gewonnen wurde. Aber er wollte nur ihre, wie er glaubte, staatsgefährlichen Pläne untersuchen, in ihrer Religion sollten sie nicht eingeengt werden. Während des ganzen Jahres schon schmiedeten Hosius und Karnkowski ihre Pläne, im Herbst sollte der wohl vorbereitete Schlag erfolgen[1]).

Nachdem der König den ganzen Sommer über von den beiden Bischöfen mit ihren Wünschen auf Unterdrückung der preussischen Protestanten überhäuft worden war, fand im September in Warschau ein Particularlandtag und gleichzeitig eine Bischofsconferenz statt, zu der auch Karnkowski erschienen war. Die Bischöfe kamen nicht recht zu Verhandlungen, der thatendurstige Geist Karnkowskis fühlte sich unbefriedigt, wenigstens wollte er etwas für seine Diöcese ausführen. So wusste er den König dazu zu bestimmen, dass er eine Commission nach Danzig zu senden beschloss, um das königliche Ansehen wieder aufzurichten. Zum Haupte dieser Commission wurde Karnkowski ernannt, der sich natürlich schmeichelte, dass er den Katholicismus in Danzig bei der Gelegenheit auch wieder zur Herrschaft bringen würde[2]). Was

1) Karnkowski schrieb an Hosius, dass er sich bemühen werde, die Danziger auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen, und dieser spricht sich über die Bürger der preussischen Städte folgendermaassen aus: „Sed ut penes regem aliqua sit auctoritas et potestas, quo liceat illi iuxta regni constitutiones contra tales procedere, egregii iusti iurium et libertatum defensores ferre non possunt. Excussimus, aiunt, pontificum iugum: excutimus et regis. Neque enim est in scripturis magis fundata regum quam pontificum iurisdictio.“ Hosii opera Bd. II Ep. 104 S. 249 ff. Auf die wohl erwogenen Pläne des Hosius und Karnkowski weist folgende Stelle desselben Briefes hin: „Posteriorem illam rationem amplectendam potius esse putarem, quae si non successerit, erit locus actioni, quam eis intentare cogitet.“ Für die tolerante Gesinnung des Königs spricht ausser seinem Bescheide an die Danziger Gesandten seine Aeusserung zu einem Vertrauten des Hosius: „neque sui muneris esse religioni cuiquam dispensare“. Frauenburg B. A. D. 15 f. 117.

2) Frauenburg K. A. Vol. 5 No. 17 und Frauenburg B. A. D. 16 f. 76. Karnkowski schreibt am 15. September aus Warschau an Hosius: „Propter graves causas convenire debebamus episcopi et diem locumque nobis dixeramus. Nescio qui fiat quod Dominus episcopus Cracoviensis nondum adest. Interea tamen dum publicis ecclesiae dei prodesse non possum, privatim in diocesi mea visum est tempus frustra non terere. Itaque persuasi S. r. Mti., ut me vigore commissionis recte Gedanum mittat, ut auctoritate regia fultus aliquid utilitatis in ecclesia dei facere possim, sicut antea de sententia hac mea illustrissimam reverentiam reddideram certiorem. Et iam hinc recte secundo fluvio navigabo Gedanum, dominum deum oro, ut aspiriet ceptis.“

Karnkowski recht war, sollte Hosius billig sein, und so sollte die Commission auch nach Elbing gehen, um dort dasselbe zu bewirken wie in Danzig [1]).

Am 18. September ernannte König Sigismund August die Commission, die aus folgenden 5 Mitgliedern bestand: dem Leslauer Bischof Stanislaus Karnkowski, dem Danziger Castellan Kostka, den Castellanen Syrakowski von Kalisch, Schubski von Inowradzlaw und Ostrowitzky von Culm. Karnkowski und Kostka waren erbitterte Feinde der Städte, und auch von den andern konnten diese sich nicht gerade etwas Gutes versprechen. In ihrer Bestallung [2]) tritt nun das religiöse Motiv, das doch den Anlass zu ihrer Aussendung gegeben hatte, ganz zurück. Sie wurden vom König nur als ein Werkzeug betrachtet, um die vielfach unbequemen preussischen Bürger der grossen Städte zum Gehorsam zu bringen und die preussische Opposition gegen Union und Execution ihrer Führer zu berauben. Sie erhielten den Auftrag, die Verwaltung der Städte Elbing und Danzig zu prüfen und die angeblich eingerissene Misswirtschaft zu beseitigen, alle Verhältnisse genau zu untersuchen und sie, falls es ihnen nötig erscheinen würde, zu reformieren Dazu wurde ihnen die Befugnis eingeräumt, Beamte ab- und einzusetzen. Von einem Einschreiten in Bezug auf die Religion ist nicht die Rede, doch hoffte Karnkowski auch in dieser Richtung seine Wünsche befriedigen zu können.

Gleichzeitig mit den Commissarien wurde der mit seiner Vaterstadt verfeindete Elbinger Ränkeschmied Michael Friedewald [3]) zum königlichen Instigator ernannt, mit der Vollmacht, vor den Commissarien sowie sonstigen Richtern in Preussen gegen jedermann als Ankläger aufzutreten Auch wurde er mit seiner ganzen Familie in den besonderen Schutz des Königs genommen.

Die Einsetzung der Commissarien war ein unerhörter Gewaltakt, der durch kein Gesetz, nicht einmal durch die augenblicklich herrschenden Zustände gerechtfertigt erscheinen konnte. Das Ganze war ja auch nur ein Vorwand, zu durchsichtig, als dass man in Preussen nicht den eigentlichen Zweck der Commission hätte erkennen sollen. Durch sie sollte den Städten, von denen man energischen Widerstand gegen die Union und die Durchführung der Execution befürchtete, Schrecken eingejagt, sie sollten ihrer Häupter, der Männer, die durch Energie, Cha-

1) Hosius rühmte sich selbst auf dem Elbinger Landtage im Dezember 1568, dass er zur Entsendung der Commissarien nach Elbing geraten habe. Rec. Q.

2) Original an Danzig IV. O. R. 2 f. 4. Abschriften an Danzig und Elbing. Rec. Q.

3) Vgl. über ihn und zu dem folgenden Töppen, Michael Friedewald.

rakter und Befähigung geeignet erschienen, den Widerstand zu leiten, beraubt und so gezwungen werden, sich den polnischeu Befehlen zu beugen.

Es wird nötig sein, einen Blick auf das Institut der Commissionen zu werfen. Die Commissionen waren eine Eigentümlichkeit des polnischen Rechtsverfahrens. In schwierigen Fällen, namentlich wenn eine Lokalbesichtigung notwendig war, konnte der König eine Commission zur Untersuchung der Sache einsetzen und entsenden, die dann als ausserordentlicher Gerichtshof galt. Streitig waren aber die Fälle, in denen der König von diesem Rechte Gebrauch machen durfte. Es war natürlich den Preussen das Commissionsverfahren ebenso wie die Appellation von ihren einheimischen Gerichten nach Polen ein Dorn im Auge, und ihr Streben ging dahin, es möglichst ganz zu beseitigen. Der König dagegen suchte es auch noch über das Gebiet der Rechtsstreitigkeiten hinaus auf das der Verwaltung auszudehnen, um eine Handhabe dafür zu haben, stets in die preussischen Verhältnisse eingreifen zu können. In den Constitutionen der Lande Preussen von 1538[1]) hatte Sigismund I. freilich verheissen, dass er Commissarien nur in Sachen der Grenzstreitigkeiten königlicher Güter oder bei Erbteilungen entsenden werde. Es schloss die Entsendung von Commissarien in politischen Dingen jedenfalls die Verletzung des Hauptprivilegs von 1454 in sich, nach dem in allen wichtigeren, das Land betreffenden Fragen nur der König und die Landesräte urteilen sollten. Nichtsdestoweniger waren öfter als nötig Commissarien nach Preussen geschickt worden; aber es war ihnen manchmal schlecht ergangen, indem sie einzelne Edelleute, einmal auch der Abt von Oliva, weit entfernt, sich ihrem Urteil zu unterwerfen, einfach aus ihrem Gebiete verwiesen hatten. Der Auftrag, den die Commission vom September 1568 erhielt, ging jedenfalls über das königliche Recht weit hinaus und verletzte die den Städten im 15. Jahrhundert erteilten, ihnen fast volle Selbstverwaltung gewährenden Privilegien.

Bereits am 28. September wusste man in Danzig, „dass der Bischof von Leslau neben etlichen anderen polnischen Herren hieher ankomme[2])“, und am 7. Oktober war dem Rat die Entsendung der königlichen Commissarien bekannt. Zugleich mit dem Auftrage, beim König die Unschädlichmachung Friedewalds zu versuchen, sprach er seinem am Hofe weilenden Sekretär unumwunden die Ansicht aus, dass die Commission

---

1) Dogiel a. a. O. IV. No. CCXI. Die betreffende Stelle lautet: Commissarios sive iudices delegatos non deputabimus in causis ad iudicium terrestre spectantibus et minus in eo iam pendentibus . . . . exceptis causis limitum bonorum nostrorum regalium et divisione fratrum et proximorum.

2) Nötke f. 1a.

ungesetzlich sei. Wenn der König mit Behörden nicht zufrieden sei, so habe er mit dem Landesrate darüber Rücksprache zu nehmen. „Die Commissarien sind uns nicht allein aus vieler erheblicher ursachen verdechtik, sondern auch manifesti hostes reipublicae et religionis [1].“ Dem polnischen Unterkanzler gegenüber hielt man ebenfalls die Meinung nicht zurück, dass die Commission den Privilegien zuwider sei und dass die Stadt dadurch furchtbar an Credit verlieren würde. Man bat um Auflösung der Commission unter der Behauptung, dass die Stadt nur verpflichtet sei, dem König und dem Burggrafen zu gehorchen, und unter dem Versprechen, dass man sich vor dem König rechtfertigen wolle [2].

Natürlich liessen weder der König noch die Commissarien sich dadurch und durch ähnliche Meinungsäusserungen in Elbing und im ganzen Lande umstimmen oder aufhalten. Zuerst beabsichtigten sie nach Danzig zu gehen. Aber in Subkau, von wo aus sie schon mit dem Danziger Rate wegen ihrer Unterbringung in der Stadt in Verbindung getreten waren, änderten sie ihren Plan und gingen zunächst nach Elbing, vielleicht auf Betreiben des Cardinals Hosius, der die Elbinger als seine Hauptfeinde zunächst unschädlich machen wollte [3], vielleicht aber auch, weil sie in Danzig auf heftigeren Widerstand zu stossen fürchteten, während sie in Elbing leichteres Spiel zu haben hofften, um dann durch den Schrecken, den sie hier verbreiteten, auch auf die Danziger wirken zu können [4].

In Elbing, wo sie am 12. Oktober eintrafen, verrichteten die Commissarien ihr Werk. Der ganze Rat wurde abgesetzt und eine neue, die Selbständigkeit der Stadt beschränkende Verfassung gegeben [5]. Bereits von Elbing aus erliessen die Commissarien an Georg Klefeld, in dem sie mit Recht die Seele der bürgerlichen Opposition erkannten, eine Citation, dass er sich wegen Hochverrats verantworten solle. Sie hatten nämlich in dem Elbinger Archiv ein Gutachten Klefelds gegen die Zulässigkeit

1) Miss. vom 7. Oktober.

2) IV O. R. 2 f. 233.

3) Das war die Meinung des Danziger Rats, der in einem Briefe an Elbing Hosius als den eigentlichen Urheber der Commission bezeichnet. Miss. vom 9. Oktober.

4) Karnkowski schreibt am 5. Oktober an Hosius, dass er propter factiosos quosdam et sereno regi nostro perfidos nicht nach Danzig hineingelangen könne. Frauenburg. B. A. D. 26 f. 77.

5) Über die Elbinger Vorgänge gehe ich so schnell hinweg, da sie durch die treffliche Darstellung Toeppens a. a. O. S. 88—94 genügend bekannt sind. Karnkowski jubelte über die schnellen Erfolge in Elbing: „Elbingensium res nobis optime succedunt, avulsus est populus a senatu eiusque acerrimus effectus est accusator“. Frauenburg K. A. A. b. 2 f. 86. 103. Für die Verbindung zwischen Karnkowski und Hosius auch in dieser Zeit zeugen verschiedene Briefe.

der Appellationen aus Preussen an das polnische Hofgericht vorgefunden, aus dem sie dem eifrigen patriotischen Verteidiger der Landesfreiheit den Strick drehen wollten. Auch gegen seinen Collegen Ferber suchte man eine ähnliche Anklage zu erheben, ohne dass man aber vorerst damit zu stande kam. Die Absicht war, wie Karnkowski es zu Cromer, dem Freunde und Gehilfen des Hosius, ganz offen äusserte, Klefeld und Ferber durch die Anklage auf Majestätsverbrechen ihrer Ämter zu entsetzen, damit so die Stadt ihrer Häupter beraubt werde[1]).

In Danzig hatte man durch das plötzliche Abschwenken der Commissarien Zeit zur Vorbereitung gewonnen. Die Stellung dieser wichtigsten preussischen Stadt zur Krone war schon lange keine erfreuliche; in ihr verkörperte sich hauptsächlich der Widerstand der Preussen gegen die polnischen Bestrebungen, sie war reich und mächtig, ihre Regierung durch besondere Privilegien begründet. Die Regierung lag in Danzig in der Hand der grossen und reichen Geschlechter, die eifersüchtig über ihre Rechte wachten und in der Macht der Stadt zugleich ihre eigene Macht und Geltung begründet sahen. Sie besetzten die Ratsstellen und die Plätze im Schöffencollegium und hatten es, da beide Behörden durch den Rat ergänzt wurden, vollkommen in ihrer Hand, niemanden, der ihrem Ringe nicht angehörte, in massgebende Stellungen kommen zu lassen. Der Rat führte die Regierung und verwaltete die Einnahmen der Stadt fast uncontrolliert und uncontrollierbar. Denn die aus hundert Personen bestehende, in vier Quartiere geteilte dritte Ordnung, die Hundertmänner, wurde ebenfalls von ihm ernannt und konnte nur selten Opposition wagen. Freilich hat es daran nicht ganz gefehlt, und gerade in den 70er Jahren des Jahrhunderts sehen wir ein entschiedenes, wenn auch langsames Vorgehen des in dieser Ordnung repräsentierten demokratischen Elements. Die Gewerke, die in anderen deutschen Städten einen grossen Einfluss übten, spielten in Danzig nur eine untergeordnete Rolle: nur die vier Hauptgewerke der Fleischer, Bäcker, Schuster und Schmiede hatten je zwei Vertreter unter den Hundertmännern, die übrigen waren politisch mundtot.

Im allgemeinen herrschte Eintracht zwischen dem Rat und der übrigen Bürgerschaft, da er mit Milde und Gerechtigkeit zu walten pflegte. Politische Erbweisheit, die von Geschlecht auf Geschlecht überkommen war, leitete, wie es in Aristokratieen so häufig zu sein pflegt, die Beratungen der Herren im Rathause und hielt sie davon ab, den Bogen allzu straff zu spannen. Leidlicher Wohlstand, aus dem reichen Handel der Stadt erblüht, trug dazu bei, Unzufriedenheit in weiterem Masse

---

1) Frauenburg. K. A. A. b. 2 f. 86.

nicht aufkommen zu lassen. Natürlich konnte es an Regungen von Unzufriedenheit und Opposition nicht gänzlich fehlen. Namentlich wurde hie und da, bald versteckt, bald laut, die Klage gehört, dass die regierenden Herren sich an dem „gemeinen Kasten“ bereicherten — und nicht ganz mit Unrecht wurden diese Stimmen laut, wenn mit Recht von den Anklagen auch nur einzelne getroffen wurden. Wurden aber einem der Ratsherren Unterschleife nachgewiesen, wie einst Joachim Liesemann[1]), so schritt der Rat schon im eigenen Interesse meist mit Strenge ein und suspendierte ihn vom Amte. Das Streben der Hundertmänner nach erweitertem Einfluss machte sich auch hie und da geltend — aber sie waren doch vom Rat ernannt und hatten zum Teil selbst Aussicht, in die Schöffenbank und den Ratsstuhl zu kommen — und so waren in gewöhnlichen Zeiten die Ansichten der drei Ordnungen selten principiell verschieden von einander.

An die nicht völlig fehlenden Regungen der Unzufriedenheit dachte man polnischerseits anzuknüpfen, um den Streich gegen die beneidete Stadt zu führen. Aber man sollte auf Männer stossen, die wohl im stande waren, den Hieb schulgerecht zu parieren. Bildung und diplomatische Schulung, Vaterlandsliebe und Thatkraft befähigten die Häupter der reichen Weichselstadt, ihren Gegnern mit Erfolg gegenüber zu treten.

Die angesehenste Familie in Danzig war damals wohl die der Ferber, ihr Haupt, Constantin Ferber[2]), seit 1555 Bürgermeister, ein stolzer prachtliebender Herr, aber auch ein tüchtiger Verwaltungsbeamter, ein freigiebiger Mäcen von Kunst und Wissenschaft und ein glänzender Vertreter der Stadt dem Hofe gegenüber. Sein Genosse im Bürgermeisteramte war der würdige Johann Brandes, erprobt in manchem Geschäft der Stadt und trotzdem er den Siebzigern nahe war, stets bereit, für sie zu arbeiten und Anstrengungen auf sich zu nehmen. Er war ein Mann von versöhnlicher Sinnesart, stets bereit auszugleichen, aber den Rechten der Stadt liess er niemanden zu nahe zu kommen. Er stand in einem Briefwechsel mit Hosius, der für beide Männer ehrenvoll ist, denn sie lassen sich gegenseitig Gerechtigkeit widerfahren, wozu namentlich auch Brandes' Toleranz auf religiösem Gebiete beitrug[3]). Die beiden andern

---

[1]) A. J. 23 f. 125.

[2]) Vgl. über ihn die Monographie von Fischer, Zeitschrift des Westpr. Geschv. Heft 26. S. 49—82.

[3]) Hosius schreibt an ihn am 29. November 1553: „Eure Ersamkeit hat den rhum, das sie sey ein treuherziger mensch und nicht anders mit dem munde den mit dem hertzen“, Hosii epistolae ed Hipler et Zakrzewski II No. 1115, und über ihn am 21. April 1554: „Joannes Brandis in dies mihi magis probatur; si magistri tantum civium reliqui eadem essent voluntate, brevi civitas Dantiscana ad ecclesiae gremium rediret“. ebda. No. 1224.

Bürgermeister waren Johann Proite und Georg Klefeld[1]). Klefeld gehörte nicht den alten Patricierfamilien an, er war vielmehr ein homo novus. Auf Kosten des Rates hatte er studiert, war dann Syndicus und schliesslich in Anerkennung seiner hervorragenden Bedeutung 1558 Bürgermeister geworden. Er rechtfertigte das auf ihn gesetzte Vertrauen glänzend. In den verschiedensten Geschäften hatte er sich als erste Kraft gezeigt. Auf Gesandtschaftsreisen nach den Niederlanden und England, nach Hansestädten und an den polnischen Hof hatte er stets die Interessen der Stadt mit dem grössten Nachdruck und meist mit befriedigendem Erfolge geltend zu machen gewusst. Er zeichnete sich durch unbeugsame Energie, feurige Vaterlandsliebe, einen scharfen Blick für das Erreichbare aus, Eigenschaften, die durch ein festes Gottvertrauen noch befestigt wurden. Unstreitig war er Seele und Kopf des Stadtregiments wie der Landesvertretung. Ein persönlicher Gegensatz zwischen ihm und Ferber ist wohl vorhanden gewesen, da die beiden als Parteihäupter in Danzig bezeichnet werden. Aber von einer solchen Durchwühlung aller Verhältnisse der Stadt durch persönlichen Zwist der beiden Bürgermeister, wie sie von polnischen Gegnern behauptet wurde[2]), ist doch wohl kaum die Rede gewesen.

Tüchtige Männer befanden sich im Rat und unter den Schöffen, so die Ratsherren Albrecht Giese, Georg Rosenberg, Jacob Höfener, die Schöffen Johann Konnert, Reinhold Möller u. a. Auch die dritte Ordnung zählte viele Persönlichkeiten, die mit dem guten Willen, der Vaterstadt zu dienen, ein schönes Mass von Beanlagung und Thatkraft verbanden. Natürlich fehlte es aber auch nicht an weniger brauchbaren Elementen und auch an solchen nicht, die, wie der bereits erwähnte Liesemann, ihre Stellung zur persönlichen Bereicherung missbrauchten. Namentlich ist da Matthias Zimmermann zu nennen, der Jahre lang sich Unterschleife zu Schulden kommen liess. Als Kämmerer hatte er Vorschüsse bei der Kämmereikasse genommen, die sich Ostern 1568 nach Ausweis des Kämmereibuches auf über 28 000 Mark preussischen Geldes beliefen, und auch sonst hatte er seine Hände nicht rein zu halten gewusst, wie er namentlich in einem Aschenhandel mit polnischen Juden die Stadt aufs Schwerste geschädigt hatte. Man wusste offenbar im Rate von seinen Vergehungen, wollte oder konnte ihn aber nicht entfernen; das sollte sich später schwer rächen.

Die Stadt Danzig war schon seit längerer Zeit, auch abgesehen von Unions- und Executionsfrage, mit der Krone Polen auf gespanntem Fusse.

---

[1]) Vgl. den erwähnten Aufsatz von Hirsch N. Pr. Pr. 1846 II.
[2]) Zeugenverhör im Processe Klefelds IV O. R. 2 f. 111 ff.

In den grossen Privilegien des 15. Jahrhunderts hatte Danzig die Zusicherung der Handelsfreiheit zur See, das Gericht in Handels- und Strandangelegenheiten zugestanden erhalten[1]). Selbstverständlich stand der Polenkönige Sinn nach der Herrschaft über das Meer, dem Dominium maris, und so musste es darüber zu Streitigkeiten kommen. Brennend wurde die Frage, während des grossen, alle Mächte Nordosteuropas ergreifenden Krieges um Livland, der 1563 ausbrach. Da wollte der Polenkönig auch zur See mächtig sein und namentlich auch seinem russischen Gegner den Handel auf der Ostsee unterbinden. Zu diesem Zwecke suchte er jeden Handelsverkehr mit den russischen Häfen, in erster Linie mit dem wichtigen Narwa, zu hindern. Daher stationierte der König in Danzig Freibeuter, kühne Leute, zum grossen Teil Danziger Stadtkinder, die jedes nach Russland segelnde Schiff angreifen und aufhalten sollten. Diese gefährlichen Gesellen walteten ihrer Aufgabe mit der grössten Rücksichtslosigkeit und machten den südöstlichen Teil der Ostsee ganz und gar unsicher. Sie hielten sich dabei nicht streng an die Vorschriften, sondern trieben einfach in der ausgedehntesten Weise Seeraub, der sich sogar gegen Danziger Schiffe richtete. Der Danziger Handel litt darunter ungemein, da die von den Freibeutern geschädigten Staaten und Städte sich an Danzig glaubten schadlos halten zu dürfen und andrerseits die meisten Schiffe die gefährliche Nähe der Danziger Bucht mieden. Der König hatte die Freibeuter von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximiert und unter eine Commission gestellt, deren Haupt zunächst Klefeld wurde. Als aber dieser die Freibeuter streng hielt und zugleich die Interessen Danzigs zu wahren suchte, entband er ihn von seinem Amte und stellte die Freibeuter unter Männer, die dem Rate der Stadt nicht angehörten, ja zum Teil wie der Kastellan Kostka und der Abt Jeschke von Oliva ihre ausgesprochenen Gegner waren. Dadurch dass er dieser Commission auch die Rechtsprechung in Seeangelegenheiten übertrug, verstiess er offenbar gegen die Privilegien Danzigs[2]). Von jeder Beaufsichtigung durch die Stadt befreit, hausten die Freibeuter nun auf das Rücksichtsloseste, sie verlegten ihre Räubereien sogar auf's feste Land und trieben Strassenraub. Die Krone masste sich das Recht an, den Hafen zu öffnen und zu schliessen; daher wollten die Freibeuter auch nicht bei dem Blockhause in Weichselmünde bei Aus- und Einfahrt anhalten und über ihre Fahrt Rechenschaft geben. Übermütig traten die durch den Raub reich und prahlerisch gewordenen Gesellen in der Stadt auf; händelsüchtig gerieten sie in Streit unter einander und mit der Bürgerschaft. Alle Bitten und

1) Simson a. a. O. S. 66.

2) LXXXIV C. vom 24. März 1568. Ll. 16. Nötke f. 52 b.

Beschwerden des Rats, die Stadt von diesen unbequemen Gästen zu befreien, nützten nichts. So versuchte man denn die Selbsthilfe, zumal der König wie der Unterkanzler versicherten[1]), dass sie nichts gegen die Bestrafung von Übergriffen der Freibeuter hätten. So schoss denn der Hauptmann von Weichselmünde Jost Zander, ein geborener Märker, ein tapferer und zuverlässiger Mann, einem Freibeuter, der wieder einmal seine Flagge nicht zeigen und seine Certification nicht vorweisen wollte, mit einer Hakenbüchse durch das Marssegel, übrigens ohne einen Mann der Besatzung zu verletzen. Elf Freibeuter, die auf dem Lande Strassenraub trieben, wurden gefangen gesetzt und auf Ferbers Befehl trotz des Einspruchs der Commissarien hingerichtet, ihre abgeschlagenen Köpfe an dem Hohen Thor zur Warnung aufgesteckt. Beides wurde den Danzigern später als Majestätsverbrechen angerechnet.

Andere Zwistigkeiten kamen hinzu. Der König sah es ungern, dass Danzig selbständig Truppen anwarb, Ausländer zu Hauptleuten machte, Appellationen an das königliche Hofgericht zu hindern suchte, und anderes mehr. Die Spannung, die in der Luft lag, war so gross, dass der kleinste Gegenstand Anlass zu neuen Streitigkeiten geben konnte. Beide Parteien glaubten in ihrem Rechte zu sein. Die Danziger empfanden jeden polnischen Anspruch als unerhörten Eingriff in ihre Rechte, und die Polen urteilten: Diese Städter benehmen sich „als freye Leute wie die Freystädte in dem deutschen Römischen Reich, wie sie sich auch genennet und dafür gehalten", und „in Summa haben sie getrachtet, dass so woll auf dem Meer als in der Stadt keine fusztapfen übrig blieben königlicher Majestät Hoheit, sondern dass sie selber möchten gebieten und dass sie als freye Leute die Herrschung und das Regiment bey sich hätten, wie sie sich dessen auch bey frembden Nationen geruhmet"[2]).

Bei alledem brauchte der König die Geldunterstützung der reichen Stadt in seinen Kriegen. Dauernd sind seine Geldforderungen an sie, die zwar teils bewilligt, oft aber auch abgeschlagen wurden. So windet sich der Rat im März 1568 um ein Darlehn von 45 000 Thalern, das der König verlangt, mit Erfolg herum und im Juli schlägt er eines von 200 000 Thalern unter Hinweis auf die schlechte Behandlung der Stadt erst rundweg ab, zahlt dann aber wenigstens ein Zehntel der Summe[3]). Immerhin hatte die Stadt 1557 an den König 30 000, 1560/61 70 000 und 110 000, 1568 22 000 fl., zusammen 232 000 fl. gezahlt[4]).

---

1) A. I. 19 f. 130.

2) Rerum gestarum sub rege Sigismundo Augusto continuatio. L 1. 16.

3) Instructiones IX vom 21. März und 8. Juli, Miss. vom 27. Juli. Kämmereibuch.

4) Spatte f. 442 Nötke f. 145. Damit stimmt etwa die Angabe der Ordnungen bei den Verhandlungen über die letzte Darlehnsforderung des Königs am 6 Juli, dass dem

Auf alle die Zwistigkeiten zwischen Stadt und Krone, dazu auf den Vorwurf schlechter, verschwenderischer und eigennütziger Verwaltung des Rates stützte sich die königliche Commission Danzig gegenüber. Denn auch einzelne Danziger Bürger hatten versucht, den König und seine Umgebung gegen ihre Vaterstadt aufzuwiegeln[1]).

Danzig traf jetzt, da es durch die Abreise der Commissarien nach Elbing Zeit gewann, Vorkehrungen, um sich zu sichern. Schon vorher hatte man beschlossen, fremde Herren nur mit höchstens 30 Pferden in die Stadt zu lassen, Kriegsleute anzunehmen, die Bürger zu bewaffnen, die Thore zu bewachen[2]). Am 2. October wurden die schon früher geworbenen Hauptleute herbeigerufen[3]). denn die Situation erschien äusserst gefährlich, da der Kastellan von Danzig schon seit einiger Zeit in bedrohlicher Weise Truppen anwarb. Das am 12. October durch Boten ausgedrückte Verlangen der Commissarien, das königliche Mandat, das ihre Ernennung enthielt, zu publicieren, wies der Rat zurück, und die Ordnungen stimmten dem am folgenden Tage bei. Sollten die Commissarien wider das Verbot ihr Mandat publicieren, so wollte man in aller Form protestieren, jeden von ihnen angefochtenen Bürger verteidigen. Abgesandte der Commissarien überreichten am 16. October ein neues Schreiben, in dem die Stadt nochmals dringend aufgefordert wurde, Gehorsam zu leisten. Die Stimmung in der Bürgerschaft war jetzt schon so gereizt, dass die Diener der Commissarien verhöhnt und als Pfaffenknechte verlacht wurden, ja sogar Misshandlungen vorgekommen zu sein scheinen. Rat und Ordnungen blieben fest. Auch Klefeld wurde verboten, am 23. October der Ladung der Commissarien nach Elbing nachzukommen, dafür wurden aber zwei Sekretäre mit einem Protest dorthin geschickt. Die Commissarien sahen sich daher genötigt, die Verhandlung gegen Klefeld um einen Monat hinauszuschieben.

Vor allem beschloss man aber jetzt, nachdem schon am 13. October die Sache angeregt war, Gesandte an den Hof zu schicken, die dort das Recht der Stadt wahren sollten. So ging am 22. October der tüchtige Syndicus Cleophas Mey in Begleitung eines Sekretärs nach Warschau

---

König bereits 170 000 Thaler vorgestreckt sind. Das feststehende Verhältnis der drei Münzfusse für jene Zeit ist nach vielen Angaben der Kämmereibücher: Thaler : Mark = 33 : 20. fl. : M. = 3 : 2. Thaler : fl. = 11 : 10.

1) A. I. 19 f. 107. 111.

2) IV O. R. 1. f. 570 ff. Hauptquelle für die ganze Commissionsangelegenheit und alles, was damit zusammenhängt, bis zum Ende des Jahres 1569 ist ein sehr ausführlicher, 284 Blätter füllender Bericht. Rec. Q. Daneben ist ein kürzerer Bericht aus dem gegnerischen Lager heranzuziehen, Frauenburg K. A. Vol. 5 No. 17, der materiell mit dem anderen fast vollkommen übereinstimmt.

3) Miss. vom 2. October.

ab, um sich über die Verletzung der Landesgesetze zu beschweren, das Verhalten der Stadt zu rechtfertigen und die Abberufung der Commissarien zu veranlassen. Den Commissarien machte der Rat sofort von dieser Gesandtschaft Mitteilung und bat sie dringend, nicht in die Stadt zu kommen, da sie bei der herrschenden grossen Aufregung leicht thätlichen Angriffen von Seiten des niederen Volkes ausgesetzt sein würden und gefährliche Unruhen infolge ihres Eintreffens entstehen könnten. Dagegen erklärte er sich bereit, mit ihnen ausserhalb der Mauern durch Bevollmächtigte zu unterhandeln[1]).

Inzwischen machte man sich in der Stadt darauf gefasst, auch nötigen Falls mit Gewalt die Commissarien fern zu halten. Die Erregung stieg, als das Vorgehen derselben in Elbing bekannt wurde. Dazu kam die Furcht vor den beunruhigenden Söldneranwerbungen des Kastellans Kostka. Schliesslich gab die Besorgnis vor einem Umsturz der evangelischen Religion den Ausschlag[2]). Trotz der toleranten Gesinnung des Königs, der Karnkowski sogar geboten haben soll, um allen religiösen Zwist zu vermeiden, in Danzig und Elbing keine Kirche zu besuchen[3]), war man in höchster Sorge vor dem eifrigen Bischof von Leslau, dem einflussreichen Haupte der Commission. Dieser glaubte sich erlauben zu dürfen, dem katholischen Pfarrer Koss in Danzig den Befehl auf Einrichtung der Marienkirche zu festlichem Gottesdienst nach altem Brauch zu geben, da er hier eine Messe halten wolle[4]). In denselben

1) IV O. R. 2 f. 16.

2) Die Furcht vor religiöser Reaktion regte sich in Danzig seit Karnkowskis Bischofsweihe. Schon im Februar hatte der Sekretär Radecke mit der Nachricht von der Bischofsweihe Karnkowskis die Mitteilung des Gerüchts verknüpft, dass dieser einen Haufen Jesuiten sammle, die er nach Danzig bringen wolle. A. J. 19 f. 35.

3) Das erzählte der polnische Schatzmeister dem Syndicus Mey. Rec. Q.

4) Ausser in IV O. R. 1 noch A. J. 19 f. 15. Rat an Mey: „unser Pfar her Nicolaus Koss hat die Kirchen vetere zu unser lieben frawen kirchen alhier beschicket und ihnen von wegen des hern Bischoffs aufferleget, dass sie nicht allein die jötzen auffm hohen altar puczen und reinigen, sondern auch dass sie allen kirchen ornat von Kaselen und andern dingen, so zu den papistischen Ceremonien notigk, herfur thun und die Sacristei reinigen und sie ihnen einreumen sollen, auff dass, wan der her Bischoff hier ankommen wurde, alles in gutter richtigkeitt fur sich finden und also sein amptt halten möge.“ Koss behauptete freilich später, dass er das nicht gethan, auch keinen Auftrag von Karnkowski dazu gehabt habe. Ihm habe vielmehr ein Kirchenvater erzählt, dass der Rat die Kirche schmücken lasse, um beim Volke den falschen Glauben zu erregen. Zeugenverhör im Process Klefelds IV O. R. 2 f. 111 ff. Das erscheint aber nicht glaublich. Denn 1) war die Furcht des Volkes vor einer Bedrückung der Religion schon so gross, dass der Rat nicht nötig hatte, die Erregung noch zu steigern, 2) hätte der Rat in dem oben erwähnten Schreiben an Mey bewusst gelogen und das hatte er seinem treuen Syndicus gegenüber nicht nötig, 3) und das ist das Wichtigste, muss man bei Karnkowskis Charakter, Bestrebungen und mehrfachen Äusserungen als notwendig annehmen,

Tagen wurde in Dirschau ein protestansischer Prediger vom Starosten verjagt, in Putzig wenigstens der Versuch zu ähnlichem Vorgehen gemacht[1]). In einer sehr stürmischen Versammlung der Ordnungen am 26. Oktober wurde dieser Punkt besonders hervorgehoben und auch an die gleichzeitigen Ereignisse unter Alba in den Niederlanden als warnendes Beispiel erinnert. Es fand sich an der für den Bischof schon errichteten Barackenküche anf dem Langenmarkt eines Morgens der aufreizende Vers:

„O, ihr Herren von Danzig, gebt gut Acht auf eure Sach,
Mit Galgen und Rad stellt man euch nach“[2]).

So beschlossen die Ordnungen nochmals, die Herren freundlich zu ermahnen, die Stadt mit ihrer Anwesenheit zu verschonen, im andern Falle aber vim vi repellere, die Thore zu schliessen und die Commissarien nicht einzulassen. Auch die verschiedenen Zünfte wurden von ihren Zunftherren veranlasst, ihr Einverständnis mit diesen Beschlüssen zu erklären. In diesem Sinne schrieb man nochmals an die Commissarien im allgemeinen und an die Kastellane von Danzig und Culm, die man als preussische Landesräte ansprach, im besonderen, natürlich ohne Erfolg, wenn auch Kostka und Ostrowitzky wegen der Religion beruhigende Versicherungen abgaben[3]). Die Boten, die diese Antwortschreiben überbrachten, wandten sich in verletzender Weise persönlich gegen Klefeld, den sie beschuldigten, gegen die Commission zu hetzen.

Am 29. Oktober erschienen die 5 Herren mit grösserem Gefolge wirklich vor dem Werderschen Thore, das sich ihnen aber nicht öffnete, worauf sie sich nach dem in unmittelbarer Nähe der Stadt liegenden bischöflichen Gebiet, dem Stolzenberg, begaben[4]). Von hier aus schickten sie den Propst von Subkau und bischöflichen Official Georg von Eden in die Stadt, um nochmals Einlass zu fordern. Seine Begleitung wurde am Thore von den Soldaten festgehalten, beschimpft und sogar geschlagen. Nur mit Mühe erlangte Eden von Rat und Ordnungen die Erlaubnis, dass die Commissarien durch ihre Diener in der Stadt die nötigen Lebensmittel einkaufen lassen durften. Die Commissarien hetzten nun ihrerseits vom Stolzenberg aus die der Stadt unterthänigen Bauern gegen sie auf, was natürlich das Misstrauen in der Bürgerschaft nur vermehren konnte[5]). Die Aufregung unter den Danzigern stieg immer

---

dass er bei Gelegenheit der Commission einen Schlag gegen den Protestantismus führen wollte und dabei die Inanspruchnahme der Marienkirche so recht nach seinem Herzen sein musste.

1) Schütz, de Commissionis negotio 23.

2) Nötke f. 3 a.

3) Rec. Q. und IV O. R. 2 f. 222.

4) A. J. 19 f. 18.

5) Nötke f. 5 a.

mehr: so fand man an einem Hause der Langgasse einen Galgen angemalt, neben dem die Worte standen: „Johannes Kostka verdient den Galgen“[1]). Ja, es ging die kühne bildliche Rede, Danzig sei eine so schöne und reiche Braut, dass sie wohl leicht einen anderen Bräutigam finden würde

Am 2. November wusste sich mit Georg von Eden und dem Kanzler Karnkowskis einer der Commissarien, der Kastellan Schubski, in die Stadt hineinzustehlen[2]). Als seine Anwesenheit bekannt wurde, liess man ihm sagen, dass beschlossen sei, keinen Commissar einzulasssen, da man nicht für seine Sicherheit einstehen könne. Von 2 Sekretären wurde er aufgefordert, die Stadt zu verlassen, und durch leisen Druck veranlasst, mit ihnen einen Wagen zu besteigen, der sie zur Stadt hinausführte. Die Haltung des Volkes war sehr drohend[3]), Schubski behauptet, dass einige an den Fenstern des Rathauses stehende Ratsherren ihn verhöhnt hätten, auch haben die beiden Sekretäre in deutscher Sprache, die er nicht verstand, sich über ihn lustig gemacht. Die Diener, die später, wie abgemacht, in die Stadt zum Einkauf kamen, waren weiteren Belästigungen durch das Volk auf den Strassen ausgesetzt, worüber der Rat freilich sein Bedauern aussprach.

Am folgenden Tage liessen die Commissarien vier königliche Mandate in Danzig überreichen, in denen dem Rat und den Ordnungen auf's Schärfste befohlen wurde, ihnen als Vertretern des Königs den Eintritt zu gestatten, ihnen in allen Stücken zu gehorchen und die Söldner zu entlassen[4]). Man hat in Danzig gemeint, dass diese Mandate nicht echt wären, vielmehr von den Commissarien nur Blankette mit Unterschrift und Siegel des Königs ausgefüllt seien[5]). Aber das braucht man nicht anzunehmen, da die vom 25. Oktober datierten Urkunden sehr wohl am 3. November in den Händen der Commissarien sein konnten, und der König auch am 25. Oktober schon Kunde von der drohenden Haltung der Danziger haben konnte. Jedenfalls beschlossen die Ordnungen, die Urkunden nicht zu publicieren, den Commissarien nicht Zutritt zu gewähren und die Truppen nicht zu entlassen.

---

1) IV O. R. 2 f. 111 ff.

2) Ausser den citierten Hauptquellen A. J. 19 f. 11 und Schubskis eigene Aussage IV O. R. 2 f. 111 ff.

3) Nach Schubskis eigener Aussage. Einige Bürger freilich haben ruhig da gestanden und ihn gegrüsst. Der Frauenburger Bericht erzählt, dass das in den Strassen dicht gedrängte Volk sich durchweg ruhig verhalten und ihn ehrerbietig durch Hutabnehmen gegrüsst habe. Man erkennt in diesem Bericht die Tendenz, einen Gegensatz zwischen Rat und Bürgerschaft zu construieren.

4) IV O. R. 2 f. 22—25.

5) Schütz, de Com. neg. 25.

Als die Commissarien erkannten, dass sie durchaus nichts ausrichten konnten, zogen sie am 4. November grollend und Rache drohend ab[1]).

In Danzig war man sich klar geworden, dass man den schwersten Verwickelungen mit der Krone entgegengehe. Es wurde daher beschlossen, die Söldner zu behalten, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Gleichzeitig sah man eine grosse Gesandtschaft aus Mitgliedern aller Ordnungen an den Hof vor, „zu erweisunge, das wir alle als ein Corpus der sachen eines sein“[1]). Bevor diese Gesandtschaft aber abgeschickt würde, wollte man abwarten, was der Syndicus Kleophas Mey in Warschau ausrichten würde.

Am 28. Oktober in Warschau eingetroffen, wurde Mey[2]) am folgenden Tage zur Audienz beschieden, in der er sein Anliegen schriftlich und sehr ausführlich motiviert überreichte. Der König behielt sich die Entscheidung noch vor. Der Syndicus gewann den Eindruck, dass der König und auch seine Umgebung sehr erbittert über die Danziger seien. „E. E. nicht konnen glauben, wie das Crucifige über die von Dantzigk gehet, das sie die konigliche gewalt und authoritet so gering halten und achten und wil sich niemant der versönung annemen.“ Durch grosse Geldopfer, legte man ihm nahe, könne allein der immer in Geldnöten schwebende König besänftigt werden. Dazu wollte aber der treue Diener seiner Stadt nicht raten „zu der schentlichen kramerey, dadurch all hohe und niedrige Regiment zerfallen und untergangen sein, wie leider das alhier so gemein, das nu mehr solch bestechen und corrumpiren fur kein schand oder unheil gehalten, so doch das allein die anfencklich ursach ist, worumb die Regiment gemeiniglich in ein enderung fallen.“ Geldzahlen, Bestechen war unter allen Umständen am polnischen Hofe nötig, vom König herunter bis zu den Thürstehern, wenn man irgend etwas erreichen wollte[3]). Trotz der beruhigenden Versicherungen des Kanzlers und des Marschalls konnte Mey sich der Besorgnisse nicht erwehren; namentlich schien ihm die protestantische Religion auf das Äusserste gefährdet zu sein. Die Auffassung wurde nur durch seine Beobachtungen

---

1) Bornbach, Ordnungsverhandlungen vom 4. November.

2) Meys Briefe an den Rat sind in Abschriften in den grossen Bericht über die Commissionssache aufgenommen (Rec. Q.), während sich die Briefe des Rates an ihn im Original in A. J. 19 finden. Dazu kommt noch ein besonderer Bericht Meys A. J. 19 f. 22.

3) Dazu führe ich von vielen Beispielen nur 2 Stellen aus Briefen des Sekretärs Radecke an den Rat an: „Unsere Canzley schreiber seyn ihn dem Kriege so hungerig worden, dass man sie mit geld nicht aufwegen kan. Ist es vor schlimb gewesen, so ist es nun zehen mal erger, wer nicht schmiert, wirdt nicht alzuweit fahren konnen.“ A. J. 19 f. 35. „Nihil enim hic sine pretio“ A. J. 23 f. 11.

bestärkt, dass die Commission nichts als ein Vorwand sei, um die Freiheiten der Stadt zu vernichten.

Die Antwort des Königs, die Mey am 1. November erhielt, bestand auf Anerkennung der Commission und Entlassung der städtischen Söldner, war also gänzlich unbefriedigend, wenn sie auch in Bezug auf die Religion beruhigende Versicherungen abgab. Als Mey danach seine Bitten erneuerte, sagte der König auf polnisch ärgerlich: „Versteht ihr nicht Lateinisch, so soll man es euch Polnisch sagen. Man darf nicht mit mir disputieren, ob ich Commissarien hinein zu verordnen befugt oder nicht. Ich will's so haben. Ich muss wissen, wie man das Haus hält". Als Mey nun auf den Knieen inständigst weiter flehte, fertigte ihn der König kurz mit den Worten ab: „Wenn ihr euch tausend Mal neigtet, so wird es nicht helfen. Ich muss ein Einsehen haben. Thut ihr nur, was ihr schuldig seid zu thun, so werdet ihr euch wohl haben"[1]. Damit war die Audienz beendigt.

Mey wandte sich nun noch an einige polnische Herren, die der Stadt wohlgesinnt waren. Alle aber rieten, die Commissarien einzulassen und höchstens nachträglich beim Reichstage zu appellieren. Inzwischen drang auch die Nachricht von der Abweisung der Commissarien nach Warschau und war natürlich nicht geeignet, der Stadt neue Freunde zu werben. Die Vorgänge wurden hier noch übertrieben: man erzählte sich wie die Polen von den Stadtsoldaten geschlagen und verwundet, die Strassen mit Ketten gesperrt worden seien, dass die Ratsherren die Polen verspottet hätten u. s. w. Wahrheit und Übertreibung machten den König immer ungnädiger[2].

Auf Grund einer neuen Instruction vom 8. November bemühte sich Mey, die Verschiebung der Commissionssache auf den bevorstehenden Lubliner Reichstag zu erreichen, zu dem Danzig eine grosse Gesandtschaft schicken sollte. Doch vorerst beharrte der König noch darauf, dass die Commissarien unter allen Umständen eingelassen werden sollten, widrigenfalls der ganze Rat zur Strafe gezogen werden würde. Mey riet dringend ab, dem zu willfahren, vielmehr hoffte er, „dass auf dem Reichstag der peltz den anfengern werde gewaschen werden". Erst am

---

1) Noch drastischer lautet die Antwort des Königs in ihrer Kürze bei Nötke f. 5 b: „Du darfst nit fil clagens machen, ge nur zu haus und gehab dich wol".

2) Mey schreibt darüber am 9. November: „Der Bote Karnkowskis hat mir den allerungnedigsten konig gemacht, also hat er alle giffte ausgeschuttet, wie sie und die herren in der stat spotlich abgewisen, und als sie aus der stat gezogen, die burger yhnen alle reverentz gethan, aber die herren des rathes aus den fenstern yhnen nachgelacht, und der ertichteten dinge viel, das man yhnen keine profiant verstatten, einen von den herren auch seinen haber nicht zueignen wollen, einen von den dienern in den kopff verwundett".

30. November erreichte er nach vielen Bemühungen den königlichen Abschied[1]), durch den die Commissionssache auf den 21ten Tag des bevorstehenden Reichstages verschoben wurde. Am 6. Dezember traf Mey in Danzig wieder ein und erstattete am folgenden Tage den Ordnungen Bericht.

Hier hatte man inzwischen seine Bemühungen in Warschau mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt und stimmte ganz mit seinen Bestrebungen überein. Am 18. November schon waren die Ordnungen sich schlüssig geworden, aus dem Rat und den Schöffen je zwei, aus der dritten Ordnung vier Abgeordnete an den Hof zu senden, das Verlangen der Gewerke, auch sie dabei zu berücksichtigen, wurde dagegen abgeschlagen. Der Rat wählte aus seiner Mitte den alten Bürgermeister Johann Brandes und den Ratsherrn Peter Behme, das Schöffencollegium seine Mitglieder Reinhold Möller und Hans von Werden. Die Wahl der zu entsendenden Hundertmänner wurde vom Rate auf Wunsch der Quartiere vollzogen, obwohl er Bedenken trug, dass man am Hofe denken würde, er habe sich die Personen ausgesucht, die ihm gerade passten[2]). Die Wahl fiel auf Conrad Hoyer, Joachim Eler, Joachim Landtmann und Friedrich Hitfeld. Ebenso wurde auch die Instruction der Gesandtschaft dem Rate überlassen. Am 29. November wurde ein Schreiben an die polnischen Senatoren beschlossen, in dem diese um ihre Unterstützung angegangen wurden. Am 7. Dezember wurde, nachdem Mey seinen Bericht vorgetragen hatte, für gut angesehen, den Reichstag nicht abzuwarten, sondern die Gesandtschaft sogleich abzuschicken. Die Rechtfertigung sollte erst auf dem Reichstage vor sich gehen, vorher aber sollten die Deputierten den König zu gewinnen suchen[3]). Statt des Schöffen Werden wurde an diesem Tage sein College Konnert zum Gesandten gewählt. Mey und der Sekretär Radecke wurden der Gesandtschaft beigegeben, die am 11. Dezember von Danzig abreiste[4]).

Bevor der König über das Misslingen des Gewaltakts in Danzig unterrichtet sein konnte, meinte er, die Saat sei reif genug und schrieb am 1. November für die preussischen Stände einen Landtag auf den 4. Dezember nach Elbing aus[5]), der nach polnischem Brauch zugleich

---

1) IV O. R. 2 f. 31. das Original.

2) Rec. Q. IV O. R. 1 f. 602. Bornbach. Nötke f. 7 b.

3) „domit die ungnade abgelehnet, das konigliche hertz gewunnen und der kunfftigen handlung fur zu pawen".

4) Auch über die Thätigkeit dieser Gesandtschaft bis zum Februar ist ein kurzer Bericht vorhanden. Rec. Q.

5) Rec. Q. Der übliche Michaelislandtag war wegen der Pest von Thorn nach einem andern Orte verschoben und dann immer weiter hinausgezogen worden. CXX. B vom 7. und 28. September, IV. O. R. 2 f. 250 vom 19. September.

als Particularvorberatung für den allgemeinen Reichstag gelten sollte, zu dem er gleichzeitig nach Lublin einlud. Hier in Elbing zeigte sich nun deutlich, wie der Cardinal Hosius zu dem Lande stand und dass man nicht daran denken konnte, in ihm den Führer im nationalen Kampfe gegen die polnischen Übergriffe zu sehen. Da anzunehmen war, dass der Danziger Rat Klefeld als den besten Kenner der Verhältnisse und gewandtesten Redner sowohl nach Elbing als nach Lublin schicken würde, von diesem Manne aber die Polen die geschickteste Führung der Sache der Stadt und des Landes befürchteten, gab Hosius sich dazu her, einen Versuch zu seiner Ausschliessung zu machen. Er schrieb an ihn und den Rat, dass es nicht angängig sei, dass jemand, gegen den ein Hochverratsprozess schwebe, die Stadt vertrete[1]). Doch der Rat liess sich nicht irre machen und sandte Klefeld neben Matthis Zimmermann als seinen Vollmächtigen nach Elbing.

Auch ein anderes wichtiges Mitglied der preussischen Stände, der Kastellan Kostka, hatte sich gerade in dieser Zeit, wohl in Erinnerung an die Abweisung der Commissarien, Danzig gegenüber recht feindselig benommen. Er verbot nämlich allen Fährleuten an der Weichsel, Menschen oder Waren nach Danzig überzusetzen, und hielt diese Chikane trotz des Protestes des Rates aufrecht[2]). Auch bei einem Überfall auf nach Danzig reisende Kaufleute durch den Putziger Unterhauptmann am 22. Dezember[3]) war seine Mitwirkung nicht zu verkennen. Ebenso glaubte man in Danzig dauernden Anlass zu haben, sich über den Abt Jeschke von Oliva zu beschweren[4]). So in Sorge vor manchem Gegner innerhalb Preussens, beschickte der Rat den Elbinger Landtag[5]).

Der Inhalt der königlichen Botschaft, die den Ständen auf der von Hosius auf den 12. Dezember verschobenen[6]), erst am 14. Dezember eröffneten Tagfahrt vorgelegt wurde, bezog sich lediglich auf die Be-

---

1) IV. O. R. 2 f. 218, 220.

2) Miss. vom 9. November. Bornbach beim 8. November.

3) Miss. vom 23., 26. und 31. Dezember. CXX. B. vom 8. Januar 1569.

4) Das berichtet ein gewisser Solikowski, der sich Anfang Dezember auf der Durchreise nach Dänemark in Danzig befand, an Hosius. Frauenburg B. A. D. 15 f. 126. Er entwirft ein interessantes Bild des erregten Treibens in der Stadt: Die Thore waren mit Soldaten besetzt, suspicionis et trepidationis plurimum, consternatos plebis animos. Vom Morgen bis zum Abend wurden Versammlungen abgehalten. In Unterredungen, die Solikowski mit Ferber und anderen Bürgern hatte, hat er ihnen seine abfällige Meinung über ihre Handlungsweise nicht vorenthalten.

5) Über die Elbinger Tagfahrt ist ein Bericht vorhanden. Rec. Q. Dazu die lange Mitteilung der Danziger Vertreter an ihre Collegen in Lublin. A. J. 19 f. 170. Vgl. Lengnich II S. 369—375.

6) IV O. R. 2 f. 216.

schickung des Lubliner Reichstags. Der königliche Gesandte betonte, dass alles Übrige dort beraten werden solle und er deshalb den Ständen weiter keine Mitteilung zu machen habe. Eine lebhafte Debatte entspann sich: namentlich präcisierte der Thorner Vertreter scharf die Auffassung, dass dieser aussergewöhnliche Landtag, der nur zum Zweck der Vorberatung für den Reichstag berufen sei, die preussischen Landtage zu dem Range der polnischen Particularlandtage vor dem Reichstage, der sogenannten Conventus antecomitiales, herabsetze. Man müsse sich hüten, ein Präjudiz zu schaffen, indem man sich auf solche Neuerungen einlasse. Im allgemeinen war man sich darüber einig, dass man nach Lublin gehen müsse, um die Landesrechte zu verteidigen. Das wurde besonders dringend von den Danzigern betont[1]). Auf Mitberatung polnischer Reichssachen dürfe man sich in Lublin jedoch durchaus nicht einlassen. Eine Meinungsverschiedenheit stellte sich in Bezug darauf heraus, ob die Oberstände zum Reichstage Boten schicken oder in corpore aufziehen sollten. Während die Mehrzahl der Räte für die Entsendung von Bevollmächtigten war und in erster Linie Hosius dazu vorschlug, weigerte sich dieser ganz entschieden und trat für das Erscheinen des gesamten Landesrats in Lublin ein. Es wäre nicht gebräuchlich und unerhört, meinte er, dass ein Bischof von Heilsberg als Bote aufziehe. Ihm stimmten andere bei, und so kam man, um die Eintracht zu wahren, zu dem Beschluss, in corpore auf den Reichstag zu ziehen. Doch wurde festgesetzt, dass man auf keinen Fall an der allgemeinen Session teilnehmen solle: denn das war der Punkt, um den sich alles drehen musste. Die Unterstände wählten dagegen Bevollmächtigte und gaben ihnen den gemessenen Befehl, energisch für die Landesrechte einzutreten und sich in keinem Punkte von den Räten zu trennen. So schien die Eintracht hergestellt und die vollkommenste einheitliche Festigkeit, die Landesrechte aufs äusserste zu verteidigen, zu herrschen, so dass man auf preussischer Seite wohl vertrauensvoll in die nächste Zukunft hätte blicken können. Doch wie ganz anders sollte es kommen!

Schon in Elbing trat zu Tage, dass die Eintracht nur Schein war: denn ein klaffender Riss zwischen den Parteien zeigte sich hier bei dem zweiten und letzten Punkt der Tagesordnung. Es war zu erwarten, dass die Commissionssache, die die Gemüter im ganzen Lande auf's heftigste erregt hatte, zur Sprache kommen würde. Von beiden Seiten wurde die Gelegenheit dazu ergriffen. Einerseits liess sich der König durch seinen

---

[1]) Aus dem Recess geht das klar hervor. Töppen ist daher mit seiner Ansicht, (a. a. O. S. 95), dass Hosius in Elbing die Besendung des Reichstags durchgesetzt habe, im Irrtum.

Botschafter über das Verhalten der Danziger den Commissarien gegenüber beklagen und das Gutachten der Stände darüber einfordern; andrerseits beschwerten sich die Elbinger über das Vorgehen der Commissarien in ihrer Stadt, reichten die Unterstände eine Protestation gegen das ganze ungesetzliche Verfahren und die Danziger auf Grund ihrer Instruction[1]) eine Rechtfertigungsschrift des Verhaltens ihrer Stadt ein. Nun zeigte es sich klar, dass die Stände in diesem Punkte von einer einheitlichen Auffassung weit entfernt waren und dass man von diesem Zwiespalt das Schlimmste auch für die Folge befürchten musste. Hosius, der sich an erster Stelle über den Gegenstand äusserte, sagte, er könne sich nicht in den Streit mischen, man dürfe den Commissarien auch nicht vorgreifen. Das Verhalten der Danziger missbilligte er. Und wie die Religion und der Kampf gegen den Protestantismus der Angelpunkt seines ganzen Denkens waren, so fügte er hinzu, obwohl der König ihm zur Vermeidung von Schwierigkeiten geboten hatte, religiöse Fragen nicht zu berühren: „man sehe wol, wie weit es kommen were, weil man von der christlichen kirchen abgewichen, so folgte eine beschwerlikeit über die ander[2])“. Noch heftigere Worte entfielen ihm gegen Elbing, seine alte Gegnerin. Er scheute sich nicht, zu erklären, dass er zur Entsendung der Commission gegen diese Stadt geraten habe, „weil die burgermeister keinen koniglichen bevelich odder mandaten hetten wollen in acht haben und sowol in der kirchen als auf dem rahthause regieren, des sie nicht gewust, ob sie burgermeister oder konige weren“ [3]). Ihm trat der Danziger Kastellan Kostka vollkommen bei. Er gab noch die Erklärung ab, dass die Elbinger Bürgermeister und Ratsherren verräterischer Umtriebe und unredlicher Verwaltung halber abgesetzt seien. Obwohl der Bischof von Culm, die Woiwoden und am eifrigsten naturgemäss die Thorner Vertreter für die beiden Städte eintraten, gestattete der Cardinal nicht, dass das Rechtfertigungsschreiben der Danziger verlesen wurde, so dass es dem königlichen Gesandten privatim mündlich vorgetragen werden musste. Erst nach der Abreise des Cardinals und Kostkas wurde auf Betreiben der Landboten ein Schreiben an den König aufgesetzt, in dem die Stände für Elbing eintraten.

1) A. J. 19 f. 162.

2) Hosius hielt es für notwendig, sich deswegen mehreren Persönlichkeiten gegenüber zu rechtfertigen. Hosii opera Bd. II. Ep. 113, S. 262 ff und Ep. 120, S. 269 f Er habe sich nicht halten können, als er die Reden gegen den König hörte. Als treuer Diener Christi und des Königs habe er dabei auch die Religion berühren müssen, da er keine andere Art, das laute Geschrei zu widerlegen, gefunden habe. Über das Verbot des Königs äusserte er sich folgendermassen: „quod mihi sane novum acciderat episcopo mandari, ne quid agat in religionis causa, quasi diceretur illi: ne sis episcopus, sed consiliarius tantum.“ 3) Vgl. oben. S. 23. Anm. 1.

Am 17. December gingen die preussischen Stände in Elbing auseinander, um sich in Lublin bald wieder zu treffen. Denn der Reichstag stand vor der Thüre. Auf ihn war Danzig auch im besonderen eingeladen worden, um sich wegen seiner Güter in der Scharpau, einiger Dörfer auf der Nehrung und im Werder und Helas zu verantworten, die alle als unter die Execution gehörig von der polnischen Krone beansprucht wurden. Ausserdem sollte die Stadt endlich, worüber schon Radagoski im Februar Andeutungen gemacht hatte[1]), sich zu bestimmten Zusagen über Erbauung eines Hauses, Stalles und Speichers für den König in Danzig verstehen. Seit dem Jahre 1454 war sie dazu verpflichtet[2]), hatte sich aber stets der Ausführung ihrer Zusage zu entziehen gewusst. Am 30. December beschlossen die Ordnungen, einen Ausschuss niederzusetzen, der alle Sachen für den Reichstag vorbereiten und die nötigen Rechtsmittel beibringen sollte. In ihn wurden 5 Ratsherren, 2 Schöffen und 4 Mitglieder der dritten Ordnung gewählt, nicht ohne dass betont wurde, dass ihm kein Papist angehören dürfe[3]).

Grosse Entscheidungen standen bevor. Für das Land sollte es sich zeigen, ob es seine Freiheit behalten oder polnische Provinz werden sollte, für die Stadt Danzig, ob sie mit Gewalt unterworfen oder aber ob sie ihre Rechte durchkämpfen würde. Mit der Stellung Danzigs stand und fiel auch das Land. Die Losung hiess Lublin.

Kapitel III.

Der Lubliner Reichstag.

Von den Danziger Gesandten waren Brandes und Behme als Mitglieder des Rates zugleich auch als Vertreter Danzigs bei den preussischen Ständen auf dem Reichstage bevollmächtigt worden. Als die Gesandtschaft am 24. December, einen Tag nach dem angesetzten Termin für die Eröffnung, in Lublin eintraf, war von dem Beginn der Verhandlungen noch nicht die Rede, erst eine geringe Anzahl von Herren beisammen. Denn an eine rechtzeitige Eröffnuug war bei einem polnischen Reichstage ebenso wenig zu denken wie bei einem deutschen Reichstage jener Zeit. Den Danziger Herren kam es ja auch in erster Linie darauf an, ihre speciellen Angelegenheiten zu ordnen, vor allen Dingen die aus der Commissionssache erwachsenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Sie besuchten daher eine Reihe von Grosswürdenträgern, die sich, wie der

---

1) Vgl. oben S. 17. 2) Töppen, Ständetagsakten IV No. 283.

3) Rec. Q. Bornbach. IV O. R. 1 f. 614.

Grosskanzler, der Grossmarschall und der Woiwode von Krakau auch recht freundschaftlich äusserten; aber man wusste doch nicht, wie weit man ihnen trauen durfte[1]). In demselben Sinne beantworteten übrigens um die Jahreswende einige der um Unterstützung angegangenen polnischen Herren[2]), wie die Woiwoden von Posen und Inowradzlaw und der Kastellan von Posen, die Bitte Danzigs in freundschaftlicher Weise und versicherten die Stadt ihres Beistandes[3]). Vor allem kamen die Gesandten beim König um Privataudienz ein, da sie hofften, ihn leichter zu gewinnen als die Kronräte, doch er liess ihnen sagen, nachdem sie ihre Bitte mehrfach wiederholt hatten, dass er sie nur im Senat hören wolle. So sahen sie ihre Hoffnung, die Sache vor dem Reichstage zu erledigen, vereitelt. Brandes bat seines hohen Alters wegen den Rat um baldige Ablösung, die ihm auch gewährt wurde, zumal sie ihm schon vorher privatim zugesagt war. Bereits am 30. December beschlossen die Ordnungen, an seiner Stelle Klefeld nach Lublin zu senden[4]), in dem sie den richtigen Vertreter des Landes und der Stadt sahen. Die andern Mitglieder der Gesandtschaft dagegen sollten für die ganze Dauer des Reichstags in Lublin bleiben.

Nachdem der Reichstag am 2. Januar 1569 feierlich eröffnet worden war, erreichten die Gesandten endlich am 6. eine Audienz, der jedoch eine Anzahl Senatoren beiwohnte. Auf Brandes' trotz der Murrens der Senatoren in deutscher Sprache gegebene Darlegung des Angelegenheiten blieb aber die Antwort aus, wenn auch, wie Brandes später erzählte, der König sich nicht unfreundlich zeigte[5]). Die Gesandten verlegten sich dann wiederum auf Verhandlungen mit den Räten, deren sie eine grosse Zahl aufsuchten[6]). Doch halfen ihnen deren mehr oder weniger schöne Worte recht wenig; fast alle hielten übrigens bei sonstiger Versicherung ihrer Freundschaft für die Stadt mit ihrer Missbilligung der Abweisung der Commissarien nicht zurück. Es war zu merken, dass es nicht eher zur Entscheidung kommen werde, als bis Kostka in Lublin eingetroffen sein und die Commissarien dem König Bericht abgestattet haben würden. Dann würde es aber noch immer in der Hand des Königs liegen, ob er sie öffentlich oder privatim abfertigen wolle[7]).

1) A. J. 20 f. 398. 2) Vgl. oben S. 37.

3) Rec. Q. 4) A. J. 19 f. 182. A. J. 20 f. 3.

5) In Danzig erzählte man sich später, dass der König unter vier Augen mit Brandes eine Unterredung gehabt habe, von der niemand etwas Genaues erfahren habe „Du bist nicht“, erklärte Sigismund August leutselig dem alten, würdigen Bürgermeister, „der an uns gesündiget hat; denn wir sind auch beide alt. Darum will ich nicht mit dir rechten, sondern lass auch die andern herkommen, die die Schuld haben, damit will ich zu thun haben.“ Spatte f. 394.

6) A. J. 20 f. 10. 7) ebda. f. 20.

Am 25. Januar traf der Bürgermeister Klefeld, mit einer neuen Instruction für die ganze Gesandtschaft versehen, in Lublin ein[1]). In Bezug auf die Commissionssache verlangte sie, dass der König sie nicht vor den Senat ziehen, sondern den Privilegien entsprechend nur mit den preussischen Landesräten beraten solle. Zu der Beratung sollten durchaus nicht Mitglieder der Commission herangezogen werden, auch sollten die Gesandten die angesehensten Senatoren und Landboten zu gewinnen suchen. Sollte alles nicht gelingen, so sollte eine ausführliche, Klefeld ebenfalls mitgegebene Rechtfertigungschrift verlesen werden Ferner verlangte die Instruction Abschaffung der Freibeuter, über die sich die Gesandten ebenso wie über die über sie gesetzte Freibeutercommission beschweren sollten, unbeanstandeten Besitz der städtischen Landgüter u. a. Auf ihre Vorschriften in Betreff der Landessachen wird später noch zurückzukommen sein.

Auf der Reise hatte Klefeld von bösen Anschlägen auf die Stadt Danzig gehört, sowie auch, dass fussfällige Abbitte der Gesandten vor dem Könige und dem Bischofe von Leslau von ihnen gefordert werden würde[2]). Denn Karnkowski war zum geradezu erbitterten Feinde der Stadt geworden, nachdem sein Anschlag missglückt war, und liess im Bunde mit Kostka und Friedewald mit Hetzen und Verläumden nicht nach, so dass der König sich immer weniger geneigt zeigte, den Danzigern eine private Audienz zu gestatten. Man griff zu kleinlichen Massregeln, um die verhassten Danziger zu chikanieren. Am 30. Januar vertrieb man sie aus ihrer mit 13 Thalern teuer bezahlten Herberge und nahm kaum auf den alten kränklichen Brandes Rücksicht[3]). Eine Audienz wurde Klefeld trotz aller Bemühungen nicht bewilligt. Der Danziger Rat war schwer gedrückt durch die Behandlung seiner Vertreter, doch meinte er, „es muss der unseligen Zeit zugeschrieben und für dies Mal mit Geduld verschmerzet werden“[4]). Die Ungnade des Königs zeigte sich immer deutlicher: die dringend begehrte Audienz wurde stets abgeschlagen, während die später gekommenen Elbinger Gesandten „als die Liebkinder“ am 15. Februar vorgelassen wurden[5]). Namentlich richtete sich die Erbitterung der Polen gegen Klefeld, der seit Brandes' Heimreise am 12. Februar als Haupt der Gesandtschaft erschien. Ihn liess man sogar, wie ihm der Grosskanzler vertraulich mitteilte, durch Späher beobachten[6]). Die Situation erschien für Danzig äusserst gefährlich. Nicht ohne ganz bestimmten Zweck trat man ihm so feindlich gegenüber: denn man sah

---

1) Auch über den Lubliner Reichstag findet sich ein von der Teilnahme Klefelds an sehr ausführlicher Bericht. Rec. Q.

2) A. J. 20 f. 24. 3) Ebda f. 41. 4) Ebda f. 47. 5) Ebda f. 53.

6) Ebda f. 59.

in seinen Gesandten die gefährlichsten Gegner auch in der Landessache und wollte, indem man ihnen eine isolierte Stellung anwies, auch die Vertreter der preussischen Stände lähmen.

Denn allmählich dachte man auch daran, die preussische Frage auf dem Reichstage zur Entscheidung zu bringen. Zunächst stand freilich die Union mit dem wichtigsten Kronlande, mit Littauen, so ausschliesslich im Vordergrunde, dass alles andere davor zurücktrat. Daher fanden sich auch die Preussen nur langsam in Lublin ein. Als Klefeld am 25. Januar nach Lublin kam, traf er von den Räten nur die Woiwoden von Marienburg und Pommerellen, Fabian und Achatius von Zehmen, ausserdem Sekretäre von Elbing und Thorn an[1]). Die Elbinger Ratsherren erschienen erst Mitte Februar, um dieselbe Zeit kamen Kostka und der Culmer Kastellan Ostrowitzky, es folgten in der zweiten Hälfte des Monats Hosius, der Culmer Woiwode Johann von Działin und die Thorner Vertreter[2]), während die übrigen ganz wegblieben. Vorläufig hatten die Preussen noch Zeit sich vorzubereiten, da die Landessachen noch nicht zur Sprache kamen.

Sie hatten sich in Elbing getrennt mit dem Beschlusse, in Lublin die Freiheiten des Landes aufs äusserste zu verteidigen, und dieser Ansicht waren wohl alle Landesräte, vielleicht mit Ausnahme von Hosius und Kostka, auch noch, als sie in Lublin eintrafen. Selbst Hosius hatte den Ständen seines Bistums, als er sich am 19. Januar auf einer Tagfahrt zu Heiligenbeil die Mittel zu der Reise nach Lublin bewilligen liess, erklärt[3]), dass in Elbing beschlossen sei, „sich semptlich auff gemelten Reichstagk zu bogeben und alda mit allem treuen vleis eintrechtiger weise dieses gemeinen Vaterlandes Privilegia und freiheiten kegen und wieder alle newigkeit, so da wieder albereidt eingefurth und man noch einnzufurenn gesinnet, zu vertretenn und semptlichem handt zu habenn. Welchem gemeinnen schlus wihr uns auch auf aller Rete und Stende instendigen bitten und anhaltenn g e r n e bequemet und solche schwere und ferne reise in diesem unserem hohen Alter uff uns genommen.“ Am festesten verharrten selbstredend die grossen Städte in der Opposition, und so richteten sich die drei ersten Punkte der Instruction Klefelds durchaus nach den Beschlüssen des Elbinger Tages. Er sollte sich mit seinem Collegen Behme auf keinen Fall dazu bestimmen lassen, im Senate Platz zu nehmen, denn damit würde er die Verpflichtung der Preussen, die polnischen Reichstage zu besuchen, und damit die feste Vereinigung Preussens mit Polen anzuerkennen scheinen. Sie sollten sich nicht ein-

---

1) A. J. 20 f. 35. 2) ebda f. 53. 75.
3) Recess der Heiligenbeiler Tagfahrt Frauenburg B. A. A 2 f. 206 b. f.

fallen lassen, über irgend welche polnische Sachen mit zu beraten; dagegen sollten sie für die Landesprivilegien eintreten und ausdrücklich erklären, dass der Besuch der Reichstage in Preussen nicht Brauch sei, vielmehr nach altem Recht und löblicher Gewohnheit nur auf preussischen Landtagen, die der König besenden müsse, preussische Angelegenheiten beraten und entschieden würden. Dass Klefeld beim Protest gegen die Execution im allgemeinen, auch abgesehen von den seiner Stadt drohenden Verlusten, bleiben sollte, verstand sich von selbst. Im schlimmsten Falle sollten die Danziger Abgeordneten sich in Lublin den übrigen Preussen anschliessen, jedoch, falls diese sich zu irgend einem Zugeständnis gegen die Landesfreiheiten herbeilassen würden, förmlich constatieren, dass dadurch kein Präjudiz geschaffen werden dürfe. Ähnlich waren die Instructionen von Elbing und Thorn und der Unterstände. Auch die Woiwoden hatten gewiss Anfangs wenigstens den guten Willen, keinen Fuss breit zu weichen. Doch zeigte sich bald, dass ihre Festigkeit nicht lange stand hielt[1]).

Schon bevor die preussischen Sachen beraten wurden, als noch die littauische Frage fast das gesamte Interesse auf sich vereinigte, machte man Versuche, die Reihen der Preussen zu erschüttern und einzelne auf die andere Seite hinüber zu ziehen. Die beiden Woiwoden von Marienburg und Pommerellen, die als die ersten von den Preussen in Lublin erschienen waren, wurden von vornherein von den Polen bearbeitet, und es gelang, obwohl sie sich anfangs entschieden weigerten, bereits im Januar, sie dazu zu bestimmen, in den Senat zu kommen, wo sie Platz nahmen, freilich nicht, ohne zu erklären, dass damit kein Präjudiz gegeben sein sollte[2]). Doch was wollte eine solche Erklärung besagen! Ein erster Schritt war gethan, die Polen hatten gesehen, dass der Widerstand der preussischen Herren nicht allzu energisch war, und so musste es ihr Bestreben auch weiter sein, die Preussen zu trennen und einzeln zum Eingehen auf die Forderungen zu bestimmen. Bei den Unterständen freilich gelang ihnen das schlecht; die Bevollmächtigten der kleinen Städte, die Bürgermeister von Marienburg und Graudenz, erklärten am 15. Februar den Danzigern, dass sie fest bei den Elbinger Beschlüssen beharren wollten, und ähnlich äusserten sich die Vertreter des Adels. An die grossen Städte machte man sich noch gar nicht heran

Die Verhandlungen mit den Littauern, die von Polen inzwischen eifrig betrieben wurden, kamen nur langsam vorwärts[3]). Denn die Littauer

---

1) Vgl. zum ganzen Lubliner Reichstag Lengnich II, S. 374—99.

2) A. I. 20, f. 41.

3) Das erfahren wir ausser aus zahlreichen Briefen der Danziger Gesandten in A. J. 20 auch aus einem Schreiben des Erzbischofs Uchanski von Gnesen an Hosius

leisteten energischen Widerstand und konnten sich nur schwer in den Gedanken der Union finden, da sie ihre Benachteiligung und ein Sinken des Ansehens ihrer Nationalität als Folgen derselben klar erkannten. Der Stand der Frage spiegelt sich deutlich in den Briefen der Danziger Ratssendeboten wieder: Ist der littauische Widerstand fest, so schöpfen auch sie für Preussen Hoffnung, geben jene etwas nach, so sinkt auch ihr Mut; und umgekehrt stärkt die Opposition der Preussen auch wieder die Ausdauer der Littauer. Im allgemeinen mussten die Polen darauf rechnen, dass sie mit den Littauern in absehbarer Zeit noch nicht zu Ende kommen würden. So that der König ihnen gegenüber Ende Februar einige einlenkende Schritte, und man wandte sich, wohl um nicht zu viel Zeit zu verlieren, da man hier schnell fertig zu werden hoffte, nun der Incorporation der kleineren Länder, in erster Linie Preussens, zu.

Die Vertreter Preussens waren nicht genügend zur Abwehr gerüstet, da sie uneinig und von Misstrauen gegen einander erfüllt waren. Der, dem ihre Leitung eigentlich obgelegen hätte, der Cardinal Hosius, war auf dem besten Wege, sich von der Sache des Landes zu trennen. Kaum in Lublin angekommen, machte er am 24. Februar ganz wider das Herkommen dem König allein seine Aufwartung. Das erfüllte die national Gesinnten unter den Preussen mit ernstlicher Besorgnis. In einer Versammlung beim Culmer Woiwoden beschloss man, Hosius zu ersuchen, ihnen reinen Wein einzuschänken und eine beruhigende Erklärung über seinen Standpunkt abzugeben. Hosius erklärte, sein Besuch beim König sei nur ein Akt der Höflichkeit gewesen, und versprach, mit den andern zur allgemeinen Audienz beim König zu kommen und in ihrem Namen zu sprechen. Und in der That waren ja auch schon die Woiwoden von Marienburg und Pommerellen sowie die Kastellane von Danzig und Culm nicht nur für ihre Person beim König gewesen, sondern sogar im Senat erschienen, und dazu hatte sich Hosius noch nicht hergegeben. Trotzdem richtete sich namentlich gegen ihn das Misstrauen der städtischen Vertreter. Polnischerseits hielt man den günstigen Augenblick für gekommen, und so wurde am 3. März der Beschluss vom Senat gefasst, die gesamten preussischen Räte aufzufordern, in seiner Mitte Platz zu nehmen. Wie man es freilich mit den drei grossen Städten halten sollte, darüber war man sich nicht klar: denn obwohl sie zum Landesrat gehörten, war im Senat für sie kein Platz, da in Polen die Städte keine irgendwie massgebende Stellung einnahmen. Doch machte man sich darüber keine Skrupel. Vorläufig kam der Beschluss des Senats noch nicht zur Aus-

---

vom 4. Februar: „Tractatus nostri de unione constituenda nimis lente procedunt et quidem multum movemus, nihil tamen promovere possumus.“ Frauenburg B. A. D 26 f. 41.

führung, wahrscheinlich der Schwierigkeiten wegen, die sich aufs neue in der littauischen Frage ergeben hatten. Denn nachdem es mit den Littauern wieder zu den schärfsten Auseinandersetzungen gekommen war, hatten zwei vornehme Herren, der Wilnaer Woiwode und der Starost von Samaiten, den Reichstag verlassen, andere drohten zu folgen. Jetzt machte der König Miene, straffere Saiten aufzuziehen: es hiess, die beiden sollten ihres Amtes entsetzt und gefügigere Persönlichkeiten damit betraut, das Grossfürstentum im Notfall mit Waffengewalt zur Union gezwungen werden. Dann, fürchteten die Preussen, würden auch sie herankommen[1]).

Vorläufig freilich konnten sie noch unter sich beraten, da sie nicht in den Senat gefordert wurden und auch von einer Audienz keine Rede war. Der Cardinal, der den Auftrag hatte, die Gewährung einer gemeinsamen Audienz der Räte zu erlangen, berichtete am 4. März, dass er noch keine Zusage habe bekommen können. In derselben Sitzung klärten sich die Geister und zwar auf Veranlassung des alten mannhaften Culmer Woiwoden Johann von Działin. Er trat mit der Anklage hervor, dass diejenigen, die schon privatim zum König gegangen seien, an der Sache des Landes nicht gut gehandelt hätten, da sie den Polen, die darauf ausgingen, sie zu trennen und die einzelnen zu Zugeständnissen zu bewegen, in die Arme arbeiteten. Er stellte den Antrag, dass man weiter eine gemeinsame Audienz zu erreichen suchen sollte. Die beiden andern Woiwoden, die sich getroffen fühlten, erklärten, der König habe sie gezwungen, in den Senat zu kommen, und sie hätten sich bis jetzt noch durchaus der Stimmabgabe enthalten. Trotzdem sprach Działin scharfe Worte des Tadels über sie aus. Die Vertreter der grossen Städte stellten sich ganz auf seine Seite und ermunterten ihn, sich nicht an böse Nachreden zu kehren und treu auszuharren. Klefeld meinte, es dränge überhaupt nicht so mit der Audienz; denn bevor sie Audienz gehabt hätten, könnten sie auch nicht allesamt in den Senat gefordert werden, und das sei es ja, was man vermeiden wolle. Der Culmische Woiwode solle sich nichts daraus machen, dass man es ihm verübele, dass er den König nicht besucht habe. „Wir sind nicht darum hier, das wir jemandem zu Gefallen leben sollen, sondern dass wir für unsere Freiheiten und Privilegien reden sollen.“ Auch die Unterstände baten wiederum, sich auf nichts einzulassen, was den Privilegien zuwider sei. Der Cardinal aber sprach mit nichtssagenden Worten die Hoffnung aus, dass alle Händel in Güte zu Ende gebracht werden würden. Immer klarer musste es den Städten und Unterständen werden, dass sie auf ihn und die andern Herren mit Ausnahme Działins nicht viel rechnen durften.

---

1) A. J. 20, f. 75.

In der nächsten Versammlung in Hosius' Wohnung kam man schon auf den Kernpunkt der ganzen Frage von der Rechtsseite betrachtet zu sprechen, den Artikel des Privilegs von 1454, der vom Landesrate handelte[1]. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass der König diesen dehnbaren Artikel nach seinem Belieben interpretieren und sie so zwingen würde, die Senatssitzungen zu besuchen: ein Fall, der später wirklich eintrat. Der Cardinal meinte aus gewissen Anzeichen schliessen zu dürfen, dass der König die erbetene Audienz nicht bewilligen und sie direkt in den Senat fordern würde. Trotz der bösen Aussichten gingen die Preussen nach dieser Beratung mit dem Beschlusse auseinander, dass man sich unter keinen Umständen von einander trennen lassen würde.

Inzwischen hatten die Polen in der Unionssache einige Erfolge errungen, indem die Landschaften Wolhynien und Podlachien trotz heftigen Sträubens ihrer Vertreter incorporiert worden waren[2]. So trat man im königlichen Rat auch der preussischen Frage näher. Nun dachte der König daran, einige Räte zu ernennen, die die preussischen Privilegien prüfen sollten, doch wurde der Gedanke vorläufig noch fallen gelassen und erst etwas später auf Anregung von preussischer Seite wieder aufgenommen. Vorerst gingen die Polen direkter vor. Am 9. März erschien in aller Frühe ein königlicher Kammerherr bei Hosius und forderte die Preussen für den Abend desselben Tages in den Senat. Hosius erwiderte, er könne seine Mitstände nicht so schnell zusammenbringen, würde aber allein gern zum König kommen. Mit dieser Antwort erklärten sich die preussischen Räte, denen er an demselben Tage berichtete, einverstanden und beauftragten ihn, beim König zu bewirken, dass die Preussen mit einer Commission über ihre Privilegien verhandeln könnten. Die Bemühungen des Cardinals um eine Audienz blieben umsonst, der König schlug sie ab. Den Unterkanzler und andere vornehme Herren wusste Hosius freilich zu dem Versprechen zu bestimmen, das Gesuch auf Verhandlung mit einer Commission zu unterstützen. Am 10. März fassten die Räte, nachdem Hosius ihnen von seinen Schritten Mitteilung gemacht, folgenden Beschluss: Sollten einige von ihnen einzeln in den Senat gefordert werden, so sollten sie gehen und ihre besonderen Sachen darlegen; sollte die Aufforderung an alle gerichtet werden, so würden sie ihr nicht nachkommen; wenn der König so heftig in sie dringen sollte, dass sie sich dem nicht entziehen könnten, so müssten sie noch einmal zur Beratung darüber zusammenkommen.

---

[1] Dogiel IV. S. 145. Es ist der Artikel, der bestimmt, dass omnes causae notabiliores in Preussen nur unter Zuziehung des Landesrates erledigt werden sollten.

[2] A. J. 20 f. 88.

Das Verhalten des Cardinals in diesen kritischen Tagen wird nicht gänzlich klar[1]): er, auf den die Städte mit vollstem Recht Misstrauen geworfen haben, wird mit der Führung der Verhandlungen betraut und tritt unter den Preussen stets als Anhänger der Landesfreiheit auf. Damit stimmt nicht sein Verhalten auf der Elbinger Tagfahrt. Da alle Schritte, die er für die Räte unternahm, jetzt wie später keinen Erfolg hatten, so wird man mit der Annahme wohl nicht irren, dass er zum wenigsten absichtlich nicht mit der nötigen Energie gehandelt hat und dass ihm das Scheitern der Bemühungen nicht gerade unerwünscht kam. Am 12. März erfolgte dann sein und einiger anderer vollständiges Abschwenken in das Lager der Gegner.

Die Preussen berieten in den Morgenstunden in seiner Wohnung. Ihm wurde hier nahe gelegt, dass er an der Spitze der Räte vor dem König in der erbetenen Audienz sprechen sollte[2]). Aus seiner darauf abgegebenen Erklärung musste auch der Blödeste deutlich erkennen, dass auf ihn kein Verlass war und ihm an den Freiheiten des Landes nichts lag. Er sagte, er habe nichts dagegen, doch könne leicht etwas Böses eintreten, wenn er hinginge. „ich bin so hertzhafftig nicht als der her Woiwode Działin, das ich vest halten kunte; wan mich yre Majestät wirt heissen sitzen, so kan ich mich nicht do widder legen, sondern werde sitzen gehen und den gehorsam meinem hern leisten, mir werde gleich die Session als einem Cardinal oder als einem Bischoff von Heilsperg eingereumet.“ Während man noch beriet, erschien der Samotzker Kastellan Herbrot, ein feiner Kopf, ein hochgebildeter Mann, ein bedeutender Jurist und Kenner der polnischen Geschichte und des polnischen Staatsrechts, in der Versammlung. Er ging mit dem Cardinal, dem Danziger Kastellan und den drei Woiwoden in ein Nebenzimmer. Was er ihnen dort ausser dem königlichen Befehl noch gesagt hat, lässt sich nur vermuten. Jedenfalls hat er ihnen weitgehende Versprechungen für ihre Person gemacht, vielleicht auch auf die bevorstehende Zurückdrängung der Städte hingewiesen, für den Fall, dass sie sich gehorsam erweisen würden. Wie die Danziger an ihren Rat schreiben, hat er den fünf Herren viel „ins Ohr geblasen“. Nach einer Weile traten sie ins Zimmer zurück, Herbrot verabschiedete sich, und Hosius verkündete den ihnen überbrachten Befehl, dass alle Räte mit Ausnahme der Danziger, die wegen der Commissionssache in königlicher Ungnade ständen, in den

1) Leider habe ich von der Correspondenz des Cardinals während des Lubliner Tages auch in den Frauenburger Archiven nichts auffinden können, ebenso wie in der alten Sammlung seiner Briefe aus dieser Zeit nichts vorhanden ist.

2) Über die folgenden Ereignisse bis zum 18. März ist ausser in den Recessen sehr ausführlich berichtet in A. J. 20 f. 90, 92, 105.

Senat kommen sollten. Die Danziger protestierten sowohl gegen die geheime Verhandlung mit Herbrot als auch gegen ihre Ausschliessung, doch ganz ohne Erfolg. Es wurde eine aus Dziaḻin, Kostka und einem Elbinger bestehende Deputation gewählt, die zum Könige ging und ihn bat, bezeichnender Weise in polnischer Sprache, das Land bei seinen Freiheiten zu erhalten. Der König befahl ihnen in seiner Antwort, am 14. März von neuem mit den Privilegien vor ihm zu erscheinen. Ein gutes Wort, das Dziaḻin bei dieser Gelegenheit beim Grossmarschall für Danzig einlegte, blieb wirkungslos. Am 14. März ging, anstatt dass die gesamten Räte kamen, ein neuer viergliedriger Ausschuss zum König und verlas eine Schrift, in welcher in 18 Punkten ausführlich die Gründe dargelegt wurden, aus denen sich die Preussen zur Teilnahme an den polnischen Reichstagsverhandlungen für nicht verpflichtet hielten [1]). Statt aller Antwort liess der König den Räten sagen, dass sie sofort im Senat zu erscheinen hätten. Auch der Danziger Peter Behme wurde jetzt ausdrücklich aufgefordert, sich den andern anzuschliessen, während Klefeld nicht vor des Königs Angesicht treten sollte. Als Behme erklärte, dass er ohne Klefeld nicht kommen werde, liess der König sagen, dann möchten sie beide fortbleiben.

Bei der energischen Sprache der königlichen Botschaft gaben die Preussen den Widerstand auf und begaben sich mit Ausnahme der beiden Danziger Herren sämtlich in den Senat. Hier bat der Cardinal in ihrem Namen den König, eine Commission zur Verhandlung mit ihnen zu ernennen. Der König befahl ihnen, ihre Plätze unter den Senatoren einzunehmen, — und sie kamen diesem Verlangen nach, freilich nicht ohne Protest einzulegen. Ihrem Wunsche wurde allerdings willfahrt und eine aus dem Erzbischof von Gnesen, 3 Bischöfen, 3 Woiwoden und 5 Reichsbeamten bestehende Commission damit betraut, die Verhandlungen mit ihnen zu führen. Der Danziger wurde hierbei nicht weiter gedacht; sie sparte man sich für später auf, wenn das Land Preussen erst gezäumet und gesattelt sein würde: und das konnte nicht mehr lange dauern. Man wusste sehr wohl, weshalb man die Danziger ausschloss, die königliche Ungnade, in der sie sich befanden, war nur ein Vorwand, der eben recht dafür war. Einige polnische Herren äusserten ganz offen: Ohne die Danziger wird man alles erreichen können, und deshalb hat man sie von den andern getrennt. In hämischer Schadenfreude, die Solidarität der Interessen des Landes völlig ausser Acht lassend, erklärte auch Hosius, es geschehe ihnen ganz recht.

In den nächsten Tagen verhandelte nun die Commission mit den Preussen. Von vorn herein liess sich sagen, dass das nichts als ein

[1]) Gedruckt Lengnich II, Documenta No. 87. S. 185.

Possenspiel war und dass man die Preussen zur Incorporierung zwingen würde, ihre Privilegien mochten ergeben, was sie wollten. Nur zwei Zusammenkünfte, am 15. und 16. März, fanden statt, dann war die Sache entschieden. Zunächst verlangten die Polen die preussischen Privilegien zu sehen und machten Schwierigkeiten, als ihnen nur Abschriften vorgelegt wurden. Denn die Originale hatten die Preussen den Gefahren der weiten Reise nicht aussetzen wollen. Freilich gaben die Polen in diesem Punkte bald nach und übergaben den Preussen eine Antwort[1]) auf deren am Tage vorher verlesene Erklärung, die sie Punkt für Punkt zu widerlegen suchten. Auf diese Schrift antworteten die Preussen mit einer Replik[2]) am 16. März. Dieselbe drehte sich hauptsächlich um die Auslegung des viel berufenen Artikels vom Landesrat aus dem Incorporationsprivilegium. Die Polen hatten behauptet, dass dieser Artikel sich nur auf Rechtssachen beziehe und nur im Lande abzuhaltende Gerichtstage gewährleiste, während die Preussen sich bemühten nachzuweisen, dass durch ihn für ihr Land eine besondere Verfassung constituiert sei, die ihre Beteiligung am polnischen Reichstage völlig ausschliesse. Sehr lange wurde darüber disputiert. Im Laufe der Beratung stellte sich heraus, dass nicht nur Hosius und Kostka ganz zu den Polen hinneigten, sondern dass auch die Woiwoden bereits völlig mürbe gemacht waren und daran dachten, den Widerstand endgiltig aufzugeben. Die Vertreter Thorns und Elbings und der Unterstände freilich blieben fest. Da man sich über die Rechtsfrage nicht einigen konnte, schlugen die Polen vor, den König um Interpretation des erwähnten Artikels zu ersuchen, und die Preussen gingen in die Falle. Denn übertrug man dem Könige die Interpretation, so musste man auch im voraus wissen, wie sie ausfallen würde. Hosius stimmte dem Verlangen der Polen, freilich, wie Klefeld meint, ohne von seinen Collegen dazu autorisiert zu sein, bei, und damit hatte man sich des freien Willens begeben. Dass die Preussen sich dessen ziemlich klar bewusst waren, beweist ihr am 17. März gefasster Beschluss, einer ausdrücklichen Aufforderung des Königs, im Reichstage zu erscheinen, zu folgen, unter der Erklärung jedoch, dass sie ihre Privilegien aufrecht erhalten wollten, und unter feierlichem Protest. Und diese Aufforderung liess nicht lange auf sich warten. Schon für den folgenden Tag ging ihnen der Befehl zu, in den Reichstag zu kommen, um ein königliches Decret zu vernehmen.

Als am 18. März sämtliche Preussen wieder mit Ausnahme der Danziger, die sich auch von den preussischen Sonderberatungen zurück-

1) Gedruckt Lengnich II, Documenta No. 88. S. 188.
2) Gedruckt ebenda, Documenta No. 89. S. 191.

gezogen hatten und auf die Aufforderung der anderen, dazu sich einzufinden, erklärten, da jene die Verhandlungen mit den Polen ohne sie angefangen hätten, so könnten sie sie auch ohne sie zu Ende führen, vor versammeltem Reichstage erschienen, wurde ihnen befohlen, sofort ihre Plätze einzunehmen. Sie weigerten sich und wollten ihre Protestation verlesen lassen, doch wurde ihnen geboten, still zu schweigen und das königliche Decret, das folgenschwere und berühmte Lubliner Decret[1]), durch das Preussen für immer an Polen gefesselt werden sollte, anzuhören. In ihm erklärte König Sigismund August mit freudigem Eingehen auf das ihm gebotene Entgegenkommen, dasselbe nun jedoch sogleich weit überschreitend, und in völlig ungesetzlicher Weise sich für den höchsten und einzigen Ausleger aller Gesetze und Privilegien. Als solcher erkenne er, dass schon durch das Privileg von 1454 Preussen ein Glied des polnischen Reichskörpers geworden sei und daher die preussischen Räte auch polnische Räte und als solche verpflichtet seien, am Reichstage teilzunehmen. Der preussische Landesrat habe seine Stelle nur für Gerichtssachen, und die preussischen Landesangelegenheiten müssten vor dem polnischen Reichstage entschieden werden. Höchstens könnte den preussischen Landtagen dieselbe Bedeutung zugebilligt werden wie den übrigen polnischen Partikular-Landtagen. Er befahl den Räten, im Senat, den Abgeordneten des Adels, in der Landbotenstube ihre Plätze einzunehmen, bei seiner Ungnade und dem Verluste ihrer Würden. Die Städte könnten im preussischen Landtage weiter vertreten bleiben, im Reichstage sei jedoch keine Stelle für sie, weder für die kleinen noch selbst für die grossen[2]).

Bestürzung hatte die Preussen ergriffen; sie verlasen nun zwar ihre Protestation[3]) bis zum Schluss, jeder Stand für sich, jedoch ohne sich irgend welche Aussicht auf Erfolg zu machen. Einige heftige Worte flogen noch hin und her. Am Schluss der Sitzung rief der König ihnen entschiedenen Tones zu, „sie wären alle Polen, wenn sie auch in Preussen wohnten.“ Man konnte erkennen, dass er nicht geneigt war, auch nur einen Schritt zurück zu thun, und fest darauf bestand, dass die Selbständigkeit Preussens aufhören sollte.

---

1) Gedruckt Lengnich II, Documenta No. 90. S. 194

2) Wie unwillig Danzig über diese Herabdrückung der grossen Städte war, erkennt man aus einem Schreiben an seine Gesandten. Illud vero plus quam servile est civitates maiores, quae semper fuerunt membra consilii publici, nunc ex consilio regio ad nuncios nobilitatis relegari et ab equis, ut est in proverbio, ad pedites rescribi“ Casparis Schützii Islebiensis epistolarum spectabilis Senatus Gedanensis nomine scriptarum libri ab anno 1565 usque ad annum 1578. Danziger Stadtbibliothek XV f. 151 No. 60. Bertling, Katalog No. 32, S. 32.

3) Gedruckt Lengnich II Documenta No. 91, S. 197.

Kaum war der verhängnisvolle Tag vorüber, so fasste heftige Reue diejenigen unter den Preussen, die nicht gerade wie Kostka von vornherein Verräter an ihrem engeren Vaterlande gewesen waren. Am folgenden Tage bereits erschien niemand von ihnen im Senat, auf Aufforderung des Königs begaben sich dann Hosius und Kostka dorthin, die Woiwoden von Marienburg und Pommerellen folgten erst dem zweiten Befehle, Działin hielt sich ganz fern. Er ersuchte vielmehr die Danziger, und das zeigt uns so recht seine Stimmung, dem Lande ihren Rat nun nicht weiter zu versagen. Dasselbe Ersuchen richtete an sie Fabian von Zehmen, indem er sie zugleich um Entschuldigung dafür bat, dass er so wenig für sie gethan habe. Klefeld und Behme sagten in patriotischer Gesinnung, die erlittenen Kränkungen nicht beachtend, mit Freuden ihre Unterstützung zu[1]) und nahmen fortan auch wieder an den Zusammenkünften der Räte teil. Am 20. März baten die Woiwoden und Vertreter der Städte den Cardinal, beim König dahin zu wirken, dass die Union wieder aufgehoben und ihnen wenigstens Zeit gegeben werde, sich mit ihren Landsleuten in der Heimat zu beraten. Der Cardinal sprach Bedenken aus, Kostka war dagegen, die übrigen waren einig. Am 21. März mussten die Woiwoden wieder im Senat erscheinen. Hier baten Działin und Fabian von Zehmen den König, ihnen zu gestatten, dass sie ihre Ämter niederlegten und den Senat verliessen, da sie die Teilnahme an den Senatssitzungen vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten. Doch mussten sie dann einem strengen Befehl des Königs gehorchen und bleiben. Die Vertreter der Städte liessen sich nicht sehen, und auch die Bevollmächtigten der Unterstände blieben der Landbotenstube fern[2]).

Noch eine Weile flackerte der Widerstand der Preussen fort, um schliesslich zu erlöschen. Tiefe Reue empfand Johann von Działin. Er erklärte am 30. März, dass man zu weit gegangen sei, er werde nicht mehr den Senat besuchen, denn er wolle lieber seine Güter als seinen guten Namen verlieren. Das Streben der Preussen ging jetzt dahin, einen Aufschub zu bekommen, damit sie wenigstens zuvor die Zustimmung ihrer Auftraggeber einholen konnten. Dazu bemühten sie sich um eine Privataudienz beim König und betrauten Hosius mit Vermittelung derselben. Aber sei es nun, dass der Wille des Königs unbeugsam war, sei es, dass Hosius ein doppeltes Spiel spielte und dem König selbst von Nachgiebigkeit abriet, während er sich seinen Mitständen gegenüber den Anschein gab, als ob er die gemeinsame Sache vertrete: wenn sich auch Sigismund August im Princip damit einverstanden er-

---

1) A. J. 20 f. 113. 2) ebda. f. 117.

klärte, dass einige Preussen nach Hause reisten, um neue Vollmachten einzuholen, so verwies er wegen der Entscheidung doch an den Reichstag, und bei diesem konnte nichts erreicht werden.

Weit energischeren Widerstand als die Räte leisteten die Boten des Adels und der kleinen Städte. Trotz aller Aufforderungen liessen sie sich nicht in der Landbotenstube blicken. Da wurde am 5. April ein königliches Mandat öffentlich angeschlagen, in dem den Preussen bei strenger Strafe geboten wurde, ihre Plätze im Senat und in der Landbotenstube bis spätestens zum 13. April einzunehmen. Sollten sie auch dann noch nicht erschienen sein, so würden die gefassten Beschlüsse auch für sie mit bindende Kraft haben[1]). Daraufhin gingen der Cardinal, die Kastellane und Woiwoden, Działin eingeschlossen, täglich in den Senat und liessen sich sogar herbei, in polnischen und littauischen Sachen mitzustimmen. Die grossen Städte dagegen erliessen eine neue Protestation; die Landboten und Vollmächtigen der kleinen Städte traten in den Senat, protestierten und baten den König, sie nicht zu zwingen. Der König jedoch befahl ihnen nochmals auf's Energischste, in der Landbotenstube Platz zu nehmen. Aber sie blieben fest und gaben dann vor den polnischen Landboten dieselbe Erklärung ab. Hier befahl ihnen der Landbotenmarschall, sich zu setzen, sie aber baten nur, in ihrer Abwesenheit nichts gegen Preussen zu beschliessen, und verliessen den Saal. Und es dauerte nicht lange, so zogen sie in der Mitte des Aprils sämtlich von Lublin weg. Ihr Verhalten wurde von Hosius auf's Heftigste getadelt, der ihnen vorwarf, dass sie sich gegen ihre Instruction von den Räten getrennt hätten; dabei bedachte der grosse Kirchenfürst und Politiker nicht, dass auch er mit seinen Collegen durch die Elbinger Beschlüsse verpflichtet war, in nichts zu willigen, was gegen die Landesprivilegien sei, und dass er sie trotzdem alle preisgegeben hatte. Denn dass man sich durch den regelmässigen Besuch des Senats als Pole erklärte und dadurch alle polnischen Gesetze, vor allem auch das viel umstrittene Executionsgesetz, als auch für Preussen gültig ansah, darauf bedarf es wohl nur eines Hinweises. Hosius und seine Genossen aus dem Landesrat gingen aber unentwegt täglich in den Senat und stimmten in allen Dingen mit. So kam auch, nachdem Hosius bereits am 21. Mai Lublin verlassen hatte, um, einem Wunsche Papst Pius V. folgend, dauernden Aufenthalt in Rom zu nehmen, ein Beschluss zu stande, nach dem eine neue bedeutende Abgabe, die sogenannte Contribution, im ganzen Reiche, also auch in Preussen, erhoben werden sollte. Die besonderen Versammlungen der Preussen hörten auf: sie fühlten sich jetzt

---

1) A. J. 20 f. 194.

bereits zum Teil als polnische Senatoren wie alle andern. So findet man die Namen eines Teils von ihnen auch unter dem Documente, das am 1. Juli endlich die von Polen so heiss ersehnte Union mit Littauen vollzog, die dem Werke dieses Reichstags den Schlussstein einfügte.

Mit dem Lubliner Decret ist Preussen eine Provinz Polens, seine Freiheit verloren. Mit Recht zählt es der alte Gottfried Lengnich[1]) neben der Ankunft des Ordens und der Übergabe Preussens an Polen „zu den Hauptbegebenheiten der preussischen Historie, von denen die merkwürdigsten Veränderungen in der Policey herrühren“. Das Schicksal des Landes war besiegelt. Nun konnte man sich daran machen, das Werk der Rache an dem verhassten Danzig zu vollziehen.

Schon seit seiner Ankunft in Lublin hatte man Klefeld als einen Hochverräter betrachtet, ihn nicht für würdig angesehen, vor dem König zu erscheinen. Es war nicht schwer, zu erkennen, dass sich die Anklage, die man gegen die Stadt erheben wollte, auf ihn allein und vielleicht noch einige andere hervorragende Mitglieder des Rates zuspitzen würde. Schon im Januar verlautete in Lublin, dass der Commissionshandel nicht gegen die Stadt, sondern gegen einzelne Personen gehen werde[2]). Klefelds wegen wollte der König die Danziger überhaupt nicht vorlassen. Ihm zum Trotz habe man gerade diesen Bürgermeister nach Lublin geschickt. Von den polnischen Landboten namentlich wurde öffentliche Verhandlung der Danziger Sache beim König verlangt. Anstatt dass der Herrscher die Vertreter der Stadt hörte und ihren Beschwerden abhalf, sollte ihr in ihren einflussreichsten Regierungsmitgliedern der Process gemacht werden. Klefeld war sich der ihm drohenden Gefahr wohl bewusst: „Ich werde das gelach bezalen mussen, und scheinet, das man mich erst furnemen und so viel zu schaffen geben, domit ich der Stat sachen desto weniger muge beiwohnen, wie dan allerlei seltzame reden gehen, was man uber mich geschlossen, wo man mich wolte hinprengen“, so schreibt er am 16. März an den Rat[3]). Das war des Pudels Kern: die Stadt sollte ihrer besten Männer beraubt werden, um dann um so sicherer den polnischen Bedrückungen zu verfallen. Die Stimmung war auf dem Reichstage allgemein gegen Danzig. Fast niemand wagte für die Stadt einzutreten. Selbst der Grosskanzler Dembienski musste, als er im Senat nicht unfreundlich ihrer gedachte, den Vorwurf hinnehmen, dass er bestochen sei[4]).

Am 18. März kam man nach Erledigung der Landessache im Reichstage auf Danzig zu sprechen. Karnkowski, Kostka und der Woiwode

---

1) Vorrede zu Bd. II S. a. 2. 2) A. J. 20 f. 35.
3) A. J. 20 f. 92. 4) ebda. f. 105.

von Lancicz Johann Sirakowski zogen heftig über Danzig und Klefeld her, worauf die Vertreter von Elbing und Thorn baten, die Danziger Gesandten zu hören. Darauf bestimmte der König, dass die Danziger Sache vorgenommen, zuerst aber gegen Klefeld, als den Rädelsführer, verhandelt werden sollte.

Am 23. März früh morgens wurde Klefeld auf den Reichstag geladen, um sich wegen seiner Verbrechen zu verantworten. Nur eine Stunde liess man ihm Zeit, obwohl ihm früher versprochen war, dass er zwei Tage vorher von der Anklage verständigt werden sollte. Als er mit seinen Danziger Mitgesandten und den ebenfalls vorgeladenen Elbingern erschien, ergriff Friedewald sogleich das Wort, um in langer Rede die Anklage zu erheben. Alles, was man von polnischer Seite den Städten vorwarf, fasste er in heftigen Worten, in übertreibender Weise zusammen. Vornehmlich waren es die Hinrichtung der elf Freibeuter und die Ausschliessung der Commissarien, wodurch sich die Stadt Danzig des Hochverrats schuldig gemacht habe. Selbst die Rechtfertigungsschrift der Ordnungen wurde als Hochverrat ausgelegt. Die Wirtschaft des Rates wurde als verschwenderisch und unredlich, seine Rechtsprechung als ungerecht hingestellt. Die Gesandten auf dem Reichstage seien dann nicht, wie es sich geziemt hätte, als demütig Bittende, sondern stolz in Waffen und mit bedeutendem Gefolge aufgetreten. Eigentlich dürfte der König die ganze Stadt niederreissen und die Bürger austreiben lassen. Aber die Bürgerschaft sei von einigen Männern verführt, und die allein müssten bestraft werden. Der schlimmste Rädelsführer sei der Bürgermeister Georg Klefeld, „qui non minus Elbingensem quam Gedanensem civitatem regit“. Klefeld hat die Elbinger zu ihrem feindseligen Vorgehen veranlasst, er hat die staatsverbrecherische Schrift, die in Elbing gefunden war, über die Appellationen an das Hofgericht verfasst, er ist an allem, was in Elbing und Danzig geschehen ist, schuldig. In 16 Punkten fasste Friedewald die Anklage schliesslich zusammen. Er beantragte, Klefeld sofort in's Gefängniss zu setzen, bei der Untersuchung die Tortur anzuwenden und über die Schuldigen die strengsten Strafen zu verhängen[1]).

Mit voller Wucht fielen die geifernden Worte, die sich von Schmähungen nicht frei hielten, in den Saal. Die Preussen sahen, dass die Schale ihres Geschickes sich senkte. Sie hielten unter der Last der Anklage keine Verteidigungsrede, sondern baten nur um Zeit zur Überlegung und Verteidigung. Nach einstündiger Beratung, in der Friede-

[1]) Diese Rede liess Friedewald bald darauf in etwas veränderter Form als accusatio criminalis im Druck erscheinen, zum grossen Ärger der Stadt Danzig, die sich bitter darüber beklagte.

wald heftig sofortige Gefangensetzung, Folterung und Verurteilung Klefelds verlangte, erging der auffallend milde Bescheid des Königs, der den draussen Harrenden, die nun wieder hereingerufen wurden, durch den Marschall mitgeteilt wurde. Obwohl der König, hiess es darin, Danzigs und Elbings Vertreter sogleich mit vollem Rechte hätte in's Gefängnis werfen können, so wolle er doch Milde üben und gewähre ihnen Zeit bis zum 26. März[1]), um sich auf die Verteidigung vorzubereiten. Über Klefeld wurde bis auf Weiteres statt des von Friedewald beantragten Gefängnisses der mildere Hausarrest verhängt[2]).

Eine Krankheit, ein heftiges Fieber, kam bei Klefeld unmittelbar nach dem verhängnisvollen Tage zum Ausbruch und hinderte sein persönliches Auftreten zu seiner Verteidigung. Als am 31. März der Syndicus Mey eine Verteidigungsschrift für ihn vor dem Reichstage verlesen wollte, wurde er von Friedewald unterbrochen, der verlangte, dass Klefeld wegen seines Nichterscheinens in contumaciam verurteilt werden sollte, und keine Entschuldigung mit Krankheit gelten lassen wollte. Doch entschied sich der König für neuen Aufschub, der auf Friedewalds dringendes Verlangen aber nur für zwei Tage gewährt wurde. Als Klefeld bis zum 5. April nicht erscheinen konnte, begab sich am frühen Morgen dieses Tages der Kastellan Herbrot mit 4 Secretären zu ihm, las ihm, obwohl er im heftigsten Fieber lag und sehr schwach war, eine lange Reihe von Klageartikeln vor und verlangte auf jeden Antwort mit „ja“ oder „nein“. Da ihm seine Weigerung nichts half, bequemte sich der Bürgermeister zur Antwort, die auf die meisten Punkte „nein“ lautete. Alles, was er sagte, wurde protokolliert. $1^1/_2$ Stunden wurde der Kranke so gequält, bis ihn seine Peiniger verliessen. Ein nochmaliges Anerbieten seiner Mitgesandten, ihn und die Stadt zu verteidigen, wurde abgewiesen[3]).

Es war den Polen nicht genug, Klefeld zu verderben, auch die andern kräftigen Häupter der Stadt sollten unschädlich gemacht werden. So erliess der König am 1. April eine Citation, durch welche die Bürgermeister Ferber und Proite und der Ratsherr Giese aufgefordert wurden, am 5. Mai in Lublin vor ihm zu erscheinen, um sich wegen Majestätsverbrechens, Rebellion, Untreue und Verletzung des Völkerrechts zu verantworten. So sollte die Stadt ihrer Führer beraubt werden, um dann ganz schutzlos dem polnischen Druck zu verfallen.

---

1) nicht bis zum 30. März, wie Töppen S. 97 angiebt.

2) Über die Vorgänge des 23. März berichten ausser dem hier sehr ausführlichen Recess über die Commissionssache (Rec. Q.) die Gesandten in A. J. 20 f. 117, Schütz, De Commissionis negotio und Friedewald, Stadtbibliothek XV f. 63 f. 24 ff.

3) A. J. 20 f. 194.

In Danzig erregte diese Citation allgemeine Empörung, die sich in verschiedenen Beratungen der Ordnungen lebhaft äusserte. Alle Ordnungen aber erklärten, für die Gefährdeten einstehen und die Verantwortung für die Anwerbung der Truppen und die Ausschliessung der Commissarien auf die ganze Stadt nehmen zu wollen. Als ein Brief an den König um Aufhebung der Vorladung erfolglos blieb, beschloss man am 25. April, die drei ziehen zu lassen, zumal Ferber erklärt hatte, er sei bereit, sich vor dem Könige zu verantworten, und wolle lieber sein Leben dahingeben, als zulassen, dass die Stadt in ihren Freiheiten geschmälert werde und in Dienstbarkeit gerate"[1]). Doch wurde festgesetzt, dass die drei Herren zugleich als bevollmächtigte Vertreter der Stadt in Lublin auftreten sollten. Obwohl sich Klefeld und Behme bemühten, die Citation rückgängig zu machen und durchzusetzen, dass gegen die ganze Stadt verhandelt würde[2]), erklärte der König, dass er nicht darauf verzichten könne; sollten die Geladenen nicht Folge leisten, so würde in contumaciam gegen sie verhandelt werden[3]). Das einzige, was erreicht werden konnte, war der Aufschub des Termins um 14 Tage[4]).

Am 28. April reisten die drei Herren mit einer Vollmacht für alle Geschäfte der Stadt ab. Sie erhielten die bestimmte Weisung[5]), die ganze Sache nur als Sache der Stadt behandeln zu lassen, dahin privatim und officiell zu wirken, dass sie nicht wiederum vor den Reichstag komme, und vor allen Dingen keine offenbaren Feinde der Stadt als Richter anzuerkennen. In schwerer Sorge reisten die drei ab, in schwerer Sorge blieben Rat und Ordnungen zurück. Doch versicherten sie den Gefährdeten, dass sie sich ihrer kräftig annehmen und sie bei Verlusten aller Art schadlos halten würden[6]). Unterwegs schon in Czichanow erhielten die Citierten einen Vorgeschmack von dem, was ihrer in Lublin wartete. Sie trafen hier mit Boten ihrer in Lublin weilenden Collegen zusammen, die auf Befehl eines königlichen Kämmerlings vom Starosten verhaftet werden sollten. Nur mit Mühe gelang es, das zu verhindern, doch mussten die Boten mit ihnen nach Lublin umkehren[7]).

Als Ferber, Proite und Giese am 13. Mai in Lublin eintrafen, war der Process gegen Klefeld bereits in vollem Gange. Dessen Krankheit hatte sich zu einem hartnäckigen Fieber ausgestaltet, das nicht weichen

---

1) „Tote buchstaben werden uns nit vertreten, stanthaftige herzen müssen's tun." Nötke f. 15 a. IV. O. R. 2 f. 299, 3 f. 10—26.

2) Verschiedene Schreiben in A. J. 20 und IV. O. R. 2.

3) A. J. 20 f. 215.

4) IV. O. R. 2 f. 80. 5) ebda. f. 86. 6) ebda. f. 91.

7) A. J. 20 f. 241.

wollte. Daher musste notgedrungen eine Pause in dem Rechtsgange eintreten. Dennoch wurde er am 25. April wieder vorgefordert, konnte aber nicht erscheinen. Von diesem Tage an wurde nun eine lange Reihe von 27 Zeugen, meist Diener und Beamte Karnkowskis und Kostkas, bis zum 6. Mai vernommen, die meist gegen ihn aussagten[1]). Auch der Syndicus Mey und die beiden Danziger Sekretäre Radecke und Schütz wurden unter Androhung von Zwang zur Zeugnisablegung aufgefordert, doch weigerten sie sich unter Angabe einer Reihe von juristischen Gründen[2]). Als Resultat der Vernehmung ergab sich, für die gegen die Stadt eingenommenen Polen wenigstens, dass die Wirthschaft in der Stadt seit längerer Zeit schlecht war, dass die Bürgerschaft bedrückt, der König verachtet werde; die Anwerbungen von Truppen wurden genügend hervorgehoben; es wurde als ausgemacht hingestellt, dass im Rat zwei Parteien beständen, deren Häupter Klefeld und Ferber seien, die sich gegenseitig befehdeten und die öffentlichen Angelegenheiten ihren privaten Interessen dienstbar machten. Vor allen Dingen wurden ausführlich und gehässig all' die Unbilden erzählt, die die Commissarien und ihre Diener vor und in Danzig erlitten hätten. Der ganze Process, das war klar, ging darauf aus, die grosse Masse der Bürgerschaft als unschuldig und nur verführt, Klefeld und einige andere als die eigentlichen schweren Verbrecher hinzustellen.

Während Klefelds Krankheit sich wieder verschlimmerte, wurden die andern drei Beklagten auf den 27. Mai in den Senat gefordert, wo Friedewald in dreistündiger Rede seine heftige Anklage auch gegen sie schleuderte. Es waren im Wesentlichen dieselben Klagepunkte, wie sie zwei Monate vorher gegen Klefeld erhoben worden waren. Alle drei seien des Majestätsverbrechens schuldig. Friedewald konnte es sich nicht versagen, auf den Stolz des Bürgermeisters Ferber hinzuweisen, der auf einem den Danziger Fleischern widerrechtlich abgenommenen Stück Land ein prachtvolles Gebäude errichtet und ihm den hochtönenden Namen Konstantinopel gegeben habe. Der Syndicus Mey, der mit königlicher Erlaubnis die Verklagten vertrat[3]), wurde von Friedewald und der erregten Versammlung unterbrochen und ihm das Wort entzogen. Es wurde wiederum Antwort mit „ja“ oder „nein“ verlangt, doch schliesslich ein Aufschub bis zum 1. Juni gewährt[4]). Erst am

---

1) Die Aussagen der Zeugen: Exemplum depositionum testium coram deputatis et delegatis a. S. R. Mte. iudicibus ad examinationem testium infrascriptorum iuratorum in praesentia Mandatarii Georgii Clefeldi et litis complicum ad instantiam Instigatoris R. Mtis. inductorum coramque R. Mte. in praesentia partium lectorum. IV. O. R. 2 f. 111 ff.

2) IV. O. R. 2 f. 82. A. J. 20 f. 243. 3) IV. O. R. 2 f. 105.

4) Der Bericht über die Ereignisse des 28. Mai. A. J. 20 f. 269.

11. Juni jedoch kam es zu weiterem Vorgehen. Die Gesandten, die den Rat des Unterkanzlers, ihre Sache dem Könige auf Gnade und Ungnade anheim zu stellen, mannhaft abgewiesen hatten, liessen an diesem Tage eine Protestation gegen die Abtrennung der Sache der vier Beklagten von der der ganzen Stadt verlesen. Doch erzielten sie keinen Erfolg und mussten sich schliesslich bequemen, auf die Frage des Instigators, ob sie schuldig seien, unter Protest mit „nein" zu antworten. Dann las Friedewald ihm dienliche Bruchstücke aus Briefen und Akten und die Zeugenaussagen gegen Klefeld, jedoch ohne die Namen der Zeugen zu nennen, vor und beantragte die Gefangensetzung von Ferber, Proite und Giese. Ihre Verteidigung verschaffte ihnen nur einen kurzen Aufschub; es wurde ebenso wie über Klefeld jetzt auch über sie Hausarrest verhängt[1]).

Am 14. Juni überreichten die Gesandten durch den Syndicus eine sehr eingehende Verteidigungsschrift für die Stadt, in der die bekannten Gründe für ihre Handlungsweise gegen die Commissarien entwickelt wurden, auch über Friedewalds inzwischen gedruckte Schrift Klage geführt wurde, während die Gefangenen nicht erscheinen durften, wohl aber eine Bittschrift auf ihre Entlassung verlesen liessen[2]). Der König sagte, dass er ihnen später antworten würde. Man sah, dass wenig Aussicht auf einen günstigen Abschluss war. Langsam mit immerwährenden Verschiebungen zog sich der Process hin[3]). Von Tag zu Tag wurden die Danziger vertröstet, die wiederholten Bitten Behmes und Meys um Beschleuniguug hatten keinen Erfolg. Die Gefangenen waren mittlerweile so mürbe geworden, dass sie am 16. Juli eine ganz demütig klingende Bittschrift dem Könige überreichen liessen, in der sie sich gar nicht mehr auf das Recht, sondern nur noch auf des Königs angeborene Güte und weltbekannte Gnade und Milde und sein Mitleid beriefen und sich selbst als seine servi humillimi bezeichneten[4]). Man hörte schon, dass man sie dauernd an verschiedenen Orten des Königreichs in Haft behalten wolle, um in ihrer Abwesenheit die Commissarien wieder nach Danzig zu schicken, die dann dort leichtes Spiel haben würden[5]). Wirklich ernannte der König am 27. Juli wiederum eine

---

1) A. J. 20 f. 278. Danach berichtigt sich die Angabe Hirschs a. a. O. S. 247, die Töppen S. 97 übernommen hat, dass Ferber, Proite und Giese sofort nach ihrer Ankunft in Lublin Hausarrest erhalten haben.

2) A. J. 20 f. 301, 323.

3) A. J. 20 f. 308, 316, 318. „Gedanensium causa suspensa a die in diem producitur: quis finis futurus sit, conicere dudum potuit Illustris Dominatio Vestra, propediem intelliget" schreibt Adam Konarski am 21. Juni an Hosius. Frauenburg B. A. D. 15, f. 133.

4) A. J. 20 f. 322. 5) Ebda. f. 339.

Commission, die wiederum aus dem Bischof Karnkowski, dem mittlerweile zum Woywoden von Lancicz aufgerückten Sirakowski, den Kastellanen Kostka und Schubski bestand; an Stelle Ostrowitzkis waren die Kastellane Wissotzki von Budzislaw und Nicolaus Firli von Dambrowitz getreten, während der Commission noch als rechtsverständige Beiräte der Abt Caspar Jeschke von Oliva, der Sekretär Goslitzki und der Erzpriester des heiligen Johann von Wilna, Peter Roisius, der sich bereits durch eine gegen Klefelds Rechtsgutachten gerichtete Schrift[1]) einen Namen gemacht hatte, beigegeben wurden. Die Commissarien erhielten den Auftrag, alles, was Würde, Ansehen und Recht des Königs angeht, den Zustand der Verwaltung und Regierung der Stadt zu prüfen, zu beurteilen und alles, was Verbesserung verlangt, zu entscheiden und die Verbesserungen durchzuführen[2]). Am Tage darauf wurden der Stadt Danzig die drei Dörfer in der Scharpau abgesprochen, um die es sich schon seit Anfang des Jahres 1568 handelte[3]); man musste befürchten, dass die Execution der städtischen Landgüter nun weiter durchgeführt werden würde.

Das Endurteil gegen die Beklagten wurde am 12. August vor dem Reichstage gefällt. Es wurde darin mitgeteilt, dass die Commissarien nach Danzig abgehen sollten, und bestimmt, dass die Beklagten bis zum Bericht der Commissarien an vom Könige anzuweisenden Orten bleiben sollten, während die anderen Gesandten verabschiedet wurden. Mit allen ihren Beschwerden wurde die Stadt an die Commissarien verwiesen[4]). Alle Bitten der zu langer Haft und Abwesenheit von der Heimat Verurteilten[5]) halfen nichts, auch nicht der wiederholte Hinweis darauf, dass man die vier Herren als die Geschäftskundigsten notwendig bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den Commissarien brauche. Am 17. August wies der König, der mit dem Urteil gegen die Danziger den ungewöhnlich arbeits- und ergebnisreichen Lubliner Reichstag geschlossen hatte[6]), schon nicht mehr von Lublin aus Klefeld und Giese

---

[1]) Dess achtbaren und Ehrwürdigen Herren Petri Royzii Maurei Hispani, Bayder Rechtenn Doctoris, Rechtssatz, dahmytt seyne A. W. clerlich erwysen hoth, dass Gyrgen Clefeilth widder seyn ampth und aytth untreulycht und Rebellysch gehandelt habe. Stadtbibliothek XV. f. 63, Bl. 114—146. Bertling, Katalog No. 754. S. 594.

[2]) O. R. 2 f. 176. [3]) A. J. 20 f. 345. Vgl. oben S. 17 u. 41. [4]) A. J. 20 f. 365. IV. O. R. 2 f. 156.

[5]) Sie waren namentlich in Unruhe wegen der wieder besonders stark wütenden Pest, von den Ihrigen entfernt zu sein. „Diese zufallende sterbensleufft, do einem jeden gantz hochbeschwerlich, von all den seinen abheusig zu sein und sein weib und kind trostlos zu lassen.“ A. J. 20 f. 365.

[6]) Auf die allgemeine lebhaftige Beschäftigung in Lublin weist folgende Stelle aus einem Briefe des Bischofs Miskowski von Plock an Cromer hin: „quandoquidem occupa-

Sandomir, Ferber und Proite Peterkau und gleichzeitig dem ebenfalls zur Haft verurteilten Elbinger Ratsherrn Brettschneider Plock als Aufenthaltsorte an, von denen sie sich ohne Befehl nicht entfernen durften[1]). Die Bitte, die Gefangenen zusammen in einer preussischen Stadt zu internieren[2]), blieb erfolglos. Durch einen eigenen Boten liess König Sigismund August Danzig seine Entscheidung mitteilen[3]), während er selbst sich nach Littauen begab, gefolgt von dem Danziger Sekretär Radecke, der die Stadt weiter bei ihm vertreten sollte.

Am 30. August brachen die 4 Herren von Lublin auf, Klefeld in Begleitung seiner Gattin, die bereits am 22. April in Lublin zu seiner Pflege erschienen war[4]), und trafen am 2. September in sehr gedrückter Stimmung in Sandomir ein, wo Klefeld und Giese verblieben, während die beiden andern erst am 19. September ihr Ziel Peterkau erreichten[5]). Vielversprechend war der Empfang, der ihnen dort bereitet wurde. Der Starost hielt gerade mit einigen Freunden ein Gelage und war schwer betrunken. Auch am nächsten Tage kümmerte er sich noch nicht um sie, so dass sie in einer elenden Herberge bleiben mussten. Dann untersagte er ihnen gegen den ausdrücklichen Befehl des Königs, ausserhalb der Stadt zu wohnen, so dass sie in dem ungesunden, schmutzigen Orte bleiben mussten[6]). Allerlei Chikanen wurden gegen sie angewandt, der Bürgermeister und die Hauswirtin angewiesen, sie nicht länger als drei Tage zu beherbergen. Die kleinen Quälereien hörten die ganze lange Zeit der Gefangenschaft über nicht auf. Auch dem kranken Klefeld und Proite erging es nicht besser: auch sie wurden vom Starosten gequält, ihnen der erlaubte[7]) Spaziergang untersagt, ihre Briefe geöffnet, sie unter strengster Beobachtung gehalten[8]). Trotzdem hielten alle vier Männer treu an der Sache der Stadt fest, namentlich war Klefeld hochgemut, dem in der Gefangenschaft im Juli 1570 ein Töchterchen geboren wurde[9]), während Ferber gegen Schluss der langen Haft den Kleinmut doch nicht ganz unterdrücken konnte[10]).

Der Lubliner Reichstag bedeutet wie für das ganze Land Preussen so auch für Danzig das völlige Scheitern aller freiheitlichen Bestrebungen.

---

tiones omnium nostrum eae fuerint Lublini, ut vix respirandi ac curandi corporis locus esset". Frauenburg B. A. D. 29 f. 9.

1) IV. O. R. 2 f 168. 2) A. J. 20 f. 371. 3) Rec. Q. 4) A. J. 20 f. 222. 5) Ebda. f. 157, 381.

6) ebda. f. 166. „wir geschweigen, was wir dieses ortes sonsten wegen allerlei unbekwemigkeit und des grossen gestankes erleiden mussen, dass auch irkein mensch, wie stark ehr immer sein möchte, ohne verleczung seiner gesundtheit in die lenge vertragen kondte."

7) ebda. f. 159. 8) A. J. 21 f. 7. 9) Hirsch a. a. O. S. 252. 10) z. B. A. J. 21 f. 153 und Rec. T. f. 203.

Es war seiner Führer beraubt und musste den Commissarien, deren es sich hatte entledigen wollen, auf's neue entgegensehen, ohne Aussicht, etwas Nennenswertes gegen sie ausrichten zu können. Das zeigte sich, als Mey am 1. September den Ordnungen den traurigen Bericht über seine und der andern Gesandten Tätigkeit abstattete. Man beschloss, die Commissarien einzulassen, gute Quartiere für sie herzurichten; aber der Rat sollte nur im Einverständnis mit den anderen Ordnungen mit ihnen verhandeln dürfen[1]). Es wurde nochmals ein Schreiben an den König gerichtet[2]), in dem man seine Entscheidung beklagte und die Bitte an ihn richtete, die Gefangenen, die ja als Gesandte nach Lublin gekommen seien[3]), zu entlassen, da die ganze Stadt für die ihnen zur Last gelegten Handlungen verantwortlich sei. Mit diesem Briefe und einer ausführlichen Instruktion[4]) ging der Sekretär Kleinfelt Anfang September an den König ab. In Danzig bereitete man sich vor, die Commissarien zu empfangen.

Kapitel IV.

Die Commissarien in Danzig.

Ursprünglich sollten die Commissarien schon am 1. September in Danzig eintreffen, um möglichst schnell ihr Werk zu vollziehen, natürlich aber verzögerte sich, wie üblich, ihre Ankunft. Man mochte ihnen mit bangem Herzen entgegensehen, handelte es sich doch um Wohl und Wehe der ganzen Stadt wie der einzelnen. Mancher Ratsherr besonders, der der Stadt etwas schuldig war, mochte fürchten, zur Verantwortung gezogen zu werden, und sich beeilen, die Schuld wieder zu erstatten und seine Kassen in Ordnung zu bringen[5]). Schon vor dem Erlass vom 12. August rieten die Lubliner Gesandten, alle wichtigen Schriften gut vor den Commissarien zu verwahren. Doch solle man ihnen ruhig und fest gegenübertreten und keiner sich aus Furcht „aus dem Rauche" machen[5]). Zudem musste das unheimliche Gefühl gestärkt werden, wenn

---

1) Rec. Q. IV. O. R. 3 f. 47. 2) IV. O. R. 2 f. 169.

3) Wie man über die Festhaltung der Gesandten in Danzig dachte, zeigte sich, als die erste Kunde davon, dass sie bevorstehe, in die Stadt gedrungen war. Da äusserte der Schöffeneltermann in der Versammlung der Ordnungen vom 8. August: „die kgl. Mt. wolte doch so gar nit ein hinderdenken sezen, und unsere gesanten als gesanten auf nemen, den es ein gut und altes recht und auch krigsrecht ist, das man gesanten in der turkei, muschkou, ja unter den heiden nit flegt anzuhalten, sundern man fordert und eret si, ja auch wol frei heltt." Nötke f. 19. 4) A. J. 19 f. 5.

5) A. J. 20 f. 352. „weil man insonderheit sprengt, als solte das gemeine gelt unter die Rahtspersonen ausgeteilet und gar vergeblich gepraucht werden.

man hörte, dass manche Bürger sich auf die Ankunft der Commissarien freuten, und bedachte, dass Kostka, Friedewald und Jeschke im Verborgenen die Bürgerschaft aufreizen würden.

Man suchte vor allem am Hofe noch weiter die Befreiung der gefangenen Ratsmitglieder durchzusetzen, indem der Sekretär Kleinfelt den Auftrag[1]) erhielt, im Namen von Rat und Ordnungen Caution für sie anzubieten, was dem ewig geldbedürftigen König vielleicht erwünscht sein konnte. Er bekam die Weisung, in Ablösung seines Collegen Radecke ständig dem Hofe zu folgen, bis alles erledigt sein werde. Kleinfelt begab sich zunächst nach Littauen und ging dann mit dem Könige nach Warschau. Doch konnte er nichts ausrichten, auch in der Frage der Execution blieben seine Bemühungen erfolglos. Stellenweise gebrauchte der König, um mit den ihm fatalen Danziger Sachen nicht weiter behelligt zu werden, das bequeme Mittel, Kleinfelt wegen der in Danzig herrschenden Pest zu verbieten, ihm von dort kommende Briefe zu überreichen. Die Stimmung am Hofe blieb Danzig ungünstig; Fürsprecher waren schwer zu gewinnen: „alhie ist niemants, der einem e. radt umbsunst etwas zu thun bedacht oder die stadt hendel umbsunst zu beforderen sich anmassen wil", heisst es in einem der Briefe Kleinfelts[2]). Die üble Gesinnung des Königs zeigte auch ein Schreiben, in dem er die Bitte Danzigs, die Gefangenen frei zu lassen, unverschämt nannte und ausdrücklich erklärte, dass er sie nie als Gesandte anerkannt habe[3]).

Inzwischen kündigten die Commissarien dem Rat ihre Ankunft durch den Sekretär Goslitzki an. Dieser überreichte am 23. September einige Schreiben[4]) des Königs, in denen er Rat, Ordnungen und Zünften besonders die Entsendung der Commissarien anzeigte, Gehorsam ihren Anordnungen gegenüber forderte und verlangte, dass alle in der Stadt anwesende Fremde ihm sofort Treue schwören sollten. In dem Briefe an die Zünfte erklärte der König, dass die Commissarien vor allen Dingen die Tyrannei einiger weniger in der Stadt brechen sollten. Die Mandate sollten sofort öffentlich am Rathaus und an den Kirchen angeschlagen werden. Nur schwer verstand sich Goslitzki dazu, den Ordnungen drei Tage Zeit zur Überlegung zu gewähren. Am 26. September antworteten diese, nachdem sie mehrere Beratungen abgehalten hatten, dass sie die Mandate publicieren und den Commissarien gehorchen wollten, vorausgesetzt, dass die Rechte der Stadt nicht verletzt werden würden. Das Schreiben an die Zünfte wiesen sie als ungesetzmässig zurück, und auf

---

[1]) A. J. 19 f. 5. [2]) A. J. 20 f. 378, 386, 388, 392.
[3]) IV. O. R. 2 f. 172.
[4]) Rec. Q. IV. O. R. 2 f. 174, 176, 177, 178, 179, 180.

den freilich durch die Statuta Sigismundi I von 1526[1]) gerechtfertigten Fremdeneid baten sie zu verzichten, da sie seine Durchführung bei der zahlreichen wandernden Handwerkerbevölkerung[2]) für unmöglich hielten. Goslitzki erklärte sich befriedigt, aber bediente sich in seiner Antwort, charakteristisch genug, der polnischen Sprache. Als man ihn aufforderte, deutsch zu sprechen, meinte er: „wenn ihr Unterthanen der Krone Polen seid, so müsst ihr entweder polnische Dolmetscher haben oder selbst polnisch verstehen". So musste seine Antwort den Ordnungen verdeutscht werden[3]). Als die Commissarien nicht auf den Eid verzichten wollten, wurden in einer Versammlung am 4. Oktober[4]) noch einmal die Schwierigkeiten der Eidesabnahme erörtert und der Ratsherr Behme und der Syndicus Mey nach Subkau geschickt, um den Commissarien das zu erklären und hinzuzufügen, dass Rat und Ordnungen nichts gegen den Eid hätten. Viele Fremde aber, die Schulden in der Stadt hätten, würden die Gelegenheit benutzen, um sich davon zu machen. Gefahr sei ja auch von den Fremden nicht zu besorgen, da die Bürger sie im Zaum halten könnten. Doch die Commissarien meinten nicht auf den Eid verzichten zu können, und auch ein königliches Schreiben verlangte ihn nochmals energisch[5]). Da erklärten sich am 20 October die Ordnungen einverstanden und wandten sich an die Elterleute der Gewerke mit der Aufforderung, dass sie die fremden Gesellen zur Eidesleistung veranlassen sollten[6]). Als aber am 7. November die Gesellen der vier Hauptgewerke den Eid schwören sollten, weigerten sie sich sämtlich, und alle Mühen des Rats, sie umzustimmen, blieben vergeblich. Es erklärten sich schliesslich überhaupt nur Schneider und Barbiere zum Eide bereit. Die Commissarien, denen das mitgeteilt wurde, wollten die Entscheidung des Königs anrufen[7]).

Ihre Ankunft in Danzig hatte sich verzögert, weil sie wegen der Pest nicht wagten, nach der Stadt zu kommen, sondern in Subkau verblieben. Der ganze Oktober und November verging, ehe sie eintrafen. Um zu Verhandlungen mit ihnen gerüstet zu sein beantragte der Rat

---

1) Dogiel IV. No. CLXXXIII.

2) Nach einem Recess von 1570 pflegten fremde Handwerker selten länger als ein halbes Jahr in Danzig zu bleiben.

3) Ausser Rec. Q. IV. O. R. 3 f. 51 ff. und A. J. 20 f. 394.

4) IV. O. R. 3 f. 59. 5) IV. O. R. 2 f. 194, 195.

6) IV. O. R. 3 f. 63. Die Eidesformel lautete: Ich N. N. schwere zu gott dem allmechtigen, das ich die gantze zeit uber, als ich mich in diser Stat enthalten werde, fruntlich, getreulich und in allem gehorsam und unterthenikeit nach der kgl. Mt. und eines erbarn Rathes ordnungen, gesetzen und wilkören mich verhalten und erzeigen will, das mir gott so helff und sein heiligs wort. Rec. Q.

7) IV. O. R. 2 f. 209.

am 16. November, einen Ausschuss aus allen Ordnungen zu ernennen, der mit den Commissarien verhandeln sollte[1]). Zwei Tage darauf wurde dieser Ausschuss gewählt, und zwar gehörten ihm auf Wunsch der Schöffen und Hundertmänner ausser den 3 Ratsherren Matthis Zimmermann, Kurt von Suchten, Hans Schachmann, den beiden Schöffen Reinhold Möller und Hieronymus Schilling 4 Hundertmänner an, während der Rat nur 2 hatte hinein haben wollen. Die führende Persönlichkeit in dem Ausschusse war Zimmermann, den der König kurz vorher zum Burggrafen ernannt hatte[2]). Das war verhängnisvoll, da er nicht die genügende Charakterstärke besass, um den polnischen Anforderungen energisch entgegenzutreten, und dadurch, dass er seine Hände nicht rein gehalten hatte[3]), nicht im Besitze der vollen Handlungsfreiheit war, vielmehr, um sich zu retten, sich den Commissarien gegenüber möglichst nachgiebig zeigen musste. Der Ausschuss suchte sich möglichst freies Handeln zu sichern, indem er für sich Vollmacht zu bindenden Abmachungen mit den Commissarien verlangte. Die Ordnungen jedoch wollten nicht ihr Schicksal ganz in seine Hände legen und beschlossen daher am 29. November, ihm und dem Rate die erwünschte Vollmacht zu erteilen[4]).

Zwei Tage darauf, am 1. December, hielten die Commissarien, von denen jedoch Schubski ausgeschieden war[5]), unter grosser Pracht mit 300 Pferden und einem grossen Tross von 29 Wagen ihren Einzug in Danzig. Der alte Bürgermeister Brandes, der Burggraf Zimmermann und andere Ratsherren empfingen sie mit allen Ehren am hohen Thor, wobei der Syndicus Mey eine begrüssende Ansprache hielt. Dann wurden sie in ihre mit Sorgfalt ausgewählten Quartiere geleitet[6]), das des Bischofs befand sich bei dem reichen und angesehenen Schöffen Hans von Werden[7]).

---

1) Über die Verhandlungen der Ordnungen bis zum Eintreffen der Commissarien siehe IV. O. R. 3 f. 71 ff., Nötke f. 30 ff. Als Zweck der Thätigkeit des Ausschusses bezeichnet Nötke die Versöhnung mit dem König „got geclaget".

2) LXXXIV. C. vom 16. October 1569. Nicht erst 1570 wurde Zimmermann Burggraf, wie Hirsch a. a. O. S. 249 angiebt.

3) Vgl. oben S. 28.

4) Die Schöffen und das Breite Quartier hatten zuerst von der Vollmacht überhaupt nichts wissen wollen. Dann aber liessen sich die Schöffen zu der Ansicht der übrigen hinüberziehen, so dass das Breite Quartier überstimmt wurde. Nötke f 32.

5) Schubskis Unterschrift fehlt zuerst in einem Schreiben der Commissarien an den Rat aus Subkau vom 10. October (IV. O. R. 2 f. 192), während sie in einem solchen vom 5. October (IV. O. R. 2 f. 294) noch vorhanden ist. Seitdem erscheinen dauernd nur die 5 andern Commissarien.

6) Goslitzki hatte zu den Quartieren 14 neben einander liegende Häuser verlangt: 6 für den Bischof mit seinem Gefolge, 6 für die andern Commissarien und 2 für die Sekretäre IV. O. R. 2 f. 230.

7) Spatte f. 402.

Wahrlich, der Contrast gegen den Empfang vor 13 Monaten konnte nicht schärfer sein[1])!

Was man von den Commissarien zu erwarten hatte, zeigte sich, als am 4. December die Herren des Rates bei ihnen zu Gast waren. Man tafelte gar fröhlich so lange, „dass die Herren wohl bezecht zu Hause gingen.“ Aber sie wurden auch gezwungen, auf das Wohl des Herzogs Alba, des Protestantenverfolgers, zu trinken[2]). Doch gingen gerade die Befürchtungen auf religiösem Gebiet nicht in Erfüllung, da Karnkowski wahrscheinlich gemessenen Befehl vom König hatte, in dieser Richtung nichts zu thun. Auf den 5. December berief der Rat auf Befehl der Commissarien die Ordnungen ins Rathaus. Sofort verlangten diese, dass der „Ehrenschänder“ Friedewald, der sich im Gefolge der Commissarien befand und überall anmassend als königlicher Ankläger aufzutreten suchte, die Stadt verlassen sollte. Karnkowski versprach, ihm privates Auftreten zu untersagen, mehr könne er nicht thun. Doch dauerte es nicht lange, bis sich Friedewald durch seine unberufene Einmischung in allerlei bürgerliche Händel so verhasst gemacht hatte, dass er sich nicht mehr öffentlich sehen lassen konnte. Als ihm der Boden zu heiss wurde, verliess er, nachdem ihm einmal die Fenster eingeschlagen waren und er öffentlich geschmäht und bedroht worden war, bei Nacht und Nebel die gefährliche Stadt[3]). Die Commissarien verlangten am 5. December, dass am folgenden Tage das ganze Volk entboten würde, um die königlichen Befehle anzuhören. Gegen das Widerstreben der Ordnungen geschah das auch. Da las nach einer Ansprache Karnkowskis Jeschke von einem Fenster des Rathauses aus dem auf dem Langenmarkt versammelten Volke eine lange Schrift vor. In ihr wurden nach Darlegung des Auftrags der Commissarien die Zünfte und die einzelnen Bürger aufgefordert, Klagen bei den Commissarien anzubringen, zu deren Anhörung sie vom folgenden Tage an bereit sein würden. Sie haben den Befehl Recht zu sprechen. Sie wollen untersuchen, wen die Schuld an ihrer vorjährigen Ausschliessung treffe, denn die ganze Bürgerschaft könne sie unmöglich veranlasst haben. Ferner solle der Rat, der schlecht gewirtschaftet habe, ihnen über die letzten 17 bis 18 Jahre seiner Finanzverwaltung Rechenschaft ablegen.

---

1) Über die Thätigkeit der Commissarien in Danzig liegt ein ausführlicher, 99 Blätter füllender „Recessus, was die herren kgl. Commissarien zu Dantzigk anwesende mit einem erbaren Rathe und den Ordnungen doselbst gehandelt haben. anno 1569/1570“ vor. Rec. R.

2) Spatte f. 402. Interessant ist dabei, dass der Kastellan Firli sich dessen weigert, und erklärt, er wolle, dass Alba an einem Galgen hinge.

3) Spatte f. 405 erzählt sogar, dass sich einige Bürger verpflichtet hatten, Friedewald zu töten. Vgl. auch Töppen a. a. O. S. 100.

Mit einer Versicherung, dass sie das Beste der Stadt wollten, schloss die Schrift[1]).

Verhandlungen, die nun in den nächsten Tagen zwischen Rat und Commissarien geführt wurden und in deren Verlauf der Rat sich zur Rechenschaftslegung bereit erklärte, auch der Fremdeneid wieder verlangt wurde, brachten kein Ergebnis. Auch zu den Gerichtssitzungen der Commissarien erschien niemand, ebenso ergab sich aus dem Verhör der Elterleute einiger Gewerke über die Ausschliessung nichts: die Commissarien mussten erkennen, dass der überwiegende Teil der Bürgerschaft fest zum Rat stand, wie denn auch Schöffen und Quartiere sich unumwunden zur Ausschliessung der vorjährigen Commission bekannten. Erst als am 12. December die Ordnungen, einem Winke der Commissarien folgend, dass die Versöhnung wohl zu erkaufen sei, erklärten, auf Mittel zur Versöhnung des Königs denken zu wollen[2]), nahmen die Dinge eine greifbarere Gestalt an. Da versprachen auch die Commissarien auf Bitte des Rates, ihre Untersuchungen so lange einzustellen, bis sie sähen, was das für Mittel wären Denn auf einen möglichst grossen Geldgewinn war es hierbei abgesehen; die Krone wollte unter allen Umständen in dieser Richtung etwas herausschlagen. So trat nun die Frage der Wiedergewinnung der königlichen Gnade durch materielle Opfer ganz in den Vordergrund: es lief einfach auf ein Handelsgeschäft hinaus.

Der Ausschuss, der beauftragt wurde, darüber zu beraten, legte am 19. Dezember eine Denkschrift vor. Danach sollte sich die Stadt erbieten, dem Könige 200 000 fl. zu zahlen, 100 000 sogleich, den Rest in Jahresraten zu 10 000 fl., doch würde sie ihm dieselben inzwischen zu 7 % verzinsen. Dagegen müsse der Stadt die Erhöhung des Pfahlgeldes zugestanden und allen ihren Beschwerden im weitesten Sinne abgeholfen werden. Natürlich waren die Commissarien von diesem Vorschlage, nach dem die Stadt mehr haben als geben wollte, nicht befriedigt. Am 31. Dezember liess der Rat darauf den neuen Vorschlag machen, dass der König 100 000 fl. und auf Lebenszeit jährlich 15 000 erhalten solle. Doch könne man die 100 000 erst in 10 Jahren allmählich zahlen, wolle sie aber mit 8 % verzinsen. Auf Erhöhung des Pfahlgeldes und Erschliessung anderer Einnahmequellen behauptete er aber bestehen zu müssen. Auch dieser Vorschlag wurde von den Commissarien zurückgewiesen, um so mehr als ihnen am 4. Januar 1570 ein Verzeichnis von 12 Beschwerdepunkten übergeben wurde, in denen die Stadt Abhilfe ver-

---

[1]) Folgende Worte des Schriftstücks waren wohl auf die Gewinnung der Bürger berechnet „Yhre Majestät und die loblichen Reichsstender wissen got lob wohl, was sie an diser guten Stadt Dantzig fur ein besonder edel kleinott haben."

[2]) IV O. R. 3 f. 95.

langte und von denen sich die wichtigsten auf die Freibeuter, die Execution und die gefangenen Ratsmitglieder bezogen. Vielmehr erklärten die Commissarien jetzt frei heraus, dass das einzige Mittel, den König zu versöhnen, die Überlassung eines Teiles des Pfahlgeldes [1]) sei, damit er dadurch eine dauernde Einnahme aus der Stadt ziehe. Das stiess nun auf den heftigsten Widerstand der Ordnungen, die befürchteten, dass der König tief in die ganze Verwaltung der Stadt eingreifen könne, wenn er seine Hand erst auf das Pfahlgeld gelegt haben würde. Aber als die Commissarien Zimmermann, Schachmann und Behme gegenüber erklärten, dass die Abgabe aus dem zu diesem Zweck auf das Doppelte zu erhöhenden Pfahlgeld nur für Lebzeiten Sigismund Augusts bestehen sollte, und durchblicken liessen, dass für den Fall der Bewilligung auch die andern Wünsche der Stadt erfüllt werdeu würden, erteilten am 10. Januar die Ordnungen dem Ausschuss und dem Rat unbedingte Vollmacht zum Abschluss mit den Commissarien auf dieser Grundlage. Hierauf wurde am 20. Januar die neue Aussöhnungsschrift übergeben, nach der das Pfahlgeld von 2 auf 4 Pfennige von der Mark erhöht werden und diese Erhöhung der königlichen Kasse zufliessen sollte. Ausserdem sollte der König, wovon in den Verhandlungen mit den Ordnungen gar nicht die Rede gewesen war, innerhalb 10 Jahren 100 000 fl. erhalten, die inzwischen mit 8 % verzinst werden würden. Die Verwaltung des Pfahlgeldes sollte in alter Weise bei der Stadt verbleiben. Als Gegenleistung sollte allen Beschwerden der Stadt abgeholfen werden. Diesen Vorschlag übersandten die Commissarien im Einverständnis mit dem Ausschuss und Rat, aber ohne Wissen der dritten Ordnung [2]), dem Könige und meinten, dass er damit einverstanden sein würde. Darin hatten sie sich auch nicht getäuscht; denn am 30. Januar erklärte der König dem Rate direct seine Zustimmung.

Nun aber traten die Commissarien mit noch einer zweiten Forderung auf, nämlich der Erbauung eines Hauses, Stalles und Speichers für den König in Danzig, wozu die Stadt schon seit 1454 verpflichtet war [3]). Schon seit dem 10. Januar war davon in den Verhandlungen mit dem

[1]) Das Pfahlgeld, eine der bedeutendsten Einnahmen der Stadt, bestand seit den ältesten Zeiten und war eine Abgabe in Höhe von 2 Pfennigen von der Mark, die die Stadt von allen zur See aus- und eingehenden Gütern erhob. Vgl. darüber auch Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des XV. Jahrhunderts. Zeitschrift des Westpr. Geschv. Heft 33, S. 1—44. Einige Angaben über den Betrag des Pfahlgeldes in unserer Zeit, die den städtischen Kämmereibüchern entnommen sind, werden hier am Platze sein. 1530/31 belief es sich auf 11 256 Mk., 1531/32 auf 12 585 Mk., 1540/41 auf 14 308 Mk., 1568/69 auf 22 296 Mk., 1571/72 auf 32 149 Mk. Zum grössten Teile wurde das Pfahlgeld zu Hafen- und Strombauten verwendet.

[2]) Nötke f. 37/38. [3]) Vgl. oben S. 41.

Ausschuss die Rede, bis am 14. Februar die Sache direct an die Ordnungen kam. Sie liessen die Commissarien bitten, wegen der schlechten Finanzen der Stadt vorläufig noch auf das Haus zu verzichten, Speicher und Stall jedoch könne der König erhalten. Der Rat bot den Commissarien schliesslich zwei Häuser am Langenmarkt, also in der besten Gegend der Stadt, als Wohnung für den König an. Doch unwillig wiesen sie dieses Angebot zurück als eine Beleidigung für den König, der einen Palast zu verlangen habe und nicht mit einem elenden Hause zufrieden sein könne, in dem er viel schlechter wohnen würde als die Ratsherren selber[1]). Einige Tage darauf erklärten sie, dass der König ein Haus an der Mottlau gegen Süden haben müsse. Das den Langenmarkt abschliessende Koggenthor, dem man einige Häuser in der angrenzenden Röpergasse zufügen müsse, scheine ihnen dafür sehr geeignet. Der Rat wollte schon nachgeben, aber die beiden andern Ordnungen nicht. Erst am 9. März stimmten sie bei der Weigerung der Commissarien, mit den Häusern am langen Markt zufrieden zu sein, zu, behielten sich aber die Verwaltung des umzubauenden Thores und der hinzuzufügenden vier Häuser sowie die Verfügung über das Thor, die in ihm befindliche Wage und die Brücke für die Stadt vor. Doch baten sie um Frist für den Neubau, bis bessere Zeiten eingetreten sein würden[2]). Damit sowie auch mit dem freien Gebrauch von Thor, Wage und Brücke erklärten sich die Commissarien einverstanden, während sie dem König die Entscheidung darüber überlassen zu müssen meinten, ob das Gebäude während seiner Abwesenheit in der Verwaltung der Stadt bleiben solle. Sie besichtigten am 10. März die Stelle und nahmen sie für den König in Besitz.

Bei den Verhandlungen über die Aussöhnung war ein Gegensatz zwischen dem zur Nachgiebigkeit geneigten Ausschuss und Rat, in denen Zimmermanns Einfluss überwog, und den beiden andern Ordnungen sowie der übrigen Bürgerschaft, die von zu weitem Entgegenkommen nichts wissen wollten, deutlich hervorgetreten. Das zeigte sich darin, dass am 2. Januar die dritte Ordnung verlangte, dass dem Ausschusse die Vollmacht wieder abgenommen werden solle[3]). Für dieses Mal liess sie sich zwar von Rat und Schöffen noch zur Aufgabe ihres Verlangens

---

1) „Ex privilegio obligati estis aedificare curiam regalem, curiam et non domum, ex dignitate regia; vos demonstratis nobis duas domunculas in loco sordido sitas. Existimamus in contemptum et ludibrium regiae Majestatis isthoc fieri. Scitote vobis non cum proconsule vel vestrum simili negocium esse. Dominus est vester, Rex est, et talis quidem, qui paucos principes habet pares. Non sufficerent istae aedes vel minimo nostrum et vosmet ipsi melius habitatis quam regem habitare vultis.“ Rec. R.

2) Rec. R. IV O. R. 3 f 194 ff. 240 ff.

3) ebda. f. 109.

bestimmen, doch änderte sie ihre Haltung nur ungern. In den beweglichsten Worten riet Zimmermann am 10. Januar, die Versöhnung unter allen Umständen herbeizuführen[1]), und erreichte auch die Zustimmung der Ordnungen zu der Aussöhnung[2]). Das Misstrauen gegen ihn konnte aber nicht beseitigt werden, musste vielmehr neue Nahrung finden, als er am 17. Januar, dem Gebrauche widersprechend, statt seinem Amtsvorgänger den Eid als Burggraf in die Hände Karnkowskis nach den ihm von Kostka vorgesprochenen Worten ablegte[3]). Auch in der Frage der Erbauung des königlichen Hauses vertrat er den Standpunkt der Commissarien und mahnte zur Nachgiebigkeit. In der von den Commissarien angenommenen dritten Denkschrift fand sich, wie schon oben S. 69 erwähnt, auch eine Zahlung von 100000 fl. an den König vorgesehen, von der den Ordnungen gegenüber vorher gar nicht die Rede gewesen war. Am 14. Februar erklärte die dritte Ordnung darauf, dass sie sich daran nicht gebunden erachte. Die Bewilligung aus dem erhöhten Pfahlgelde sei bedeutend genug, und auch zu ihr habe sie sich nur entschlossen, wenn alle Beschwerden beseitigt werden würden. Sollte das erreicht werden, dann würden sie sich schliesslich auch zu der Geldzahlung verstehen. Aber die Vollmacht für den Ausschuss wurde jetzt zurückgezogen[4]); auch das Misstrauen gegen Zimmermann fand

1) „Ihr mogts, liben hern und nachbarn, wol beherzigen und bedencken: ich sehe, jhe lenger der handel anstett, ie weitter wier von ein ander komen, solten disse hendel widerum in die ratschlege komen, was für gefahr darauf stehn wurde, es muchten solche dinge furgenommen werden, es soltte uns und unseren nachkomlingen zu schwer gefallen, und es ist besser, mit einem geringen fride gekauft denn sunsten ein gros beschwer auff sich und unsere nachkomlingen zu ladenn. Den si seint unst sunsten nicht gutt. Es kan leichtte komen, das si mit uns etwas furnemen, das uns und jedem den unsern untreglichen were. So disse mittel fur die hant wurden genomen, hoffe ich mit gottes hulffe, wen wier werden ligen und faulen, werden unsere kindere ihre hende zusamenfalten, daz wir, ihre forfaren, so treulich und veterlich fur si gesorget und von unsern privilegien, freiheiten und allen unssern wol hergebrachten gebrauchen nichts forschmelertt und einen ewigen friden also unseren kindern zu treuen henden liberten, wie wirs von unseren forfaren empfangen haben. Derentwegen wollet ihr dissen handel wol beherzigen, und ich fur meine person bitte fleisig, ihr wollet euch selber und euer eigen wolfartt bedenken; den es ist balde etwas in's werck geseczt, aber nit so balde widerum heraus gekomen." Nötke f. 36a. 2) Vgl. oben S. 69.

3) Nötke f. 37a. Schon 1474 hatte nach Thunert Ständeacten No. 153 König Kasimir verlangt, dass der Burggrafeneid ihm oder von ihm zu ernennenden Personen abzulegen sei. Doch bereits noch früher beginnt das Bestreben der Stadt sich davon zu emancipieren (Thunert No. 106). Sie war damit durchgedrungen, und es war nur selten durchbrochenes Gewohnheitsrecht in Danzig geworden, dass immer der abtretende Burggraf seinem Nachfolger den Eid abnahm.

4) Das Breite Quartier blieb consequent bei seiner Haltung vom 29. November. (Vgl. oben S. 66 Anm. 4). Es erklärte: „Wir haben innen keine macht gegeben, konnen si innen och nit nemenn." Nötke f. 43a.

jetzt zum ersten Male öffentlich Worte. In Bezug auf die Beseitigung aller Beschwerden trat der Rat den Rückzug an. Er riet, einer Mahnung der Commissarien folgend, dieselbe nicht als Recht vom König zu verlangen, sondern als Gnade zu erflehen. Von einer Beseitigung aller Beschwerden sei nicht die Rede gewesen[1]). Das war ein offenbarer Widerspruch gegen Zimmermanns Worte vom 10. Januar, aber die darauf bezügliche Äusserung der Commissarien vom 20. Januar war so versteckt gewesen und war vielleicht noch dadurch, dass sie erst durch den Ausschuss an die Ordnungen kam, so verändert worden, dass man auf ihr nicht fussen konnte. Schon suchten die Commissarien auch, ohne dass noch etwas Festes zu stande gekommen war, die dem König zugesagten 100000 fl. einzuziehen, indem sie einen Mann bevollmächtigten, sie auf den Namen der Stadt aufzubringen. Wirklich erklärten sich am 4. März auch die Ordnungen mit diesem Ansinnen einverstanden, wenn nur alle Beschwerden beseitigt werden würden[2]).

So war die Stadt in Abwesenheit ihrer besten Bürger recht übel beraten. Und während zwischen ihren Vertretern und den königlichen Bevollmächtigten die Frage der Aussöhnung verhandelt wurde, waren diese in Ausübung von Jurisdiction in Privatsachen unablässig thätig. Nur langsam und vereinzelt waren die Bürger ihrer Aufforderung, Klagen bei ihnen anzubringen, gefolgt, aber einige Sachen waren so doch zusammengekommen. Das war ein ganz entschiedener Eingriff in die Rechte der Stadt, den sich der Rat nicht gefallen lassen wollte. So suchte er auch die Leute, die vor den Commissarien klagen wollten, daran zu hindern, zumal die Entscheidungen in Klagesachen von Bürgern gegen den Rat fast durchweg gegen ihn ausfielen. Trotzdem erliessen die Commissarien eine ganze Reihe von Decreten in Privatsachen.

Die Stimmung war auf beiden Seiten sehr gereizt. So hatten die Commissarien mehrfach Veranlassung, sich über schlechte Behandlung ihrer Diener und Belästigung ihrer eigenen Person zu beschweren, sowie darüber, dass die Prediger auf den Kanzeln unverschämt vom Könige und von ihnen sprächen[3]). Der Rat beklagte sich andrerseits über die

---

1) IV. O. R. 3 f. 136.

2) ebda. f. 234.

3) Namentlich war es der Prediger Johannes Hutzing von St. Johann, gegen den sich ihre Beschwerden richteten. Nötke f. 56 b. Vgl. dazu Hirsch, Geschichte der Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig Bd. II S. 90, Anm. 2. Dass Hutzing im Juli 1570 die Kanzel verboten wurde, habe ich nicht finden können. Jedenfalls kann das kaum im Zusammenhang mit den Commissionshändeln und keinesfalls durch Zimmermann geschehen sein. Denn sowohl die Commissarien als auch Zimmermann waren damals in Warschau.

Verbreitung einer gegen ihn gerichteten Schmähschrift im Volke. Als am 17. Februar der Syndicus Mey im Namen des Rates vor den Commissarien sprechen wollte, fuhr Karnkowski auf, rief wütend: „Bin ich nicht wert, dass mir einer von euch antwortet?“, wollte weggehen und liess sich nur schwer besänftigen. Als ein zufällig in der Stadt anwesender polnischer Edelmann Radziewski nachts von städtischen Wächtern verhaftet und in Polizeigewahrsam geführt war, — wahrscheinlich hatte er ungebührlichen Unfug verübt — verlangten die Commissarien harte Bestrafung der Wächter. Obwohl der eingeschüchterte Rat ihnen 8 Wochen Gefängnis zudictierte, war der übermütige Pole mit einer so geringen Strafe nicht zufrieden und meinte, dass eine solche wohl genügend gewesen wäre, wenn es sich um den ersten besten gehandelt hätte, aber nicht ausreiche da er, ein vornehmer Edelmann, beleidigt sei[1]). Man sieht, überall war Brennstoff angehäuft.

Inmitten ihrer anderen Beschäftigungen gingen die Commissarien auch an ihren wichtigsten Auftrag, die Untersuchung des städtischen Regiments und seine Verbesserung. Sie wandten sich an einzelne und an die Gewerke mit der Aufforderung, ihnen Mitteilungen über Missstände in der städtischen Verwaltung zu machen. Das Resultat war eine Denkschrift, die sie am 17. Januar den Ordnungen mit der Weisung überreichten, dass sich jede Ordnung dazu einzeln äussern sollte. Sie gaben dabei schon eine Directive, indem sie vor allen Dingen fragten, „ob die hundert manner, so vermuge den Statuten das gemeine beste mit rathen sollen, in den ubermessigen gewalt, des sich ettliche angemasset, und in die beschwer und auflagen, so der gemeine und armutt aufgelegt, consentieret gewilligt hetten.“ Auch hier wollten sie einen Zwiespalt unter den Ordnungen erregen, indem der dritten Ordnung die bequeme Brücke gebaut wurde, sich als vergewaltigt oder verführt hinstellen zu können.

In drei Hauptabschnitten zu 4, 15 und 9 Artikeln wurde dem Rate in der Denkschrift eine Reihe von Vorwürfen gemacht. Er beeinträchtige das Recht des Königs, indem er keine Appellationen gestatte, königliche Geleite nicht respectiere, königlichen Decreten nicht nachkomme. Das Recht werde gebeugt, die Acten gefälscht, die Gerichtskosten in's Unerschwingliche gesteigert. Die Güter der Stadt liefern zu geringe Einkünfte, weil die Ratsherren und Beamten sich daran bereichern. Jagd und Fischerei masse sich die Stadt in zu weitem Umfange an. Die bäuerlichen Unterthanen werden mit allerlei unbilligen Lasten beschwert, viele Gerechtsame, namentlich auch von Spitälern und

---

1) imo adeo leviter penditis, quasi id alicui pauperi contigisset. Rec. R.

Kirchen, seien verschleudert. In den Ämtern und Lehnen herrsche eine ausgedehnte Vetternwirtschaft. Es werde verschwenderisch gewirtschaftet, besonders mit Gesandtschaften und Vertretungen auf den Landtagen zu viel Luxus getrieben, auch die Soldaten kosten zu viel. Die Stadtdiener zeigen ein freches Benehmen, stolzieren in Sammt, Seide und Pelz einher und übervorteilen die Bürger. Die Lebensmittel seien zu teuer, Danzig sei der teuerste Ort des Reiches. Die Armen werden nicht von der Stadt unterstützt, es fehle an Kleider- und Speiseordnungen, den Wucherern werde zu freie Hand gelassen. Die Armen werden mit Scharwerk und Abgaben zu sehr gedrückt, während die Reichen zu billig davonkämen. Es wurde in dieser Schrift der Rat mehr oder weniger offen der unredlichen Verwaltung und der ungerechten Regierung beschuldigt. Man hatte sich nicht gescheut, wie namentlich der letzte „Von teurung" betitelte Abschnitt zeigt, die Klagen der besitzlosen Menge, die immer vorhanden waren und immer bestehen bleiben werden, über die grosse Armut, die ja bekanntlich nur durch die Pohverteh erklärt werden kann, zu Beschuldigungen gegen den Rat zu formulieren. An bestimmten Angaben fehlte es fast ganz, alles blieb dunkel und schattenhaft.

Am 21. Januar erfolgten die Antworten der drei Ordnungen einzeln. Die Absicht der Commissarien, die Hundertmänner von Rat und Schöffen zu trennen, wurde dabei nicht erfüllt: denn ganz entschieden stellten sich diese auf die Seite des angegriffenen Rats. Sie hatten einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Ausschuss beauftragt, die Denkschrift der Commissarien zu beantworten. Dieser kam zu der Ansicht, dass manches allerdings in der Verwaltung nicht in Ordnung sei, es aber für die Stadt heilsamer sein werde, wenn der Rat Abhilfe schaffe als die Commissarien. Nachdem der vom Ausschuss darüber befragte Rat seine Bereitwilligkeit dazu erklärt hatte, dass die Reformierung nicht „in den langen Kasten gelegt werden solle", setzten die Hundertmänner eine Antwort auf, in der sie den Rat durchweg verteidigten und auf seine Angaben verwiesen[1]). Dagegen war dieser Schrift ein Verzeichnis von 20 Beschwerden der Stadt beigegeben, um deren Beseitigung gebeten wurde.

Natürlich waren die Commissarien mit dieser Antwort, der die von Schöffen und Rat entsprachen, nicht zufriedengestellt und setzten demgemäss ihre Untersuchung über die Zustände in der Verwaltung weiter fort. Auf ihre Aufforderung reichte der Rat ohne Wissen der andern Ordnungen einen Entwurf zur Veränderung der Verfassung ein, an dem

---

[1]) Nötke f. 37 b.

die Commissarien einige Aenderungen anbrachten, mit denen er am 20. Februar den andern Ordnungen und den Elterleuten der Zünfte vorgelesen wurde. Die Ordnungen erklärten, dass daran sehr vieles verändert werden müsse, und liessen sich auch durch das Drängen der Commissarien, die eine baldige Erledigung wünschten, nicht schneller vorwärts treiben. Erst am 2. März reichten sie ihre Abänderungsvorschläge ein, die selbstverständlich die Commissarien wiederum nicht befriedigten Dennoch arbeiteten sie weiter an ihrem Entwurf der Verfassungsänderung, dessen Veröffentlichung sie für den 14. März ankündigten. Die Bitte von Rat und Ordnungen, sich vorher mit ihnen über die endgiltige Fassung der Reformdecrete zu verständigen, blieb unberücksichtigt. Vielmehr erklärten die Commissarien am 14. März im Rathause vor sämtlichen Ordnungen, dass jeder, der sich den von ihnen getroffenen und noch zu treffenden Bestimmungen widersetzen würde, als ein Majestätsverbrecher angesehen und zur Strafe gezogen werden würde. Als darauf die neuen Verordnungen verkündet werden sollten, trat der Syndicus Cleophas Mey vor und bat um Erlaubnis zur Verlesung einer Schrift. Da Karnkowski ihm befahl zu schweigen, fragte er die versammelten Ordnungen, ob er lesen solle, und ein lautes „Ja, ja" erscholl. Unter grossem Tumult trug Mey darauf einen Protest der Ordnungen gegen die zu verlesenden Statuten der Commissarien vor, die sie nicht für bindend ansehen könnten, da sie nicht in sie gewilligt hätten. Dann erst liessen die Commissarien ihre neuen Bestimmungen lateinisch und deutsch verlesen. Danach überreichte sie der Woiwode Sirakowski dem Burggrafen Zimmermann mit der Ermahnung, sein Amt treu zu verwalten und über ihre Beobachtung zu wachen. „Und der Burggraf nahm sie zu sich fein stillschweigend als ein königlicher Amtmann"[1]). Einen nochmaligen Protest warteten die Commissarien nicht ab, sondern verliessen eiligst das Rathaus. Am Abend desselben Tages wurde ihnen aber ein schriftlicher Protest durch eine aus dem Syndicus, einem Ratsherrn, zwei Schöffen und vier Mitgliedern der dritten Ordnung bestehende Deputation in ihre Quartiere gebracht.

Nachdem die Ordnungen am nächsten Tage beraten hatten[2]), zogen sie am 16. März zur Wohnung des Bischofs, wo sie erklärten, dass sie ihre Versprechungen erfüllen würden, wenn auch das ihnen Zugesagte gehalten werden würde. Die neuen Constitutionen könnten sie nicht anerkennen, da sie vieles enthielten, was mit den Rechten der Stadt nicht im Einklang stehe. Daher habe Mey gegen sie protestiert und dürfe deswegen nicht verfolgt werden. Die Commissarien verteidigten

---

1) Nötke f. 70. 2) IV. O. R. 3 f. 273.

darauf kurz ihre Thätigkeit und die Berechtigung ihrer Verfassungsänderung und beklagten sich bitter über den Widerstand, den sie gefunden hätten, während sie doch nur das Beste der Stadt wollten. Sie versprachen sich der Stadt weiter anzunehmen und machten die Mitteilung, dass der König auf dem nächsten Reichstage eine Gesandtschaft der Stadt zu sehen wünsche. Am folgenden Tage verliessen sie mit Ausnahme von Firli und Jeschke, die noch eines Spezialgeschäftes halber zurückblieben, Danzig.

Fragt man nun, was die polnischen Herren in ihrer fast viermonatlichen Anwesenheit in Danzig ausgerichtet hatten, so ist die Antwort: nicht viel. Eine Wirksamkeit in religiöser Hinsicht, auf die Karnkowskis Bestreben ursprünglich hauptsächlich gerichtet gewesen war, hatten sie überhaupt nicht ausüben können. In ihrer jurisdictionellen Thätigkeit hatten sie zwar eine ganze Reihe von Urteilen erlassen, aber ob dieselben auch wirklich befolgt werden würden, war eine andere Frage. In Sachen der Aussöhnung hatten sie zwar Rat und Ordnungen nachgiebig gefunden, die Abgabe aus dem zu erhöhenden Pfahlgelde war zugesagt worden, ebenso die Zahlung der 100 000 fl. an den König, aber doch nur unter der Bedingung, dass alle Forderungen der Stadt bewilligt werden würden, — und daran war von polnischer Seite doch nicht zu denken. Schon am 17. März beschlossen die Ordnungen, das Pfahlgeld in der alten Höhe zu erheben, bis die Verhandlungen mit dem Könige zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht sein würden[1]. Die Verfassungsänderung war vollends rundweg in der von den Commissarien gegebenen Form zurückgewiesen worden. Eine Reihe von Streitpunkten war ohnedies noch übrig: so die Frage, auf wie lange die Abgabe aus dem Pfahlgelde nach Polen fliessen sollte, denn darin fehlte die Übereinstimmung, ob nur zu Lebzeiten Sigismund Augusts oder für ewige Zeiten; so die Frage der Bestrafung des wegen seines Vorgehens gegen die Freibeuter von den Commissarien inquirierten und gefangen gesetzten Blockhaus-Commandanten Jost Zander; so die Frage der Bestattung der elf hingerichteten Freibeuter, deren Häupter die Commissarien noch immer am Hohen Thor hatten sehen müssen, und so manches andere.

Es war kein Friedenszustand eingetreten. Mit Freude sah man in Danzig die Commissarien scheiden, deren ganze Thätigkeit doch vorwiegend in Angriffen auf die Stadt bestanden hatte, die die städtischen Körperschaften mit Spionen umgeben[2] und sich nicht gescheut hatten,

1) IV. O. R. 3 f. 277.

2) Sie rühmten sich in Danzig selbst, dass sie stets gewusst haben, was beschlossen ist, bevor die Ordnungen vom Rathaus gegangen waren. IV. O. R. 3 f. 382.

die besten Männer Danzigs, die in polnischer Gefangenschaft schmachteten, dauernd zu verunglimpfen[1]). Sie selber freilich meinten, dass sie väterlich die Stadt und den Rat behandelten, um ihr Bestes herbeizuführen. „Jetzt geben wir ihnen wie Kindern einen Apfel, jetzt strafen wir sie", meinte Karnkowski einmal. „Ich befinde für meine geringe Person", setzt ein unbekannter Erzähler sehr richtig hinzu, „dass wenig Äpfel ausgeteilt wären."

Als Hauptdenkmal ihrer Wirksamkeit hatten sie die am 14. März verkündeten Constitutionen hinterlasssn, die man nach dem Haupte der Commissarien die Statuta Karnkoviana zu benennen pflegt, ein umfangreicher gesetzgeberischer Act. Aber „sie haben wenig gute Polizei hinter sich gelassen, wie sie gelobt haben anzurichten", meint der ehrliche Spatte[2]).

Es wird nötig sein, dass wir unsere Aufmerksamkeit jetzt auf dieses Denkmal ihres Fleisses richten, das anzunehmen sich die Stadt Danzig mit allen Kräften sträubte. Diese Statuta Karnkoviana, die in Bibliothek und Archiv zu Danzig in einer Reihe von Abschriften ausser in dem vom König unter dem 20. Juli 1570 bestätigten Original[3]) vorliegen, im Jahre 1570 in Krakau und zum Teil in Schütz „de negotio Commissariorum" gedruckt sind, enthalten in 67 Artikeln die von den Commissarien für nötig gehaltenen Verfassungsänderungen. Die wichtigsten hatten die Erweiterung der königlichen Macht in Danzig zum Zweck. So wird bestimmt, dass dem Könige das dominium maris, alle Bestimmungen über Seewesen und Seerecht zukommen (1). Es wird aufs Neue die genaueste Beobachtung der königlichen Geleite eingeschärft (2), gewarnt, durch königliche Gnade mit besonderem Gerichtsstand beschenkte Persönlichkeiten vor ein städtisches Gericht zu ziehen (3). Appellationen an das königliche Hofgericht sollten dagegen immer zulässig sein (4). Königliche Decrete sollten bei schwerer Strafe für Rat und Burggrafen sofort vollzogen werden (12). In Sachen, die den König angehen, sollte der Instigator das Recht haben, jeden vor das Hofgericht zu fordern (10). Alle diese Bestimmungen widersprachen den Privilegien der Stadt aus den Jahren 1454 und 1457 und selbst den das bisherige Recht schon arg beschneidenden Statuta Sigismundi I.

---

1) Kostka namentlich äusserte mehrfach, dass Klefeld und Ferber gefährliche Verbrecher seien. In einer Unterhaltung mit einem Ungenannten meinte er, indem er auf Klefelds Haus zeigte: „Das ist auch aus dem gemeinen Gute gebaut." Ein Umschlag mit der Ueberschrift „Commissio Karnkoviana in anno 1570".

2) f. 444.

3) LXXXIV. C. vom 20. Juli 1570. Danach in der Beilage gedruckt. Eines Exemplars des Druckes von 1570 habe ich nicht habhaft werden können.

Weiter sollten dem bisher geltenden Brauch entgegen Bürgermeister und Ratsherren und auch der Hafencommandant anstatt in die Hand des präsidierenden Bürgermeisters besonderen königlichen Commissarien den Treu- und Amtseid schwören (5, 7), der Burggraf nach einer neuen Eidesformel, die ihn nicht nur dem Könige, sondern auch dem Reiche Polen verband (13). Ebenso wurde die Abnahme des Treueides von allen in der Stadt sich aufhaltenden Fremden, die schon vor dem Einzuge der Commissarien so viele Unruhe erregt hatte, zur Pflicht gemacht (8). Soldaten und Kriegshauptleute sollten fortan nur mit besonderer königlicher Erlaubnis von der Stadt in Dienst genommen werden dürfen (6, 9). Das Recht des Rates, Repressalien über säumige Zahler zu verhängen, wurde ebenfalls von jedesmaliger königlicher Genehmigung abhängig gemacht (14). In die durch die Statuta von 1526 geregelte innere Verfassung Danzigs wurde eingegriffen, indem bestimmt wurde, dass die Elterleute der Gewerke ein fünftes Quartier bilden sollten, das gleichberechtigt neben die vier anderen Quartiere der dritten Ordnung treten sollte (11). Man hoffte, durch diese Massregel eine grössere Opposition gegen den Rat zu erwecken, die gleichzeitig zur Stärkung der königlichen Macht dienen sollte

Eine Reihe von Artikeln (15—28) beschäftigte sich mit der Verbesserung der Rechtspflege und der Gerichtsverfassung im Einzelnen; in ihnen fand sich Selbstverständliches und Heilsames neben Ueberflüssigem und Anzufechtendem. Eine lange Reihe von Verordnungen gab dann Vorschriften über Einzelheiten der Verwaltung, aus der ich nur einiges, was die Rechte der Stadt beeinträchtigte oder früherem Gebrauch widersprach, hervorheben möchte. So sollten die Stadtsekretäre fortan nicht mehr die Interessen von Privatpersonen am Hofe neben ihren Amtsgeschäften wahrnehmen dürfen (30). Den Bürgermeistern wurden Sonderversammlungen ohne Zuziehung von Ratsherren untersagt (32). Auf Stärkung der dritten Ordnung zielte die Bestimmung, dass die städtischen Güter durch 4 Ratsherren, deren jedem 3 Hundertmänner zugeteilt wurden, anstatt wie bisher durch den Rat allein, verwaltet werden sollten (33). Sie wurden zu dem Zwecke in vier Bezirke: Grebin und Werder, Nehrung, Höhe, Hela geteilt. Die Verwaltung des Landbesitzes wurde an verschiedene einengende Bestimmungen gebunden (34—36). Auch in der Verwaltung der städtischen Mühlen sollten 4 Hundertmänner 2 Ratsherren zur Seite stehen (52). Alle Inhaber öffentlicher Aemter und Lehne sollten jährlich dem Rat, der dazu 2 Schöffen und 8 Hundertmänner hinzuzuziehen hatte, Rechenschaft legen, die vor vom Könige alle 2 Jahre nach Danzig zu entsendenden Commissarien wiederholt werden musste (49, 58). Zur Stärkung des demokratischen

Elements und ebenso zur Förderung der Uneigennützigkeit der städtischen Beamten sollte die Einrichtung dienen, dass der Burggraf und die Bürgermeister ein festes Gehalt von 800 fl., die den Ratsherren entnommenen Kämmerer ein solches von 600 fl., die übrigen Ratsherren 500 fl. und die Güterverwalter aus der dritten Ordnung 150 fl. jährlich erhalten sollten (38), während die Gehälter bis dahin verschwindend klein waren. Wohl zu beachten ist ganz besonders, dass der Burggraf als Vertreter des Königs mit den Bürgermeistern gleichgestellt wurde, während er früher weder in Stellung noch Gehalt die andern Ratsherren überragt hatte.

Sparsamkeit bei Gesandtschaften wurde zur ganz besonderen Pflicht gemacht (41, 42, 54), genaue Protokollierung aller wichtigen Schriften und Verhandlungen verlangt (45). Eine gerechte Verteilung der bürgerlichen Lasten sollte fortan durchgeführt werden (59). Es sollte Mühe darauf verwandt werden, die den Hospitälern entfremdeten Güter wieder einzuziehen (57). Den Schluss bildeten einige Bestimmungen gegen Wucher, es sollten höchstens 8 % Zinsen genommen werden dürfen (60), gegen Handelsmonopole (61), betrügerischen Bankerott (62), zu hohe Preise der Lebensmittel (63) und einiges andere.

Es ist ersichtlich, dass die Statuta Karnkoviana in erster Linie den Zweck verfolgten, die königliche Macht zu steigern. Andererseits aber suchten sie auch eine Reihe von Misständen zu beseitigen, die unfraglich vorhanden waren, und die sich in städtische Verwaltungen, in denen die reichen Familien vorwiegen und einen Ring bilden, nur zu leicht einschleichen können. Aber auch die Besserung dieser Verhältnisse, die natürlich von den Commissarien stark übertrieben wurden, war nur Mittel zum Zweck und sollte auch nur dem Hauptziel, Danzig der Krone Polen vollkommen zu unterwerfen, dienen. Man hoffte dabei auf die Gewinnung der unteren Schichten der Bevölkerung. Aber diese waren argwöhnisch gegen alles, was von Polen kam, und wollten lieber die Besserung ihrer Einrichtungen selbst mit Hilfe des Rates erzielen. Sie waren patriotisch genug, sie nicht auf Kosten ihrer nationalen Freiheit erreichen zu wollen, und standen fest zum Rat, um so mehr, nachdem dieser erklärt hatte, dass er selber zu Reformen gern bereit sein werde[1]).

Vorläufig hatten die Statuten nur akademischen Wert, da man in Danzig nicht gesonnen war, sie als Ganzes anzunehmen, und sich auch bereits rüstete, ihre Beseitigung am königlichen Hofe durchzusetzen, wozu mit einem gleich nach ihrer Verkündigung an den König geschrie-

---

1) Vgl. oben S. 74.

benen Briefe[1]) der erste Schritt gethan wurde. Nur eins konnten die von den Commissarien zurückgelassenen beiden Bevollmächtigten Firli und Jeschke erreichen. Auf den 18. März beriefen sie die 4 Ratsherren und die 12 Hundertmänner, die zur Verwaltung des Landbesitzes ausersehen waren, vor sich nach dem Rathause, um sie zu vereidigen. Rat und Schöffen waren überhaupt dafür, dass sich niemand zu der Neuerung herbeilassen sollte, während die dritte Ordnung zwar mit der Heranziehung ihrer Mitglieder einverstanden war, aber wünschte, dass sie nicht den Commissarien, sondern dem Burggrafen den Amtseid schwören sollten[2]). Die gesamten Ordnungen protestierten am 18. März zwar gegen den Eid, der aber dann von den 16 Verordneten, wenn auch unter Vorbehalt, doch geleistet wurde[3]).

Unmittelbar nach diesem Erfolge verliessen auch die beiden Vertreter der Commissarien quasi re bene peracta die Stadt, in der sie so lange Kämpfe zu bestehen gehabt hatten. Danzig aber rüstete sich zur Fortführung des Kampfes. Es standen ihm jetzt im Vordergrunde die Beseitigung der Constitutionen und die Befreiung seiner gefangenen Bürgermeister und Ratsherren. Das und manches andere noch für die Stadt und das ganze Land sollte sich noch im Laufe des Jahres 1570 auf einem Reichstage entscheiden, den König Sigismund August nach Warschau berufen hatte.

Kapitel V.

Der Warschauer Reichstag von 1570.

Am polnischen Hofe hatte man selbstverständlich die Ereignisse in Danzig und namentlich die Fortschritte der Commissarien mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt. War der Danziger Sekretär Kleinfelt zunächst auf wenig freundliche Gesinnung der polnischen Herren und auf die ausgesprochene Ungnade des Königs gestossen, so wurde der Herrscher und mit ihm seine Umgebung allmählich umgestimmt, als die Nachrichten aus Danzig anfingen erfreulich zu lauten und sich die Aus-

---

1) Miss. vom 15. März. 2) IV. O. R. 3 f. 277.

3) Der Eid der Güteradministratoren hatte folgenden Wortlaut: Ich schwere zu gott, das ich in meiner forwaltung disser stadt gutter treulich forsen und vorwessen wil, diselben noch hochstem formogen mitt allem fleis vorbesseren und an czinsern, rentten und einkommen vormeren, meinen eigenen nutz hindan setzen und allein den gemeinen befoderen und sonsten allenthalben des gemeinen gutts bestes wissen und schaden vorhutten, so war mir gott helf und sein heiliges Evangelium. Nötke f. 77 a. Nötke ge gehörte nach Rec. R. selbst zu den Administratoren.

sicht zu eröffnen schien, dass die Commissarien zu dem erwünschten Ziele, vor allem der Bewilligung einer grösseren Zahlung an den König, gelangen würden. Mehrfach sprach der König den Commissarien und auch dem Rat seine Zufriedenheit über den günstigen Fortgang der Verhandlungen aus[1]). Im Laufe des Januars gab er Kleinfelt zu verstehen, dass der ganze Handel mit der Wiedergewinnung der königlichen Gnade für die Stadt, der Befreiung der Gefangenen und ohne jede Beeinträchtigung der Privilegien enden würde[2]). Auch die polnischen Herren, die sich vorher von der Stadt abgewandt hatten, zeigten sich jetzt freundlicher. So riet der Unterkanzler Krasinski auf's Dringendste, zu dem auf den 16. April nach Warschau berufenen Reichstage eine grosse aus Mitgliedern aller Ordnungen bestehende Gesandtschaft zu schicken[3]). Es hiess, dass auch die Gefangenen auf den Reichstag geladen werden würden, um hier eine gnädige Entscheidung ihrer Sache zu vernehmen[4]), doch verschwand dieses Gerücht bald wieder[5]).

Inzwischen waren nun aber die Commissarien in Danzig zum Schlusse gekommen und hatten ihre Verordnungen publiciert, die so gar nicht den Beifall der Stadt fanden. Daher hielt sie es für richtig, schon vor dem Reichstage dem Könige ihre Wünsche vorzutragen und womöglich, noch ehe der Reichstag zusammen war, ihre Gewährung anzustreben. Zu diesem Zwecke wurde am 30. März der Ratsherr Jacob Höfener an den König abgefertigt und mit einer Reihe von Aufträgen versehen[6]). Er sollte beim König den Verzicht auf die 100 000 fl. und die Freilassung der Gefangenen durchzusetzen suchen, ebenso die Aufhebung der Constitutionen, da sie den Rechten der Stadt durchaus widersprächen. Ferner sollte er sich bemühen, die Cassierung einer Reihe der von den Commissarien erlassenen gerichtlichen Urteile zu erreichen. Die Stadt wollte dem König die Erledigung des Commissionshandels überlassen, aber er sollte nicht den Senat dabei hinzuziehen. Demgemäss sollte Höfener alles in einer Privataudienz dem Könige vortragen.

Bevor der Bevollmächtigte des Rates aber noch den Hof erreichte, war dort die Stimmung bereits umgeschlagen. Denn als der König von dem Protest der Ordnungen gegen die Constitutionen hörte, ergrimmte er und erliess eine Ladung an den Syndicus Mey, der den Protest verlesen hatte, sich vor ihm und dem Reichstage in Warschau zu

1) Briefe des Königs an die Commissarien und den Rat vom 25. Dezember und 30. Januar in Rec. R.

2) A. J. 21 f. 18. 3) ebda. f. 20.

4) A. J. 21 f. 28. 5) ebda. f. 32. 6) ebda. f. 39.

verantworten[1]). Diese Citation wurde trotz der Bitte aller Ordnungen, die erklärten, dass Mey nur in ihrem Auftrage gehandelt habe und dass sie bereit seien, seine Handlungsweise zu verantworten[2]), nicht zurückgenommen. Höfener wurde von verschiedenen polnischen Herren, die er um Unterstützung anging, freundlich aufgenommen, ihm aber auch nahe gelegt, dass man auf anständige Bezahlung jedes Dienstes rechne. Der König war inzwischen schon durch den Kastellan Firli, der sich vom 2. bis zum 5. April in Warschau aufgehalten hatte, kurz über die Vorgänge in Danzig informiert worden. Er empfing Höfener sehr freundlich am 10. April, schlug ihm aber die Bitte, die Sache der Stadt allein zu entscheiden, rundweg ab. Da der Reichstag die Entsendung der Commissarien beschlossen habe, so müsse ihm auch die weitere Ordnung der Angelegenheit überlassen werden. Er liess durchblicken, dass vernünftige Anliegen der Stadt auf dem Reichstage wohl bewilligt werden würden. Da Höfener nichts weiter ausrichten konnte, reiste er am 13. April wieder ab[3]).

Während man sich in Danzig vorbereitete, möglichst bald den Reichstag zu beschicken, der unmittelbar bevorstand, waren am 3. April die preussischen Stände auf Einladung des Königs in Thorn zusammengekommen und hatten hier seine Forderung vernommen, den Warschauer Reichstag zu besuchen. Mehreres verstimmte sie auf dieser Tagfahrt: zunächst schon der ganze ungewöhnliche Landtag, der nur als Vorbereitungstag für den Reichstag gelten sollte und so geeignet war, die preussischen Landtage überhaupt zum Range der polnischen Particularlandtage herabzudrücken. Ferner waren nach polnischer Sitte zu diesem Tage die kleinen Städte nicht geladen worden, und schliesslich wurde die königliche Botschaft in polnischer Sprache verlesen[4]). Alles waren Zeichen dafür, dass man in Polen jetzt nach dem Lubliner Reichstage Preussen völlig als unterthänige polnische Provinz ansah. Schliesslich beschloss man jedoch ebenso wie 1568 in Elbing, dass die Oberstände sämtlich zum Reichstage ziehen, die Unterstände Vertreter schicken würden. Doch wollte man in Warschau auf Wahrung aller Privilegien

---

1) Rec. T. f. 26. A. J. 21 f. 82.

2) Rec. T. f. 21. Rec. S. vom 17. April und 27. April. Miss. vom 7. April und vom 19. April. Von letzterem in gleichzeitiger Abschrift auch Rec. T. f. 27 vorhandenen Schreiben giebt Töppen a. a. O. S. 389 No. 121 nach einer späten Abschrift ein Regest.

3) Über Höfeners Gesandtschaft A. J. 21 f. 52, 56, 86, 90, 92 Rec. T. f. 8. Höfener kehrte am 18. April krank nach Hause zurück, so dass er den Ordnungen nicht persönlich berichten konnte, (IV O. R. 3 f. 282) und starb bald darauf am 29. April.

4) Ein Bericht über den Thorner Tag findet sich in Rec. R. Vgl. dazu Lengnich S. 399—402. Documenta No. 92—94.

bestehen, namentlich auch gegen die in Lublin beschlossene und nun auch von den Preussen geheischte neue allgemeine grosse Abgabe, die Contribution, auftreten. Ein Schreiben, das man in dieser Sache vom Landtage aus an den König richtete, wurde abschlägig beschieden. Mit allgemeinen Klagen über die Gefährdung der Landesfreiheit und Privilegien füllte man in Thorn die Zeit aus, nicht ohne sich selber Vorwürfe zu machen, dass man es hatte dahin kommen lassen.

In Danzig berieten die Ordnungen in denselben Tagen über die nach Warschau abzufertigende Gesandtschaft[1]). Nach längeren Erwägungen, in denen namentlich die Schöffen rieten, um zu sparen, nur Höfener und einen Ratsherrn, den man ihm nachsenden solle, mit den Angelegenheiten der Stadt zu betrauen, einigte man sich Ende April dahin, Gesandte aus allen Ordnungen zu schicken. Es wurde festgesetzt, dass diese durchaus an eine ihnen mitzugebende Instruction gebunden sein sollten, über die lange gestritten wurde. Der Rat wünschte möglichste Nachgiebigkeit, während Schöffen und Hundertmänner auf einer sehr energischen Vertretung der Ansprüche der Stadt bestanden und keinen Finger breit weichen wollten. Sie erinnerten auf die Mahnung des Rates, nicht so schroff vorzugehen, an das Auftreten desselben damals, als er die Commissarien nicht in die Stadt gelassen hatte. Wenn er damals weniger trotzig gewesen wäre, so brauchte man jetzt nicht um die Erhaltung der Privilegien zu kämpfen. Da es aber einmal so weit gekommen sei, müsse man auch mit aller Energie die Rechte der Stadt verfechten. Auch könnten sie nach den schlimmen Erfahrungen, die sie im Winter mit dem Ausschuss gemacht hatten, den Gesandten keineswegs unbedingte Vollmacht geben. Sie sollten sich nichts in Warschau aufdringen lassen, sondern über alles, was über ihre Instruction hinausginge, erst bei Rat und Ordnungen anfragen. Jetzt äusserte sich auch das Misstrauen gegen Zimmermann in unverhohlenster Weise. Am 3. Mai baten die Hundertmänner und Schöffen den Rat, ihnen mitzuteilen, welche seiner Mitglieder er nach Warschau zu senden beabsichtige. Zimmermann müsse unter allen Umständen in Danzig bleiben, da der einzige anwesende Bürgermeister Brandes kränklich sei, einige Ratsherren überhaupt nicht anwesend, andere durch Schwäche und Krankheit an der Ausübung ihres Amtes behindert seien. Auch dürfe er sein ihm vom Woiwoden Sirakowski anvertrautes Amt nicht im Stiche lassen. Klang namentlich diese letzte Anspielung auf die Vorgänge vom 14. März[2]) wie ausgesprochener Hohn, so war das Bedenken der Ordnungen, dass die städtische Verwaltung unter Zimmermanns Abwesenheit

---

[1]) IV O. R. 3 f. 197 ff., 280—326. [2]) Vgl. oben S. 75.

leiden könne, nur Vorwand. Der wahre Grund war, dass man ihm nicht traute und fürchtete, dass er der Stadt am Hofe nur schaden würde. Das erkannte er selbst sehr wohl und beklagte sich in bittern Worten über das Misstrauen, das man ihm entgegenbringe. Er forderte auf, dass jeder mit Anklage gegen ihn hervortreten möge, der einen Verdacht gegen ihn hege; er sei sich keiner Schuld bewusst. Doch bitte er, um jede Besorgnis zu vermeiden, dass er nicht mit der Gesandtschaft betraut werde. Ebenso wünschten die Ordnungen nicht den mit Zimmermann nahe verwandten Johann von Kempen als Gesandten zu sehen. Bei ihm wurde als Grund vorgeschoben, dass er sich mit dem Woiwoden Sirakowski, der bei ihm einquartiert gewesen war, erzürnt habe und daher nur auf geringes Entgegenkommen am Hofe rechnen könne[1]). Nach scharfen Erörterungen zwischen Rat und Ordnungen, in denen dieser unter anderem es als ungesetzlich zurückwies, dass sie sich in die Wahl der Ratsgesandten mischen wollten, und Zimmermann in Schutz nahm, wurde schliesslich die Instruction im Wesentlichen im Sinne der Ordnungen gefasst, die ihrerseits nun auch erklärten, gegen Zimmermanns Reise nichts zu haben. Zimmermann wurde darauf wirklich vom Rate zum Gesandten gewählt und ihm Peter Behme zur Seite gegeben. Schon am 19. April hatte der Rat auf Wunsch der Ordnungen die Hundertmänner von Holten, Hupp, Henning und Politzki zu Vertretern der Quartiere ersehen, während die Schöffen Hieronymus Schilling deputierten. Am 17. Mai reisten diese 9 Männer, wohl versehen mit Empfehlungen an eine Reihe vornehmer polnischer Herren[2]), als Vertreter der Stadt mit der sehr bestimmt gefassten Instruction[3]) ab, in der ihnen die Durchsetzung der bekannten Forderungen der Stadt zur Pflicht gemacht und auferlegt wurde, nichts, was über die Instruction hinausginge, zu thun oder anzunehmen, ohne sich der Zustimmung von Rat und Ordnungen zu versichern. Zimmermann und Behme, die zugleich als Mitglieder der preussischen Stände bevollmächtigt wurden, erhielten gemessene Weisung, für die Aufrechterhaltung der Landesfreiheiten einzutreten und sich namentlich gegen die Teilnahme der Preussen an den polnischen Reichstagen zu wenden.

Zu dem am 25. April eröffneten Reichstag[4]) fanden sich die Räte und Landboten sehr langsam ein, so dass es eine ganze Weile dauerte bis die Verhandlungen beginnen konnten. Auch die Commissarien kamen sehr spät nach Warschau, Karnkowski Ende Mai, Kostka und Jeschke

1) Nötke f. 82 a.
2) Rec. T. f. 63. A. J. 21 f. 106.
3) Miss. vom 17. Mai A. J. 21 f. 62 Concept, Rec. S. eine Abschrift.
4) A. J. 21 f. 96.

erst im Laufe des Juni[1]), und so erklärte sich auch der König einverstanden damit, dass die Danziger Sache erst nach Eintreffen der städtischen Gesandten vorgenommen werden sollte[2]).

Nachdem diese am 31. Mai ihre Reise beendigt hatten[3]), suchten sie zunächst Karnkowski auf, der sie in glatten Worten seines steten Wohlwollens für die Stadt versicherte; er habe stets so gut wie möglich über Danzig gesprochen, ganz fern von jeder Doppelzüngigkeit oder zweideutigen Gesinnung; demgemäss werde er dafür sorgen, dass die Angelegenheit zu voller Zufriedenheit der Stadt erledigt werden würde. Er wusste wohl, wen er in Zimmermann vor sich hatte, und dass dieser kein Mann wie Klefeld und Ferber sei, sondern leicht von ihm geleitet werden könne. Auch der Woiwode Sirakowski, der Kastellan Firli und die Kanzler Dembienski und Krasinski sagten den Danziger Herren ihre Unterstützung zu. Am Abend des 2. Juni liess der König ihnen erklären, dass sie mit den Commissarien über die Angelegenheiten der Stadt verhandeln sollten; nur das, worüber sie sich mit diesen nicht würden einigen können, sollte ihm zur Entscheidung vorgelegt werden. Am 6. Juni folgte eine kurze Audienz sämtlicher Gesandten beim Könige, der sie in gnädigster Weise zum Handkuss zuliess und dadurch anzeigte, dass er gesinnt war, die Stadt wieder in Gnaden aufzunehmen. Allerdings verlautete, wie es die Sekretäre Danzigs schon Anfang Mai gehört hatten[4]), dass die Gesandten vor dem Reichstage würden Abbitte leisten und auf den Knieen die Gnade des Königs anflehen müssen[5]).

Am 7. Juni übergaben die Gesandten an Karnkowski, Sirakowski und Firli ein Verzeichnis der Beschwerden der Stadt sowie eine Reihe von Einwendungen gegen die Constitutionen. Es folgten nun längere Verhandlungen, die bald friedlich, bald erregter verliefen[6]). Es handelte

---

1) A. J. 21 f. 137. 2) ebda. f. 122.

3) ebda. f. 128. Über die Thätigkeit der Gesandtschaft ist ein sehr ausführlicher „Recess von allerlei Verhandlungen in Warschau" vorhanden. Rec. T.

4) A. J. 21 f. 114.

5) Der Unterkanzler sagte am 2. Juni den Gesandten, sie würden vor dem Reichstage einer excusatio, deprecatio et si quae erunt alia ceremonialia sich unterziehen müssen. Rec. T.

6) Einmal sagte Karnkowski: „Aliter cum regibus et principibus et aliter cum mercatoribus agendum est. Mercatores agunt varie contractu, permutatione etc. Pro hoc accipiant hoc vel hoc. Reges non item. Alia multo ratione agendum est cum rege et principe, praesertim si existiment, Majestatem ipsorum esse laesam. Nam primum se debebat purgare civitas et non praescribere rationes regi". Ein andermal erklärte er charakteristisch genug für sein heftiges, aufbrausendes Wesen dem Sekretär Kleinfelt, er sei Dr. iur., habe 7 Jahre an italienischen Universitäten studiert und müsse daher alles besser verstehen als jener. „Ponatur ignis in medio et disputabo tecum et qui victus fuerit, combureretur. Tu bestia, quid mecum disputares." Rec. T.

sich dabei namentlich um die Constitutionen, besonders um die ersten 4, die Rechte des Königs festsetzenden, um die heftig gestritten wurde, nachdem die polnischen Herren sich bereit erklärt hatten, begründeten Abänderungswünschen sich nicht verschliessen zu wollen[1]. Ferner war ein Streitpunkt, ob das Pfahlgeld nur zu Lebzeiten Sigismund Augusts oder für ewige Zeiten gezahlt werden solle. Da erklärte Zimmermann im Widerspruch zu seiner Instruction, dass die Stadt gegen Erfüllung aller ihrer Wünsche bereit sei, es für ewige Zeiten zu bewilligen. Erst Tags darauf forderte er mit seinen Mitgesandten die Ordnungen dringend auf, darin nachzugeben und auch zu gestatten, dass der König einen Einnehmer bei der Pfahlkammer habe. Nur so sei Aussicht, überhaupt irgend etwas zu erlangen[2]. Ferner wurde in den Verhandlungen die Befreiung der Gefangenen, die Zurücknahme der Klage gegen Mey, die Execution der städtischen Güter und manches andere berührt. Ohne dass man zu einem Abschluss gekommen wäre, statteten am 28. Juni die Commissarien vor versammeltem Reichstage Bericht über ihre Thätigkeit in Danzig ab. Wider ihr Versprechen wurde der Danziger Sekretär, welcher der Sitzung beiwohnen sollte, unter dem Vorwande, dass der Bericht erst zwei Tage später vorgetragen werden sollte[3], aus dem Sitzungssaale gewiesen, so dass die Danziger nicht einmal einen Augen- und Ohrenzeugen bei dieser für sie so wichtigen Verhandlung hatten[4].

Als Sprecher der Commissarien fasste Karnkowski in wohlgesetzter Rede noch einmal alle Gründe zusammen, die zur Entsendung der Commission geführt hatten, erzählte, wie die Stadt sich in Kriegszustand versetzt, die Vollstrecker des königlichen Willens nicht eingelassen, ihre Diener beschimpft und misshandelt habe. Darauf folgte der Bericht über ihre Thätigkeit vom 1. December 1569 bis zum 17. März 1570, durch die sie nur das Wohl der Stadt und des Reiches zu erzielen gesucht hätten. Er rühmte ihre uneigennützigen Bemühungen, die über Bestechung weit erhaben gewesen seien. Nachdem Karnkowski ein Exemplar der Constitutionen dem Könige überreicht hatte, bat er, nicht die ganze Stadt, die schon durch die königliche Ungnade schwer gelitten habe, zu verurteilen, sondern nur die Rädelsführer. Mit der Bitte

---

1) A. J. 21 f. 163.

2) Rec. T. f. 140 vom 22. Juni. Am Rande des Recesses findet sich bei Zimmermanns Worten an die Commissarien von alter Hand die Bemerkung: Non est vestrum.

3) A. J. 21 f. 195 a.

4) Über diese Reichstagssitzung sind wir ausser durch Rec. T. durch einen Brief der Gesandten A. J. 21 f. 195 a und durch die handschriftlich mehrfach in Archiv und Stadtbibliothek in Danzig vorhandene Relation der Commissarien unterrichtet. So in lateinischer Sprache Bibliothek XV. f. 63 f. 127—146, in deutscher Archiv L. l. 16, Rec. S. Auch wurde die Relation polnisch und lateinisch noch 1570 gedruckt.

um Bestätigung der Constitutionen und Wiederaufnahme der Stadt in die königliche Gnade schloss der Bischof seine Rede, nicht ohne noch der ganz besonderen Dienste zu gedenken, die Kostka dadurch geleistet hatte, dass er stets alles zu erfahren wusste, was Rat und Ordnungen hinter verschlossenen Thüren beraten hatten, noch ehe die Sitzung aufgehoben war.

Im Namen des Königs dankte darauf der Grosskanzler den Commissarien, dem sich im Namen der Senatoren der Erzbischof Uchanski von Gnesen anschloss. Karnkowski war über diesen Erfolg äusserst befriedigt [1]).

Dass sie ihren Hauptzweck, die Aufhebung der Constitutionen zu erlangen, nicht erreichen würden, mussten die Gesandten jetzt einsehen. Nichtsdestoweniger stellten sie sich jetzt erst recht freundlich zu den Commissarien, erklärten ihnen, dass sie sie für gute Freunde der Stadt hielten, und nahmen sogar eine Einladung zu Tische von ihnen an und berichteten dauernd an Rat und Ordnungen, wie gut sie es mit ihnen meinten. Erreicht hatten sie von ihren Aufträgen noch gar nichts, — und jetzt trat eine neue Forderung an sie heran, auf die ihre Instruction keine Auskunft gab. Schon vorher [2]) habe ich erwähnt, dass das Gerücht ging, die Gesandten würden vor versammeltem Reichstage im Namen der Stadt in demütiger Weise die Verzeihung des Königs erflehen müssen. Am 29. Juni, als das Gerücht schon an Wahrscheinlichkeit gewonnen hatte, baten die Gesandten den Rat, ihnen seine und der Ordnungen Meinung darüber mitzuteilen, wie sie sich verhalten sollten, wenn man dieses Verlangen an sie stellen würde [3]). Obgleich sie diese Bitte mehrfach wiederholten [4]), erteilte ihnen der Rat weder Bescheid, noch legte er die Angelegenheit den Ordnungen vor. Wahrscheinlich war ihm die ganze Sache sehr unangenehm, und dachte er am besten zu fahren, wenn er die Verantwortung den Gesandten überliess und sich selber der Entscheidung der heiklen Frage entzog. Nachdem inzwischen der Reichstag, auf dem die Preussen in ihren Landessachen, besonders in der Frage der Contribution, nichts hatten erreichen können [5]), am 10. Juli geschlossen war, erklärte am 18. Juli der Unterkanzler den Gesandten geradezu, dass der König unveränderte Annahme der Constitutionen verlange [6]). Die übrigen Angelegenheiten der Stadt müssten,

---

1) Er schrieb in dem Glückwunschbrief an den eben zum Ermländischen Coadjutor ernannten Cromer: „Actio Gedanensis egregie mihi successit. Gratiae nobis actae sunt a rege, senatu et ab equestri ordine“. Frauenburg B. A. D. 26 f. 79.

2) Vgl. oben S. 85. 3) A. J. 21 f. 195 a.

4) Rec. T. f. 194. A. J. 21 f. 269.

5) Lengnich S. 402. 403. 6) Rec. R.

da sie Reichssachen seien, auf einen späteren Reichstag verschoben werden. Die Wiedererlangung der königlichen Gnade sei abhängig von einer vorhergehenden Abbitte der Gesandten für die er ein Formular übergab[1]). Erbetene Bedenkzeit bewilligte der Unterkanzler zwar, warnte aber vor langem Hinziehen der Sache, da der König mit ihnen nur aus Gnade verhandle, während er berechtigt sei zu befehlen. Nochmals baten die Gesandten den Rat dringend um Verhaltungsmassregeln, da sie nicht mehr aus noch ein wüssten[2]), und ebenso den Unterkanzler um Aufschub zur Verständigung mit Rat und Ordnungen. Sie präcisierten schliesslich noch ihre Wünsche, gegen deren Erfüllung sie sich zur Abbitte verstehen würden. Diese gingen auf die Bewilligung des Pfahlgelds nur für die Regierungszeit König Sigismund Augusts und seine unveränderte Erhebung durch städtische Beamte, Aufhebung der Execution der städtischen Güter, Befreiung der Gefangenen, Abgabe eines Versprechens, in den Constitutionen alles, was den Privilegien widerspreche, zu ändern, und Ausmerzung einiger besonders anstössiger Stellen in dem Abbitteformular. Die Antwort lautete nur teilweise befriedigend; die anstössigen Punkte versprach der Unterkanzler heimlich aus der Formel zu beseitigen, ebenso seinen Einfluss beim König dafür aufzubieten, dass sie nichts anzunehmen brauchten, was ihrer Instruction

---

1) A. J. 21 f. 269. Die diesem Schreiben beigelegte, auch sonst mehrfach abschriftlich vorhandene Deprecationsformel (z. B. Rec. S.), die übrigens auch Goslitzki an Cromer übersendet (Frauenburg B. A. D. 73 f. 19) hat folgenden Wortlaut: Serenissime rex, invictissime princeps et Domine Domine clementissime! Re ipsa comperimus, serenissimam Maiestatem vestram regiam, dominum nostrum clementissimum multis et gravibus causis motam esse, quod reverendissimum et spectabiles ac magnificos dominos commissarios suos in civitatem suam regiam Gedanensem delegaverit. Fatemur enim multiplices errores in ea serenissimae Maiestatis vestrae civitate commissos esse, qui correctione atque emendatione serenissimae Maiestatis vestrae regiae valde opus habuerunt. Quod igitur tam erroribus antea commissis quam exclusione legatorum et commissariorum serenissimae Maiestatis vestrae regiae eandem serenissimam Maiestatem vestram et ordines inclyti regni Poloniae graviter offenderimus, sic ut iure in nos omnes et civitatem Gedanensem vindicare serenissima Maiestas vestra regia possit, hoc nobis omnibus vehementer dolet. Permittentes autem nos voluntati serenissimae Maiestatis vestrae regiae per omnia sacra serenissimam Maiestatem vestram regiam suppliciter rogamus, ut pro innata sua benignitate et clementia indignationem suam a nobis avertat et errores omnes hactenus a nobis commissos ignoscat poenasque meritas aboleat et in fidem et clementiam suam pristinam fidos suos subditos recipiat. Pollicemur enim nunquam deinceps contra subiectionis et obedientiae nostrae debitae officium quidquam commissuros esse, verum hos commissos errores omnibus verae subiectionis et fidei studiis esse compensaturos. Die gesperrt gedruckten Stellen wurden von den Danziger Gesandten beanstandet und sind bei der Verlesung wahrscheinlich unterdrückt worden.

2) A. J. 21 f. 269.

widerspräche. Obwohl ihnen in den andern Punkten gar keine Zusicherungen gegeben wurden, entschlossen sich die Gesandten dazu, die geforderte Abbitte zu leisten. So war alles zu dem grossartigen Schauspiel vorbereitet, das die Demütigung der stolzen Danziger den polnischen Herren bieten sollte. Dass Zimmermann und seine Collegen auch vollständig darauf gefasst waren, was ihrer harrte, wird ausser aus ihren bereits erwähnten Verhandlungen mit dem Unterkanzler auch dadurch bewiesen, dass sie am 23. Juli den Erzbischof von Gnesen baten, am nächsten Tage nach dem Fussfall Fürbitte für die Stadt einzulegen.

Als sie auf Befehl am 24. Juli vor dem Sitzungssaale des Senats sich einfanden[1]), kamen beide polnische Kanzler, der littauische Unterkanzler, die beiden littauischen Marschälle, Kostka und Jeschke zu ihnen heraus und zeigten ihnen an, dass der König die Statuta Karnkoviana bestätigen werde, doch mit dem Vorbehalt, dass alles, was in ihnen nachgewiesenermassen den Privilegien zuwider sei, geändert werden solle, dass er das halbe Pfahlgeld und die 100000 fl. anzunehmen bereit sei, dass die Gefangenen dagegen noch bis zum nächsten Reichstage in Haft bleiben müssten, er aber alle Beschwerden beseitigen würde. Diese Erklärung werde ihnen drinnen abgegeben werden. Darauf sollten sie niederknieen und die Abbitte thun; dann würde der König ihnen erklären, dass er die Stadt wieder in Gnaden aufnehme. Die Gesandten beriefen sich auf ihre eng gefasste Instruction und baten einerseits um Aufschub, bis sie Vollmacht in Danzig eingeholt hätten, andererseits um bestimmte Gewährung ihrer wichtigsten Forderungen. Nach längerem Hin- und Herreden und Berichten an den König, wobei ihnen auch mit Gewalt gegen ihre Person gedroht, ihnen aber andererseits versprochen wurde, dass der König ihnen zur Rechtfertigung vor ihren Mitbürgern eine schriftliche Bescheinigung darüber geben würde, dass sie an ihrer Instruction festgehalten hätten, wurden sie in den Saal geführt. Hier gab ihnen der Unterkanzler im Namen des Königs in polnischer Sprache die verheissene Erklärung und verlangte die Abbitte. Ohne ihnen Aufschub, zur Besprechung wenigstens zu gewähren, sagte der König mit ernster Miene: „Wollt ihr es nicht thun, so mögt ihr es lassen.“ Nachdem sie noch einmal vom Unterkanzler ermahnt worden waren, sich nicht länger zu sperren, fielen sie sämtlich auf die Kniee und der Sekretär Kleinfeldt verlas die Abbitte. Welcher Anblick für die Polen, die verhassten Preussen in solcher Demütigung zu sehen! Wie mochten sie darüber frohlocken, dass diese stolzen protestantischen Städter zu

---

[1]) Ein sehr ausführlicher Bericht über die Vorgänge des 24. Juli findet sich in einem Schreiben der Gesandten an den Rat vom folgenden Tage. A. J. 21 f. 303.

ihren Füssen lagen! Und wie mochte das Herz der ehrlichen Männer, die doch auch unter den Gesandten waren, erbeben bei dieser Schmach, die ihnen und ihrer geliebten Vaterstadt widerfuhr! Nachdem sie eine Weile auf den Knieen gelegen hatten, erhob sich der Erzbischof Uchanski von Gnesen und bat den König im Namen des Senats, der Stadt Danzig zu verzeihen. Darauf erklärte der Unterkanzler, dass der König dieser Fürbitte nachgebe, obwohl die Stadt schwer gefehlt habe. Den Gesandten werde er bescheinigen, dass sie sich stets auf ihre Instruction berufen und dass sie nur auf seinen ernsten Befehl sich zu der Abbitte verstanden hätten. Erst nach dieser Erklärung durften sie sich erheben, nachdem sie ungefähr eine halbe Stunde auf den Knieen gelegen und so der Versammlung zur Augenweide gedient hatten. Um die Schmach voll zu machen, dankten sie dem Könige für seine Gnade und den Räten für ihre Fürbitte. Dann wurden sie auf Aufforderung des littauischen Marschalls zum Handkuss zugelassen und verliessen darauf den Saal, der Zeuge einer so tiefen Erniedrigung der stolzen Weichselkönigin gewesen war.

Erst an demselben Tage machte der Danziger Rat den Ordnungen Mitteilung von der an die Gesandten gestellten Forderung der Abbitte[1]). Ein gewaltiger Sturm der Entrüstung brach bei dieser Kunde namentlich unter den Hundertmännern los, die verlangten, dass dem Könige geschrieben werden solle, mit der Bewilligung der Pfahlgeldsabgabe und der 100000 fl. sei aller Grund für seinen Zorn beseitigt und die Abbitte unnötig geworden. Die Gesandten sollten, wenn sie sich der polnischen Zumutungen nicht erwehren könnten, alle Verhandlungen abbrechen und nach Hause zurückkehren. Was half das aber jetzt, nachdem der verhängnisvolle Schritt bereits geschehen war, und da der Befehl des Rates[2]), die Abbitte, die die Stadt ohne Verletzung ihres guten Namens und ihrer Ehre nicht leisten könne, zu verweigern, zu spät kam. Das Gerücht von den Ereignissen des 24. Juli drang früher nach Danzig, als die officielle Botschaft der Vertreter der Stadt. Schon eine Woche darauf verlangten die Ordnungen vom Rate zu wissen, ob die Nachricht, die ihnen „schrecklich und schmerzlich zu hören und unangenehm sei", auf Wahrheit beruhe. Der Rat hüllte sich vorläufig noch in Schweigen. Erst am 2. August liess er ihnen den Bericht der Gesandten vom 25. Juli über die Vorgänge des 24. vorlesen. Gewaltige Entrüstung bemächtigte sich dabei der Ordnungen: sie verlangten, dass man die Elterleute der Gewerke berufe und ihnen die Instruction der Gesandten vorlese, damit sie erkennen könnten, dass nicht die Ordnungen an dem

---

1) IV. O. R. 3 f. 365 ff. Nötke f. 104 ff. 2) A. J. 21 f. 324.

unglückseligen Ereignis Schuld seien, sondern dass die Gesandten wider ihren Befehl gehandelt hätten. Jeder von ihnen vertrete 500 Bürger und sei auch dem künftigen Geschlecht verantwortlich. Die Gesandten hätten nach Hause kommen müssen. Sie schoben dem Rate die ganze Schuld zu, da auf seine Veranlassung Zimmermann nach Warschau geschickt worden sei, während sie schon vorher ihre Bedenken gegen diesen geäussert hätten. Sehr schwächlich war die Haltung des Rates diesem Ansturm der erregten Ordnungen gegenüber, — denn die Schöffen äusserten sich nicht minder scharf als die Quartiere. Es war vollkommene Resignation, die aus den Worten des vielleicht vom Alter schon stumpf gemachten Bürgermeisters Brandes sprach: „Wir hettens gerne besser gesehen, es seint auch menschen, es wundert vilen leuten, daz es noch so genedig ist abgelaufen“[1]). Erst am 14. August fand der Rat, der inzwischen auch in einem Briefe an seine Gesandten[2]) sich absichtlich jeder Kritik ihres Verhaltens enthielt, Worte des Missfallens über die Scene vom 24. Juli. Doch wälzte er jede Schuld von sich wie von den Gesandten ab. Er habe diese nach bestem Wissen und Gewissen gewählt, und auch die Ordnungen hätten ja das Misstrauen gegen Zimmermann weit zurückgewiesen und nur erklärt, dass seine Anwesenheit in der Stadt nicht entbehrt werden könne[3]). Die Forderung der Ordnungen, die Gewerke zu berufen, wies der Rat zurück und sprach sich dahin aus, dass man die Rückkehr und den mündlichen Bericht der Gesandten abwarten müsse, bevor man weitere Schritte thun könne. Damit erklärten sich schliesslich auch die Ordnungen einverstanden, hoben aber noch einmal hervor, dass sie sich nicht zu der Abbitte bekennen könnten, da sie dem Könige niemals untreu geworden seien.

Während die Danziger städtischen Körperschaften so erregt über sie debattierten, erwarteten die Gesandten in Warschau ihre Abfertigung. Wenige Tage nach der Abbitte musste der Blockhaus-Commandant, der nach Warschau vorgeladen war, einen ihn dem Könige eng verpflichtenden Treueid leisten[4]). Damals waren schon die Aktenstücke ausgefertigt, welche die Danziger Sache entscheiden sollten, doch wurden sie vorläufig noch geheim gehalten. Der König befahl, dass alle Decrete der Commissarien vom Rat oder, falls dieser sich weigere, vom Burggrafen innerhalb 4 Wochen bei strenger Strafe ausgeführt werden sollten[5]). Ebenso bestätigte er den Spruch der Commissarien, dass die Häupter der 11 Freibeuter entfernt und ehrenvoll begraben werden sollten[6]). Übrigens kam diese Mahnung zu spät, da diese grauenvolle Strassen-

---

1) Nötke f. 110a. 2) A. J. 21 f. 347. 3) Vgl. oben S. 83. 4) A. J. 21 f. 332. 5) LXXXIV. C. vom 21. Juli. 6) Ebda. vom 22. Juli.

zier bereits in der Nacht vom 27. zum 28. April beseitigt und dem Schosse der Erde übergeben war[1]). Die eigentliche Antwort[2]) erhielten die Gesandten am 14. August vom Könige, um dann sofort abzureisen.

Betrachten wir, was die Gesandten in Warschau ausgerichtet hatten, so finden wir, dass das Resultat ihrer Wirksamkeit minimal war. Sie hatten nur erlangt, dass die Schrift Friedewalds gegen Danzig vom König für kraftlos erklärt und ihre Vernichtung anbefohlen wurde und dass in Aussicht gestellt wurde, dass die Constitutionen darauf hin untersucht werden sollten, ob sie den Privilegien der Stadt zuwider seien, und dass, wenn etwas Derartiges in ihnen gefunden werden würde, es ausgemerzt werden sollte. Vorläufig aber sollten sie, wie sie waren, in Kraft treten. Dagegen sollte das halbe Pfahlgeld für alle Zeiten gezahlt werden und der Kastellan von Danzig seine Einnahme überwachen und zwei Männer den städtischen Einnehmern zugesellen. Die auf dem Lubliner Reichstage beschlossene Contribution sollte die Stadt schleunigst zahlen[3]). Die Anklage gegen den Syndicus Mey wurde nicht zurückgenommen, und die gefangenen Ratspersonen blieben in Haft bis zum nächsten Reichstage, auf dem gegen sie verhandelt werden sollte, da sie nach wiederholter Erklärung des Königs an allem Schuld wären.

Die vier Gefangenen sassen noch immer an denselben Orten fest. Schon im Frühjahr, als Höfener am Hofe war, hatten sie fest auf ihre Befreiung gehofft[4]). Ebenso wandten sie sich später an Zimmermann und seine Mitgesandten und baten sie auf das Dringendste, sich um ihre Freilassung zu bemühen[4]), allein auch dieses Mal blieb alles vergeblich, obgleich sie ihre Bitten jetzt auch direct an die Kanzler und den König richteten[5]). Bitterer musste ihnen ihre Haft noch erscheinen, als ihnen wegen zu grosser Ausgaben Vorwürfe gemacht wurden[6]). Noch schlimmer wurde es, als die städtischen Gesandten unter Zimmermanns Füh-

---

[1]) Spatte f. 445.

[2]) Dieses Schriftstück ist mir nur in 3 Abschriften bekannt geworden. Die eine gleichzeitige findet sich in Rec. T. und ist vom 4. August datiert, während die zweite, ebenfalls gleichzeitige (Rec. S.) und die dritte, erst dem 18. Jahrhundert angehörende, das Datum des 21. Juli tragen. Stadtbibl. XV. f. 469 f.2—5. Bertling No. 703, S. 468.

[3]) Eine äusserst scharfe Mahnung in dieser Sache folgte am 20. August. LXXXIV. C.

[4]) Rec. T. [5]) A. J. 21 f. 295, 299.

[6]) A. J. 21 f. 7, 30, 167. „Wir lassen das auf sich beruhen, weil wir aus Historien und Geschichten uns zu erinnern, das gemeiniglich Tugend und treue Dienste also bei grossen Communen pflegen belohnet zu werden.“ Der Brief ist vom 7. Januar 1570 und bezieht sich nur auf die Geldausgaben. Die Beziehung auf die Verläumdung durch Zimmermann von Hirsch a. a. O. S. 247 ist demnach nicht richtig, da die Verläumdungen erst viel später eintraten. Zimmermann hat mit der ganzen Sache vielmehr vorerst nichts zu thun.

rung sie beim Rate verklagten, dass sie sie in ihrem Vorhaben am Hofe hinderten, um ihre Freiheit wieder zu erlangen, sie wüssten nicht, „durch was andere prakticken und unterhandlung und halten davon vielleicht mit des gemeinen Besten nicht geringen nachteil und Schaden ab“[1]). Der Rat glaubte zwar nicht an ihre unredliche Handlungsweise[2]), aber sie hielten es doch für nötig, in sittlicher Entrüstung sich gegen die in Warschau Weilenden zu wenden und ihnen zu sagen, dass sie lieber untergehen würden als nur den kleinsten Schaden der Stadt um ihrer Rettung willen herbeiführen und dass sie fest auf den Schutz dessen vertrauten, der, wenn er will, die Seinen aus der Löwen Rachen und glühendem feurigen Ofen retten kann und wird[3]). Mit Freude wur-

---

1) A. J. 21 f. 198 vom 22. Juni. 2) ebda. f. 217 vom 1. Juli.

3) Klefelds und Gieses schöne, aus dem Herzen kommende Worte verdienen hier wohl mitgeteilt zu werden. „Also hatt unnser kreutz nit wenig gescherfft, daz wir derselben gemuet wegen etzliches vermeinten auffgetichteten geschreigs, eh gegen unsere Personen verhetzet vormerken. Dan unsre, wilt got, lautre und erweissliche unschuldt untersucht und exploriret ist worden, welchs uns nicht minder schmertzlich als unter verwandten ungebreuchlich, bevorab in dieser, got bessers, gelegenheit, die keinen missverstandt ohn hochsten nachteil dulden kan, und nie mehr alss itzo mit einerlei munde aus einem hertzen einmutigk der algemeinen noht beizuwohnen bedarfft hat. Wir hetten doch nit gehofft, daz bei e. e. w., dero gott besundere wolgesegnete gaben uns gnugsam kundig, solch geticht, so der er bar und aller billigkeit, och der schuldigen und mit eiden vorstrickten und Pfflicht gegen gemeine Stadt und unserm beruff gantz zuwiddern, het haften, vielweniger sie gegen uns im weinigsten bewegen sollen. Dan do gleich jemandts unter uns, alss wir nicht hoffen, zu solchen irwegen lust und mehr uff sein privates gluck alss uff allgemeine wolfart zu sehen begirigk, wie dan nicht alle gleich daz liebe Creutz tragen konnen, so konte es doch ohne habenden bevehelich niemandts mehr alss den Practicanten zu hochsten ewigen vorweisslichen unglimpff und niemandts weniger als gemeiner Stadt praeiudicieren und verfenglich sein. Und sagen als vor Gotts angesicht mit einem gewissen, daz bishero nicht allein vonn uns in all dieser werender Bestrikkung oder in unserem namen mit unserem wissen und willen einiger furschlagk oder Practica zu unserer befreiung und zu der Stadt nachteil dienlich gegen hofe gelangt oder sunst jemants furgegeben sei. Sundern daz wir och nie uff solchem wege unsere befreiung zu suchen in sinn genommen, alss die, Gott lob, woll verstehen. Daz mit uneheren und in verschuldeter schande zu leben nebenst verlust der seligkeit, darauf uns die kleinode der guten Stadt von den lieben vorfahren in die hende verreichet seindt, tausent mahl besser den todt als das leben zu wählen. Sundern, bei dem allein heil und segen ist, der aus der Lauhen rache und aus glühendem feurigen ofen die seinen kann und wird, wann es ihm gefällig, mit eheren erretten. Und pitten demnach mit besunderm vleis und ganz freundlich, e. e. w. wollen sich so wenig, als wir es von ihnen vermuten, nichts ungebührliches über uns persuadieren und uns ihnen lassen in gewissens — und sachen die erbarckeit und liebe gegen unser vaterland betreffende gleich sein und ihrem trostlichen und freundtlichen erpieten nach unsere sache von der Stadt sache nit trennen, sundern unsere erledigunge sampt der Stadt aussununge unvorscheiden vor principal halten, und sich dieselbe trewlich, als ginge sie es selbst an, lassen empfohlen sein.“ Rec. T. f. 192, wahrscheinlich vom 6. Juli.

den die wackeren Männer erfüllt, als der Rat ihnen versicherte, dass er auf ihre Treue baue, und sie gaben ihrem Schmerz über die Vorgänge in Warschau Ausdruck, obwohl sie ihrer Gefangenschaft doch schon müde waren. „Wollte Gott, wir möchten aus dieser beschwerlichen Bestrickung gefreiet in dem Unsern sein und die Stadt mit dieser Auslage verschonen! Wäre uns tausendfach süsser und lieber, unser eigen Brot in dem Unsrigen mit unsren Kindern und Freunden bei unsrer Nahrung in Ruhe und Friede als auf fremden Kosten in Kreuz, Elend und täglicher Gefahr zu geniessen [1])". Doch vorläufig mussten sie sich noch bescheiden, da die Männer, die der Stadt Sache in Warschau geführt hatten, ihnen selber zu wenig ähnlich waren.

Legen wir uns jetzt nach Vorführung der Ereignisse die Schuldfrage vor! Dass dieselbe nicht leicht zu beantworten ist, wird dem, der den Thatsachen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wohl von vornherein klar sein. Es handelt sich erstens darum, ob Zimmermann ein bewusster Verräter war oder nicht, und zweitens darum, ob ihn allein die Schuld trifft. Die erste Frage möchte ich in ihrem ganzen Umfange nicht bejahen. Zimmermann hatte sich, wie mehrfach hervorgehoben [2]), am Gute der Stadt vergriffen und befand sich daher in einer abhängigen Lage, da am Hofe sowohl als auch im Rate seine Schuld bekannt war. Ausserdem war er ein äusserst schwacher Charakter, der leicht von den vornehmen polnischen Herren, mit denen er es in Warschau zu thun hatte, zu bestimmen war [3]). Nicht zu unterschätzen ist ferner seine Hinneigung zum Katholicismus, die ihn zu einem noch willfährigeren Werkzeuge in den Händen der einflussreichen polnischen Prälaten machte [4]). Hätte er von vornherein die Absicht gehabt, der Demütigung der Stadt sich nicht zu widersetzen, so hätte es wohl nicht so lange gedauert, bis er sich dazu verstand; denn Rücksicht auf seine Mitgesandten brauchte

---

1) A. J. 21 f. 355 vom 30. August.

2) Oben S. 28 und 66.

3) Vgl. dazu Spatte f. 524: Zimmermann war auch einer von den Herren, der rechte Prinzipal, der den Fussfall that vor dem König und die Plakatschrift übergab unter dem grossen Siegel. Aber man sagte, es hätte ihn gereuet, dass er wider sein Vaterland gethan hatte, und hätte sich verführen lassen von dem Abte Casparo und Johannes Kostka, Schatzmeister auf Marienburg.

4) Vgl. dazu Hosii opera Bd. II. Ep. 125. S. 276 f. Hosius schreibt am 7. Oktober 1570 aus Tibur an Karnkowski über Zimmermann: De Burgrabio Gedanensi semper hoc fuit meum iudicium, quod ab ecclesia Dei minus esset alienus quam alii multi. Fortassis antem vix est alius in magistratu Gedanensi, qui propius ad nos accedat. Man ersieht aus dem Briefe, dass Zimmermann mit den Bischöfen über die Zurückführung Danzigs zum alten Glauben verhandelt und sie unter der Bedingung des Laienkelches in Aussicht gestellt hat. Citiert von Hirsch, Marienkirche II S. 81. Anm. 4.

er wohl nicht zu nehmen, sehen wir doch, dass sie mit allem, was er thut, einverstanden sind, wie es in ihren Berichten an Rat und Ordnungen mehrfach hervorgehoben wird. Er hätte dann den Rat wohl auch nicht so dringend angefragt, ob er die Abbitte leisten solle oder nicht. Er war schwach und ängstlich und scheute den scharfen Conflict, weil er von ihm, namentlich zwar für seine eigene Person, wohl aber auch für die Stadt, das Schlimmste befürchtete. Er konnte vielleicht sogar noch glauben, das Beste für die Stadt gethan zu haben, da ihn die polnischen Herren versicherten, sie hätten nicht geglaubt, dass der Handel für die Stadt noch so gut ablaufen würde. Er konnte sich und seinen Kollegen noch das Verdienst beilegen, „dass sie die ganze Stadt aus der königlichen Ungnade gerettet und grösserem und mehr Unheil gewehret und dem gewissen endlichen Untergang und Verderben der Stadt und alles ihres Wohlstandes mit Leistung begehrter Demut, die niemandem schwerer als ihnen geworden, zuvorgekommen seien[1]). Jedenfalls glaube ich nicht, dass Zimmermann sich der ganzen Tragweite seiner Handlungsweise bewusst gewesen ist. Er muss der unverzeihlichen Schwäche geziehen, vom bewussten Verrat aber freigesprochen werden.

Er ist auch nicht als der einzige Schuldige zu betrachten. Denn einmal befanden sich seine Mitgesandten in derselben Lage wie er, sie hätten ihm widersprechen und sich weigern können, auf die Abbitte einzugehen. Wenn nun vielleicht bei den Mitgliedern der zweiten und dritten Ordnung unter ihnen auch angenommen werden kann, dass der Ratsherr, der gebietende Burggraf, einen etwas gewaltsamen Einfluss auf sie geübt habe, so ist das doch nicht bei Peter Behme der Fall. Dieser stand ihm ganz collegial zur Seite: aber auch er war schwach, auch er fürchtete den Conflict, vielleicht auch das Schicksal der Gefangenen von Peterkau und Sandomir, das wahrscheinlich ebenso den fünf andern drohend vor Augen schwebte. So unter dem Einfluss dieser Angst und Schwäche widersprach schliesslich niemand[2]). Die Gesandten konnten sich aber bei ihrer Handlungsweise weiter auf Rat und Ordnungen berufen: wie erinnerlich, gab der Rat auf ihre wiederholten Anfragen,

---

1) A. J. 21 f. 336 vom 7. August.

2) Davon, dass Zimmermann seine Mitgesandten, wie Hirsch, Klefelt S. 248, meint, mit dem Zorn des Königs schreckt und sie so zur Nachgiebigkeit bestimmt, eine Stelle, auf der Töppens etwas vorsichtigere Angabe beruht (a. a. O. S. 101), habe ich in den Acten nichts finden können, so dass ich annehmen muss, dass die Angabe nur auf einer Vermutung Hirschs zur psychologischen Erklärung der Vorgänge beruht. „Ich bin nicht als ein engel, sondern als ein Mensch, bin gezwungen und gedrungen", äusserte sich Behme später einmal. A. J. 22 b f. 45.

wie sie sich verhalten sollten, weder Antwort noch legte er die Frage den Ordnungen vor[1]), wahrscheinlich um sich selbst jeder Verantwortung zu entledigen. So trifft ihn die Mitschuld an der tiefen Erniedrigung der Stadt. Die Gesandten verfehlten auch nicht, das zu ihrer Rechtfertigung zu benutzen. So schreiben sie schon am 25. Juli, da sie von Rat und Ordnungen keine Verhaltungsmassregeln bekommen haben, „so haben sie aus der Not eine Tugend machen müssen und gemeint, da e. e. w. nichts geantwortet, dass es denselben nicht zuwider, die begehrte Demut zu erzeigen[2])“. Auf denselben Punkt wies Zimmermann auch hin, als er sich am 29. August vor den auf's Höchste erregten Ordnungen rechtfertigte[3]). Sie hätten beim Ausbleiben aller Antwort aus Danzig nicht gewusst, wie sie sich verhalten sollten, und seien schliesslich zur Abbitte gezwungen worden. „Gar hoe und trefliche leute haben uns geraten, daz wir die demut der Majestät lesten solten, und noch dem es geschen, haben sie gesprochen, daz wir solches dem heiligen geiste mochten zu schreiben, und welcher aus uns geredet, sonst hetten si konnen auch sprechen: sieh, wi sich die stolczen danczker sperren. Den durch die demut, so wir der Majestät gelestet, seint wir net erlos; es habens vil fursten und grosse hern thun mussen, es hots der furst von mekelburg dem konig thun mussen. Derwegen es nit der stat furweislich ist, sundern die stat dodurch errett.“

In Danzig aber war man in den Kreisen der Bürgerschaft der Ordnungen und der Gewerke, denen nun am 30. August doch noch vom Rate Bericht erstattet wurde, nicht der Ansicht, dass die Erniedrigung durchaus notwendig gewesen war. Man schalt die Gesandten Schelme und Diebe, man meinte, vor ihnen sollten die Thore geschlossen und sie an die Bäume gehängt werden. Der öffentliche Unwille wollte ein Opfer haben, und das wurde Zimmermann, auf den man allgemein als den verruchten Verräter hinwies. Das zeigt sich auch bei dem Quartiermeister Nötke, der die Rechtfertigungsrede Zimmermanns in seinem Bericht mit der Randbemerkung „o schame dich!“ versieht. Der Rat selber wurde nicht angeklagt. Der unbefangenen Beurteilung gegenüber aber steht er ebenso strafbar da wie Zimmermann und seine Kollegen, die freilich dadurch, dass sie die Träger der Demütigung wurden, Mit- und Nachwelt gegenüber das Odium auf sich geladen haben. Das wenigstens, wenn nichts anderes hatten die polnischen Veranstaltungen durch die Gefangenhaltung von Klefeld, Ferber, Proite und Giese geleistet, dass die Scene vom 24. Juli sich abspielen konnte. Denn wären diese Männer

---

1) Vgl. oben S. 87. 2) A. J. 21 f. 303. 3) IV. O. R. 3 f. 396. Nötke f. 114 a.

in Danzig oder in Warschau gewesen, so hätte es so weit nicht kommen können.

Dafür, dass diese Männer auch weiterhin nicht in die Lage kommen sollten, für ihre Vaterstadt einzutreten, wurde am polnischen Hofe gesorgt. Denn am 20. August entsetzte der König Klefeld, Ferber und Proite ihres Bürgermeisteramtes und ernannte an ihrer Stelle die beiden Warschauer Gesandten Zimmermann und Behme und ausserdem den Ratsherrn Johann Schachmann zu Bürgermeistern der Stadt Danzig[1]). Doch wurde diese Anordnung vorläufig noch geheim gehalten. Die Überbringung dieser Verfügung sowie die Ausführung einer Reihe anderer Geschäfte wurde vom Könige einer neuen Commission übertragen, die am 16. August in Warschau eingesetzt worden war[2]).

Der Artikel 58 der Karnkovianischen Constitutionen bestimmte, dass der Rat alle zwei Jahre vom König nach Danzig zu entsendenden Commissarien Rechenschaft ablegen solle[3]). In Gemässheit dieser Verordnung schickte der König nun eine aus 3 Männern, dem Breczer Woiwoden Johann von der Schleuse, dem Danziger Kastellan Johann Kostka und dem Abt von Oliva Caspar Jeschke, bestehende Commission nach Danzig, um die Rechenschaft abzunehmen und vor allem die Einführung der Constitutionen zu veranlassen. Bevor sie jedoch in Danzig eintrafen, hatte man hier einen neuen Schritt gethan, um das, was Zimmermann und seine Collegen in Warschau nicht erlangt hatten, durchzusetzen. Man empfand dringend das Bedürfnis, die Folgen des Commissionsstreites zu beseitigen, allen Nachteil von der Stadt abzuwenden und wieder in ein freundliches Verhältnis zur Krone zu kommen. Damit hatten sich die Ordnungen sofort nach der Rückkehr der Gesandten vom Hofe beschäftigt — und das Resultat war am 16. September die Abreise des Ratsherrn Georg Rosenberg mit den Sekretären Radecke und Behm an den Hof[4]), durch welche die Sache zu einem günstigen Ende gebracht werden sollte.

1) Rec. R. 2) Rec. R, das Original Rec. S. 3) Vgl. oben S. 78 und die Beilage.
4) Über Rosenbergs Gesandtschaftsreise liegt im Recessbande R ein ausführlicher, 88 Blätter füllender Bericht vor.

Kapitel VI.

Vorläufiger Ausgleich zwischen Polen und Danzig und Fortgang des Zwistes.

Die Danziger waren von Anfang an nicht Willens, es bei dem Ergebnisse des Warschauer Reichstags bleiben zu lassen. Namentlich dachten die Hundertmänner nicht daran, sich stillschweigend zu fügen, und gaben ihrer Ansicht lebhaft und oft Ausdruck. Es musste vor allem die Aufhebung der verhassten Constitutionen, die ja nun geradezu eingeführt werden sollten, und die Befreiung der nun schon über ein Jahr in der Gefangenschaft schmachtenden und schmerzlich vermissten Mitglieder des Rates erzielt werden. Dazu kam ein anderes, was bei der durch die ungünstige Handelslage veranlassten schlechten materiellen Stellung Danzigs ganz besonders empfindlich war: es war das die Execution der städtischen Landgüter, die seit einiger Zeit ganz besonders eifrig von Polen her betrieben wurde.

Nachdem im Februar 1568 das Ansinnen an Danzig gestellt war, die in der Scharpau gelegenen Dörfer, Brunau, Jankendorf und Tiegenort, ebenso Hela, die Nehrung und Teile von Grebin herauszugeben[1]), ruhte die Frage nicht mehr. Es wurden königliche Commissarien zur Prüfung der Sache eingesetzt[2]), welche der Stadt die 3 Dörfer absprachen, ein Urteil, das am 29. Juli 1569 vom Könige bestätigt wurde[3]), nachdem die Stadt appelliert hatte[4]). Eine von den Danziger Gesandten dagegen überreichte Bittschrift blieb gänzlich ohne Erfolg, ebenso wie die Bemühungen der dauernd dem Hofe folgenden Danziger Sekretäre. Man dachte vielmehr nach dem Lubliner Reichstage auf polnischer Seite daran, die Execution im weitesten Umfange durchzuführen. Auf's Eifrigste wurden die Archive durchforscht und die Besitztitel an ländlichen Grundstücken aller Art in Preussen geprüft. In grossen Mengen ergingen die Befehle an die preussischen Besitzer, ihre, wie es hiess, unrechtmässig erworbenen Besitzungen herauszugeben. An Danzig wurde zunächst noch vor Schluss des Lubliner Reichstages das Ansinnen gestellt, die ganze Scharpau, freilich gegen eine Entschädigung von 40 000 Mark herauszugeben[6]), die die Stadt auf dem Gebiete recht-

---

1) Vgl. oben S. 17.

2) CXXXVIII. A. vom 22. März 1568 und CXXXVI. B, vom 2. September und 25. Oktober 1568.

3) Vgl. oben S. 61.

4) CXXXVI. B. vom 29. Dezember 1568. 5) A. J. 20 f. 352.

6) CXXXVI. B. vom 14. Juli 1569.

mässig eingetragen hatte. Der Sekretär Kleinfelt konnte nur einen immer wieder erneuerten Aufschub der ursprünglich auf den 29. August angesetzten Verhandlung erlangen[1]). Als die Sache dann endlich am 13. April 1570 in Gegenwart des Danziger Ratsherrn Höfener zur Erledigung kam, schlug der König den nochmals erbetenen Aufschub ab und liess von seinem Hofgericht erklären, dass die ganze Scharpau zur königlichen Tafel gehöre und daher ausgeliefert werden müsse. Der Stadt bleibe allerdings das Recht, sich an dem Ermländischen Domcapitel, von dem sie die Scharpau früher gekauft hatte[2]), schadlos zu halten. Daran war der Befehl geknüpft, bei einer Strafe von 4000 ungarischen fl. (= 10 800 preussische M.) die Ländereien einem königlichen Bevollmächtigten herauszugeben. Zugleich citierte der König dann auch den Bischof Hosius vor sich, um Rechenschaft dafür zu geben, dass gegen das Statutum Alexandri die Scharpau an Danzig verkauft war[3]). Die Ordnungen waren entschlossen, sich den reichen Besitz nicht gutwillig nehmen zu lassen. Man wandte sich in der Angelegenheit auch an das Ermländische Kapitel, das sich, wie es ja auch in seinem Interesse lag, durchaus entgegenkommend zeigte. Im Juni sandte der König den Warschauer Unterkämmerer und Sekretär Grzibowski nach Danzig mit dem Auftrage, die Scharpau in Besitz zu nehmen[4]). Während die Gesandten der Stadt von Warschau aus in schwächlicher Weise rieten, die Ansprüche des Königs durch eine jährliche Geldzahlung zu befriedigen[5]), war man in Danzig entschlossen, auf den Besitz nicht zu verzichten, auch nachdem der Marienburger Woiwode die Stadt auf den 11. Juli zur Ausführung der Execution geladen hatte[6]). Die Quartiere scheuten sich nicht, zu gewaltsamer Gegenwehr zu raten, obwohl der Rat zur Vorsicht und Mässigung mahnte. Es wurden zum 11. Juli Deputierte aus allen Ordnungen nach Tiegenort gesandt, wo die Execution vor sich gehen sollte, um zu protestieren und durch ihre Gegenwart die Schritte der königlichen Bevöllmächtigten zu verhindern.

---

1) Verschiedene Schreiben Kleinfelts A. J. 20 f. 373, 386, 392. A. J. 21 f. 18, 20, 36, 82 und mehrere königliche Erlasse in CXXXVI. B.

2) Die Scharpau war 1505 vom König Alexander dem Bischof Lucas Watzelrode und der Kirche von Ermland geschenkt worden, d. h. die Beschenkten hatten sie aus der Pfandschaft einiger Danziger Bürger auf eigene Kosten auslösen müssen. (Frauenburg B. A. C. 15 f. 69.) 1530 hatte der Bischof Moritz Ferber das Gebiet mit Erlaubnis des Königs Sigismund I. für 15 000 geringe M. an Danzig verkauft, aber eine Hypothek von 6000 M. darauf stehen lassen, die ihm mit 5 % verzinst werden sollte. (Frauenburg B. A. C. 15 f. 107.)

3) LXXXIV. C. vom 13. April 1570.

4) CXXXVI. B. vom 2. Juni 1570. 5) A. J. 21 f. 179.

6) A. J. 21 f. 193a und IV. O. R. 3. f. 342.

Die Kunde davon drang bis nach Warschau, wo man ebenso starr erklärte, dass man zur Gewalt greifen würde, um den Trotz der Danziger zu brechen. 300, 1000 Reiter würden hingeschickt, im Notfalle die ganze Krone aufgeboten werden, um das Ziel zu erreichen. Auf's Höchste eingeschüchtert rieten Zimmermann und seine Genossen, jeden Widerstand aufzugeben und den König schleunigst um Entschuldigung zu bitten[1]). Am 11. Juli erschienen die Deputierten der Stadt und zwei königliche Bevollmächtigte vor dem Landrichter in Tiegenort. Die Danziger protestirten gegen die Execution, so dass der Landrichter sie nicht zur Ausführung bringen konnte, und blieben zur Sicherung gegen einen Gewaltstreich an Ort und Stelle[2]). Die Folge war, dass der König die Stadt am 11. August in die angedrohte Strafe von 4000 ungarischen fl. verurteilte[3]) und der Marienburger Woiwode sie zu einem neuen Executionstermin auf den 5. September vorlud[4]). An ihn wie an den König gerichtete Bitten um Aufschub blieben vergeblich[5]). Nun spielten sich in Tiegenort die Vorgänge vom 11. Juli noch einmal ab, nur mit dem Unterschiede, dass auf Bitten Danzigs ausser den städtischen Deputierten jetzt auch Bevollmächtigte des Ermländischen Capitels gegen die Execution protestierten[6]).

Im Laufe des Sommers 1570 waren der Stadt dann auch andere Güter streitig gemacht worden. So forderte der König Danzig am 20. März auf, am 26. Juni vor ihm seine Ansprüche auf das reiche Gut Grebin[7]) zu beweisen resp. es herauszugeben[8]). Hier war ganz klar, dass die Stadt volles Recht auf das Gut hatte. Denn Grebin war nie ein königliches Tafelgut gewesen, war vielmehr im Jahre 1454 mit dem ganzen Danziger Komtureigebiet, zu dem es gehörte, von König Kasimir an Danzig geschenkt worden[9]). König Sigismund August stützte jetzt seine Ansprüche darauf, dass es in der Urkunde von 1454 nicht namentlich aufgeführt war. Ebenso stand es mit einer Citation wegen Herausgabe der Nehrung und Zahlung von 60 000 fl. für die bisher aus ihr gehabte Nutzung, die dem Rate am 12. Juli zuging[10]). Denn auch die Nehrung war durch dasselbe grosse Privilegium von

1) A. J. 21 f. 247. 2) ebda. f. 254.

3) CXXXVI. B. vom 11. August. 4) Miss. vom 25. August.

5) Miss. vom 25. und Ende August. LXXXIV. C. vom 2. September.

6) CXX. B. vom 30. August, Miss. vom 1. September, IV. O. R. 3 f. 406, Nötke f. 116.

7) Das Gut Grebin hatte nach Ausweis des Kämmereibuches im Jahre 1568/69 einen Ertrag von 3729 M., die Scharpau im gleichen Jahre einen solchen von 3152, die Nehrung einen solchen von 2859 M. gebracht.

8) CXXXVI. B. vom 20. März.

9) Töppen, Ständeacten IV. No. 282. 10) A. J. 21 f. 254.

1454 an Danzig geschenkt worden und ihr Besitz der Stadt vom König Alexander im Jahre 1505 Ansprüchen Elbings gegenüber noch ausdrücklich bestätigt worden[1]). Ausserdem wurden im Laufe der Zeit noch die Güter Weslinken, Zerszewo und Mallenczin von Danzig herausverlangt, die sämtlich früher zum Danziger Komtureibezirke gehört hatten[2]). Die Danziger Sekretäre bemühten sich am Hofe um Rückgängigmachung aller Ladungen, konnten aber nur Aufschub erlangen. So sollte denn am 22. September über alle Güter gemeinsam verhandelt werden. Der König wünschte dazu die Originalprivilegien zu sehen, und so riet der Sekretär Kleinfelt dem Rate, jemanden aus seiner Mitte mit ihnen an den Hof zu senden[3]). Man hatte gehört, dass vornehme Herren am Hofe sich auf die Danziger Güter Rechnung machten. So wünschte der Grosskanzler Dembienski Grebin für seinen Sohn zu erhalten, während der Kastellan Firli darauf hoffte, Besitzer der Nehrung zu werden[4]). Man musste daher darauf gefasst sein, einen äusserst hartnäckigen Kampf um den Besitz der Landgüter, auf dem doch ein grosser Teil des Reichtums der Stadt beruhte, durchzufechten.

Schon lange beschäftigten sich die Ordnungen mit der Frage, wie die Güter erhalten werden könnten, und waren dabei zu dem festen Entschluss gekommen, sich auch nicht das kleinste Stück Land widerrechtlich nehmen zu lassen. Anfang September kamen alle Ordnungen darin überein, dass man einen Gesandten an den Hof schicken müsse, der die Ansprüche der Stadt auf ihre Landgüter vertreten solle. Doch wollte man nicht, wie der König es gewünscht hatte, die Originalprivilegien den Gefahren der weiten Reise aussetzen, und so bat der Rat den König, Copieen mitsenden zu dürfen, wurde aber abschlägig beschieden[5]). Da nun aber trotz des Zuredens des Rates die zur dritten Ordnung gehörenden Elterleute der Schuster und Schmiede sich in echt kleinbürgerlicher Weise weiter dagegen aussprachen[6]), dass dem Gesandten die Originalprivilegien mitgegeben würden, weil sie den Verlust der wichtigen Documente auf der weiten Reise und damit auch den Verlust der durch sie gewährten Besitzungen befürchteten, hielt es der Rat für nötig, die Elterleute aller Gewerke darüber zu befragen, zumal

---

1) Dogiel a. a. O. IV. No. CXLII.

2) CXXXVI. B. vom 17. April, 11. August, 19. September, A. J. 21 f. 286. Charakteristisch ist, dass man in Danzig zuerst gar nicht wusste, was Mallenczin sei, und erst durch Nachforschungen feststellte, dass es ein wüstes Gut bei Warcz war.

3) CXXXVI. B. vom 11. August, CXL. E. vom 3. September, A. J. 21 f. 362.

4) Spatte f. 451, 452.

5) Rec. S.

6) IV O. R. 3 f. 404—432. Die Ordnungsverhandlungen vom September.

auch die dritte Ordnung nicht ohne deren Zustimmung handeln zu können glaubte, ja sogar meinte, dass die ganze Bürgerschaft befragt werden müsse, da ihr ja die Privilegien verliehen seien. Erst nach mehrtägigen Verhandlungen mit den starrköpfigen Elterleuten, durch die kostbare Zeit verloren wurde und innerhalb deren der Rat sehr richtig darauf hinwies, dass der König der Stadt ja die Privilegien lassen, aber die Güter nehmen könne, gaben die Elterleute und dann auch die Quartiere am 15. September ihre Zustimmung zur Sendung der Originalprivilegien. Als Gesandten hatte der Rat den Georg Rosenberg ersehen, dem er zwei Mitglieder der dritten Ordnung beigeben wollte. Doch wurde beschlossen, Rosenberg allein mit der Gesandtschaft zu betrauen, da die Schöffen erinnerten: „per multos non multum perficitur".

Rosenberg sollte ausser der Erhaltung der Landgüter sich auch der andern Geschäfte der Stadt am Hofe annehmen und überhaupt die Aussöhnung mit dem Könige zu einer vollkommenen machen. Dafür wurde ihm eine ausführliche, vom Rate verfasste, von den beiden andern Ordnungen gut geheissene Instruction mitgegeben[1]), als er am 16. September sich auf den Weg nach Warschau machte. Er sollte vor allen Dingen die Aufhebung der Karnkovianischen Constitutionen durchsetzen und die endliche Befreiung und Wiedereinsetzung der gefangenen Ratsmitglieder veranlassen. Auch sollte er zu erreichen suchen, dass Friedewald zum Widerruf seiner gegen Danzig gerichteten Schrift, die der Stadt sehr geschadet hatte, gezwungen und der Stadt der Druck einer Gegenschrift gestattet werde. Auch von der noch immer nicht gezahlten Lubliner Contribution wollte die Stadt endgiltig befreit sein. Die Anklage gegen den Syndicus Mey möge zurückgenommen werden. Die Freibeuter möge der König endlich von Danzig fortnehmen. Wenn der König wieder Commissarien schicken würde, — davon, dass bereits neue Commissarien unterwegs waren, schien man in Danzig am 15. September noch nichts zu wissen — so möge er nicht wieder Gegner der Stadt, sondern unparteiische Herren dazu ernennen. All' das und noch manches andere sollte Rosenberg, auf den man die grösste Hoffnung setzte, am Hofe durchführen. Unterstützt wurde er durch einen „in zierlichen und demütigen Worten gestellten"[2]) Brief aller Ordnungen an den König.

Der König empfing Rosenberg sehr gnädig und versprach ihm schnelle und zufriedenstellende Abfertigung. Auch beide Kanzler und verschiedene andere vornehme Herren sagten ihm ihre eifrige Unterstützung zu. Sehr

---

[1]) Der Recess über Rosenbergs Gesandtschaft in Rec. R., der für das Folgende Hauptquelle ist.

[2]) Nötke f. 125 a.

bald kam es zur Verhandlung wegen der städtischen Güter, die aber trotz aller Bemühungen der Danziger Abgesandten am 30. September damit endete, dass nur in Gegenwart der beiden interessierten Herren Dembienski und Firli der Stadt Danzig vom königlichen Hofgericht Grebin, die Nehrung und Weslinken aberkannt wurden[1]), während die Verhandlung wegen der übrigen Güter noch vertagt wurde. Zur endgiltigen Entscheidung über diese kam es damals überhaupt noch nicht, da nach mehreren Verschiebungen wegen der stark wütenden Pest alle Rechtssachen am 1. Dezember vom König bis zum 5. Februar 1571 verschoben wurden[2]). Trotzdem wurde am 20. Dezember auch Zerszewo der Stadt aberkannt und die sofortige Execution befohlen[3]).

Konnte Rosenberg in der Güterfrage nichts erreichen, so war er mit seinen andern Aufträgen zum Teil glücklicher. Schon in der ersten Hälfte des Oktober versprach der König ihm, die Wünsche der Stadt nach Möglichkeit zu erfüllen, und liess den Gefangenen in Sandomir und Peterkau sagen, dass sie sich zur Reise an den Hof bereit halten sollten. Bald folgte der directe Befehl zur Reise, und sie trafen am 20., 28. und 31. October gesund, aber gänzlich mittellos in Warschau ein, so dass Rosenberg Geld für sie aufnehmen musste. Endlich winkte den so schwer Geprüften Aussicht auf Befreiung, und mit Sehnsucht harrten sie des Tages, an dem sie vor dem Könige erscheinen sollten. Als der Augenblick am 6. November da war, wurden sie vom König in öffentlicher und privater Audienz gnädig empfangen, durften zum Zeichen der königlichen Huld die königliche Hand küssen und erhielten die beruhigende Versicherung, dass sie in kürzester Frist ihre Freiheit wiedererlangen und in ihre Aemter wieder eingesetzt werden würden[4]). Noch fast ein Monat verging jedoch, bevor Rosenberg seinen endgiltigen Bescheid erhielt. Am 2. Dezember wurde ihm in feierlicher Audienz die königliche Antwort verlesen und übergeben[5]). Die Befreiung der Gefangenen war darin verfügt. Darüber wurden noch zwei besondere Urkunden ausgefertigt, in denen der König den vier Ratsmitgliedern ausdrücklich ihre Freiheit wiedergab und aussprach, dass er ihnen und der Stadt ihren aus Irrtum begangenen Fehler verzeihe, sie seiner Gnade versicherte und für alles Vergangene Vergessenheit verhiess[6]).

---

1) CXXXVI B. vom 30. September. 2) LXXXIV C. vom 1. Dezember.

3) A. J. 21 f. 439.

4) A. J. 21 f. 411, 413. 5) ebda. f. 58.

6) LXXXIV C. vom 30. November und Recess der Rosenbergschen Gesandtschaft vom 5. Dezember. Ein Regest letzterer Urkunde ist nach einer in der Danziger Stadtbibliothek befindlichen Abschrift des 18. Jahrhunderts von Töppen a. a. O. S. 390 No. 129 gegeben.

Auch die Schrift Friedewalds wurde in logischer Folge demgemäss nochmals für ungiltig erklärt und ihre Vernichtung anbefohlen.

Soweit war der König den Wünschen Danzigs entgegengekommen, denn auch ihm lag jetzt, nachdem er den zähen Widerstand der Stadt kennen gelernt hatte, daran, es nicht zum äussersten Conflict kommen zu lassen. Er war mit ihrer Demütigung auf dem Warschauer Reichstage befriedigt und rechnete nun darauf, dass sie den Preis der Aussöhnung, wie es mit den Commissarien vereinbart war, zahlen würde. Daran wollte er keine materielle Einbusse erleiden. Dass Rosenberg erst durch ein Geldgeschenk von 100000 fl. den König zur Nachgiebigkeit gestimmt hätte, wie Hirsch und andere meinen, davon kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil, nicht die geringste Summe hat er im Namen der Stadt an den König gezahlt. Es hat sich damals nur um die 100000 fl. gehandelt, welche dem Könige durch die Aussöhnungsschrift zugesagt waren. Diese Summe verlangte der König, nachdem er sich schon im Frühjahr um sie bemüht und um Auszahlung eines Teiles ersucht hatte [1]), im September durch einen gewissen Hans Bolmann von der Stadt [2]). Doch erklärten die Ordnungen, dass man überhaupt nichts zahlen würde, bevor alle Beschwerden abgeschafft und die ganze Commissionssache beseitigt sei. Demgemäss wies der Rat den Bolmann ab und befahl Rosenberg, der sich inzwischen dem Könige gegenüber auch schon ganz im Sinne der Ordnungen der Forderung erwehrt hatte, durchaus keine Zahlung zu leisten [3]). Weiter ist dann zwischen Rosenberg und dem König von den 100000 fl. nicht die Rede gewesen, eine Zahlung keineswegs geleistet worden [4]).

In den übrigen Punkten konnte Rosenberg nicht die Wünsche der Stadt zur Erfüllung bringen. So wurde in der königlichen Antwort vom 2. December die Bitte um Befreiung von der Lubliner Abgabe recht schroff zurückgewiesen, die Zurücknahme der Citation des Syndicus Mey [5]) verweigert. Der Freibeuter wegen wich der König aus, und die

---

1) Rec. S. vom 27. März, LXXXIV. C. vom 21. Mai.

2) A J 21 f. 364, IV. O R 3 f. 434 ff.

3) Rec. R u. A J 21 f. 372.

4) Die Angabe beruht auf Flüchtigkeit Hirschs. Während Gralath II S. 195 sich nicht ganz correct, aber vorsichtig ausdrückt: „Rosenberg negocirte dienstfertiger über eine dem Könige zugesagte Geldhülfe, womit die Stadt bisher noch Anstand gemacht hatte“, spricht Hirsch a. a. O. S. 249 und ihm folgend Töppen a. a. O. S. 101 und Fischer, Constantin Ferber S. 69 „von einem dem König zu passender Gelegenheit angebotenen Geldgeschenke von 100000 fl.“ Hirsch hat entschieden den Rosenbergschen Recess, in dem von den 100000 fl. die Rede ist, zu flüchtig gelesen und daher die Stelle falsch verstanden.

5) Danzig verlor übrigens in dieser Zeit den tüchtigen Syndicus. Aus Furcht vor der königlichen Ungnade verliess Mey auf einer Gesandtschaftsreise den Dienst der Stadt,

Constitutionen waren in der Antwort gar nicht erwähnt, da ja inzwischen die Commissarien zur Ausführung und Revision derselben nach Danzig gekommen und noch dort thätig waren.

So war das Resultat von Rosenbergs Reise zwar nur teilweise erfreulich, aber gerade durch die Befreiung der vorher so hart angefeindeten und als Majestätsverbrecher gebrandmarkten und geschmähten Klefeld, Ferber, Proite und Giese, die nach wie vor das höchste Vertrauen ihrer Mitbürger genossen, zeigte der König doch, dass er der Stadt seine Gnade wieder zuwenden wolle. Doch mancherlei Misshelligkeiten blieben noch bestehen: so vor allem führte die Frage der der Stadt abgesprochenen Landgüter Grebin und der Nehrung zu den unangenehmsten Conflicten. Die königlichen Decrete, durch welche der Stadt die Herausgabe der beiden Landstücke befohlen wurde, wobei sich übrigens um die Nehrung ausser Firli noch ein Kämmerer Woislawski bemühte, wurden von ihr ebenso wenig respectiert wie früher die wegen der Scharpau erlassenen. Darauf erfolgte ein Schreiben des Marienburger Woiwoden Fabian von Zehmen, in dem er im Namen des Königs die Herausgabe der Nehrung am 17. November befahl, widrigenfalls er Gewalt anwenden würde. Am erwähnten Termine erschienen dann Danziger Gesandte in Stutthof, um gegen die Execution zu protestieren. So konnte der Woiwode nicht vorgehen. Ebenso ging es mit Grebin. Hier verurteilte der König die Stadt zur Zahlung der angedrohten Strafe von 10000 ung. fl., aber nichtsdestoweniger blieben ihre in grosser Zahl vorhandenen Abgesandten bei dem Executionstermin am 12. Dezember an Ort und Stelle den königlichen Bevollmächtigten und dem pommerellischen Woiwoden Achatius von Zehmen gegenüber auch hier beim Protest, so dass die Polen auch auf Grebin die Hand nicht legen konnten. Natürlich suchten sie die Sache weiter durch-

---

obwohl die Ordnungen ja für ihn dem Könige gegenüber eingetreten waren (Vgl. oben S. 82). Trotzdem besorgte er wohl nicht mit Unrecht seine Verurteilung. Er trat zunächst in die Dienste der Markgräfin von Küstrin und dann in die des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen, dessen Unterthan er von Geburt war. Trotz der dringendsten Aufforderungen des Rats, der die Dienste des fleissigen und eifrigen Mannes schwer vermisste, (Sehe auch selber, dass man des gutten getrewen mannes hoch benötiget", urteilt Rosenberg) liess er sich nicht zur Rückkehr bewegen. Interessant ist, dass durch diese Fahnenflucht Meys, über die man in Danzig sehr empört war, die Stellung des Syndicus überhaupt sich verschlechterte. Denn während er vordem den Bürgermeistern im Range direct nachfolgte, wurde er jetzt dem jüngsten Ratsherrn nachgestellt. Lengnich, der Stadt Danzig Verfassung und Recht, (handschriftlich Stadtbibliothek XV f 97) der, selbst Syndicus, sehr über den untergeordneten Rang dieses wichtigen Amtes klagt. — Über Meys Schicksal findet sich ein Convolut von Acten aus den Jahren 1570—1573 im Archiv, ausserdem einzelne Stücke in Miss. und A. J. 21.

zuführen, aber ohne jeden Erfolg schleppte sie sich noch Jahrzehnte lang am Hofe in Localterminen mit Protestieren und Reprotestieren hin[1]).

Eine andere Unannehmlichkeit erwuchs der Stadt Danzig durch die Persönlichkeit des Matthis Zimmermann. Während der letzten Monate waren seine Unterschleife sonnenklar zu Tage getreten, so, dass er aus öffentlichen Geldern 18000 fl. sich angeeignet hatte, wozu ausserdem noch sein unrechtmässiger Gewinn aus dem Aschenhandel kam. Die Stadt, die sich in sehr böser pecuniärer Lage befand, — gerade damals führten die Ordnungen die längsten Beratungen darüber, wie man zu Geld kommen und die hohen Zinsen für die geliehenen Summen aufbringen könne — verlangte vollen Schadenersatz von ihm. Doch hatte der gewissenlose Mann sich vom König, der sich ihm zu Danke verpflichtet fühlen mochte, einen Schutzbrief auszuwirken gewusst, kraft dessen er der Stadt jene Summen nicht zu zahlen brauchte. Trotz aller Bitten erreichte der Rat nicht, dass der König seine Hand von Zimmermann abzog, ja er bestätigte ihn für das nächste Jahr noch in der Burggrafenwürde und erklärte sogar ausdrücklich, dass er ihm, ein Schlag in's Gesicht der ganzen Bürgerschaft, seine Unterschleife mit Rücksicht auf seine vielen Verdienste um ihn und die Stadt verzeihe[2]).

Trotz der vielen unbefriedigten Wünsche, trotz des Geldmangels und eines infolge dessen zwischen Rat und Hundertmännern ausgebrochenen Streites war es ein Freudenfest für die ganze Stadt, als die 4 Märtyrer der städtischen Freiheit endlich aus ihrer langen Gefangenschaft zurückkehrten. Nachdem Rosenberg bereits am 2. December mit der treuen Gattin Klefelds von Warschau aufgebrochen war, wurden die 4 Befreiten am 9. December vom König entlassen und trafen am 17. December in der Vaterstadt, von der sie über $1^1/_2$ Jahre fern gehalten waren, wieder ein. Rosenberg und der Schöffe Konnert ritten ihnen mit über 150 Mann bis Praust entgegen, fast die ganze Stadt strömte ihnen zu Ross, zu Wagen und zu Fuss entgegen, und so wurden sie mit grossem Triumph und allgemeinem Frohlocken unter solchem Auflauf, dass man besonders in der Langgasse mit den Pferden nur schwer durchkommen konnte, in die Stadt geführt und zu ihren Häusern geleitet[3]). Bald auch erhoben die Poëten der Stadt ihre Stimme, um

---

[1]) Ausser in Rosenbergs Recess und in IV O R 3 finden sich Angaben über die Execution der beiden Güter CXXXVI B vom 26. October, 9. November, 12. December.

[2]) Ausser Rosenbergs Recess Miss. vom 16. October und A J 21 f. 58.

[3]) Rosenbergs Recess. Nötke f. 158 b: Den 17. December kamen unsere hern zu hause, h. Ferber, h. Cleveltt, h. Johan Preute, h. Albrecht Gise, gott lopp und wurden von den burgern gar statlichen eingeholett, mit grossenn freuden empfangen. got gebe, daz si sich bessernn." Der letzte Satz bleibt bei Nötkes Sympathie für die 4 und seiner ganzen patriotischen Haltung unverständlich.

die aus so schwerer Gefahr erlösten, verdienten Männer nach Gebühr zu feiern[1]). Freudig musste die so hart Geprüften das Jauchzen des Volkes berühren, da sie sich sagen konnten, dass sie nicht umsonst gelitten hatten und dass sie die Anerkennung und Verehrung des weitaus grössten Teiles ihrer Mitbürger in einem Grade besassen, wie sie nicht allzu häufig Stadthäuptern zu teil geworden sind.

Damit nun auch die Sühne für die Demütigung der Stadt nicht fehle, wurde am folgenden Tage Zimmermann als dem Sündenbock durch einen Schwertdiener sein Sitzkissen aus der Ratsstube nach Hause gebracht und ihm mitgeteilt, dass er sich nicht mehr im Rathause sehen lassen dürfe, da die Befreiten nicht mit ihm, der sie bei den Commissarien und beim Rate verleumdet habe, zusammensitzen wollten. Er folgte auch diesem Gebot, seine Rolle war ausgespielt. Peter Behme aber und seine andern Mitgesandten versicherten nun in derselben Schwäche und Angst, die sie in Warschau bewiesen hatten, hoch und heilig, dass sie an dem Verrat nicht beteiligt und nur von Zimmermann zu dem Fussfalle verführt seien[2]). Natürlich konnte sie das in den Augen aller Einsichtigen nicht freisprechen: ihre Schuld bestand ja gerade in ihrer Schwäche.

Als so Schuld und Sühne zu ihrem Rechte gekommen waren, konnten die Befreiten wieder in ihre Ämter eintreten. Am 24. Januar 1571 wurden sie noch vollends rehabilitiert, indem im Auftrage des Königs vor versammeltem Rate das Schreiben verlesen wurde, durch das sie ihre Ämter zurückerhielten[3]). Sie kamen für die Stadt sehr gelegen; denn man stand mitten in den Verhandlungen mit den Commissarien. Diese, 3 an der Zahl, waren am 30. September in Danzig eingetroffen. Ihr Haupt, der Woiwode Johann von der Schleuse, war ein gemässigt denkender, wohlwollender Mann, der der Stadt freundlich entgegenkam und seinen Collegen Kostka und Jeschke, den alten erbitterten Feinden Danzigs, das Gegengewicht hielt. Die Commissarien begannen ihre Verrichtung damit, dass sie am 2. October ihre Beglaubigungsschreiben und die königliche Verfügung, durch welche Zimmermann, Schachmann und Behme als Bürgermeister an Stelle Klefelds, Ferbers und Proites eingesetzt wurden[4]), überreichten[5]). Vor den Ordnungen verkündeten sie dann den Befehl des Königs, dass die Constitutionen publiciert und

1) Vgl. Töppen a. a. O. S. 103.

2) Spatte f. 455. 3) Nötke f. 159 4) Vgl. oben S. 97.

5) Auch über die Verhandlungen dieser Commissarien in Danzig ist im Recessbande R. ein ausführlicher Bericht erhalten, zu dem ausserdem die Ordnungsverhandlungen IV O. R. 3, von Januar bis März 1571 in A. J. 22 b verstreut, herangezogen sind. Auch Nötke giebt einige wertvolle Ergänzungen.

durchgeführt werden sollten, freilich nur so weit, als sie den Privilegien Danzigs nicht widersprächen. Sollten im Einzelnen solche Widersprüche von Seite der Ordnungen nachgewiesen werden, so sei der König zu Änderungen bereit. In der Versammlung der Ordnungen gab sich lebhafte Entrüstung kund, man betonte das Ungesetzmässige der Amtsentsetzung, und der Rat erliess ein Schreiben an den König, in welchem er um Zurücknahme derselben bat[1]). Auch die 3 Neuernannten mussten in demselben Sinne den König bitten, das Amt von ihnen zu nehmen und dem Rat sein altes Wahlrecht zu belassen. Am 6. October rückten die Commissarien auch mit weiteren Forderungen heraus, die sich auf Zahlung der Contribution und der versprochenen 100 000 fl. und auf Erbauung des Hauses für den König bezogen. Die dritte Ordnung, und ihr schlossen sich die Schöffen an, erklärte dem Rate sehr energisch, dass sie sich auf nichts einlassen könne, so lange nicht alle Forderungen der Stadt erfüllt seien, namentlich die Beunruhigungen wegen der Landgüter aufgehört haben würden. Ihr Wunsch ging dahin, dass der Rat die Commissarien höflichst zurückweisen und nur mit König und Reichstag verhandeln sollte. Die Stadt sei weder der Execution noch Union noch überhaupt den polnischen Gesetzen unterworfen, sondern ihre Bürger sässen nach Culmischem Recht, womit sie an die Krone gekommen seien, und dessen Bewahrung ihnen zugesagt sei. Da der Rat nicht so schroff vorgehen wollte, wurde am 14. October an den König geschrieben, dass er die Stadt von allen ihren Beschwerden befreien möge, dann werde man auch das, was ihm zugesagt sei, leisten. Im gleichen Sinne wurden die Commissarien gebeten, ihr Geschäft vorläufig einzustellen. Natürlich konnten diese von ihrer Instruction nicht abweichen, erteilten demgemäss ihre Antwort und befahlen, ihren Anordnungen Folge zu leisten. Inzwischen war auch ein Brief des Königs[2]) eingetroffen, durch den er wegen der Ernennung der neuen Bürgermeister beruhigte: dieselben sollten nur bis zur Rückkehr der Gefangenen zu fungieren haben, damit die Ämter nicht unbesetzt blieben. Es folgte aber dann als Antwort auf die Bitte vom 14. October eine in sehr ungnädigem Tone gehaltene Ermahnung des Königs[2]), den Befehlen der Commissarien sofort nachzukommen. Die zweite und dritte Ordnung waren aber nicht der Meinung, sich zu fügen, ehe ihre Rechte voll anerkannt waren, während der ja noch immer seiner energischsten Mitglieder beraubte Rat sich nachgiebiger zeigte. Gerade damals ging man von polnischer Seite ja eifrig daran, der Stadt ihre Landgüter zu nehmen[3]), und so konnte bei

---

1) Miss. vom 3. October.

2) Original in Rec. S. 3) Vgl. oben S. 105.

den sich ermüdend hinschleppenden Verhandlungen der Ordnungen mit den Commissarien kein nur einigermassen befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Während die Commissarien schriftliche Eingabe der Wünsche der Stadt verlangten, welche der Rat einzureichen auch nicht abgeneigt war, sprachen sich die Hundertmänner in schärfster Weise dagegen aus, da sie, in gleicher Weise gegen Rat und Commissarien misstrauisch, befürchteten, dass leicht ähnlich wie im vergangenen Jahre wider ihren Willen eine neue feste schriftliche Abmachung zu stande kommen könne. Darüber kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Rat und dritter Ordnung. Um so schärfer spitzte sich das Verhältnis dieser beiden Körperschaften zu, als auch in einem anderen Punkte Misshelligkeiten bestanden.

Im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die königlichen Forderungen war man innerhalb der Ordnungen auf die finanzielle Lage der Stadt zu sprechen gekommen und war sich darüber klar geworden, dass dieselbe trostlos sei. Die Stadt hatte viele Schulden und musste hohe Zinsen zahlen, während andrerseits ihre ausstehenden Capitalien gar nicht beizutreiben waren[1]). So schlug der Rat am 2. November vor, einen Ausschuss einzusetzen, der auf Mittel und Wege denken sollte, wie die Einkünfte der Stadt vergrössert werden könnten. Das war der dritten und zweiten Ordnung gerade recht, um einen demokratischen Vorstoss gegen den Rat zu machen. Es fielen die schlimmsten Worte gegen die „böse Haushaltung" des Rats, die schweren Abgaben, durch welche die Bürgerschaft bedrückt werde, die vielen Schulden der Stadt. Die Ratsherren sollten verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht werden. Die Schöffen verlangten, dass das Deputat des Rates eingezogen werde, worauf die Antwort erfolgte, dass sei überflüssig, „denn es verpeut sich selbst, und hat sich verpoten und wan nur zu der itzigen furstehenden nott gelt verhanden were, so wolt man des deputats wol vergessen, weil auch ohne das die Rathespersonen yhr privatvermugen dem gemeinen gute furstrecken mussen." Zweite und dritte Ordnung verlangten Anteil an der und Controle über die Verwaltung. Schliesslich wurde ein Ausschuss eingesetzt, der über Verbesserung der Lage beraten sollte[2]).

[1]) Nach Nötke f. 144 ff. hatte die Stadt gegen 400 000 fl. gegen hohe Zinsen aufgenommen, während sie ca. 90 000 fl. ausgeliehen hatte. Die Commissionshändel hatten bis zu dieser Zeit nach einer Angabe des Rates 35 000 „grosse Mark" verschlungen. Die schlechte Handelslage wird dadurch gekennzeichnet, dass schon seit mehreren Jahren keine Schiffe mehr gebaut waren, wie denn in kurzer Zeit die Zahl der Danziger Schiffe von 300 auf 150 gesunken war, und dass nach einer Angabe in Rec. W. nicht 10 Kaufleute existierten, die mit 3000 fl. eigenem Vermögen handelten.

[2]) Einige charakteristische Stellen aus den Debatten mögen hier ihren Platz finden. So erklärt der Rat am 7. November: Ohne zeitweilige Geldverlegenheiten ist überhaupt

Das Resultat von dessen Thätigkeit waren nur Vorschläge über Neuregelung der Verwaltung in dem Sinne, dass an der Verwaltung der Güter, Mühlen, Accisen und der Pfahlkammer überall neben den Ratsherren Mitglieder der dritten Ordnung teilnehmen sollten, dass der Rat zwei bis drei Jahre lang kein Deputat erhalten sollte, dass auch die Gewerke einen gewissen Anteil an den öffentlichen Beratungen haben sollten. In der Hauptsache, über die Schaffung von Geldmitteln, beriet der Ausschuss zwar allerlei, konnte aber etwas Brauchbares nicht fertig bringen. Der Rat musste zwar in die Ausschussvorschläge willigen, doch liess er die Verwalter, die allerdings gewählt wurden, ihr Amt noch nicht antreten, unter der Begründung, dass vorher alle Bücher abgeschlossen werden müssten, und das könne nur zu der gewöhnlichen Zeit, um Ostern, geschehen. Obwohl der Ausschuss und auch das Plenum dauernd weiter berieten, wobei sich manche Streitpunkte ergaben, kam es trotz mancher Vorschläge zu keinem Resultat, und die Einnahmen der Stadt wurden nicht gehoben.

Die Verhandlungen mit den Commissarien ruhten mittlerweile eine Zeit lang ganz, ja der Woiwode von der Schleuse reiste in den letzten Tagen des Jahres sogar von Danzig ab[1]. Dagegen hatte König Sigismund August schon vorher den königlichen Referendarius und Kastellan von Posen Stanislaus v. Zarnkowski zum Mitcommissar ernannt[2]. Dieser erschien Anfang Januar 1571 in Danzig[3], überreichte aber erst am 24. Januar nach der Rückkehr des Woiwoden in Gegenwart seiner Collegen seinen Auftrag, der dahin ging, noch einmal dringend die Veröffentlichung und Durchführung der Karnkovianischen Constitutionen zu verlangen. In den Beratungen, die die städtischen Körperschaften

kein Haushalt denkbar. „Und weil die Statt mitt Potentaten und fursten benachpart, die gleichwol sie in zimlicher Reputation halten, so kan sich dieselbe so nicht ein ziehen, das sie zu zeiten sich nicht muste auf nachparlich vertrawen und aus andern erweglichen ursachen yhnen bequemen und sich worein lassen". Auch giebt er zu, „daz wol eczliche, di do ligen und faulen, schuldig doran, do iсziger zeit ire kinder in dem genuss sizen, daz doch unbillich, daz wir daz entgelten sollen." Der alte Brandes sprach nach den heftigen Angriffen der dritten Ordnung am 2. November, mit betrubtem und weclagtem herzen: „Ich formerke wol, daz meine persone domitte gemenet wirth, so bezeuge ich das mit got und meinem gewissen, daz ich's noch di meinigen nit mit dem allergeringsten genossen habe, sundern hab daz meinige mit meinem schaden dozu noch der stat zum besten furstrecktt." Am 7. Dezember erklärt Brandes: „er hette lengst seine hern eltesten gebeten, daz er seines ampts halben mochte entlestiget sein, er muste selberst seines amptes halben bekennen, das er dem nit also furstunde, wi er billich thun solte, den es seint gaben von gote, und niemant kan im selber schaffen und sich geben, das er nit hott."

[1]) Miss. vom 31. December. [2]) LXXXIV. C. vom 30. November. [3]) Miss. vom 7. Januar 1571.

darauf hin pflogen, zeigte sich wiederum, dass der Rat die Constitutionen annehmen wollte, soweit sie nicht geradezu die Privilegien verletzten, während die beiden andern Ordnungen sie ganz zu verwerfen entschlossen waren. Am 8. Februar wurde in dem Sinne von Schöffen und Hundertmännern den Commissarien eine Antwort verlesen. Man werde alle nur zu verlangenden Reformen in der Stadt selber in's Werk setzen. Der König möge seine Verpflichtungen der Stadt gegenüber erfüllen, dann werde sie auch das Ihrige leisten. Es findet sich u. a. jetzt auch die Forderung, dass Friedewald in aller Form seine Schrift gegen Danzig widerrufen solle. Natürlich konnten auf diese Forderungen die Commissarien wieder nicht eingehen. So wurde in den nächsten Tagen noch viel hin und her verhandelt, aber alles scheiterte an den grundverschiedenen Ansichten der Parteien, die beide in ihren Concessionen so weit als möglich gegangen zu sein glaubten. Die Commissarien, von denen der Woiwode und Zarnkowski wirklich der Stadt freundlich gesonnen gewesen zu sein scheinen, mahnten dringend, nicht die kaum erworbene Huld des Königs wieder zu verscherzen. Doch der Rat blieb, von den beiden andern Ordnungen gezwungen, fest bei seiner gänzlich ablehnenden Haltung, nachdem sein Antrag, nur das den Privilegien Widersprechende aus den Constitutionen auszumerzen, das Übrige aber anzunehmen, von den andern Ordnungen verworfen worden war. Freilich die Rückgabe der Constitutionen unter Protest an die Commissarien setzten die Schöffen und Hundertmänner beim Rate nicht durch. Die neue Antwort aber, die am 23. Februar den Commissarien überreicht wurde, fiel genau im Sinne der am 8. erteilten aus. Natürlich wich auch die von den Commissarien am 2. März übergebene Erklärung in nichts von ihren früheren Meinungsäusserungen ab.

Am 10. März kam es endlich zum Abschluss, der aber, wie es ja auch nicht anders zu erwarten war, keineswegs befriedigte. Eine grosse, aus dem Rat in corpore, den Quartiermeistern und vier Schöffen, aber nicht, wie die dritte Ordnung gewünscht hatte, Vertretern der Hauptgewerke, bestehende Deputation begab sich an diesem Tage zu den Commissarien und überreichte eine Erklärung, die an Deutlichkeit in der Ablehnung aller polnischen Forderungen nichts zu wünschen übrig liess. Die Stadt verharrte in ihr bei der Nichtanerkennung der Constitutionen und bestritt den Commissarien das Recht, etwas ohne Zustimmung der Ordnungen für die Stadt festzusetzen. Sollten die Constitutionen aufgehoben werden, so würden die Ordnungen selber die nötigen Reformen vornehmen. Von Geldschenkungen an den König könne gar nicht die Rede sein, vielmehr solle der König der Stadt mit Rücksicht auf ihren gesunkenen Credit behilflich sein, aus ihren Schulden

herauszukommen, und ihr daher gestatten, die 180 000 fl., die er ihr schuldig sei, von den Klöstern, die sich dafür verbürgt hätten, einzuziehen.

Nach dieser in voller Feierlichkeit vorgetragenen definitiven Absage verliessen die Commissarien ganz unverrichteter Sache die Stadt, da sie die Nutzlosigkeit eines längeren Verweilens erkannten. Einer nach dem andern machte sich in den Märztagen davon. Es blieben zwischen der steifnackigen Stadt und der Krone Polen noch Spähne genug bestehen. Man hatte sie zwar schädigen können, aber zu brechen war die Festigkeit dieser Bürger nicht. Zu gross war dazu ihr Stolz, zu stark ausgeprägt ihr Deutschtum, zu festgewurzelt ihre Kraft, zu einflussreich ihr Reichtum, zu ausdauernd ihre Hilfskräfte. So liessen vorläufig die polnischen Bemühungen nach und verflachten, und man versuchte eine Zeit lang nur durch quälende Nadelstiche der trotzigen Gegnerin beizukommen.

Kapitel VII.

Die Zeit bis zum Warschauer Reichstage von 1572.

Nach dem Abzuge der Commissarien hatte der Rat die nicht zu unterdrückende Empfindung, dass es durchaus notwendig sei, die Gnade des Königs wieder zu gewinnen, wenn es auch schliesslich etwas kosten würde. So machte er am 27. März den Vorschlag, von den dem Könige versprochenen 100 000 fl., von denen ja bisher nichts gezahlt war, jetzt 20—25 000 fl. ungemahnt zu erlegen[1]). Die Feinde der Stadt, meinte er, ruhen nicht. Es sei ihm eine Äusserung derselben zu Ohren gekommen, „daz si zue gelegener zeitt die personen aus den ordnungen finden wollen, welche dis redlein getriben, dodurch der Majestät wille nicht is vollezogen worden“. Allein die Schöffen und Quartiere blieben consequent: der König habe seine Verpflichtungen nicht erfüllt, daher würden sie auch nicht in die Geldzahlung willigen, zumal sie übrigens auch in deren Zusage nie gewilligt hätten[2]). Durch leere Drohungen könne man sie nicht schrecken. So musste der Rat wohl oder übel vor der schärferen Ansicht der Majorität verstummen.

Die letzten Tage der Anwesenheit der Commissarien in Danzig hatten noch zu den vielen vorhandenen einen neuen Streitpunkt ergeben. Ende Februar hatten die Danziger Sekretäre am Hofe auf Befehl des Rats den König ersucht, anstatt Zimmermanns, der schon 1½ Jahre mit

---

1) Nötke f. 180 b. ff. und A. J. 22 b. f. 102 ff., wo das falsche Datum des 27. Februar steht. 2) Vgl. dazu oben S. 71.

Unehren im Amte sei, einen neuen Burggrafen zu ernennen[1]). Diesem Wunsche kam der König nach, indem er dem Ratsherrn Johann Schachmann die Burggrafenwürde übertrug und zugleich dem Kastellan Kostka befahl, den neuen Burggrafen zu vereidigen. Da Kostka krank war, hatte er das Geschäft seinem Collegen in der Commission, dem Bresker Woiwoden von der Schleuse, übertragen. Der Rat wollte sich der Vereidigung durch einen königlichen Bevollmächtigten, obwohl sie seinem Gewohnheitsrechte widersprach, fügen, da der Woiwode zusagte, dass er die alte Eidesformel anwenden werde. Danach aber versteifte sich dieser auf die Formel der Constitutionen, in der ausser dem Könige auch dem Reiche Polen vom Burggrafen Treue geschworen werden sollte. Dagegen protestierte der Rat, so dass die Eidesleistung unterbrochen werden musste[2]). Beschwerden beim König und Bitten um Beibehaltung des alten Rechts und der alten Formel fruchteten nicht das Geringste, ebenso blieben die Bemühungen der Sekretäre am Hofe gänzlich ohne Erfolg[3]). Ja, am 1. Juni erfolgte ein scharfer Befehl des Königs, dass Schachmann nach der neuen Formel sofort vereidigt werden solle[4]). Doch Rat und Ordnungen blieben in diesem Punkte fest. Bedeutende Geldaufwendungen, welche die Gesandten der Stadt im Sommer wegen der Sache machten, thaten keine Wirkung, ebenso blieb die Verwendung einflussreicher Persönlichkeiten erfolglos[5]). So blieb Zimmermann, der Mann, an dem Unehre haftete, der dem allgemeinen Hasse und der Verachtung der Bürgerschaft ausgesetzt war, dauernd Vertreter des Königs bis zu seinem Tode, nachdem er das Amt ganz gegen alles Herkommen $2^1/_2$ Jahre bekleidet hatte-

Die Frage der Landgüter zog sich während des ganzen Jahres 1571 hin. Bei einem Termin, der Zerszewos wegen abgehalten würde, wurde feierlichst gegen die Execution protestiert[6]), und die Verhandlung wegen der anderen Güter wurde von einem Termin zum andern verschleppt und schliesslich vor den Reichstag des Jahres 1572 verwiesen[7]).

Ebenso wurde dem Reichstage die Erledigung des Streites vorbehalten, ob Danzig die in Lublin beschlossene Contribution zahlen würde oder nicht, nachdem es sich wiederholt den immer erneuten Mahnungen

---

1) Miss. vom 25. Februar. 2) Ebda. vom 18. März.
3) Ebda. vom 19. März, 19. April. A. J. 22b f. 171, 178, 200.
4) LXXXIV. C. vom 1. Juni.
5) Miss vom 21. Juni, 4. Juli, 27. Juli, 23. Oktober A. J. 22b f. 226, 239, 249.
6) CXL. F. vom 30. März.
7) A. J. 22b f. 259, CXXXVI. B. vom 8. und 15. Oktober.

des Königs gegenüber sehr störrisch benommen und auch andere preussische Stände zur Widersetzlichkeit bestimmt hatte[1]).

Sehr erbittert wurde dagegen jetzt um die Freibeuter, die sich längere Zeit, namentlich während der Anwesenheit der Commissarien, ruhig verhalten hatten, zwischen Danzig und dem Könige gestritten. Im Frühjahr 1571 rüsteten sie auf's Neue[2]), und bald hörte man auch wieder von ihren Gewaltthätigkeiten. So überfielen sie im Hafen nächtlicher Weile einen Schiffer, durchbohrten ihm die Nase, legten ihm Daumschrauben an und marterten ihn auf jede Weise. Schliesslich setzten sie ihn an's Land und führten sein Schiff, das nur Roggen und Mehl enthielt, nach Putzig[3]). Während man sich in Danzig bemühte, diesem Treiben zu wehren, kam die Freudenkunde, dass der König die Auslieger nach Pernau in Livland verlegen wolle[4]), dahin hatten es die eifrigen Bemühungen der Danziger Sekretäre am Hofe gebracht. Doch es dauerte nicht lange, da floss der Wermutstropfen in den Kelch der Freude. Nach wenigen Wochen nämlich erklärte der König schon, dass er die Auslieger zwar auch in Pernau stationiere, dass aber Danzig nach wie vor Hafen für sie bleiben solle. Gleichzeitig gab er seinem Unwillen darüber Ausdruck, dass die Stadt seine Auslieger wie Seeräuber behandle und der Jurisdiction der Commissarien in den Weg trete. Daher komme es, dass die Autorität der Commissarien erschüttert werde und sie bei den Ausliegern nicht mehr Gehorsam fänden[5]). Der Schaden, den Danzig durch die Freibeuter erlitt, wurde recht beträchtlich. Im Laufe des Jahres 1570 hatte es mehrere Schiffe an Dänemark verloren, wodurch dieses sich für den ihm durch die Freibeuter angethanen Schaden hatte rächen wollen, und alle Verhandlungen, auch auf dem am 1. Juli 1570 eröffneten grossen nordischen Friedenscongress in Stettin führten zu keiner Herausgabe[6]). Zudem wurde aus der Verlegung nach Pernau nichts. Die Freibeuter wollten aus dem ihnen besser gelegenen Danzig nicht weichen, Befehle des Rats und Hinweis auf die königliche Ordre fruchteten nichts, unverschämt fuhren die verwegenen Gesellen im Danziger Hafen weiter ein und aus trotz des ausdrücklichen Verbotes durch den Rat[7]). Schliesslich gelang es ihnen und hohen Fürsprechern am Hofe sogar, ein neues Mandat auszuwirken, in welchem der König bei einer Strafe von 30 000 ungarischen fl. dem

1) LXXXIV. C. vom 28. Mai, Miss. vom 27. Juli und 23. Oktober.

2) Miss. vom 24. April.

3) Miss. vom 19. Mai. 4) LXXXIV. C. vom 3. Juni.

5) Ebda. vom 19. Juni und 18. Juli.

6) Lengnich II, 404, Gralath II S. 200/201 und Miss. vom 19. September 1571.

7) A. J. 22 b f. 226, Miss. vom 18. August, IV O. R. 4 f 57 ff. Nötke f. 215. ff.

Rate befahl, die Freibeuter bis auf Weiteres in Danzig nicht zu behelligen[1]). Da erschien Ende Juli eine dänische Flotte bei Hela, griff die Freibeuter an und brachte ihnen bedeutende Verluste bei. Einen Monat später kam sie wieder und machte, da sich die Freibeuter in den Hafen zurückzogen, Anstalten, diesen zu blokieren, wodurch die Bürgerschaft in gewaltige Angst versetzt wurde. Doch zog die Flotte nach etwa vierzehntägigem Verweilen nach einigen ziemlich freundlichen Verhandlungen, die sich hauptsächlich um die Auslieferung der Freibeuter an die Dänen drehten, wieder ab, ohne der Stadt etwas Böses zugefügt zu haben[2]). Die Anwesenheit der Dänen auf der Rhede hatte Anlass zu Streitigkeiten zwischen der dritten Ordnung und dem Rate gegeben, da dieser von jener schwächlichen Verhaltens beschuldigt war, weil er die Freibeuter nicht mit Gewalt zum Verlassen des Hafens gezwungen habe. Der Rat aber berief sich dieser Anklage gegenüber ebenso wie gegen den dänischen Admiral bei dessen Aufforderung, die Freibeuter auszuliefern, auf den Befehl des Königs, dem er nicht trotzen dürfe. König Christian III. von Dänemark aber gab jetzt Befehl, principiell alle Danziger Schiffe in dänischen Gewässern anzuhalten. Dadurch büsste die Stadt noch manches Fahrzeug ein.

Um so mehr musste jetzt Danzig an der endgiltigen Entfernung der unbequemen Freibeuter liegen. König Sigismund August zeigte sich auch nicht grundsätzlich abgeneigt und versprach, nach kurzer Zeit ihre definitive Verlegung nach Pernau anzuordnen[3]). Es fanden sich jetzt unter den Freibeutern selber auch einige, die die Verlegung wünschten und am Hofe auf sie hinarbeiteten[4]). Bald gab der Unterkanzler darüber auch dem Sekretär Radecke wiederholt beruhigende Zusicherungen im Namen des Königs[5]). Da trat die Sache in ein neues Stadium. Der König wollte auch hieraus in seiner chronischen Geldnot einen möglichst grossen baren Gewinn ziehen. Es erschienen am 24. September vor dem Rat zwei königliche Hauptleute, Valentin Uberfeldt und Thomas von Embden, die im Namen des Königs folgenden Vorschlag machten: Der König hätte schon längst die Freibeuter nach Pernau verlegt, wenn er es nur gekonnt hätte. Aber Pernau sei in der Hand unbezahlter Söldner, die den Ort nicht räumen wollten. Um sie zu entfernen, solle Danzig 40—50000 fl. leihen oder sich wenigstens dafür verbürgen, wofür der König ihm Schloss, Stadt und Territorium Pernau, die Uberfeldt für Danzig verwalten solle, verpfänden würde[6]). Obwohl der Rat

---

1) LXXXIV. C. vom 20. August.

2) Lengnich II, 407/8, verschiedene Schreiben in Miss., IV. O. R. 4 f. 61 ff., Nötke f. 219—230.

3) A. J. 22b f. 243. 4) Ebda. f. 245. 5) Ebda. f. 249, 253. 6) A. J. 22b f. 255.

sehr dafür war, auf diesen Vorschlag einzugehen, erklärten sich die Ordnungen in verschiedenen Versammlungen dagegen, und auch ein neues, dringendes Schreiben des Königs konnte keinen Umschlag ihrer Stimmung hervorbringen, so dass der Rat definitiv ablehnend antworten musste[1]). So blieb denn alles beim Alten. Die Folge war, dass der dänische König die schärfsten Repressalien gegen Danzig anwandte, das ihm als Beschützerin der Seeräuber erschien, so dass bis gegen Ende des Jahres 1571 von der ohnehin schon sehr zusammengeschmolzenen Danziger Flotte 34 Schiffe in dänische Gefangenschaft fielen[2]). Dazu übten die Freibeuter ganz ungeniert ihr einträgliches Seeräubergewerbe auch gegen Danziger Schiffe weiter, und nicht genug damit, sie gerieten in die ärgerlichsten Streitigkeiten und Raufereien unter einander, in die auch die Bürger mit hineingezogen wurden. Bei den geselligen Zusammenkünften im Artushofe ging es jetzt wegen dieser Factionen sehr stürmisch her, ja in den einzelnen Corporationen im Artushofe, den sogenannten Banken, kam es deswegen zu wüsten Händeln. Freilich schien es jetzt dem Könige mit der Verlegung nach Pernau Ernst zu sein, wohl namentlich der noch immer erhofften Geldsumme und eines neuerdings erbetenen Darlehns von 7000 Thalern wegen. Daher gab er den Danziger Vollmächtigten beruhigende Erklärungen und liess auch die Freibeuter, die am Hofe erschienen, recht hart an und liess sich selbst durch einen silbernen „Regimentsstock", den sie ihm überreichten, nicht gnädiger stimmen. Aber in Thaten wurde diese Stimmung nicht umgesetzt, und Danzig seufzte nach wie vor unter der unerträglichen Rute[3]). Freilich that es auch nichts, um den König zu gewinnen: denn die 7000 Thaler wurden ebenso wenig bewilligt als der Vorschuss auf Pernau[4]).

Während der ganzen Zeit hatte der Rat seine Bevollmächtigten am Hofe, die in dauernden Verhandlungen mit dem Könige, den Grosswürdenträgern und den einzelnen Grossen blieben, um ein gutes Einvernehmen herzustellen und die vielen Wünsche und Forderungen der Stadt der Erfüllung entgegen zu führen. Der König selber liess sich kaum einmal sprechen, so dass die Sekretäre fast stets mit den Beamten verhandeln mussten. Natürlich wurden dabei die Ausgaben nicht gespart,

---

1) IV. O. R. 4 f. 114, 122, 128, 159. Nötke f. 242a. LXXXIV. C. vom 18. Oktober.

2) Rec. W. f. 6.

3) Miss. vom 16. Oktober, 28. November, 5. Dezember, 7. Dezember. A. J. 22b f. 276, 293, 299. LXXXIV. C. vom 19. Dezember.

4) LXXXIV C. vom 1. September, 2. September, 19. Oktober, 20. Oktober, A. J. 22b f. 303.

aber die polnischen Beamten vom Schreiber bis herauf zu den Kanzlern waren so unersättlich, dass sie kaum zu befriedigen waren. Alle Augenblicke schlug die Stimmung um. Wenn heute etwas zugesagt war, so war die Haltung morgen, wenn die Gaben nicht reich genug erschienen, oder auch ganz nach Laune, wieder völlig ablehnend. So war die Lage der beiden Sekretäre, die nur für kürzere Zeit von dem in Privatgeschäften in Warschau anwesenden Bürgermeister Ferber und dem Ratsherrn Johann von Kempen unterstützt wurden[1]), eine recht unangenehme, ihre reichlich aufgewandte Mühe unfruchtbar.

Vor allen Dingen zeigten sich jetzt die bösen Folgen der Lubliner Union darin, dass in allen Rechtssachen, deren die Sekretäre eine grosse Menge zu vertreten hatten[2]), nur das polnische Recht gelten sollte. Den Sekretären, die sich dauernd auf das preussische Landesrecht beriefen, wurde sehr schroff begegnet, ja der Mund verboten. Der Kanzler drohte ihnen, dass ihnen Schlimmes passieren würde, wenn sie sich weiter ihres eigenen Rechtes rühmen würden, und ein anderer vornehmer Herr sagte[3]): „Ich weis nicht, was ihr Preussen besser seidt als wir, oder wen ihr schir fur ewern herren erkennet. Seid ihr Spanier, Galli oder Italiener oder wer seid ihr, das ihr nach den Polnischen Statuten nicht wollet gerichtet werden, noch des königes von Polen decreta und mandata den Polnischen Statuten gemess exequiren? Beweiset ihr Dantzker, das ihr von 30 Jahren ein königlich decret uud mandat hettet exequiret, ihr gebet nichts noch auff decreta noch auf mandata und führet die leute in grossen schaden wie zu ersehen aus den vielfeltigen klagen, die teglich herauff kommen."

Nach und nach erschienen am Hofe bedeutendere Persönlichkeiten, unter ihnen auch der alte Gegner Danzigs, Michael Friedewald, der sich aber nicht lange aufhielt, sondern nach Deutschland ging, um warme Bäder zu nehmen[4]). Er hatte am 14. Februar in Marienburg eine Protestschrift gegen den Befehl des Königs, seine Anklageschrift zu vernichten[5]), zur gerichtlichen Eintragung überreicht. Zunächst hatte das Gericht dieselbe zwar angenommen, sie dann aber seinem Bevollmächtigten zurückgegeben, da sie voller Schmähungen gegen den König,

---

1) Diese Herren richteten nicht viel aus. „Aber man hat sonst nicht Sonderliches von seiner (Ferbers) Reise gehört; sondern der König hatte ihn zu einem Commissar gemacht über die Freibeuter; dies hatte er auch angenommen. Aber es ist ihm kleine Ehre." Spatte f. 503.

2) Anfang 1572 schwebten nach A. J. 23 f. 22 nicht weniger als 42 Rechtssachen der Stadt am Hofe.

3) A. J. 22b f. 166, 171. 4) A. J. 22b f. 178.

5) Vgl. oben S. 92, 104. Siehe Töppen Regest. 130 S. 391; eine Abschrift des Protestes findet sich Rec. Q.

Danzig und Elbing war[1]). Darauf lebte Friedewald eine Zeit lang bei Karnkowski in Leslau, wo er seine Darstellung des Commissionshandels[2]) schrieb. Nachdem er über Warschau nach Deutschland[3]) gegangen und im Mai zurückgekehrt war, erhielt er vom König, der ihm merkwürdigerweise plötzlich wieder gewogen war, durch „seltzame Mittel" die Erlaubnis, auf dem Schlosse Marienburg zu wohnen, und 100 fl. jährliche Pension, dazu 4 fl. wöchentlich für seinen Tisch[4]). Sein Selbstgefühl war dadurch gewaltig gehoben, und er machte im nächsten Jahre noch einen neuen Vorstoss gegen Danzig, aber ebenfalls ohne Erfolg, wie sich später zeigen wird.

Wichtiger war es für Danzig, dass Anfang Mai zwei der Commissarien, Zarnkowski und von der Schleuse, die beiden der Stadt Wohlgesinnten, in Warschau eintrafen, um Bericht zu erstatten. Ihre Mitteilung über die endgiltige ablehnende Antwort der Danziger Ordnungen an die Commissarien erregte bei den schon ziemlich zahlreich versammelten Kronräten einen Sturm der Entrüstung. Gleichzeitig hiess es, dass die endgiltige Erledigung der Danziger Sache noch bis zum Reichstage hinausgeschoben werden sollte[5]), denn ein grosser Teil der Räte verliess Warschau bald wieder. Nachdem die Sachen der Stadt denn auch endgiltig, teils bis zum Oktober, teils bis zum November, vertagt, auch Zarnkowski und von der Schleuse wieder abgereist waren, stellten sich Mitte Juni die beiden Hauptgegner Danzigs aus der Commission, Kostka und der Abt Jeschke von Oliva, am Hofe ein. Es verlautete, dass auch die andern Commissarien zurückkehren würden, und nun hiess es für die Danziger Sendeboten, ganz besonders auf der Hut sein[6]).

Es gingen bald allerlei dunkle Gerüchte über Anschläge der Commissarien gegen Danzig. Der König zeigte sich wieder recht ungnädig. „Es geht ein neues Feuer in Danzig an, das man bei Zeiten löschen

1) CXXXIV A. A. vom 20. Februar, Miss. vom 25. Februar.

2) Stadtbibliothek XV. f. 63.

3) In Polen und Preussen ging das Gerücht, dass er damals in Wien eine neue Schrift gegen Danzig und Elbing drucken lasse. Danzig wandte sich an den Wiener Rat mit der Bitte, das zu verhindern. Dieser sagte seine freundliche Unterstützung zu, um so lieber, da der Druck von Schmähschriften in Wien überhaupt verboten sei. Doch scheint an dem Gerücht nichts Wahres gewesen zu sein. A. J. 22b f. 216. CI. A. vom 7. Juli, die Antwort Wiens auf Töppen, Regest 134. S. 391.

4) A. J. 22b f. 216. Die ausführliche Darstellung bei Töppen S. 104—107, die sich an Friedewalds eigene Erzählung anschliesst, war nur darauf zu corrigieren, dass nach Aussage des Marienburger Rates die Eintragung von Friedewalds Protest in die Marienburger Gerichtsbücher nicht erfolgt ist.

5) A. J. 22b f. 210, 214. 6) A. J. 22b f. 218, Frauenburg B. A. D. 30 f. 48.

muss", soll er gesagt haben. Es hiess, dass nochmals Commissarien gegen Danzig ausgesandt werden sollten, womöglich noch vor dem Reichstage, und dass man einen tüchtigen Instigator suche, um die Stadt auf's Neue zu verklagen. Kostka beriet dauernd heimlich mit Karnkowski und dem Erzbischof Uchanski von Gnesen. Karnkowski hatte 300 Exemplare seines Berichtes über dass Commissionsgeschäft drucken lassen[1]), die er an Räte und Landboten verteilte, um sie von Neuem gegen Danzig einzunehmen. Auch Jeschke erschien sehr gefährlich: er war ein Meister in Intriguen, und man fürchtete namentlich, dass er Uneinigkeit unter der Danziger Bürgerschaft erregen werde[2]). An den Danzigern ist gar nichts gelegen, hiess es am Hofe, wodurch dem ehrlichen Radecke der Stossseufzer „O tempora" ausgepresst wurde. Doch schien die Gefahr grösser, als sie wirklich war, denn die meisten Räte und auch die Commissarien verliessen Anfang September wieder den Hof, ohne dass etwas geschehen wäre[3]). Die Pest wütete wieder furchtbar und liess das Hoflager veröden. So kehrte auch schliesslich der Danziger Sekretär Radecke Ende September dem gefährlichen Boden den Rücken[4]), freilich erhielt er bald in Kleinfelt Ablösung[5]).

Auch Kleinfelt konnte nicht an den König herankommen und musste mit dem Unterkanzler in widerwärtiger Weise um die Grösse der Bestechungsgeschenke feilschen[6]). Schliesslich wurden aber vor jeder Ent-

1) Vgl. oben S. 86.

2) „Der Munch soll auch wiederumb mit einem U (?) schwanger gehen und dem König allerlei vorschlagen. Schliesslich wolt man das spill gern wiederumb dahin karten, das man der stadt eine neue Commission auch noch fur dem reichstage beibrechte; wirdt man sich dort nicht vorsehen und darauf gedencken, wie man diesem angelegten feure entgegen graben und dasselbe hemmen möge, so wirdt es gewislich muhe und arbeit geben." (A. J. 22 b f. 245.)

3) Miss. vom 27. Juni. A. J. 22 b f. 222, 229, 239, 245, 249, 253.

4) Es war keine angenehme Aufgabe, in der pestdurchhauchten Luft auszuhalten: „Da es alhier noch fast hin und her krancket und stirbet und in meiner Herbergen Zwei fast in den letzten Zügen liegen", schreibt Radecke am 12. September. (A. J. 22 b f. 253.) Leicht wurde ihm seine Verrichtung auch nicht gemacht. „Es ist fast zu erbarmen und zu bejammerenn, daz man in so ein Reich bei der grossen vielheit und uberheuffung der gescheffte nicht mehr als einen, ja schir keinen man habenn soll, durch welchenn man die hendell (weil man zu ihrer Majestät selber keinen Zutritt haben kan) vortsetzen köndte, wirdt man nicht auff andere mittel gedencken, so weis ich nicht, wo man zuletzt bleiben will. Es wirdt mussen anders werdenn oder gahr dermal eins brechenn. Ist der Hoff zuvor schlim gewesenn, so ist ehr ytzo zehen mahll erger. Got bewahre mich vortan vor dem Hofe unnd allem ubel. Amen". (A. J. 22 b f. 229.)

5) A. J. 22 b f. 259, Miss. vom 23. September und 1. November.

6) Der Unterkanzler sagte, er habe die Dankbarkeit Danzigs noch wenig empfunden. „Dazu weren die zwei tapezereyen fast klein und eine gleiche wie die ander, und hetten die vorigen underkantzler von der Stadt mehr genossen als ehr." (A. J. 22 b f. 275.)

scheidung alle Rechtssachen, darunter natürlich auch die Danzig angehenden, auf den nächsten Reichstag verschoben. Kleinfelt erhielt auch die Versicherung, dass vor dem Reichstage keine neuen Commissarien nach Danzig entsandt werden sollten[1]).

In Danzig hatte man schon seit längerer Zeit den Reichstag in's Auge gefasst und bereitete seine Beschickung vor. Den breitesten Raum in den Verhandlungen der Ordnungen nahmen aber während eines grossen Teiles des Jahres 1571 interne Dinge ein, vor denen selbst die aus Polen drohenden Gefahren und Quälereien zurücktraten. Es war nämlich zu heftigen Conflicten zwischen Rat und dritter Ordnung gekommen. Und dass diese Conflicte entstanden waren, das war mittelbar wenigstens das Werk der Commissarien gewesen.

Es war seinerzeit von den Commissarien angeordnet worden, dass die städtischen Landgüter von 4 Ratsherren und 12 Hundertmännern verwaltet werden sollten[2]). Diese Massregel war denn auch in den Verhandlungen zwischen Rat und Ordnungen im November 1570 zur Sprache gekommen und auf's Neue festgesetzt worden[3]). So lange die Commissarien anwesend waren, hatten die Ordnungen mit dem Rate gegen sie gestanden. Aber es war durch das Bestreben der Commissarien, die Bürgerschaft gegen den Rat aufzureizen, doch den Quartieren die Lust gekommen, ihre Macht weiter auszudehnen, wie sich das zuerst im November 1570 gezeigt hatte. Vor allen Dingen wünschten sie eine allgemeine Reformation der Verfassung im demokratischen Sinne[4]) und eine Besserung der finanziellen Verhältnisse. Der Rat hatte ihnen ja auch einige Zusagen gemacht und sich selbst den Commissarien und dem König gegenüber zur Abstellung aller Missstände erboten. Im Taumel der Begeisterung nach der Rückkehr der Gefangenen und während der erregten letzten Auseinandersetzungen mit den Commissarien waren dann die Sonderinteressen der dritten Ordnung vorläufig bei Seite gelassen worden. Um so lebhafter traten sie nach der Abreise der Commissarien wieder hervor.

Der Rat, der seine Stellung damals für sehr gefestigt hielt, wollte im Gegenteil von den gemachten Conzessionen wieder zurücktreten und die dritte Ordnung ohne greifbare Vorteile abspeisen. Abgesehen davon,

---

[1]) A. J. 22 b f. 293.

[2]) Vgl. oben S. 80. [3]) Vgl. oben S. 110.

[4]) Folgende Wünsche des Fischerquartiers lernen wir u. a. bereits im Jahre 1570 kennen: Die Wahl der Hundertmänner soll den Quartieren zustehen, zum mindesten sollen sie dem Rate Candidaten präsentieren. Nur was 3 Quartiere, Rat und Schöffen beschliessen, soll Gesetz sein. Der Rat soll keinen Hundertmann mehr absetzen dürfen. (Archiv C. c. 25 f. 272 ff.)

dass die Güterverwalter aus der dritten Ordnung noch immer nicht ernannt waren, machte der Rat am 27. April 1571 den Ordnungen in einem langen Actenstück den Vorschlag, wieder zu dem alten Gebrauch, nach dem der Rat allein die Verwaltung der Güter unter sich hatte, zurückzukehren[1]). Doch er sollte auf lebhafteren Widerstand stossen, als er erwartet haben mochte. Nicht nur die Quartiere, sondern auch die Schöffen erklärten sich äusserst energisch gegen diesen Vorschlag und fügten sogleich noch weitergehende Wünsche in Bezug auf die Verwaltung der Einkünfte hinzu, so dass der Rat sehr erschreckt sich beeilte, die weitere Beratung zu verschieben. Die Schöffen und Hundertmänner ruhten aber nicht. Nachdem der Rat am 10. Mai principiell seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, sich mit ihnen über die Reformation zu verständigen[2]), verlangten sie am 16. Mai schleunige Vorschläge und Beratung der Reformation und möglichst sofortige Einsetzung der Güteradministratoren. Dem Rat, der sich in seiner bis dahin ziemlich uncontrolierten Verwaltung gefährdet sah, schien eine Verschleppungspolitik das Beste zu sein. So wurde nach teilweise recht hitzigen Beratungen, in denen der Rat einmal auch geradezu erklärte, dass er sich in die Administration der Güter nicht eingreifen lassen werde, wenn er auch zur Reformation bereit sei, die Sache immer weiter verschoben. Im Juli erst kam es zur Einsetzung eines Ausschusses von 2 Ratsherren, 2 Schöffen und 4 Hundertmännern[3]) zur Vorberatung der Verfassungsreform. Die Hundertmänner meinten, dieser selbe Ausschuss könne gleichzeitig auch die Verwaltung der Güter und Einkünfte in die Hand nehmen. Sie glaubten wohl, dass es sonst doch nicht zu ihrer Teilnahme an derselben kommen würde. Der Rat wies den Anspruch der Ordnungen, dass er ihnen über die Verwaltung Rechenschaft zu geben habe, nochmals nachdrücklich weit von sich. Schliesslich musste er sich aber dazu bequemen, sowohl die Güteradministratoren zu ernennen als auch über die Einkünfte der Stadt Rechnung zu legen. Doch machte er noch den Versuch, die ganze Einrichtung nur als eine provisorische hinzustellen, indem die Verwalter nur auf ein Jahr gewählt werden sollten. Allein die beiden andern Ordnungen bestanden darauf, dass die Einrichtung eine dauernde sein solle und die 12 Administratoren bei allen Einnahmen und Ausgaben der Stadt mitzusprechen haben sollten. Diesem geschlossenen Widerstand gegenüber musste der Rat am 30. Juli

---

[1]) A. J. 22 b f. 184 ff., eine Verhandlung der Ordnungen, die jedenfalls aus IV O. R. 4 herausgenommen ist.

[2]) Für die ganzen Verhältnisse ist Quelle IV. O. R. 4 von f. 9 an. Nötke giebt nur wenige Ergänzungen.

[3]) Unter ihnen ist Hans Nötke. Nötke f. 197 a.

die Segel streichen und auf alle Forderungen eingehen. Der Ausschuss für die Reformation legte nach einiger Zeit einen Entwurf vor, über den im October viel debattiert wurde. Trotz alledem gedachte der Rat die Verschleppung weiterzuführen, und obwohl die Administratoren ernannt wurden, kam es nicht dazu, dass sie ihr Amt antraten. Im December bat die dritte Ordnung, „dass die Reformation nicht in den langen Kasten kommen solle.“ Sie kam aber dennoch in den langen Kasten, und alle Beschwerden und Erinnerungen der dritten Ordnung halfen nichts: Der Rat wusste sie immer auf's Neue hinzuhalten. Während der folgenden Jahre kam es noch manchmal zu recht scharfen Debatten[1]), und erst 1578 wurden die Wünsche der dritten Ordnung erfüllt. Freilich hatten die demokratischen Neueinrichtungen auch damals nur kurzen Bestand, und bald trat wieder die alte aristokratische Verwaltung des Rates in vollem Umfange in's Leben[2]).

Die Verhandlungen des ganzen Sommers 1571 wurden um so erbitterter, als eine Missernte eintrat und eine grosse Teuerung folgte[3]). Es beschuldigten natürlich die Notleidenden die Regierenden, dass sie nicht genügend eingegriffen und so an den traurigen Verhältnissen mit die Schuld trügen. Die Verwalter des „Vorrats“, d. h. der vom Rat aufgekauften Getreidemenge, die den Bedürftigen zu billigem Preise abgelassen werden sollte, wurden der Unredlichkeit angeklagt. So kam es auch aus diesen Gründen zu äusserst turbulenten Scenen zwischen den Ordnungen.

Merkwürdig war es, dass bei allen diesen bedenklichen Reibereien alle Ordnungen stets da einig waren, wo es sich um das Verhältnis zum Könige und zu Polen handelte. Das war, wie wir oben gesehen haben, recht häufig der Fall, besonders aber, wenn von der Sache des ganzen Landes die Rede war. Der Rat und mit ihm die andern Ordnungen standen weiter auf dem Standpunkte, dass durch die Union kein neues Recht geschaffen sei, sondern das Land Preussen alle seine alten Rechte und Prärogativen behalten habe[4]). In dem Sinne instruierte der Rat

---

1) So bitten das Koggen — und das Hohe Quartier am 29. Januar 1572, „daz e. e. Rat di reformacion mit dem ersten fur di hant wolt nemen, den di stat also zu grunde gen muste“ (Nötke f. 256 b) und am 3. Juni desselben Jahres äussert sich die dritte Ordnung folgendermassen: „waz hilft vil ratschlagen und schlissen, noch dem nichts follenzogen und uns, die dritte ordnung, schimpflich nachreden vor fremden und mitburgern, die dann von inen horen, daz man uns nor auffodert fur zifferen und mussen eines Rats regenmantel sein“. (Nötke f. 279 a.)

2) Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte f. 196 ff. und 226 ff. Stadtbibliothek XV f. 97. Bertling No. 188.

3) Auch von Spatte f. 507 erwähnt.

4) Miss. vom 25. Februar 1571, A. J. 22 b. f. 166.

seine Bevollmächtigten, und dem stimmten die andern Ordnungen regelmässig bei.

Es war ein Reichstag geplant, auf dem das Werk von Lublin von den Polen weiter geführt werden sollte. Die Preussen dagegen hofften zum Teil, dass man hier vielmehr im Sinne der alten Landesrechte noch einmal werde auftreten können. In Danzig dachte man schon sehr zeitig an die Beschickung des Reichstags; schon vom Juli 1571 an nimmt die Frage einen gewissen Raum in den Verhandlungen der Ordnungen ein. Ähnlich wie Danzig dachten noch immer Elbing und Thorn. Ganz gleichgiltig waren dagegen die übrigen Landesräte geworden. Entfernt davon, sich mit einander zu besprechen, die Rechte des Landes zu wahren und Vorbereitungen für den Reichstag zu treffen, liessen sie sogar die regelmässigen Landtage unbesucht. So fiel der Frühjahrslandtag von 1571 wieder ganz aus, obwohl zwischen dem Culmer Woiwoden und dem Culmer Bischof von ihm die Rede gewesen war[1]), und zum Landtag im Herbst stellten sich, hauptsächlich um das Recht der Landtage nicht verjähren zu lassen, in Thorn nur die Bevollmächtigten der grossen Städte, der Culmer Woiwode und der Culmer Unterkämmerer ein. Die Ratsherren berieten ein wenig für sich allein, aber zu einem Beschluss kam es nicht[2]). Am 18. September lud König Sigismund August dann Danzig ein, den Reichstag, der in Warschau am 6. Januar des folgenden Jahres zusammentreten sollte, zu beschicken[3]). Ende November übersandte Kleinfelt aus Warschau die Reichstagsvorlagen und riet zugleich dringend auf der Hut zu sein, da die Erbitterung gegen Danzig noch immer sehr gross sei. Im Übrigen aber seien die Stände der Danziger Händel müde und würden unbedingt nur auf Zahlung der Contribution bestehen. Wenn man sich hierzu bereit erkläre, so würde in allen übrigen Punkten die Stadt verhältnissmässige Nachgiebigkeit finden[4]). Inzwischen wurde der Reichstag wegen der auch im Winter nicht erlöschenden Pest um vier Wochen hinausgeschoben und seine Eröffnung auf den 2. Februar angesetzt[5]).

In Danzig einigte man sich im December auf die Instruction für die nach Warschau zu entsendenden Ratsmitglieder. Schon im Juli hatte Klefeld erklärt, dass irgend welche Aufwendung für den König nötig sein würde. Wenn man eine Gesandtschaft zum Reichstage schicken wolle, so sei zu bedenken, ob es „mit blosser Hand“ geschehen könne. Man müsse etwas mitschicken. „Den wir haben exempel fur uns, und die

---

1) CXIX. D. vom 23. März.

2) Rec. V. und danach Lengnich II. S. 406. Miss. vom 12. September.

3) LXXXIV. C. vom 18. September. 4) A. J. 22 b. f. 283.

5) LXXXIV. C. vom 24. December, A. J. 22 b. f. 305.

poëten och sprechen, daz man die gotter mit gaben fursonen kan, und do es on's solchens in den reichstag solt gelangen, waz fur besverliket der personen, so aufgesant, erfolgen wurde"[1]). Darüber war man sich einig, dass jetzt ein vollkommener Ausgleich mit dem Könige vorgenommen werden müsse, dass die Stadt aber dabei keines ihrer Rechte aufgeben dürfe. Am 20. December legte der Rat die Instruction für die beiden Gesandten den Ordnungen vor und fragte auf's Neue an, wie man Gunst am Hofe erwerben hönne, „dieweil man siehet, dass man am Hofe mit ledigen Händen wenig erhalten könne" [2]). Doch Schöffen und Quartiere erklärten sich gegen jede besondere Aufwendung. Bei den Besprechungen über das Verhalten der Gesandten wurde der ganze Commissionshandel noch einmal recapituliert und auf Wunsch der Ordnungen die Placationsschrift vom Jahre 1570, in der dem Könige das halbe Pfahlgeld und die 100 000 fl. zugesagt waren, noch einmal verlesen. Obwohl die dritte Ordnung an der Instruction nur sehr wenig auszusetzen hatte, so entspann sich dennoch eine bis zum Schluss des Jahres durch verschiedene Sitzungen sich hinziehende, äusserst erregte Debatte, in der sehr vieles aus den Ereignissen des vergangenen Jahres wieder aufgerührt wurde. Es handelte sich hauptsächlich darum, ob die dritte Ordnung seinerzeit mit der Placationsschrift und ihrer Überreichung auf dem Warschauer Reichstage einverstanden gewesen war. Es wurden die Vorwürfe gegen Zimmermann und Behme in bitterster Weise erneuert. Jetzt aber wurden sie von Klefeld im Namen des Rates verteidigt, der erklärte, dass man ohne die Placationsschrift nichts hätte erreichen können und dass Zimmermann 1570 den Auftrag gehabt habe, sie in Warschau unter dem grossen Siegel zu überreichen. Es kam zu stürmischen Scenen, in denen der Rat beschuldigt wurde, nicht nur in diesem Falle, sondern auch sonst öfters das grosse Siegel missbraucht zu haben. Der Rat erklärte, dass nichts ohne vorausgegangene Verständigung mit den Ordnungen geschehen sei. Auch wir wissen ja, dass die Ordnungen sich seinerzeit, wenn auch widerstrebend, mit der Aussöhnung einverstanden erklärt hatten und dass daraus Zimmermann kein Vorwurf zu machen ist. Denn auch in seiner Instruction[3]) war festgesetzt, dass er sich an die Aussöhnungsschrift zu halten habe und nur verhindern solle, dass der König über sie hinausgehe. Dass die Versöhnungsbedingungen der Placation nur in Kraft treten sollten, falls der König seine Verpflichtungen der Stadt gegenüber erfüllen würde, das war ja

---

1) Nötke f. 206 b.
2) IV. O. R. 4 f. 161 ff., Nötke f. 245 a. ff.
3) A. J. 21 f. 62.

auch stets die Auffassung des Rates gewesen. Um so werkwürdiger berühren die wilden Angriffe der Ordnungen, als sie sich ja mit dem Rate sachlich in voller Übereinstimmung befanden, hinsichtlich ihrer Behauptung, dass ihnen von der Placationsschrift vorher nichts mitgeteilt sei, aber sogar im Irrtum waren. Ob die Schrift unter dem grossen oder dem kleinen Siegel in Warschau übergeben war, war für die Sache ganz gleichgiltig [1]).

Erst nachdem das neue Jahr begonnen hatte [2]), wurden die Debatten geschlossen. Die Instruction wurde angenommen und den beiden Herren Georg Klefeld und Johann Konnert [3]) nach Warschau mitgegeben, wohin sie wenige Tage darauf aufbrachen [4]). Hier sollten sie noch einmal für die Freiheit und Rechte ihrer Vaterstadt nicht nur, sondern für die des ganzen Landes eintreten. Denn auf beiden Seiten war man zu neuem Kampfe entschlossen.

---

1) Aus den erregten Debatten mag hier einiges angeführt werden: Am 29. December befindet die dritte Ordnung „daz ein Rat nit allein in dissem daz grosse sigel misbrauchet, sundern in andern hendeln mehr, wi solchs einem erbaren Rat unnotig zu vormelden; bitten e. e. Rat, forthin daz sigel in besser acht zu habenn“, und die Schöffen erklären: „waz aber betrift di placacion, di der Majestät on forwissen der andern und dritten ordnungen übergeben und forsiglet, befinden si, daz es sei alse eine genzliche und entliche einlassunge, do es doch solte alse der Majestät einen furschlag zu thunde, imfal do gleich di Majestät auf die bedingunge zufride were, hette sich alsdan anders geburet, di schrift zu stellen und mit forwissen aller ordnungen si zu vorsiglen, noch dem daz di placat nit eine genzliche form und einlassung, sundern nor ein furschlag“. (Nötke f. 249 ff.)

2) Nötke f. 253 a beginnt die Aufzeichnung des neuen Jahres 1572 mit dem Wunsche: „Anno 1572, des walthe gott und geb uns ein besser iar, den wir gehabt habenn“.

3) Im Münzcabinet des Städtischen Gymnasiums zu Danzig befindet sich eine schöne silberne auf Konnert geprägte Münze. Sie hat ovale Form und zeigt das erhabene Brustbild eines jüngeren Mannes in sehr reicher Kleidung. Das intelligente Gesicht ist von einem spitz zugeschnittenen Vollbart umrahmt. Die Umschrift lautet: Hans Konnert, Anno 1557, Aetatis suae XXV. Der Revers zeigt die Worte: Sorge und gedencke doch nicht zu vil, es geschie(h)t geleich wol nort, wie Got wil. 1557. Aus welchem Anlass die Münze geprägt ist, ist unbekannt. Vgl. auch Vossberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig. No. 486. S. 17.

4) Verschiedene Empfehlungsbriefe für sie. Miss. vom 9. Januar.

Kapitel VIII.

Der Warschauer Reichstag von 1572.

Es liess sich schon voraussehen, dass der Reichstag wegen der noch immer wütenden Pest und eines Tartareneinfalls noch weiter verschoben werden würde. Nichtsdestoweniger aber war die Anwesenheit der Danziger Vertreter Klefeld und Konnert am Hofe doch sehr wünschenswert, da sie eine Reihe von Dingen auch ohne den Reichstag erledigen konnten[1]). Nach mehrtägigem Aufenthalt in Thorn, wobei sie auch mit den dortigen Collegen conferierten, langten sie am 20. Januar in der polnischen Hauptstadt an[2]). Zwei Tage vorher hatte dort Sigismund August officiell die Verschiebung des Reichstages bis zum 2. März verfügt[3]). Die Sendeboten machten sogleich sehr energische Versuche, die städtischen Angelegenheiten vorzubringen. Suchen wir uns einen Überblick über die wichtigsten derselben an der Hand der Instruction[4]) zu verschaffen!

In erster Linie stand der Wunsch, dass die Freibeuter nicht nur von Danzig verlegt, sondern überhaupt abgeschafft werden sollten. Im Zusammenhang damit sollte der König angegangen werden, der Stadt zur Wiedererlangung ihrer 34 von Dänemark gekaperten Schiffe behilflich zu sein. Dann sollte es zur Aussöhnung mit dem Könige kommen. Die Stadt sei freilich bereit, die in der Placationsschrift abgegebenen Versprechungen zu erfüllen, aber der König müsse seine Zusagen auch halten. Doch sollten die Gesandten die Zustimmung des Königs dazu zu erreichen suchen, dass er statt der Hälfte des Pfahlgeldes, die ja nur auf 10 Jahre oder für seine Lebenszeit versprochen sei, sich mit einem Pauschquantum begnüge. Denn die Erhöhung des Pfahlgeldes sei dem Danziger Handel schädlich, da weniger Schiffe hinkommen und die Danziger Schiffe auswärts, namentlich in Dänemark, neuen Abgaben unterworfen werden würden. Dass die Beseitigung der Karnkovianischen Constitutionen und die Vernichtung des inzwischen erschienenen Drucks der Relation der Commissarien von 1570[5]) verlangt werden sollte, verstand sich von selbst, ebenso dass gegen Execution und Contribution protestiert und die Ernennung eines neuen Burggrafen und seine Vereidigung nach der alten Eidesformel erbeten werden sollte. Dazu kam

---

1) Auch über diese Gesandtschaft existiert ein ausführlicher Recess, Rec. W., der die wesentliche Quelle für die folgende Darstellung ist.

2) A. J. 23 f. 20, 29. 3) LXXXIV C. vom 18. Januar.

4) Rec. W. f. 6. 5) Vgl. oben S. 119.

eine lange Reihe von Forderungen und Anweisungen in den 42 am Hofe schwebenden Rechtshändeln der Stadt.

Zunächst besuchten die beiden Gesandten beide Kanzler und baten sie um eine Audienz beim König, die ihnen auch in ganz freundlicher Weise zugesagt wurde. Verschiedene Herren, zu denen sie gingen, sagten ihnen ihren Beistand zu, ja es war allgemein bekannt, dass ein grosser Teil des Adels für Beendigung des Commissionshandels und Aufrechterhaltung der Danziger Privilegien sich ausgesprochen hatte [1]). Am 25. Januar kam es dann zu der erbetenen Audienz beim König, welcher die beiden Kanzler beiwohnten. Der König nahm die Werbung der Gesandten über die Freibeuter- und dänische Frage gnädig entgegen und verlangte, dass sie ihm ihre Wünsche schriftlich einreichten. Dem kamen sie nach, indem sie die Werbung in lateinischer Sprache aufsetzten und so dem Grosskanzler Dembienski übersandten [2]). Wegen der Aussöhnung, liess der König ihnen sagen, sollten sie nur mit ihm allein verhandeln [3]). In täglichen Gesprächen mit den Kanzlern erhielten sie die Versicherung, dass die Stadt von den Freibeutern befreit werden würde [4]), dagegen glaubte der Unterkanzler nicht, dass die Aussöhnungsfrage noch vor dem Reichstage erledigt werden würde. In der erbetenen Privataudienz, zu der Klefeld endlich nach mehrmaligem Aufschub am 5. Februar zugelassen wurde, bewies sich der König wieder sehr gnädig und versprach, alles, was er allein abmachen könne, vor Zusammentritt des Reichstags zu erledigen; gewisse Dinge aber gehörten vor das Forum des Reichstags und müssten daher bis dahin anstehen. Auch über diese andern Punkte übergab Klefeld am folgenden Tage eine genau nach seiner Instruction abgefasste lateinische Denkschrift. Bald darauf erhielten die Gesandten die beruhigendsten Versicherungen, namentlich auch über die Erhaltung der städtischen Landgüter. Über die Aussöhnung allerdings kam es noch zu keiner Einigung. Am 11. Februar war dann wenigstens das Resultat erreicht, dass der König den Freibeutern befahl, bis zum Abschluss der inzwischen mit dem König von Dänemark geführten Verhandlungen nicht aus dem Danziger Hafen auszulaufen [5]). Dieses Edikt wurde am 25. Februar in Danzig öffentlich angeschlagen

1) A. J. 23 f. 6.

2) Übrigens nahm der empfindliche Unterkanzler Krasinski es den Gesandten sehr übel, dass sie ihm kein Exemplar übersandten, und konnte erst durch nachträgliche Überreichung eines solchen versöhnt werden.

3) A. J. 23 f. 32. 4) ebda. f. 34.

5) Rec. W. f. 67. Ein Regest dieses königlichen Befehls druckt Töppen nach einer späteren Abschrift, a. a. O. Reg. No. 144 S. 393. Natürlich muss es dort „auf Bitten der Stadt Danzig“, nicht „der Stadt Elbing“ heissen.

und durch Ausruf bekannt gemacht[1]). Das weitere Streben Danzigs ging nun natürlich dahin, die Freibeuter gänzlich los zu werden, wogegen diese sich bemühten, das königliche Edikt rückgängig zu machen[2]). Während am Hofe die Gesandtschaft nach Dänemark gerüstet wurde, wussten die Freibeuter „durch viele Lügen", wie Spatte meint, durchzusetzen, dass der König ein neues Mandat erliess, in welchem er im Widerspruch zu dem früheren befahl, zuzulassen, dass die Freibeuter im Danziger Hafen ihre Prisen teilten[3]). Rat und Ordnungen beschlossen am 7. März, diesem Befehl nicht Folge zu leisten, und beauftragten ihre Gesandten, den König zu seiner Zurücknahme zu bewegen[4]). So blieb natürlich aber wieder alles beim Alten, da die Freibeuter sich auf das königliche Mandat berufen konnten.

In Bezug auf den Ersatz des Pfahlgeldes verlangte der Unterkanzler statt desselben die jährliche Zahlung von 60 000 fl., eine exorbitant hohe Forderung, wenn man bedenkt, dass das Pfahlgeld im Jahre 1571/72 nur 32 149 M. = 21 433 fl. brachte. Wenn es nun auch auf das Doppelte erhöht werden sollte, so hätte der Anteil des Königs doch eben nur gerade die bisherige Einnahme also etwa 21 433 fl. betragen, d. h. wenig mehr als ein Drittel der Forderung des Unterkanzlers. Natürlich lehnten die Gesandten diese Forderung rundweg ab und erklärten, dass die Einnahme aus dem Pfahlgelde bedeutend kleiner sei[5]). Da mussten sie die naive Antwort hören: „Ihre Majestät wehr auch durftigk und wolt gern aus den Schulden sein"[6]). Ermüdend ging das Handeln hin und her. Während die Gesandten an die grossen Summen erinnerten, die der König der Stadt schuldete, wurde von polnischer Seite darauf hingewiesen, dass die Stadt dieselben dem Könige schenken müsste. Auch wurden schon die Zinsen von dem noch nicht gezahlten Pfahlgelde berechnet. Die Gesandten fürchteten, dass die Stadt nicht ohne die Zahlung einer bedeutenden Summe abkommen würde[7]). Am 4. März wurde die Forderung auf 50 000 fl. vermindert[8]). Erst jetzt brachte in Danzig der Rat die bis dahin geheim behandelte Sache vor die Ordnungen, die in verschiedenen Sitzungen sich sehr entschieden gegen die hohe Zahlung erklärten und vor allen Dingen auch an der

---

[1]) Spatte f. 521, Miss. vom 26. Februar.

[2]) Verschiedene Briefe im Februar und März in A. J. 23. und Miss.

[3]) Miss. vom 9. März. [4]) IV O. R. 4 f. 184.

[5]) „Solte aber auch von 60 000 fl. den Ordenungen gesagt werden, so wurde es seltzam aufgenohmen und alles stutzigk machen; dan unsers wissens, so lange Dantzig gestanden, die Pfahlkamer so viel, ja kaum die helfte getragen, ohn das es ytzo leider mit der Stadt ein andere gestalt hette". A. J. 23 f. 63.

[6]) A. J. 23 f. 97. [7]) A. J. 23 f. 71. [8]) ebda. f. 85, 113.

Auffassung festhielten, dass das Pfahlgeld dem König nur auf 10 Jahre, resp. für seine Lebenszeit bewilligt sei. Sie mahnten, dass die Gesandten an der Instruction festhalten, d. h. auf keine Zahlung vor Erfüllung der königlichen Versprechungen eingehen sollten. Die Kanzler verlangten von den Gesandten nun eine Normierung der Summe, mit der die Stadt das Pfahlgeld abblösen wolle. Diese wandten sich an den Rat, dieser berief mehrfach die Ordnungen, aber diese erklärten, sich auf eine solche Angabe nicht einlassen zu wollen. Schliesslich sprachen sie sich sogar gegen die Ablösung des Pfahlgeldes trotz dringender Vorstellungen des Rates aus[1]. So konnten die Danziger Herren in Warschau nicht weiter kommen, und die Sache zog sich bis zum und auf dem Reichstage noch hin.

Auch auf andere Weise suchte der König aus den Danziger Händeln Geld zu ziehen. Am 11. Februar erklärte der Unterkanzler, die Stadt solle ihre Landgüter behalten, müsse aber für Hela und die Scharpau, die unter die Execution fielen, etwas an den königlichen Schatz zahlen, und sollten es auch nur 1000 fl. jährlich sein[2]. Von Danzig aus wurde diese Forderung unumwunden zurückgewiesen[3], und so blieben auch die Gesandten fest in der Ablehnung. Die Folge war, dass man von polnischer Seite nur wenig auf den Punkt zurückkam. Die Zahlung der Lubliner Contribution war allgemeine Landessache und wird in deren Zusammenhang zu besprechen sein.

Einer der dringendsten Wünsche Danzigs war die Aufhebung der ja freilich bisher nicht durchgeführten Karnkovianischen Constitutionen Darüber begannen denn auch bald die Verhandlungen. Besprechungen mit einzelnen Herren ergaben, dass die Aufhebung der Constitutionen für unmöglich gehalten wurde, weil sie vom Warschauer Reichstag von 1570 bestätigt waren und die Zimmermannsche Gesandtschaft nur um ihre Änderung, nicht um Abschaffung gebeten, damit also schon ein Präcedenz in ihrer Anerkennung geschaffen hatte. Eine Änderung dagegen wurde auch jetzt in Aussicht gestellt[4]. Bald liess ihnen auch der König sagen, dass er an den Constitutionen im Ganzen festhalten müsse, wenn er auch einer Änderung im Einzelnen nicht principiell abgeneigt sei, aber auch über diese müsse auf dem Reichstage beraten werden[5]. Die beiden Danziger Herren sahen ein, dass auf eine gänzliche Beseitigung nicht zu hoffen sei, und stellten das dem Rate vor[6]. Die Ordnungen dagegen liessen sich nicht davon überzeugen, dass der

1) Eine Reihe von Schreiben der Gesandten in A. J. 23, des Rates an sie in Miss., ausserdem mehrere Verhandlungen von Rat und Ordnungen in IV O. R. 4.

2) A. J. 23 f. 39. 3) Miss. vom 19. Februar.

4) A. J. 23 f. 63. 5) ebda. f. 85. 6) ebda f. 106, 113.

Spatz in der Hand besser ist als die Taube auf dem Dache, und beschlossen am 31. März nach zwölfstündiger Beratung, dass die Gesandten durchaus auf gänzlicher Beseitigung der verhassten Constitutionen bestehen müssten[1]). Auch eine erneute Beratung am 18. April ergab trotz der Vorstellungen des Rates kein anderes Resultat. „Mit Cassierung und Wandelung etlicher Wörter ist uns nicht geholfen", meinte man, auf eine grundlegende Verbesserung sei aber nicht zu hoffen, daher müsse die völlige Aufhebung durchzusetzen gesucht werden[2]). So blieben die Gesandten bei der Forderung der Abschaffung, die von polnischer Seite natürlich nicht angenommen wurde[3]). Daher kam auch diese Frage vorläufig zu keiner Erledigung.

Zu einem günstigeren Resultate führten dagegen schliesslich die Bemühungen der Gesandten wegen Ernennung eines neuen Burggrafen. Zimmermann war, obwohl er von seiner Ratsherrnwürde suspendiert und ihm Hausarrest, den er freilich mehrfach brach, auferlegt worden war, noch immer im Amte, da man keine Einigung wegen der Eidesformel hatte erzielen können. Man hatte ihn auch nicht wegen der veruntreuten Gelder zur Rechenschaft ziehen können, obwohl er im Herbst 1571 seine Verfehlung voll eingestanden hatte[4]). Er richtete unbekümmert um die wachsende Erregung der Bürgerschaft im Namen des Königs weiter. Bei der allgemeinen Erbitterung gegen ihn zieh man ihn ungerechter Urteile, so dass die Empörung immer mehr wuchs. Namentlich stellte er sich in einem Rechtshandel der Stadt mit dem Olivaer Abte ganz auf dessen Seite[5]). Zunächst konnten die Gesandten die Absetzung Zimmermanns nicht erreichen, da er sehr mächtige Gönner am Hofe hatte[6]). Da wollte es das Geschick, dass am 15. April Zimmermann, der gehassteste Mann in Danzig, aus dem Leben abberufen wurde. Er starb als reuiger Sünder. Kurz vor seinem Tode liess er Ferber, Proite, Brandes und Giese zu sich bitten und bat sie um „christliche Verzeihung alles missverstandes und irrung, sowoll einen erbaren Rat semptlich wie auch die ermelten personen sonderlich", und sie verziehen dem Sterbenden. Man war auch versöhnlich genug, ihm ein Begräbnis mit allen

---

1) IV O. R. 4 f. 192, Miss. vom 1. April, A. J. 23 f. 132.

2) IV O. R. 4 f. 195, Miss. vom 19. April, A. J. 23 f. 149.

3) A. J. 23 f. 154.

4) Er sei als Kämmerer „in eine misrechnung geraten, hoffe aber zu gott, binnen kurzer Zeit das kemerbuch richtig machen und och der stat widrum waz restende einbringen zu können" „und wil unter des dem gemenen gutt meine erben und ligende grunde zu einem unterpfande geben". Er erfüllte dieses Versprechen natürlich nicht, hatte er doch das ihn vor Ersatz schützende Mandat des Königs. Nötke f. 238 b.

5) Miss. vom 17. und 19. Februar.

6) A. J. 23 f. 125.

einem Ratsherrn zukommenden Ehren zu veranstalten[1]). Nun ging es mit der Ernennung eines neuen Burggrafen schnell. Schon wenige Tage nach Zimmermanns Tod präsentierten die Gesandten dem Könige in üblicher Weise eine Liste von 8 Ratsherren zur Auswahl[2]). Am 28. Mai ernannte dann der König Peter Behme zum Burggrafen, der auch ohne Weiteres mit der alten Formel vereidigt wurde[3]).

Eine andere Frage war es, ob die Stadt zu ihren von Zimmermann veruntreuten Geldern kommen würde. Dazu war gar keine Aussicht, zumal der König ausdrücklich unter Hinweis auf die Verdienste Zimmermanns seiner Witwe gestattete, dass ihr vor Befriedigung aller Gläubiger ihre Mitgift ausgezahlt wurde, und ihr ausserdem noch den ihrem Gemahl gehörigen Hof Praust auf Lebenszeit überwies[4]). Es scheint auch nicht, als ob Danzig in der Folgezeit von den Erben befriedigt worden ist.

Neben den in der Instruction erwähnten Angelegenheiten, um die sich die Gesandten am Hofe bekümmern sollten und von denen die wichtigsten hier erwähnt sind, ging noch eine andere her, die erst später dazu kam. Friedewald, der wieder im Besitze der königlichen Gunst war, und seine Freunde hatten sich mit verschiedenen prosaischen und poetischen Schriften in lateinischer und deutscher Sprache gegen die alten Gegner gewandt. Aber nicht genug damit, er wollte auch einen neuen Schlag gegen sie führen[5]). Es waren von einer Reihe Danziger Gelehrter, den Professoren am Danziger Gymnasium Achatius Curaeus und Clemens Friccius, dem Rector an der Marienschule Valentin Schreck, ausserdem von dem Redlauer Pfarrer Laurentius Fabricius und dem Notar Peter Casilitius[6]) Schriften verfasst worden, in denen sie ihrer Freude über die Befreiung der Danziger Bürgermeister und ihrem Hass gegen Friedewald und seine Genossen Worte gegeben hatten. Auch Johann Hasentöter, der Verfasser einer dem Danziger Rate gewidmeten, 1569 in Königsberg gedruckten Reimchronik, hatte die Commissarien in derselben

---

1) Miss. vom 16. April. 2) ebda. vom 19. April, A. J. 23 f. 139.

3) Rec. W. f. 279. Spatte f. 517 meint, dass Behme zum Burggrafen ernannt worden ist, weil er mit Zimmermann an der Warschauer Gesandtschaft beteiligt war.

4) CXLI C. vom 18. Juni.

5) Vgl. Töppen a. a. O. S. 103—107, für den Friedewalds Darstellung in Stadtbibliothek XV f. 63 Quelle ist.

6) Vgl. über diese Männer Töppen und z. T. Bertling, Katalog und Prätorius, Danziger Lehrergedächtnis, über Curaeus ausserdem die Biographie von Gers im Programm des Marienburger Gymnasiums von 1875. Fabricius und Friccius wurden noch 1572 Prediger an der Johanniskirche. Casilitius ist vielleicht identisch mit dem Cantor und Schuldirector Peter Koeselitze, den Ludwig, Graf zu Eberstein und Herr zu Neugarten, am 15. Februar 1565 dem Danziger Rate empfiehlt. CII. B. Diese Notiz verdanke ich meinem Freunde, Herrn Prediger Freytag. Töppen nennt Casilitius fälschlich Johann.

derb verspottet[1]). Nun wusste Friedewald den König dazu zu bestimmen, dass er die genannten 6 Dichter vor sich auf den Reichstag lud, damit sie sich wegen ihrer „famosissima carmina" und noch anderer Verbrechen, die ihnen aber erst auf dem Reichstage kundgethan werden sollten, verantworteten. Nicht genug damit, auch die Gefangenen von 1570, Klefeld, Ferber, Proite und Giese wurden vor den Reichstag citiert, um wegen der verbrecherischen Verbreitung jener Gedichte zur Verantwortung gezogen zu werden[2]). Ebenso wurde damals eine Reihe von Elbinger Gegnern Friedewalds nach Warschau vorgeladen. Während Casilitius, der in seine Heimat verreist war, und Hasentöter, der damals nicht in Danzig ansässig war, nicht aufzufinden waren, wurde den übrigen mit Ausnahme Klefelds die Citation überreicht. Sie wandten sich sofort an den Rat und ernannten im Einverständnis mit ihm die am Hofe weilenden Sekretäre Kleinfelt und Radecke zu ihren Rechtsvertretern[3]), und der Rat wies seine Gesandten in Warschau an, dass sie womöglich die Citationen rückgängig machen sollten[4]). Es sei eine „faulgrundige Citation des losen Menschen", meinte der Rat[5]), und er hatte Recht damit, denn es fehlten der Klage alle Rechtsgründe. Schon beim ersten Versuch, die Citationen rückgängig zu machen, erreichten die Gesandten in Warschau, dass die Verklagten sich vertreten lassen durften, ohne persönlich vor dem Reichstage zu erscheinen, und das wollte bereits viel besagen. Klefeld freilich meinte bitter, wohl im Hinblick auf seine vor 3 Jahren gemachten Erfahrungen: „Niemand ist ärger daran als ich, dass die andern Herren absentes und ich hier allein aushalten soll"[6]). Doch erkannten sie, dass die Sache nichts zu bedeuten habe, obwohl es ihnen schmerzlich war, dass diese Dinge so öffentlich zur Besprechung kommen sollten[7]). Inzwischen waren von einer erneuten Ladung vom 28. März auch Casilitius und Hasentöter erreicht worden, wenn sie auch letzterem auf nicht ordnungsgemässe Weise zugestellt wurde, und auch

---

[1]) Hasentöter erhielt übrigens für die Dedication seiner Chronik an den Rat und die Überreichung einiger Exemplare an ihn am 10. November 1571 ein Ehrengeschenk von 75 M. Kämmereibuch von 1571/72.

[2]) Die Originale dieser Töppen Regest 137, 138 nur aus Friedewalds Abschrift in der Handschrift der Danziger Stadtbibliothek bekannten Citationen befinden sich im Danziger Archiv, und zwar die an die Ratsherren und an Curaeus, Friccius, Schreck und Fabricius in Rec. Q., die an Casilitius und Hasentöter in A. J. 23 f. 146, 147. Polnisches Reichssiegel und Friedewalds Unterschrift. Übrigens lauten die Citationen auf den 21. Tag des Warschauer Reichstags und nicht auf den 21. eines bestimmten Monats, wie Töppen anzunehmen scheint.

[3]) Rec. Q. [4]) Miss. vom 4. Februar, A. J. 23 f. 39, 46.

[5]) Miss. vom 19. Februar. [6]) A. J. 23 f. 71.

[7]) ebda. f. 85.

mit ihrer Vertretung auf dem Reichstage betraute der Rat seine Sekretäre [1]).

Im März erschien Friedewald persönlich in Warschau, um seiner Klage mehr Nachdruck zu verleihen. Doch hatte er mit seinen Anstrengungen wenig Erfolg. Er überreichte eine neue Klageschrift dem ganzen Reichstage, in der er die Sünden der Danziger und Elbinger von Neuem aufzählte. Die 17 Klagepunkte gegen die Danziger enthalten die alten Beschuldigungen derselben, die ja durch den Warschauer Reichstag von 1570 und die königliche Verzeihung ganz abgethan waren. Dazu kamen nur noch Klagen über die Nichtbefolgung der Karnkovianischen Statuten, die Nichterlegung der Contribution und die Drucklegung und Verbreitung der verschiedenen incriminierten Gedichte. Obwohl Friedewald von seinen Freunden, die am Hofe anwesend waren und auch nach Möglichkeit gegen Danzig arbeiteten, dem Abt Kaspar Jeschke, der neue Händel mit Danzig hatte [2]), dem Bischof Karnkowski, der sich äusserst freundlich zu den Danziger Gesandten stellte, ja als er im Senate mit andern zusammengeriet, äusserte, er wolle sich mit Klefeld vertragen [3]), in Wirklichkeit aber mit Friedewald eng verbündet war, ja ihn in sein Quartier aufgenommen hatte, und Kostka, der sich nach wie vor sehr feindselig zeigte [4]), kräftig unterstützt wurde, hatte er kein Glück. Man hielt ihn allgemein für geistig etwas gestört. „Ehr hat sonstenn straff genugsam auf sych, das ehr von menniglich verachtet, auch das ehr im Kopfe nicht wol verwarett“, berichten die Danziger Gesandten an den Rat [5]). Allgemein legte man seiner neuen Anklage keinerlei Bedeutung bei, sondern ging auch im Reichstage über sie zur Tagesordnung über, denn er sei ein Narr und sein Thun auch närrisch [6]). Äusserlich freilich wurde er in Ehren gehalten, wohnte beim Leslauer Bischof, durfte aber in der letzten Zeit nicht das Haus verlassen. So gingen denn auch Danzig und Elbing nicht, wie sie wohl erst beabsichtigt hatten [7]), wegen seiner von Beleidigungen strotzenden Klageschrift gegen ihn vor. Klefeld und Konnert unternahmen zunächst zwar einige Schritte gegen ihn, standen aber davon ab, als sie bedeutet wurden, „er sei nicht klug und verachtet und infamis“ [8]). Friedewald fühlte selber, dass seine Rolle aus-

1) Rec. Q., Miss. vom 9. April. Der Notar fand nur den Wirt Hasentöters und legte die Ladung, als dieser ihre Annahme verweigerte, ganz formlos auf eine Bank.

2) Miss. vom 19. Februar, A. J. 23 f. 66, 71.

3) Miss. vom 14. März, A. J. 23 f. 118, 120.

4) A. J. 23 f. 137, 230.

5) A. J. 23 f. 85 „Friedwalt ist gnuck gestraftt, nochdem er im haupt foruckett“. Nötke f. 263 a.

6) IV O. R. 4 f. 195. 7) Miss. vom (21.) April.

8) Miss. vom 21. April, A. J. 21 f. 169.

gespielt sei, und dachte daran, Polen zu verlassen und nach Sachsen zu gehen[1]). Freilich führte er den Plan nicht aus, aber das hohe Ansehen, das er früher am Hofe besessen hatte, erlangte er nicht wieder. Man konnte ihn jetzt nicht mehr brauchen, und in gerechter Vergeltung ist er als ein vergessener Mann 1597 gestorben. Gerade in den Tagen aber, als er vor dem Reichstage gar kein Gehör mehr fand, musste er auch den Schmerz erleben, dass ein von ihm einst hart angefeindeter Mann die königliche Gnade wieder erlangte. Der frühere Danziger Syndicus Cleophas Mey wurde nämlich am 9. Mai von der Citation befreit und ihm ein Ehrenzeugnis ausgestellt[2]), nachdem schon Anfang März die Gesandten eine darauf bezügliche Zusicherung erhalten hatten[3]). In den Dienst der Stadt ist der tüchtige Mann aber nicht mehr zurückgekehrt.

Ein charakteristisches Licht auf die Zustände im polnischen Reiche werfen vertrauliche Mitteilungen, die die Danziger Gesandten in dieser Zeit dem Könige machten. Sie erzählten ihm, dass in Danzig Blankette unter dem königlichen Siegel umliefen und für schweres Geld verkauft würden. Der Rat übersandte ihnen auch einige Exemplare davon, die sie dem König zeigten[4]). Allein dieser war zu schwach, um da energisch einzugreifen und zu bessern.

Seine Krankheit, an der er schon längere Zeit litt, nahm immer mehr zu, ja die Gefahr der gänzlichen Auflösung schien nahe bevorzustehen. Dadurch wurden alle Geschäfte aufgehalten, wie auch der Reichstag vornehmlich mit deswegen später, als beabsichtigt, zusammentrat und auch auf ihm die Verhandlungen verschleppt wurden. Für Danzig speciell kam dazu, dass auch Klefeld Mitte März heftig erkrankte und sich wenig um die Geschäfte kümmern konnte, ja sich mit dem Gedanken trug, falls es nicht bald besser werden sollte, nach Thorn abzureisen, weil er dort auf bessere Pflege rechnen konnte[5]). Deshalb fanden auch mit einer zur Verhandlung mit den Danzigern ernannten, aus zwei Bischöfen und zwei Woiwoden bestehenden Commission[6]) keine Besprechungen statt. Denn wenn Klefelds Krankheit sich zunächst auch besserte, so trat doch bald ein sehr heftiger Rückfall ein, der Klefeld

---

1) „Weyll aber yn demselpten drytten Reychstage wenig ausgerychttet werden mochte aus volgenden ursachen (folgt eine Reihe von Gründen, wie Pest, Krankheit des Königs etc.) derohalben so entschloss ych bey myr, auss dem Reyche czu Polen zu weychen". Stadtbibliothek XV f. 63 f. 168 b, 169 a.

2) Ausser der späten Abschrift in Stadtbibliothek XV q. 45, nach der Töppen S. 393 sein Regest 146 giebt, befindet sich eine gleichzeitige Abschrift in Rec. W. f. 275.

3) A. J. 23 f. 85.

4) A. J. 23 f. 97, 113. Rec. W. f. 97. Miss. vom 2. März.

5) A. J. 23 f. 106, Miss. vom 29. März. 6) ebda. f. 110.

jede weitere Thätigkeit verbot[1]). Die vielen kleinen Rechtssachen der Stadt wurden schliesslich am 21. April bis zum September verschoben[2]).

Mittlerweile war nun der Reichstag schon seit mehreren Wochen beisammen. Noch am 20. Februar hatte man gehofft, dass er am 2. März, dem Tage, auf den der König seinen Beginn festgesetzt hatte, eröffnet werden würde[3]), doch wurde er wegen der Schwäche des Königs wieder verschoben[4]). Und erst am 9. März wurde die gebräuchliche Messe zum Beginn des Reichstages abgehalten. Damals waren noch sehr wenige Herren anwesend, so von preussischen Landesräten nur der Marienburger Woiwode[5]). Bald danach erschienen die Thorner[6]), und erst Ende März waren die preussischen Räte und Landboten mit Ausnahme der Bischöfe, von denen der eine, Hosius, schon seit fast 3 Jahren in Rom weilte, der andere, Stanislaus von Selislau, im vergangenen Jahre gestorben war, vollzählig zur Stelle[7]). Die Verhandlungen des Reichstages schlichen langsam dahin, und man erwartete den baldigen Schluss desselben[8]).

Wohl aber traten nun die preussischen Räte und Landboten zu Sonderberatungen in ihrem Interesse zusammen[9]). Die erste Beratung fand am 25. März in der Wohnung des Culmer Woiwoden Johann von Działin als der des vornehmsten Landesrats statt. Es zeigte sich hier weiter der Gegensatz zwischen den Vertretern der Städte und den andern Landesräten, der schon früher so unheilvoll gewirkt hatte. Schon zu den kleinen Landtagen, zu denen der König zu gleicher Zeit wie zu dem Reichstage nach polnischer Art eingeladen hatte[10]), hatten die Städte abweichend von den andern Räten und der Ritterschaft keine Vertreter entsandt. Auch jetzt hatten die Bevollmächtigten der drei grossen Städte den Auftrag, gegen Union, Execution und Contribution sowie gegen die neuen Particularlandtage zu protestieren und auf Abschaffung aller dieser Gesetzwidrigkeiten hinzuwirken. Sie sollten sich nicht zu den Landboten setzen und, wenn sie in den Senat gefordert werden sollten, sich nach altem Brauch verhalten, d. h. nur an preussischen Angelegenheiten teilnehmen. Die andern Räte dagegen waren für das Erscheinen im Senat, ja der Culmer Woiwode erklärte schon bei der ersten Zusammenkunft, dass es ihm als das Geratenste erscheine, die Contribution zu zahlen, da man sich doch nicht auf die Dauer vor ihr werde schützen können. Zwei Tage darauf wurde wirklich beschlossen, zum

---

1) A. J. 23 f. 120, 132. 2) ebda. f. 139.
3) ebda. f. 51. 4) ebda. f. 71. 5) ebda. f. 113.
6) ebda. f. 106. 7) ebda. f. 120. 8) ebda. f. 118.
9) Vgl. zum Folgenden Lengnich II, S. 408—418 und Rec. W, der auch Lengnichs Quelle ist.
10) LXXXIV C. vom 18. September 1571.

Könige und auch in den Senat zu gehen und hier alle Beschwerden vorzutragen. Wie sehr die Polonisierung in der kurzen Zeit seit der Lubliner Union bereits Fortschritte gemacht hatte, das zeigte sich jetzt ganz deutlich darin, dass diese Verhandlungen unter Preussen von allen mit Ausnahme der städtischen Gesandten und des Marienburger Woiwoden in polnischer Sprache geführt wurden. Dass das wackere Auftreten der Danziger von den Mitständen, die doch im Begriff waren, ihre Freiheiten ganz preiszugeben, übrigens hochgeschätzt wurde, musste ihre Gesandten und besonders Klefeld, der dafür gelitten, mit freudiger Genugtuung erfüllen. Aeusserte doch der Culmer Woiwode: „Ich muss die Dantzker loben, daz die fest über dem ihren gehalten. Den die warheit zu reden, was sein Privilegien, wen man nicht darüber halten will? Hat man was, da halte man fest über und lasse es sich nicht nehmmen." Wenn nur der Sprecher und seine adligen Genossen danach gehandelt und nicht um materieller Wohlfahrt willen die idealen Güter dahingegeben hätten!

Am 28. März gingen die Preussen zum König und begrüssten ihn. Von dort aus traten sie in den Senat. Nur die Danziger machten consequent diesen Schritt nicht mit, begaben sich vielmehr in ihre Herberge. Der pommerellische Unterkämmerer Michael von Działin trug alle Beschwerden des Landes vor, unter denen auch die gegen den Wunsch des Landes erfolgte Ernennung des Polen Cromer zum Coadjutor im Ermland für den ganz in Rom weilenden Bischof Hosius gebührend hervorgehoben wurde, und erhielt freundliche Zusage auf Abhilfe. Dann wiederholte sich dasselbe in der Landbotenstube, wo nach verrichtetem Geschäft die preussischen Landboten verblieben, um der Union gemäss an den weiteren Verhandlungen sich zu beteiligen. Ebenso gingen die Landesräte dauernd in den Senat, während sie doch den Geschickten der Städte gegenüber immer von der Verteidigung der Landesfreiheiten sprachen, ohne den Widerspruch mit ihrem Verhalten zuzugeben. „Sie halten sich der union, zihen vleisig zu Rahte und wollen gleichwol des Landes Freiheit vertreten. Gott mag ihnen sonderlich vom himel helffen, mitt menschlicher hulffe, sorgen wir, wirdt es vorgeblich sein." Diese Worte schrieben die Danziger in richtiger Erkenntnis nach Hause[1]). Die Dinge mussten eben folgerichtig ihren Lauf gehen.

Alle Verhandlungen halfen da nichts, zumal die Uneinigkeit immer grösser wurde. Namentlich zeigte sich der Culmische Woiwode gegen die Städte äusserst feindselig[2]). Schliesslich wurde beschlossen, eine Schrift aufzusetzen, in der man dem Reichstage alle Beschwerden des Landes Preussen vortrage, und ferner die von Thorn zu schickenden

---

1) A. J. 23 f. 120. 2) ebda. f. 134.

Originalprivilegien des Landes vorzulegen. Am 14. April, als eben diese Schrift fertig gestellt war, in der u. a. namentlich auch über die parteiische und ungenügende Rechtspflege geklagt wurde, erschien ein königlicher Diener, der die Preussen in den Senat rief. Man nahm die Beschwerdeschrift und die Privilegien mit und ging. Beim Eintritt wurde den Städtern wieder die Unbill zu teil, dass sie mit den Landboten erst eine Weile an der Thüre warten und dann im Senatssaale stehen mussten. Die Schrift wurde verlesen, die Privilegien wurden vorgelegt. Es folgte eine lange und heftige Discussion, in der auch Kostka für das Land eintrat. Aber, meinten die Danziger, das sei nur Heuchelei gewesen, und er habe sich vielmehr mit den Polen über die Preussen lustig gemacht. Ein Resultat wurde bei der sehr lebhaften Beratung, bei der alle wie die „Faselsäue" durcheinander liefen, nicht erzielt [1]). Einige Tage darauf wiederholte sich dasselbe in der Landbotenstube, in der einige Mitglieder, besonders der Referendarius Zarnkowski, sich den Preussen recht freundlich zeigten. Am 21. April trugen dann die drei grossen Städte ihre besonderen Anliegen, die sich namentlich auf die Contribution, Executionen, Citationen, freie Geleite, Commissionen, Zölle bezogen, vor. Ihnen schlossen sich die preussischen Landboten an. In deren Schrift war auch der Wunsch enthalten, dass der „Pfundzoll" aufgehoben werden sollte, Diese Abgabe existierte aber schon seit 1454 nicht mehr. Es war damit das Pfahlgeld gemeint, also dieser Wunsch stellte sich als ein gegen Danzig gerichteter Schritt dar [2]). Auch hier sieht man die beklagenswerte Uneinigkeit und Interessenpolitik der Einzelnen. „Es ist zu bejammern, das es leider dozu kommen, das wir uns unter einander selbst auffressen wollen", schrieb der Rat auf die Nachricht von dem Antrage der Landboten [3]). Eine Antwort auf ihre vorgetragenen Wünsche erhielten weder die Preussen in ihrer Gesamtheit noch die grossen Städte noch die Landboten.

Nun kamen auch die Landesräte von Neuem zur Erkenntnis, dass

---

1) Ein deutliches Bild von den Vorgängen auf den polnischen Reichstagen jener Zeit erhalten wir auch, wenn wir hören, dass einmal auf demselben Warschauer Tage der polnische Grosskanzler und der littauische Unterkanzler sich so stritten, „dass einer dem andern mit den Fäusten vor dem Maul gespielet und nach dem grauen Barte gegriffen hat, so dass sie von den andern auseinander gebracht werden mussten". Rec. W.

2) A. J. 23 f. 137, 139. Die Polen sind mehr auf ihrer Seite, als die preussischen Landboten und Landesräte, meinen Klefeld und Konnert; und in Bezug auf die Forderung der Aufhebung des Pfundzolls: „Man hat billich mit den leuten ein mitleiden zu haben, quia nesciunt, quid faciunt". „Wen man alles solt erzehlen, wie seltzam und wunderlich es hier getrieben, weil kein heupt ist, muste man gantze bucher vol schreiben. Es gehen etzliche damit umb, wie sie die grossen Stedte mochten trennen."

3) Miss. vom 28. April.

selbst bei ihren bescheidenen Hoffnungen nicht viel zu erwarten sei. Der Culmer Woiwode bereute es, die Contribution bezahlt zu haben, und schlug vor, unter Protest den Reichstag zu verlassen. Dagegen waren die Städter jetzt dafür, erst die Antwort abzuwarten, dann könne man ja nötigenfalls noch immer protestieren. Natürlich ging es dabei von ihrer Seite nicht ohne einige scharfe Bemerkungen darüber ab, dass sich die andern der Union überhaupt gefügt hätten. Die preussischen Landboten verlasen am 10. Mai in der polnischen Landbotenstube in Übereinstimmung mit den Räten einen Protest gegen ihre Behandlung, wogegen der Landbotenmarschall unter grossem Lärm erwiderte, dass er sich nicht genug wundern könne, wie sie so dreist und keck protestierten. Der ganze polnische Reichstag werde sie deshalb als Rebellen beim König verklagen. Darauf verliessen die Preussen den Saal, während die Polen zum Senat gingen und ihm über die Vorgänge berichteten. Die Folge war, dass die preussischen Landboten zwei Tage darauf in den Senat gefordert wurden und unter scharfem Tadel die Weisung erhielten, dass sie geduldig auf die Antwort zu warten hätten. Der grössere Teil der Landboten reiste darauf ab, nachdem das Haupt der Preussen, der Culmer Woiwode, Warschau bereits am 11. Mai verlassen hatte[1]). Am 23. Mai wurde den Preussen endlich ein Abschied erteilt, in dem die Erledigung ihrer Wünsche auf den nächsten Reichstag verschoben wurde. Wenige Tage darauf wurde der Reichstag geschlossen.

Mit den drei grossen Städten war vorher noch wegen der Lubliner Contribution verhandelt worden, die sie allein von allen Preussen noch nicht gezahlt hatten. Am 19. Mai mussten sie in den Rat und von da an das Bett des schwer kranken Königs, wo ihnen ein Decret verlesen wurde, wonach sie bei Strafe der Güter-Execution die Contribution in 8 Wochen zahlen sollten. Als sie sich darauf beriefen, dass die Contribution auf keinem preussischen Landtage bewilligt sei, sagte ihnen der Unterkanzler, dass die preussischen Landtage keine politische Bedeutung mehr hätten, sondern nur Gerichtstage seien. Die Preussen müssten vielmehr zu allen Reichstagen erscheinen und seien an deren Beschlüsse gebunden. Die Danziger nahmen das Decret wegen der Contribution nicht entgegen, weil es ungesetzlich sei[2]). Wenige Tage später aber wurde der Eintreiber der Contribution für Pommerellen vom König angewiesen, sie von Danzig innerhalb 8 Wochen einzutreiben[3]).

So wenig tröstlich für die Preussen schloss der Reichstag. Und nicht viel, wenn auch etwas besser war der Ausgang der speciellen

---

1) A. J. 23 f. 195.

2) A. J. 23 f. 203. Eine Copie des königlichen Decrets befindet sich Rec. W. f. 276.

3) LXXXIV C. vom 24. Mai, notariell beglaubigte Copie.

Danziger Angelegenheiten. Trotz der häufigen Verhandlungen der Gesandten mit den polnischen Kanzlern und dem Senat kam man lange keinen Schritt vorwärts, wozu ganz besonders auch die sich schnell verschlimmernde Krankheit des Königs beitrug. Die Polen wollten sich in den wichtigsten Differenzpunkten auf kein Nachgeben einlassen, und Klefeld und Konnert waren durch die entschiedene Sprache der Ordnungen daheim ebenso gebunden. „Die Constitutionen werden nimmermehr aufgegeben werden", erklärte der Unterkanzler einmal bei einer Unterredung, indem er heftig vom Stuhl aufsprang. Und auf das Achselzucken Klefelds meinte er, so werde wohl aus der ganzen Aussöhnung nichts werden. Auch in der Pfahlgeldfrage kam es bis zuletzt zu keiner Einigung, da die Ordnungen in Danzig sich steifnackig zu keinem Vorschlage für die Ablösung herbeiliessen und die Gesandten verfassungsgetreu ihre Instruction unter keinen Umständen überschreiten wollten. Diese Differenzen wirkten natürlich zurück auf die Bestrebungen, den gesicherten Besitz der Landgüter zu erringen. Es war den grossen Städten die Zusicherung gegeben worden, dass man in Bezug auf die Execution sie nicht zu hart bedrängen würde. Am 23. Mai wurde demgemäss den Thornern das heiss umstrittene Gut Birgelau zugesprochen, und am folgenden Tage erhielten die Elbinger die Bestätigung des Besitzes aller ihrer Landgüter. Als die Danziger darauf hinwiesen und sich beklagten, dass man sie so lange aufhalte und ihnen nicht die gewünschten Zusicherungen gebe, wurde ihnen gesagt, dass der Stadt zwar die Landgüter erhalten bleiben sollten, aber nicht eher darüber entschieden werden würde, als bis sie in den streitigen Punkten nachgegeben haben würden. Beim Könige erhielten sie trotz wiederholter Versprechungen keine Audienz mehr. Inzwischen reisten fast alle Besucher des Reichstags ab. So hielt Klefeld es für das Beste, sich einfach um die Abfertigung zu bemühen, da man doch nichts weiter würde erreichen können [1]). Schliesslich kam es auch so: Die Angelegenheiten der Stadt Danzig wurden vom Könige am 9. Juni auf den nächsten Reichstag verschoben [2]). Mit diesem Decrete reisten Klefeld und Konnert am 11. Juni von Warschau ab, wo sie fast fünf Monate verweilt hatten.

Sehr viel hatten sie zwar nicht erreicht; aber die Situation war gegen die vergangenen Jahre für die Stadt doch viel erfreulicher geworden. Man hatte in Polen den hartnäckigen Widerstand der trotzigen Bürger schätzen und fürchten gelernt und verschloss sich wohl nicht der Ansicht, dass nicht daran zu denken sei, alle Wünsche ihnen gegenüber durchzuführen. Wenn die Coustitutionen auch nicht aufgehoben waren,

---

1) A. J. 23. f. 212. 2) Rec. W. f. 274.

wenn auf die Contribution auch nicht verzichtet war, so war es doch ein weiter Schritt bis zur wirklichen Durchführung jener und zur Zahlung dieser. War auch über das Pfahlgeld keine Einigung erzielt worden, so blieb es doch in Wirklichkeit weiter damit beim Alten, wie es seit Jahrhunderten in Danzig gewesen war, und Polen erhielt keinen Pfennig aus dieser lockenden Einnahme. Den Freibeutern gegenüber waren lohnende Erfolge zu verzeichnen, und wenn die Stimmung des Königs auch bald wieder umschlug, so starb das Freibeuterwesen doch von selber ab, da gerade jetzt durch den Stettiner Frieden die kriegerischen Ereignisse im Ostseegebiet eingeschränkt worden waren[1]). Vor allem aber war es erfreulich für die Stadt, dass ihr alter Gegner Friedewald endlich unschädlich gemacht worden war, von kleineren Erfolgen wie der günstigen Regelung der Burggrafenfrage und der Aufhebung der Anklage gegen Cleophas Mey ganz abgesehen.

So konnten die Gesandten Klefeld und Konnert, als sie am 26. Juni den Ordnungen Bericht über ihre Thätigkeit erstatteten, mit einiger Befriedigung darauf zurücksehen und mit gutem Gewissen den Dank ihrer Mitbürger entgegennehmen. Ganz besonders entzückt waren diese darüber, dass jene sich so treu an die Befehle der Ordnungen gehalten und sich nicht wie Zimmermann und seine Genossen zur Minderung des Ansehens der Heimatstadt verstanden hatten[2]).

Dass die Streitigkeiten mit der Krone Polen jetzt in ein anderes Stadium gelangen, resp. vorerst zurücktreten würden, war nach den Berichten, welche die Gesandten aus Warschau mitbrachten, klar. Bewegte doch eine andere Frage jetzt die Gemüter im ganzen polnischen Reiche: An dem baldigen Tode des Königs Sigismund August, des letzten männlichen Jagellonen, konnte nicht mehr gezweifelt werden.

---

[1]) Freilich finden sich auch noch weiter Übergriffe einzelner Freibeuter, so namentlich des dänischen Thomas und eines gewissen Scharping, eines Danziger Stadtkindes, über die weiter von den städtischen Gesandten am Hofe geklagt wird. Scharping gab auf die Vorhaltung, dass er seine Vaterstadt durch sein Treiben sehr schädige, die drastische Antwort, er müsse sich doch ernähren, er könne nicht Hände und Füsse fressen. A. J. 23. f. 191, 233.

[2]) IV. O. R. 4. f. 311. ff.

Kapitel IX.

Tod des Königs. Vorläufiges Zurücktreten der bisher herrschenden Fragen. Ausblick.

Mit banger Sorge hatten die polnischen Vaterlandsfreunde den sich immer mehr verschlechternden Gesundheitszustand des Königs verfolgt. War er doch der letzte seines Hauses, und fehlte es doch an jeder Sicherung der Nachfolge. Vor kaum 3 Jahren war in der Lubliner Union dem Reiche eine festere Grundlage, ein sicherer Zusammenhalt gegeben worden, und nun bestand dennoch schon die Gefahr, dass mit dem Erlöschen der Dynastie alles wieder aus einander fallen würde. Denn für grosse Teile des Reiches war die Union vorläufig doch nur äusserlich geblieben. Kein Wunder, wenn die Krankheit des Königs weithin im Reiche die Gemüter beschäftigte und alle andern Fragen vor der einen, wie es nun mit der Nachfolge werden sollte, zurücktraten. Denn überall regten sich nun natürlich Sonderwünsche.

Als am 7. Juli 1572 der Tod Sigismund Augusts eintrat, waren die Danziger durch die verschiedenen Correspondenten, die sie am Hofe hatten, auf das Ereignis vorbereitet[1]). In Danzig selber wurde es am 12. Juli bekannt[2]). Die officielle Nachricht erhielt die Stadt durch ein Schreiben des Primas des Reiches, des Erzbischofs Uchanski von Gnesen, der zugleich mitteilte, dass er mit dem Senat die Regierung zu führen habe, und zur Meinungsäusserung über die Wahl eines neuen Königs aufforderte[3]). Schon am 18. Juli kamen die polnischen Stände in Lowicz zusammen, um über die Wahl zu beraten.

Für die Preussen handelte es sich darum, welche Stellung sie zu der ganzen Angelegenheit einnehmen, d. h. ob sie sich an dem Wahlgeschäft beteiligen sollten oder nicht. So weit fühlten sie sich allgemein als Glied des polnischen Reiches, dass sie auf dieses den preussischen Ständen durch König Sigismund I. im Jahre 1530 ausdrücklich gewährte Recht[4]) nicht verzichten wollten. Es wäre ja auch unklug gewesen, sich freiwillig jedes Einflusses auf die Wahl zu begeben. So sprach sich auch Danzig gegen den Primas aus, indem es zugleich seine Anhänglichkeit und Treue gegen Polen versicherte[5]). Weiter aber war es der Meinung[6]), dass die Preussen bei der Wahl nicht wie die Polen einzeln

---

1) Am 6. Juli schreibt Johann Dulski, Kastellan von Kulm, an Danzig, dass der König sehr schwach sei und der Tod jeden Augenblick eintreten könne. LXXXVII. B.

2) Rec. W. 3) LXXXVII. B. vom 18. Juli.

4) Dogiel a. a. O. IV No. CXCI. 5) Miss. vom 23. Juli.

6) ebda. vom gleichen Tage an Thorn und Elbing.

auftreten dürften, sondern nur eine gemeinsame Stimme abgeben und die Gelegenheit benutzen müssten, um die bedrohten Landesrechte Preussens zu wahren [1]).

Auf Vorschlag des Culmer Woiwoden und des Thorner Rates kamen die preussischen Stände überein, sofort eine Tagfahrt zur Beratung über ihre Stellungnahme zur Königswahl abzuhalten [2]). War doch die ganze Situation neu, da seit der Zugehörigkeit Preussens zu Polen immer der Sohn dem Vater oder der Bruder dem Bruder auf dem Throne gefolgt war. Jetzt dagegen hiess es zunächst einen Wahlmodus finden, und alles lag im Unklaren, wie es bei einer Königswahl zugehen und namentlich auch darüber, welche Stellung Preussen dabei einnehmen sollte. Schon sehr bald waren die drei preussischen Woiwoden zusammengekommen und hatten sich darüber geeinigt, dass jeder von ihnen die Städte und Herren seines Gebietes zu einer Tagfahrt nach Marienburg auf den 4. August einladen sollte [3]). Doch wurde weder auf dieser Tagfahrt noch auf einer einige Wochen später in Lessen zusammentretenden etwas besonders Wichtiges beschlossen [4]). Die Danziger Gesandten hatten zwar die Instruction [5]), die Collegen zu ermahnen, dass sie sich wieder von der Union lossagen und auch die Landtage wieder regelmässig abhalten sollten. Auch wurde ein besonderer, in Thorn dem Lande zu schwörender Eid des neuen Königs, als den man sich in Danzig den Herzog Albrecht Friedrich von Preussen dachte, dringend gewünscht. Aber es kam zu derlei Verhandlungen gar nicht. Es wurde nur beschlossen, dass Woiwodschaftsversammlungen zusammentreten sollten, um die Wünsche und Beschwerden des Landes festzustellen, die dann dem neu zu wählenden Könige vorzulegen sein würden [6]). Interessant ist es, wie die Stände sich auf der Marienburger Versammlung gegen die Anwesenheit des dem Lande und Bistum aufgedrungenen ermländischen Coadjutors, des Polen Martin Cromer, sträuben. Sie fürchteten, dass er sich die Präsidentenrechte anmassen würde, obwohl er versicherte, dass er nur als Privatmann gekommen sei. Keiner ausser Kostka wollte mit ihm zu

---

1) Übrigens versuchte Danzig unmittelbar nach dem Tode des Königs in berechtigter Besorgnis zu seinem ihm geliehenen Gelde zu kommen. Es wandte sich an die Klöster Oliva, Carthaus, Sarnowitz und Suckau, die sich bekanntlich (vgl. oben S. 112) für 100000 Thaler für den König verbürgt hatten, um Zahlung, konnte aber trotz langer Verhandlungen nichts bekommen. CXXIV vom 29. Juli, 29. Oktober, 3. November, CXXV B. vom 1. August, CXXV D. vom 2. August. Lengnich III S. 7/8, Gralath II S. 219/20.

2) Miss. vom 18. Juli. 3) A. J. 23 f. 259.

4) Über die beiden Tagfahrten vgl. Lengnich III S. 2—29.

5) CXL F. vom 2. August und 15. August.

6) CXXVII vom 7. August.

thun haben. Die Danziger fürchteten, dass er gekommen sei „als eine Eule, die anderen Vögel zu verschuchteren". Schliesslich wurde er auch von den Beratungen ausgeschlossen[1]). Das erschien als ein Zeichen dafür, dass man allgemein gesonnen sei, etwas schärfer für die preussischen Rechte einzutreten, ebenso wie die zu stande kommende Aufstellung der Beschwerden und Wünsche des Landes. Aber als es im Januar 1573 zum Convocationstag in Warschau und im April und Mai zur Königswahl kam, zu der der Senat ursprünglich schon auf den 13. Oktober 1572 eingeladen hatte[2]), kam, da zeigten sich die preussischen Räte wieder völlig als gehorsame Unterthanen der Krone Polen. Es war kein Unterschied zwischen ihnen und den polnischen Senatoren zu entdecken. Ebenso erschienen die preussischen Landboten in corpore, d. h. jeder für sich, ohne, wie sie ursprünglich gewollt hatten, Deputierte zu ernennen, um dadurch ihre Sonderstellung als Preussen zu betonen. Die grossen Städte sandten zwar ihre Vertreter, aber unter der ausdrücklichen Erklärung, dass sie es nur thäten, „weil diese lande zur wahl, eines neuen königs sonderlich privilegieret seint, nicht aber das wir uns domitt zu der Cronen rahtschlegen begeben odder denen sich einmischen wolten"[3]). Bei der Wahl selber gab dann jeder Stand besonders seine Stimme ab[4]). Aus der Wahl ging gegen die Stimmen der preussischen Städte der französische Prinz Heinrich hervor, der ja aber kaum die Zügel der Regierung ergriff. Die nächsten Jahre waren unruhigster Natur für das ganze Königreich, bis Stephan Bathory mit fester Hand die Regierung fasste und sich bemühte, den ewigen Schwankungen und Unruhen ein Ende zu machen. Auch dieser König war gegen den Willen der Preussen, für die diesmal der Culmer Woiwode eine Gesamtstimme abgab, gewählt worden[5]). Aber während sich alle andern ihm bald unterwarfen, leistete Danzig allein Widerstand. In diese Misshelligkeiten spielten dann die alten Differenzpunkte zwischen der Stadt und der Krone wieder hinein. Jetzt kam es aber zum wirklichen, blutigen Kriege, den Danzig rühmlich gegen die polnische Macht aufnahm und in dem es von polnischen Kugeln überschüttet wurde. Nach längeren Irrungen und Wirrungen einten sich dann im Jahre 1585 endlich Krone und Stadt in einem wichtigen Vertrage. In ihm wurde auf die Vereinbarung mit den Commissarien von 1570 in sofern zurückgegriffen, als dem Könige das halbe Pfahlgeld überlassen wurde. Jetzt erst wurde

---

1) A. J. 23 f. 262, 263. 2) LXXXVII B. vom 30. August 1572.

3) Rec. V. Instruction für Klefeld und Giese zum Warschauer Reichstag vom 30. Januar 1573.

4) Über die beiden Tage vgl. Lengnich III S. 39—54.

5) Lengnich III S. 150 ff.

das Pfahlgeld wirklich auf das Doppelte erhöht und zwischen Stadt und König, der fortan seine Beamten bei der Pfahlkammer hatte, geteilt. Die versprochene Zahlung von 100 000 fl. wurde dagegen widerrufen. Im Übrigen brachte dieser Pfahlgeldstractat, tractatus portorii [6]), der Stadt eine ehrenvolle Bestätigung, ja Erweiterung ihrer Rechte und Privilegien, die Zusicherung des ungestörten Besitzes ihrer Landgüter und auch die endgiltige Aufhebung der Commission und ihrer Bestimmungen. In jeder Reichstagsinstruction waren die städtischen Gesandten bis dahin angewiesen worden, sich um ihre Aufhebung zu bemühen, und 1578 hatte der Secretär Caspar Schütz in seiner mehrfach erwähnten Schrift auf sie hingewiesen und den König um ihre Aufhebung ersucht. Doch gelang das erst im Jahre 1585. Freilich hatte die Commission schon seit dem Tode Sigismund Augusts keine reelle Bedeutung mehr gehabt.

So kann man wohl sagen, dass Danzig im grossen Ganzen den Kampf um seine Freiheit glücklich durchgekämpft hat. Auch für die Freiheit des Landes war es stets mannhaft eingetreten, doch leider ohne Erfolg, da seine berufenen Mitkämpfer mit Ausnahme der Schwesterstädte Thorn und Elbing es im Stiche gelassen hatten. Friede ernährt — Unfriede verzehrt lässt sich als Devise auch über diesen Abschnitt der Geschichte Westpreussens schreiben. Das Land verfiel schnell immer mehr dem polnischen Einflusse, immer mehr bildete sich der unheilvolle Gegensatz zwischen Stadt und Land aus, immer mehr wurden die Landbewohner zu Polen, während die Städte der Entwickelung einen Widerstand entgegenzusetzen suchten. Aber nur den grösseren gelang es, sich frei und deutsch zu erhalten, die kleineren verfielen dem Schicksal der Polonisierung.

Ein trauriges Bild für den Deutschen ist es, das die nächsten Jahrhunderte in Westpreussen dem Betrachter darbieten. Aber es erhebt auch, in diesem Elende den Mannesmut und die Opferwilligkeit deutscher Bürger kennen zu lernen, die sich bewusst dem über sie hereinbrechenden Schicksal entgegenstemmen.

---

6) Vgl. über ihn Lengnich III S. 455—458.

Beilage.

Die Statuta Karnkoviana.

Im Folgenden werden die Bestimmungen der Commissarien vom Jahre 1570 nach der in Schbl. LXXXIV. C. des Danziger Archivs vorhandenen Handschrift abgedruckt, in welcher sie König Sigismund August auf dem Warschauer Reichstage am 20. Juli 1570 bestätigt. Die Handschrift besteht aus 13 Pergament-Folioblättern und weist die eigenhändige Unterschrift des Königs auf. Das Siegel fehlt, während die rotseidene Siegelschnur noch vorhanden ist. Die bestätigenden Worte des Königs am Anfang und am Schluss sind fortgelassen.

Nos Stanislaus Karnkowski, Dei gratia episcopus Wladislaviensis et Pomeraniae, Joannes Sierakowski, palatinus Lanciciensis Przedecensisque, Joannes Kostka de Stangenbergh, Gedanensis, terrarum Prussiae thesaurarius ac Pucensis Derschoviensisque, capitanei, Nicolaus Firley de Dambrowicza, Visliciensis, et Stanislaus Wyssoczki de Budzislaw, Biechoviensis, castellani, legati et commissarii a sacra regia maiestate, senatu ordinibusque regni vigore conventus cum summa potestate in terras Prussiae, praesertim vero in hanc celeberrimam civitatem regiam missi: has constitutiones auctoritate regia, qua fungimur, inspectis, quae ex inquisitione, indiciis, quaerellis, ex publicorum denique proventuum rationibus, iuxta ea quoque, quae a caeteris ordinibus post senatus (!) et scabinos nobis prolata sunt, ut maxime ad dignitatem sacrae regiae maiestatis et regni, item ad salutem, statum, incolumitatem et splendorem huius regiae civitatis Gedanensis spectare videbantur, ordinavimus, edidimus et promulgavimus, declarantes eas robur perpetuae firmitatis et iuris authoritatem habere debere. Anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo.

1[1]. De regalibus et iure regio. Sacra maiestas regia, dignitas et authoritas amplissimi senatus omniumque ordinum regni ab omnibus populis ditioni suae subiectis, praesertim vero ab his, qui honoribus et officiis funguntur, pro iure suo et clementi imperio cultum, fidem et obedientiam requirit exigitque. Cum vero ab iis, qui gubernaculis civitatis praesunt, varie peccetur vel in regendo vel in administranda iustitia vel in dispensatione bonorum publicorum vel premendo populum, nihil horum tam grave est prae iis, quae a magistratu adversus maiestatem, dignitatem reputationemque regis et regni, a quibus eam defendi opor-

1) Die Numerierung findet sich in der Handschrift nicht.

tuit, committantur. Proinde omnibus, praesertim vero in magistratu seu quocunque officio constitutis, serio edicimus, ut maiestatem sacram ac regni reverenter et sancte colant et observent, scituris, quacumque dignitate fulgeant, eam ex plenitudine potestatis regiae et regni accepisse. Cum igitur ex initiis inquisitionis vigore senatus consulti in comitiis proximis decretae atque attestationibus iuratis et aliis documentis plurimis manifeste deprehenderimus non leviter regalia et ius regium atque ea, quae ad regalis dignitatis et praeminentiae fastigium duntaxat proprium pertinent, labefacta et convulsa esse, proinde omnem occasionem errorum eiusmodi deinceps praecidere cupientes de iure maritimo sacrae regiae maiestatis sive maris imperio principio eam constitutionem ferimus, quae diploma divi Casimiri generale terris Prussiae Cracoviae quondam concessum, deinde aliud privilegium ab eodem speciatim civitati huic datum, postremum donatio oppidi Hela divi Sigismundi liquide et aperte exprimunt. Hoc est, ut magistratus et communitas gubernationem navigationis cuiuslibet propter commercia sibi sic creditam et commissam esse existiment, ut eiusdem permittendi prohibendi serenissimi Poloniae reges sibi arbitrium non modo solide reservaverint, verum etiam prudenter caverint, ne usum navigationis eiusmodi vel potestatem aliquam littoris sine scitu ac voluntate principis vel eius, qui vices illius gesturus foret, ut privilegii verba sonant, sibi civitatis (!) unquam sumeret. Ex quo cum liquide constet merum maris imperium et dominium directum tanquam preciosissimum pignus belli pacisque tempore pro arbitrio suo disponendum sibi solos reges Poloniae reservasse, ea autem res cum regalium omnium cardo sit, in quo salus huius regni et ditionum eiusdem vertitur: severe vi praesentis constitutionis perpetuae, authoritate sacrae maiestatis regiae et de eiusdem mentis expressa voluntate et mandato edicimus, ne quisquam quoviscumque modo, colore et praetextu regalia eiusmodi in privilegiis eiusmodi superius generatim et speciatim de maris dominio, iudiciis ac bonis naufragorum expressa labefactare et convellere sive usum illius nisi de sacrae regiae maiestatis expressa sententia sibi sumere audeat, sub poenis in iuris regii et regalium violatores legibus constitutis.

2. De salvis conductibus. Inter alia regalia amplitudinem fastigii regii et merum mixtumque imperium, quod principi in res et subditos suos competit, salvi conductus sive fides publica evidenter exhibent. Proinde ad retinendam sacrae regiae maiestatis dignitatem integram, inviolabiliter servandam statuimus decernimusque salvos conductus regios tanquam privilegia personalia strictissime ex aequo propter principis reverentiam esse servandos neque cuiquam hominum eosdem violare fas esse. Quodsi autem publicae rei vel necessitati expediat ob delictum aliquid notabile eum, qui deliquit, tanquam eiusmodi protectione indignum prin-

cipis benignitate propter exemplum, ne scelerum impunitate alii corrumpantur, frui non debere, res ad principem referenda erit. Ad cuius tribunal facinorosus unis literis citationis peremptorie prius evocatus tandem a magistratu civitatis huius iudicabitur, postquam declaratione sacrae regiae maiestatis salvo conductu eiusmodi indignus per sententiam pronunciatus fuerit. Et ob id declarationes aliter parte non citata nec decreto interposito impetratae tanquam iure invalidae nullius momenti esse debent. Caeterum ne literae protectionis regiae deinceps alicui fraudi sint, eam verborum formulis salvorum conductuum insertorum, ubi haec clausula a vi et potentia, non autem a iure continetur, de iure etiam communi intelligendum esse declaramus, ut salvo conductu eiusmodi munitus, si tanquam causae suae non diffidens in iudicio respondere suamque innocentiam defendere voluerit, non ex carcere et vinculis, sed liber causam dicat libereque a iudicio decedere possit et valeat. Neque carceri ullo mancipetur, priusquam in tota causa per diffinitivam sententiam iudicum succumbat. Statuet autem sacra maiestas regia certum in salvis conductibus modum concedendis, ne manifeste scelerosis vel ex certo animi proposito et voluntarie delinquentibus deinceps impertiantur.

3. De personis exemptis. Personas peculiari sacrae maiestatis regiae privilegio de eiusdem certa scientia et voluntate exemptas, praesertim eas, quae operas suas sacrae regiae maiestati praestant vel quoviscunque modo apud eandem in famulatu sunt, iuxta formulas literarum exemptionum eisdem vel iudicibus illorum concessas nemo in civilibus turbare, nedum in criminalibus cuiuscunque tituli magistratus etiam officii burgrabiatus praetextu iudicare deinceps praesumat, verum ad competens forum easdem remittat, de quibus iudices ipsorum competentes in loco delicti ius dictare tenebuntur, sub poenis in eisdem exemptionibus et aliis in violatores protectionis regiae legibus constitutis. Possunt tamen ratione contractus, nisi nobilitatis iure gaudeat, vicissim conveniri coram eo iudicio, a quo ius sibi dictari postulant, praesertim si in civitatis territorio sint possessionati sique controversia ex aliis causis, non autem ex talibus, ubi sacrae maiestati regiae interest, exoriantur.

4. De appellationibus. Cum iudex, qui appellationem appellanti denegat, eo ipso quod nulli alii defert, se non modo superiorem non agnoscere, sed et absolute dominum appellantis esse demonstret, inhaerentes responso vim rescripti et legis approbatae et inveteratae iam habenti, quod per sacram maiestatem regiam superioribus annis communitati huic datum est, vigore decreti nostri in causis coram nobis in iudicium deductis, promulgatis, perpetuo duratura lege sancimus in omnibus civilibus et criminalibus causis ex quacunque occasione quomodolibet ortis appellationes ad summum tribunal omnibus liberas esse

neque easdem a quovis iudicum impediri debere, exceptis causis maleficiorum recentis criminis duntaxat et appellationibus ab executione rei iudicatae, nisi forte modum executionis inferior iudex excedat. Atque his causis etiam exceptis, quae in rem iudicatam transeunt, et appellationibus frivolis in accessoriis, quae vim diffinitivam non habent, iudex itaque extradictos casus appellationi ad tribunal sacrae maiestatis regiae non deferens tanquam violator regii iuris mulctetur et damnum parti lesae solvat.

5. De iuramento proconsulum et consulum. Cautum est nominatim in constitutionibus, a quibus personis magistratus Gedanensis ius accipiendi recipiendique iuramenti habet: utputa a civibus, a magistris artificum famulorumque eorundem, a procuratoribus, naucleris, uti latius in eisdem continetur. Perfertur autem ad nos, quod in renuntiatione proconsulum et consulum in vicem alter alteri iusiurandum dat et accipit. Sed quia par in parem non habet potestatem et hoc mere ad ius regium pertinet ab his, qui civitatem gubernaturi sunt, fidei iusiurandum accipere, severe edicimus et mandamus: Posteaquam renuntiati fuerint proconsules sive consules, ut iusiurandum praestent in manu commissariorum vel alterius ad id potestatem a sacra maiestate regia habentis; secus faciens pro privata, non publica persona ab omnibus habeatur.

6. De praefectis militum sive capitaneis civitatis conducendis. Etsi sacra maiestas regia de magistratus totiusque communitatis erga se regnumque suum debita fide nihil dubitet, tamen, cum partes propriae sint regiae non solum subditos belli tempore armis, si ita necessitas ferat, tueri ac defendere, verum etiam tempore tranquillitatis fortunae dubiae eventus, quibus humanarum rerum casus agitantur, longe, priusquam accidunt, sapienter meditato habere paceque bello necessaria parare, non improbamus quidem morem hunc, quod viri unius atque alterius belli artis periti opera conducitur. Verum sic eam conduci semper oportere statuimus: ut senatus praefectum eiusmodi sacrae regiae maiestati, cuius est bellum facere et accipere, coram commissariis regiae maiestatis vel cui sacra regia maiestas demandaverit sistat, ut eiusdem iudicio approbatus fidelitatis iuramentum ad eam formulam praestet: Ego N. N. promitto atque iuro, quod in officio meo serenissimo atque potentissimo principi domino domino Sigismundo Augusto, regi Poloniae etc., domino haereditario clementissimo, suaeque maiestatis veris ac legitimis successoribus regibus et inclitae coronae Poloniae et magistratui huius civitatis a sacra regia maiestate quocunque tempore nominato fidelis ero, sacrae maiestati (!) regiae ius atque honorem inclitaeque coronae Poloniae terrarumque Prussiae atque civitatis Gedanensis utilitatem et commodum

pro viribus meis, quantum in me est, attendam et attentabo et omne incommodum praecavebo atque mutabo atque omnia, quaecunque sacrae regiae maiestati regnoque et omnibus terris illius civitatique Gedanensi obesse possint, maiestati suae et magistratui quam primum rescivero, fideliter pandam eorumque nihil celebo. (!) Ea vero, quae mihi a sacra maiestate regia, regno et sacrae regiae maiestatis deputato magistratu concredita fuerint, nulli hominum revelabo, sed silentio tegam, praeterea in officio meo commisso disciplinam atque bonos mores fideliter observabo et ea omnia, quae ad fidelis capitanei et viri militaris munus pertinent, fideliter tuebor atque exequar. Sic me Deus adiuvet et sanctum eius evangelium.

7. De iuramento praefecti portus maris. Similiter propugnaculi ad portum praefectus ad praestandum iuramentum eiusmodi perpetuo adstrictus erit, cuius formulam subiecimus, quod praestare tenebitur coram iis, quibus id sacra maiestas regia speciatim demandaverit. Ego N. N. iuro, quod serenissimo et potentissimo principi domino domino Sigismundo Augusto, regiae Poloniae etc. domino haereditario meo clementissimo, suaeque maiestatis veris et legitimis successoribus regibus et regno etc. civitatique fidelis ero eisdemque et iis, quibus vices suas delegaverint, debitam obedientiam praestabo ac regiae maiestatis ius et honorem inclytaeque coronae Poloniae terrarumque Prussiae civitatisque Gedanensis utilitatem et commodum pro viribus, quantum in me est, attendam et attentabo, agam et procurabo atque omnia, quaecunque sacrae maiestati regiae, regno omnibusque terris illius obesse possent, maiestati suae et magistratui quam primum ea rescivero, fideliter pandam eorumque nihil celabo omniaque, quae ad fidelis praefecti munus et officium pertinent, fideliter exequar. Sic me Deus adiuvet et sanctum suum evangelium.

8. De iuramento ab externis praestando. Ad retinendum statum civitatis huius maritimae multitudine numerosa extraneorum refertae pacemque et tranquillitatem publicam his perturbatis temporibus tuendum, ne extranei meliori conditione esse videantur quam cives, magno consilio divus Sigismundus rex constitutione cavit, ut iuramenta ab externis in hunc modum exigantur ipso morigeros pacificos et in potestate ac authoritate senatus, quamdiu in civitate habitaverint, fore. Quam constitutionem intermissam, non tam desitam et abrogatam innovandam magistratui serio praecipimus, diligenter despiciant, ut iuramenta talia iuxta constitutionem divi Sigismundi ab omnibus accipiant. Alioqui si magistratus se in exigendo iuramento negligentem praestitent, tanquam contra fidem principi debitam admissum punietur.

9. De conscriptione militis. Cum imperatorum, regum et principum, qui absolute imperant, peculiare privilegium solummodo habeatur

militem conscribere, alienissimum vero a subiectionis fide sit, quando subditus praeter noticiam et assensionem principis sui militem conducit, legem hanc inviolabilem ferimus: Ne in hac civitate sive territorio illius deinceps unquam militem, nisi sacrae maiestatis regiae expressa voluntas vel eius, cui hoc specialiter sacra maiestas regia delegaverit, accesserit, ex quacunque causa conscribere, quispiam audeat, secus faciens tanquam tranquillitatis publicae violator et criminis laesae maiestatis reus sine venia puniatur. Ad occurrendum repentinis casibus non solum huius civitatis, sed totius Prussiae necessariam esse provisionem domini commissarii vident. Sed quia haec deliberatio sine ordinum regni consensu expediri non potest, proinde id ad conventum regni domini commissarii reiciunt, ubi sacra regia maiestas cum reliquis ordinibus regni, quod ex re et utilitate civitatis istius et totius Prussiae futurum erit, constituet.

10. De causis mere regiis et iure fisci. Quandoquidem ordine naturae sic comparatum est, ut infirmius semper censuram perfectioris subeat et non solum legibus approbatis, sed et rationi omnino inconsentaneum foret principem ab infimo tribunali in causis propriis iudicari, responso sacrae maiestatis regiae LII° anno civitatis huius communitati dato et approbato, iuri et consuetudini inhaerenti declarationem potius quam constitutionem claram fecimus: Jnstigatori sacrae maiestatis regiae subditum regium in causis sacrae maiestatis regiae dignitatem regalia et ius regium concernentibus legitime ad tribunal summum evocare licere neque regiarum causarum iudicium quenquam praeterquam maiestatem regiam sibi summere posse. Id quod etiam de rebus et negociis fisci intelligi volumus, quas nemo iudicare debet nec potest nisi commissarii iudices ad eam rem a sacra maiestate regia constituti aut in posterum constituendi; secus faciens in tale iudicium se temere ingerens pro qualitate excessus iuxta iuris rigorem puniatur. Qui autem res fisci fraudulenter occupaverit, peculatus poena afficitur.

11. Locus et ius suffragii inter ordines civitatis artificibus opificum restitutus. Cum non minoris laboris, periculi et prudentiae res sit de novo constituere statum civitatis quam corrigere semel constitutum nec cuivis licet statum civitatis mutare et corrigere nisi regia lege ex senatus consulto regni lata, sacra maiestas regia responso in vim legis promulgato cavit, ut artifices opificum in numero ordinum civitatis locum et suffragium quintum inter alias quartas obtinerent. Quoniam vero domini commissarii compererunt commissam esse inter alias quartas in fraudem legis, quamobrem constitutionem huiusmodi innovandam, locum et ius suffragii intermissum artificibus opificum restituimus declarantes, ut more aliarum quartarum locum et suffragium quintum obtineant.

12. De regiorum executione decretorum. Cum vinculum ad societatem coniunctionis humanae constringendum et retinendum iustitia et aequitate firmius et arctius natura dederit nullum, eius vero universa vis, quae suum cuique tribuit, in executione rei iudicatae posita sit, quam magistratus, praesertim in rebus per regium tribunal iudicatis, saepenumero non sine multorum iniuria negligere deprehenditur, proinde eam rationem deinceps petentes praescribimus, ut rem iudicatam consecutus a senatu executionem postulet, quam idem senatus infra ad summum mensem, sub mulcta valorem, quanti res est, aequante et ex proprio, non ex publico, realiter et cum effectu facere tenebitur. Quodsi senatus hanc facere detrectaverit vel neglexerit, capitaneus vel burgrabius tamquam sacrae regiae maiestatis in hac urbe in multis negociis vicemgerens rem iudicatam sub privatione officii sui exequetur. Sed quia non raro executio rerum iudicatarum praetextu obtentorum mandatorum poenalium praepeditur, de sacrae maiestatis regiae expressa voluntate declaramus inhibitiones, citationes, mandata et rescripta contra executionem rei iudicatae impetrata et impetranda locum habere non debere.

13. [De iuramento novo burgrabii[1]).] Revocamus quoque antiquissimum solemnis iuramenti capitalis usum, qui hactenus non sine sacrae maiestatis regiae gravissimo praeiudicio est intermissus, vetamusque, ne quisquam burgrabiorum deinceps constituendorum munus capitale exercere audeat, priusquam solenniter iuramentum coram commissario vel mandatario regio praestiterit, quemadmodum coram nobis burgrabius modernus, spectabilis et nobilis Mathias Czimmermannus, priusquam magistratum eundem iniret, iuravit in eum, qui sequitur, modum. Ego Mathias iuro, quia fideliter ius regium et regni tuebor et quicquid ad ius et personam sacrae maiestatis regiae pertinet, attendam et attentabo, agam et procurabo, ut aeque bene pauperi sicut diviti iustitia administretur. Sic me Deus adiuvet et haec sancta crux Christi.

14. De repressaliis. Cum par in parem eiusque facultates et fortunas nullum prorsus imperium habeat et perniciosum errorem a senatu commissum videremus, qui sacra regia maiestate inscia duris repressaliis civium suorum facultates hominibus externis terra marique exposuerunt cum magno etiam periculo, cum inde bella inter vicinos et foederatos populos oriri soleant, proinde severe praecipimus, ne posthac senatus sine sacrae regiae maiestatis expresso consensu manu eiusdem conscripto sibi hoc usurpet, idque sub laesae maiestatis criminis poena. In cuius rei fidem et testimonium sigilla nostra appressimus et manu propria

---

1) Diese Überschrift fehlt im Text. Ich habe sie aber, da sie mir notwendig zu sein scheint, aus einer dem 18. Jahrhundert entstammenden Abschrift der Constitutionen (Stadtbibliothek XV. f. 297 Bertling No. 87) ergänzt.

subscripsimus. Datum Gedani die XIV Martii Anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo[1]).

15. De iudiciis et more in eis servando. Ad dignitatem sacrae regiae maiestatis et amplissimi senatus, quorum proprium est leges condere ac formam et ordinem iustitiae administrandae praescribere, ad conservandam pacem et tranquillitatem civium et ad extirpandos errores ac mala ex inaequalitate iustitiae provenientia spectat et pertinet, ut certus modus et ordo iustitiae administrandae ab iis, qui iurisdictioni praesunt, observetur. Quamobrem innovantes constitutionem a sacra regia maiestate superioribus annis de modo et ordine iudiciorum editam statuimus omnibusque et singulis, qui iudiciis praesunt, serio praecipimus, ut non secundum animi sui arbitrium, sed iuxta ius scriptum ac decreta sacrae maiestatis regiae in similibus causis lata debito modo et ordine, qui in constitutione descriptus habetur, causas civium iudicent et determinent, a qua formula semel a sacra maiestate regia magno iudicio et consilio praescripta nec opinionibus suis nec literis mandatorum abduci se patiantur. Saepe enim sacra maiestas regia declaravit talia rescripta adversus ius scriptum et apertam constitutionem ad importunas partim preces impetrata locum in iudiciis habere non posse nec debere.

16. De iureiurando a magistratu in testimonii dictione dando. Constitutionem editam de dando novo iuramento a magistratu, quoties in aliqua re vel causa testimonium dicat, diligenter observari iubemus, nimirum, ut in iis rebus, quae coram officio eorum actae sunt, novum ab iis iusiurandum in perhibendo testimonio non exigatur, sed eidem iuramento ad officium iam praestito stetur. Extra hunc casum testimonium dicturus more aliarum privatarum personarum iuramentum de veritate dicenda reddere et praestare erit obstrictus. Quodsi secus factum fuerit, testimonium tanquam non secundum iurisscripti observantiam datum nullius momenti esse et fore declaramus.

17. De actis proconsularibus. Cum fides actorum niti debeat non tam testimonio eius, qui officio praeest, quam veritate rei gestae, proinde ad amovendas omnes suspitiones a magistratu eam rationem in conscribendis his, quae coram eis aguntur, iniri iubemus, ut omnia et singula, quae coram eis inter partes aguntur et decisa sunt, fideliter in libros officiorum seu actorum seu memorandorum per secretarios iuratos parte vel partibus hoc postulantibus conscribi et annotari iubeant, quae

---

[1]) Hier ist augenscheinlich ein tiefer Einschnitt in den Constitutionen. Bis hierher reichen die von den Commissarien selbständig verfasste Bestimmungen, während die folgenden auf Grund von in Danzig empfangenen Anregungen aus der Bürgerschaft entstanden sind.

sic acta et decisa infra decursum duarum septimanarum per iuratum secretarium vocatis ad id partibus absentia tamen alterius non obstante authentice publicis actis inseri mandent.

18. De necessaria proconsulis praesidentis aut eius collegae absentia. Animadvertentes rem esse plenam periculi abesse magistratum ab ea civitate, quae maritima est, et propter celebritatem sui et emporii, quae ipsa per se populosa existens exterarum quoque nationum hominibus est referta, et ad acuendam ac excitandam curam et diligentiam magistratus, quorum opera et functione semper opus habet, responso sacrae regiae maiestatis inhaerentes proconsulem eiusve collegam civitate excedere vetamus, nisi necessitas aliud flagitet, ut alterutri peregre proficiscendum omnino sit. Quod cum usu venerit, in abfuturi locum alium ex proconsulibus sive collegis, qui absentis officio fungatur, suffici iudicio senatus erit necesse.

19. De proconsulari causarum cognitione. Nemo quoque causas ad officium proconsulare spectantes praeterquam proconsul, qui praesidet, vel collega eiusdem sibi audiendas et iudicandas sumat, nisi cuipiam a toto senatu audienda committatur. Ne vero proconsulem praesidentem et tempus et tranquillitas ad publicae rei curam suscipiendam deficiat, praestat, ut collega eiusdem proximus causas plerasque audiat et de eisdem cognoscat.

20. De ordinaria cuiusque iurisdictione ab alio non usurpanda. Hactenus quoque abusus hic multos errores partibus litigantibus nocentissimus peperit, quod officia non fuerint distincta. Inde evenit, ut alter alterius muneris partes se ingesserit causasque ab officio suo alienas ad se traxerit, praesertim in negociis sequestri contractuum, cessionum, divisionis et similibus. Proinde ne senatus inter se deinceps curas officiorum confundat, omnino volumus, ut operas suas recte divisas in ordinem redigant et scripto comprehendant, ut quisque muneris sui partes in posterum rectius exequi valeat.

21. De proconsulum in iudicando cunctatione. Neque in eo leviter hactenus erratum est, quod partium litigantium causae a proconsulibus non sine earundem gravi iuris praeiudicio longius et contra, quam fas est, extraherentur. Proinde deinceps omnes causae, quaecunque intra spatium duarum septimanarum per proconsulem praesidentem vel collegam ipsius terminari vel per transactionem sopiri nequeunt, directe ad totum senatum remitti debent, quas senatui ad instantiam partium occupare omnino fas erit, in quo neque praesidenti proconsuli neque collegae eiusdem senatui refragari licebit.

22. De executione rei iudicatae. Quandoquidem cum indignitate et dedecore senatus coniunctum esse videatur, ut ea, quae iuste,

legitime ac inviolabiter a senatu ordinata, conclusa et decreta sunt, executionis effectu careant, proinde statuimus, ut proconsul praesidens, ad quem cura executionis eiusmodi proprie spectat, numquam in ea parte officio suo desit, quinimo promptum ac paratum se in exequendo exhibeat. Quodsi vero negligentius eam rem curaverit, pro sacramento iurisiurandi sui senatores reliqui eundem noxae intermissi officii arguere in eoque omnem suam operam collocare tenebuntur, ut, quod senatus ordinaverit et decreverit, realiter et cum effectu executioni demandet. Eam tamen facultatem sic finibus suis terminatam volumus, ne senatus talia statuere et ordinare praesumat, quae ab officiis illorum aliena et iuri usitato atque communi libertati contraria, denique ipsi etiam aequitati inconsentanea esse videantur.

23. De procuratoribus et eorum numero atque iureiurando. Cum procuratorum usus tam in iudicio quam ad alia negocia valde necessarius sit, quorum fideli opera coetus hominum commode carere non potest, praesertim si dextre et fideliter officium suum gesserint, proinde constitutionem divi Sigismundi de iuramentis ab eis recipiendis innovamus, videlicet ut quilibet, si spiritualis fuerit, per officialem reverendissimi episcopi, si secularis, per senatum sacramento obstringatur, quod non animo ferendi lites aut lucri sui causa, sed amore iustitiae cum summa fide et diligentia integre et fideliter tam in litis exordio progressu quam in extrema controversiarum diffinitione in procuratione causae versabitur. Quia vero certus eorundem numerus in eadem constitutione non est designatus et lex iubeat numerum eorum restringi, in utroque foro seu iudicio Reverendissimus quidem ad numerum quatuor coarctavit, hoc idem et de notariis publicis intelligi volens, spectabilis vero consulatus ad numerum . . . .[1]) qui quidem causas publicas civium sine omni repulsa et contradictione magistratus tam in iudicio quam extra agendi et fine debito terminandi potestatem habebunt. Quam constitutionem ad nobiles et alios, qui iurisdictioni civili non sunt subiecti, extendi nolumus. Istis enim liberum erit per quoscunque procuratores causas suas coram iudicio et officio civili pro arbitrio suo agendas committere, sed ita tamen, ut ordinem iudiciorum debitam observent

24. De testibus per notarios publicos sine magistratus auctoritate non examinandis. Inolevit in hac civitate mos pugnans cum iure scripto et bonis moribus, per quem notarii publici potestatem examinandi testium sine auctoritate iudicum idque parte non vocata sibi sumunt. Atque instrumenta publica, quibus in defendendis causis pro-

---

[1]) Freier Raum in der Handschrift. Die Zahl sollte wahrscheinlich später nachgetragen werden.

curatores uti solent, super ea re conficiunt. Unde oriuntur periuria et varie falsitates. Quibus omnibus obviantes inhaerendo iuri scripto ac decretis super ea re a sacra maiestate regia latis statuimus, ut nullus deinceps ex notariis publicis absque authoritate ordinaria sive delegata testium examinationem sibi usurpet. Quodsi contra fecerit, instrumentum quidem publicum nullius roboris sit et ipse poena arbitraria a iudice puniatur.

25. De salario notariorum. Ne plus aequo deinceps onerentur officium notariorum requirentes, adiecta est moderatio salarii notariorum in reformatione eorum, quam de secretariis et scribis suis senatus edidit, quam in omnibus approbamus.

26. De procuratorum mercede. Idem quoque de procuratorum mercede iuxta usitatam moderationem in iudiciis hactenus servatam retineri iubemus.

27. De notariis actorum et scribis. Quod autem notarios actorum et scribas attinet, subscribimus iis, quae ea de re senatus modo assensu in supradicta reformatione edidit.

28. De litibus mature expediendis. Ne partium litigantium causae plus aequo extrahantur, acta earundem causa ab inferiore iudicio ad senatum devoluta singulis senatoribus communicari et ab eisdem perlegi diligenterque expendi debent. Quae tamen ultra unius diei spatium, si prolixiora fuerint, sub poena arbitrio senatus statuenda nemo detinebit. Postea senatus intra mensis spatium finaliter decernet, a qua sententia appellatio(!) interposita secretarii acta infra duarum septimanarum spatium, nisi magnitudo actoris moram longiorem afferat, fideliter scripta a partibus requisiti extradent.

29. De secretariorum officio. Omnia quoque senatus decreta, et quaecumque per partes protestantur vel alio modo petuntur, necessario per secretarios actitari oportet praesentibus etiam, coram quibus in senatu, res gesta est, additis, quo nomine secretario nihil numerari debet. Quod autem protestationes attinet, id quod usus antiquus obtinuit, idem vero secretarius omnia decreta et mandata, et si quid est eiusmodi, cum his omnibus, quae a senatu supra eisdem pronunciata fuerint, distincte et fideliter in libros peculiares ad rei gestae indubitatam memoriam referet. Volumus autem propterea nomina praesentium annotari, ut rectius et dilucidius praesentes reliquis, qui tum abfuere, statum causae exponere possint, si fortasse denuo causa in senatu disputanda foret.

30. Ne secretarii causas privatorum in aula agant aut promoveant. Cum nihil aeque quam patrocinia potentiorum iura partium evertant, nemo deinceps proconsulum, senatorum, imo neque syndicus sive secretarius aut missus quispiam apud aulam sacrae regiae

maiestatis causas privatas publice vel secreto agere et promovere audeat. Verum publica negotia, quorum nomine ablegatus est, diligenter curet, ne cum civitatis, reipublicae detrimento et partim damno ex privatis causis publicas efficiat. Qui secus fecerit, contra iusiurandum suum commisisse censeatur. Liberum tamen erit eisdem apud principes externos contra homines externos amicorum sive privatorum civium causas, non civitatis tamen, sed partium sumptibus, agere.

31. De officio censorum et apud eorum tribunal observandis. In officio censorum hic ordo deinceps conservabitur: Proconsul infimus officio cedens ter singulis septimanis diebus Lunae, Mercurii et Veneris officio censurae praesidebit. Huic senatus duos senatores, tertius vero ordo quatuor de civium numero ex singulis quartis per suffragia legitime electos assessores adiunget, qui sub eadem poena, qua senatus convocatur, ad censurae iudicium convocari debent. Tres quoque procuratores iurati, quibus errores delinquentium prodi oportet, constituentur. Illi contra delinquentes accusationes instituent salarium suum ex arca censurae percepturi. Qui causam suam per procuratorem proponere voluerit, huic liberum erit per se causam suam agere. Ter citatus non comparens pro qualitate accusationis contumax pronuntiabitur causaeque succumbet. Contra quem eadem die ad executionem inclusive procedetur legitimis tamen exceptionibus parti reservatis. Si contra partem praesentem feratur sententia, pars vero non appellaverit, post elapsa fatalia sententia executioni demandetur. Qui vero rei iudicatae in executione non paruerit, duplici poena punitor, quod si vero tertio executioni se opposuerit, tanquam turbator politici ordinis et immemor officii sui iure civitatis careat, in quo nullius status et ordinis personae ratio haberi debet. Appellationes ad senatum ab officio censurae liberae esse debent, qua pars appellans proxima post latam sententiam senatus sessione prosequetur. Senatus sententia gravato in gravioribus causis ad sacram regiam maiestatem appellare licebit iuxta constitutionem divi Sigismundi de appellationibus. Ab executione sine decreto nemo iudicum censurae causam ordiatur neque cives gravet, nisi delinquentis error publicus et notorius fuerit propter decreta actitanda, intimationes publicandas et in certos libros referendas et propter rationes accepti et expensi. Notarii certi opera officium censurae deinceps conducet, cum in causis decidendis multum momenti hic ordo servatus adferre possit. Quod vero apparitores vel alios censurae servos attinet, in eo arbitrium reformatorum senatus approbamus. Censores singulis annis rationem accepti et expensi reddere et more aliorum officialium pecuniam cum tabulis in commune aerarium inferre tenebuntur.

32. De secretis paucorum consiliis tollendis. Ad praecludendam viam dominatui paucorum et inaequalitatem, ex qua oriuntur

discordiae, vitandam quandoquidem omnes ex aequo tam burgrabius, proconsul et consules ad impendendam curam regiminis ex bono istius civitatis in verba sacrae regiae maiestatis iurant, odiosum esse censemus alios prae aliis in fide erga principem praeferre. Quamobrem statuunt (!) hac constitutione, ut deinceps non sit specialis potestas et praerogativa penes solos proconsules convocandi et agitandi consilia secreta exclusis caeteris, sed ut omnes senatores sine ullo delectu ac discrimine ad quaevis consilia admittantur, excepto cum sacra regia maiestas solis duntaxat creditum et cognitum esse voluerit. Eo casu non debebunt cum aliis communicare, extra hunc casum ad reliqua omnia admittantur, praesertim cum nihil eiusmodi sit tam honorificum, bonum et utile sacrae regiae maiestati et civitati, quod non possit senatoribus iuratis communicari. Quodsi quis contra fidem iuramenti secretum consilium emulgaverit, a senatu universo moneatur; si sic monitus non resipuerit, nomen eius sacrae regiae maiestati deferatur. Nemo istius ordinis, contra quem senatus communibus pluribusque suffragiis decreverit, resistere vel de facto diversum attentare praesumat. Secus faciens et salutaria senatus consulta impediens non sine magistratus praeiudicio et dedecore, publicae rei vero damno et aliis senatoribus verbis castigator et punitor.

33. De bonorum publicorum administratione. Cum proconsules gravioribus iudiciorum et negociorum civitatis huius curis premantur, quam quod bonorum administrationis labores sustinere valeant, eadem autem bonorum publicorum administratio et oeconomia in ea temporum difficultate immensas curas et operas requirat, merito eosdem reliquorum ordinum sententiae acquiescentes tanto onere sublevandos censemus. Proinde sic deinceps laborem curationis publicorum bonorum partiendum statuimus: Senatus quatuor senatores peritos rei oeconomicae ex suo numero eliget, his centum viri communitatem civitatis repraesentantes ex singulis quartis ternos viros experientes et probatae fidei ex suo collegio sine aliis suae quartae civibus singularum quartarum suffragiis communibus electos adiungent. Hi igitur curam administrationis sic participabunt, ut terni una cum senatore singulis praefecturis vel officiis bonorum terrestrium praesint et sic quaterni praefecturae Grebinensi atque Insulae, quaterni Neringae, quaterni bonis in promontoriis et circa sitis Hohemeth, reliqui vero Helensi officio praesint. Omnes autem sua studia, consilia et operas fideliter conferent, ut ex diligenti locorum revisione et inspectione animadvertant, quibus rationibus et modis fundi et agri aliique aliarum rerum reditus in publicis bonis amplificari augerive possint. Hanc administrationem, in quam se praeter hos nullus deinceps ingeret, absolutam et inter se communem, praeterquam in levioribus iudiciis, quibus senator duntaxat praeerit, habebunt.

In gravioribus autem negociis communi consultatione utentur. Initium administrationis eiusmodi a Dominica Judica huius anni fieri volumus, quae quadriennio amplius non durabit, ob eam potissimum causam, ut senatores et cives, priusquam aliud de bonis publicis statuatur, statum illorum perspiciant deque rationibus et modis amplificandorum fructuum et redituum salubria consilia praebeant. Interea nihilominus publico scripto auctoritate senatus auctione constituta cuicunque sine discrimine, vitae tamen integritatis honestum testimonium habenti et de satisfaciendo per fideiussores caventi per modum locationis vel arendae, ut vocant, bona supradicta cum omnibus libertatibus utilitatibus et emolumentis aliisque eorundem pertinentiis, quocumque nomine appellantur, integre vel particulatim oeconomi delecti elocare debebunt, praesertim, si post accuratam bonorum revisionem eorundemque usum et rationes exquisitas locationem eiusmodi cum fructu uberiori fieri posse censuerint, verum ea tamen lege, ut non ultra decem annos concedatur neve loci illius subditi praeter ius et aequum contra libertates, in quarum possessione nunc sunt, premantur vel mulctis aliis graventur, praeter poenas, quae iudicialiter per sententiam magistratui decernuntur. Arbitrium quoque subditos asserendi penes supradictos oeconomos erit, sed ita tamen, ut nimio asserendi non graventur. Conductor vero vel arendator, ut vocant, et mulctas et pretium assertionis in aerarium commune inferet et de omnibus accurate rationem reddet. Quodsi vero publico commodo bona locari nequeant, oeconomi supradicti administrationem susceptam iurati usque ad adventum commissariorum regiorum sustineant, ut latius in capite de rationibus mentis nostrae sententiam expressimus. In rebus alicuius momenti oeconomi duodecem convenient communibusque consiliis de negocio, quod in deliberationem venit, statuent.

34. De bonorum terrestrium lustratore sive advocato, ut vocant, terrestri et officio eiusdem. Operae pretium quoque fuerit hominis idonei atque oeconomicae rei periti iusto salario operam conducere, qui obequitando et nulli unquam labori parcendo bona communia sedulo lustret et revideat atque in hanc potissimum curam incumbat, ut status illorum pro pristino integer retineri queat, et ne conductores cum detrimento publico eisdem abutantur, verum illa rite excollant et pro sua virili parte fructuosiora efficiant neve amnium cursus et alvei, praesertim eorum, qui Naringam interfluunt, impediantur vel ripae arboribus et vepribus vestitae nudentur, cum vim glaciei concretae hyberno tempore sustinentes eandemque in alveos suos exprimendo dirigentes non solum vadis alveum aggerari prohibent, verum etiam altitudinem eiusdem, dum pressae et magna cursus vi feruntur, cum magno navigantium commodo excavant. Si quoque idem advocatus, ut vulgo dicitur,

terrestris tale quipiam fieri deprehenderet, quod cum publico damno coniunctum esse videretur, hoc oeconomis omnibus pandere neque res publicae rei perniciosas in ullius hominis gratiam reticere debebit. Oeconomi vero communibus consiliis errorem eiusmodi sine cunctatione emendare tenebuntur.

35. De recuperatione bonorum terrestrium illegitime alienatorum. Quandoquidem non sine querela et exprobratione multorum senatus auctoritate nonnulla publica bona ad privatorum hominum usus a republica avulsa sunt, proinde iura occupatorum primo quoque tempore diligenter per omnes ordines inquiri et examinari debent. Quodsi itaque concessiones vel enormes vel non ob legitimum sufficientem censum sive canonem aut contra communis iuris dispositionem et sic in favorem occupatoribus concessae esse deprehendantur, tractandum cum eisdem erit, ut possessione eorum bonorum cedant, ut publicis usibus rursus applicentur, ea tamen moderatione adhibita, ut sumptus in ea bona expensi, quibus conditio bonorum melior reddita est, aestimatione aequa eisdem possessoribus refundantur. Si vero propter publicum commodum transactione possessor censum vel canonem auctiorem offeret, integrum erit utrisque super concessione eiusmodi transigere, deinceps vero neque proconsuli sive senatori neque ulli hominum publica terrestria bona supradicta ratione concedi atque inscribi debent. Quodsi vero publicae rei non modo sine damno, verum cum emolumento eiusdem exigua et inculta bona, mansos nimirum tres aut quatuor ultro citroque concernentia pro censu perpetuo vel canone locari expediat, non aliter nisi omnium ordinum assensu et decreto hoc fieri iubemus, ea tamen lege, ut nemini immunitates aliquae inscribantur, verum ut communem legem servitutis fundi ex aequo cum aliis subeat.

36. De libertate civium in bonis terrestribus. Quemadmodum ad intentandam actionem lanionum rectae et veteris urbis pro libertate communi ius diximus decretumque tulimus, quod decretum nostrum hic pro inserto haberi volumus, ita nunc quoque statuimus omnia bona communia, quorum usum liberum celeberima haec communitas priscis annis coniunctum et non divisum tenuit et habuit, perpetuo deinceps quoque libera esse debere, ut omnes ex aequo et quisque pro sua commoditate sine discrimine in pascuis, silvis, piscatione, venatione, aucupiis eisdem libere uti et frui absque cuiusquam impedimento modo antiquitus observato possit et valeat, quemadmodum speciatim in decreto nostro continetur, videlicet libertates vulgo Burgerwaldth cum pratis et pascuis ad silvam eandem spectantibus, item locum vulgo Holm et regionem circa hospitale omnium Sanctorum Dei angelorum aliasque libertates communes omnes, quibus haec amplissima communitas priscis tem-

poribus usa est. Integrum quoque erit deinceps omnibus civibus ex aequo piscatione, agris et pratis uti et frui, quae circa tabernam Stagnetenkrog, Rukfurth et Nobiskruk a publico usu et libertate communi ad augendum census non ita pridem avulsa feruntur. Ut autem statuta decreta haec nostra realiter ex officio demandentur atque occasiones omnes altercationum deinceps praecidantur, volumus, ut superius nominati oeconomi coniunctim magna diligentia et fide communes libertates exquirant et investigent easdemque limitibus suis diligenter terminent, ut omnia ad antiquam libertatem spectantia declaratione indubitata speciatim plene tamen et expresse definiantur. Ne autem publicae libertati aliquid decedat, inspectores et conservatores oeconomos eosdem constituimus. Rationum vero conficiendarum modum, quem in reditibus civitatis et aliis circa civitatem servari cupiamus, inferius circa officia diffinivimus.

37. Ne magistratus rem publicam quaestui habeat. Nullus quoque deinceps proconsulum et senatorum reditus, praesertim eiusmodi, quos accidentia appellant, ex publico privatim sibi comparet et in usus suos convertat, verum ab eisdem omnino abstineat neque in minimo privatam rem in publico officio quaerat, imo in hanc unicam pro virili sua parte curam incumbat, ut sedulo rempublicam fida sua cura ornare, augere atque amplificare iubet (!). Omnes vero proventus officii sui cum adiunctis suis non alio praeterquam in commune aerarium convertat atque inferat. Secus faciens et contra officii sui partes fidem rei publicae fallens et de huiusmodi crimine convictus tanquam reus criminis peculatus iuxta iuris rigorem irremissibiliter punitor. Quodsi vero crimen levius videretur, quam quod gravioribus poenis iuxta iuris formam puniri posset, nihilominus tamen delinquenti diminutionis capitis poena perpetua sustinenda irrogabitur. Simili quoque poena consentientes et scienter conniventes, quique consilia sua et operas ad eam rem praestant, iuxta usum iuris communem, ut caeteris exemplis esse possint, afficiuntor.

38. De salario annuo capitanei sive burgrabii, proconsulum, senatorum et oeconomorum. Cum burgrabius, proconsules et senatores gradum quidem dignitatis, sed eum sane plenissimum laboris ac molestiarum sustineant, salario autem perexiguo fruantur, nemo autem propriis sumptibus in rerum communium curatione cum rei suae familiaris iactura se laboribus et curis conficere teneatur, et ut deinceps omnis occasio errorum ad questum rei publicae abutendae penitus praecidatur, proinde omnium ordinum suffragiis et consensu capitaneo sive burgrabio et proconsulibus singulis octingentos, camerariis singulis sexcentos, reliquis autem senatoribus singulis quingentos, oeconomis vero sive curatoribus ex tertio ordine adiunctis singulis centum quinquaginta florenos nomine salarii et pensionis annue decernimus, quae ex aerario

publico eisdem singulis annis plene et integre numerari debent. Proconsules vero et senatores vicissim quisque in curam officii sui fideliter incumbent atque in omnibus diligentiam ac fidem suam sedulo rei publicae probabunt seque otio inerti prorsus abdicabunt itineribusque recreationum moderate utentur. Quibus si quis ad desidiam et luxum immoderate cum iniuria officii sui usus fuerit deque ea re admonitus non tamen destiterit, decreto totius senatus ei pars salarii defalcari vel etiam pro modo excessus integra pensione annua privari debet.

39. Senatus in salario suo acquiescat neque se privatae rei studio in officia aliena ingerat. Volumus autem, ut magistratus in decreto sibi salario ita acquiescat, ut alter in alterius munus quaestus odore aut cuiuscunque rei gratia se ullo modo ingerat. Praesertim hoc vetamus, ne camerariis et eorum adiunctis in administratione aedium, gravariorum, turrium ac domiciliorum aliarumque arearum et rerum inde dependentium arbitrium quisquam eripere ausit. Verum eosdem munus suum curare sinant, ut eo auctiores reditus inde aerario inferant.

40. Ut fundorum obligatio illegitima pro nulla habeatur. Jura advitalia et obligationes super possessione fundorum civilium nemini inscribi deinceps debent. Inscriptiones vero iam factae, nisi iuri consentaneae fuerint, pro nullis et irritis habeantur; plurimum etenim rei publicae interest, quandoquidem bona obligationibus onerata ad tantum usum atque libera bona transferi nequeunt.

41. Moderatio sumptuum senatus et nuntiorum. Etsi superioribus annis tempore aequiore sumptuum ratio iam dudum constituta sit, cum tamen comitiorum, conventium et mittendorum sumptus nuntiorum hactenus sic excreverit, ut modum non modo omnem exuperent, sed etiam prorsus rei publicae civitatis huius perniciosi sint et intollerabiles, id quod non obscure ex calculo deprehendimus, omnino modus eisdem statuendus esse videtur. Proconsul igitur cum uno senatore aliquo ablegatus curru honeste tecto quadriiugo una cum senatore et secretario vehatur, equites vero in comitatu quatuor habebit, deinde currum alterum quadrigarum, quibus suppellectilem necessariam et cocos secum vehat; atque ita proconsulis et senatorum comitatus duodecem equorum numerum non excedet, in quem ex publico honestus et moderatus sumptus fieri potest. Senator autem cum syndico et secretario curru quadrigarum tecto et tribus equitibus, secretarius vero curru bigarum et uno equite ablegati utentur. Opera autem cuiuspiam pueri, si quis uti volet, ei hoc integrum erit. Qui modum hunc omnium ordinum suprascriptum transcendere et violare non veritus fuerit, is damnum de proprio sarcire tenebitur, quantum suprascriptum modum aestimatione

aequa insumpsisse deprehendetur, nisi necessitas maiorem comitatum ob itineris periculum vel aliam aliquam gravem causam requirere videbitur.

42. Legati et nuntii ablegati aes alienum non conflent nec largitiones faciant. Qui nuncios nomine publicae rei alibi agunt vel legationes ad principes obeunt, denique[1]) sine senatus et deputatorum expresso consensu pecuniam ullam in locis exteris mutuo accipient, largitiones faciant vel munera cuiquam permittant; qui secus fecerit, damnum ex proprio refundere compellatur.

43. De ferendis in senatu oneribus aequis. Ut aequitatis inter senatores habeatur ratio neve plus aequo non sine magna verum suarum iactura quisquam gravetur, onera profectionum et, si quid tale est, senatus ex aequo participabit, nisi necessitas forte requirat, ut propter statum causae idem senator denuo ablegetur, cui penitus quam cuipiam alteri causa cognita fuerit, quo nomine praesertim, si saepe hoc facto opus esset, senatus aequa aestimatione publicam causam foris curanti damnum familiaris rei sarciet.

44. De scriptorum et literarum publico nomine conficiendo modo nuntiorum relationibus et aliis. Cum saepenumero necessitas expostulet, ut nunciis ad sacram maiestatem regiam et interdum ad inclytum regni senatum in gravibus causis informationes sive instructiones et defensiones praescribi aut tabellarios cum literis mitti oporteat, non raro vero sub titulo omnium ordinum et totius communitatis quaedam concipiantur, describantur, obsignentur et mittantur, quae non solum a causae argumento et a mentis illorum sententia aliena sint, verum etiam voluntati eorundem prorsus repugnant, proinde statuimus, ne deinceps in gravioribus causis informationes sive instructiones, defensiones vel literae ad sacram maiestatem regiam mittantur, nisi omnium proconsulum et totius senatus manibus prius fuerint subscriptae. Quodsi vero nomine omnium ordinum totius civitatis instructiones sive informationes, defensiones et literas vel quicquid tale sit, ad sacram maiestatem regiam mitti expediat, non solum argumentum eorundem omnium unanimi ordinum consensu decernendum et conficiendum erit, verum etiam quatuor proconsulum et duorum alterius ordinis seniorum tertii autem ordinis quatuor ad id ex singulis quartis per quartas electarum personarum manibus propriis subscribi debet. Quod autem alias instructiones et literas vel qualiacunque instrumenta attinet alio mittendo, in quibus tantum momenti positum non fuerit, ea omnia primum in senatu publice perlegi, deinde in conspectu eorundem obsignari debent. Ut autem omnium recens retineatur memoria, informationes, defensiones, literae et

---

[1]) Offenbar verderbte Stelle, da statt des denique eine Negation notwendig ist.

instrumenta alia ad eum modum sic scripta et obsignata sine mora in libros publicos referri oportet. Idem modus in relationibus nuntiorum servabitur, qui senatui et iis, quorum interest, postquam redierunt, sine cunctatione referri debebunt. Quae omnia, ut eius rei noticia semper extet, pari modo in libros publicos referentur. Rationes vero sumptuum suorum spacio unius septimanae, postquam venerint, sufficienter reddet.

45. De memoria rerum gestarum retinenda. In causis et negociis, ubi alterius et tertii ordinis ac totius communitatis interest, ordini secundo et tertio sigillatim exempla informationum, defensionum, literarum, deliberationum, consultationum, decisionis et recessuum vel, si quid tale est, tradi debent, item exempla regiorum rescriptorum, responsorum et decretorum, quae omnia dicti ordines, praesertim tertius, in archivis suis ad eam rem et alia monumenta asservanda, ex publica comparanda diligenter recondent, ut non ipsi modo recordationem praeteritorum temporum firmiter animo retineant, sed rerum memoriam eorum etiam posteritati prodant.

46. De officio camerariorum. Numerum camerariorum vetustum approbamus, ut singulis annis duo camerarii praesint, alter camerarius, alter vero succamerarius appelletur. Camerario vero cedente vel decedente succamerarius succedat et tertium collegam recipiat. Ex delectis tertii ordinis, quos officiis praeferimus, quatuor modo supradicto per quartas ad cameratum delectos camerariis adiungi volumus.

47. De aeris publici dispensationis modo. Quod hactenus passim camerarii pecuniam publicam in privatis suis aedibus dispensaverint, illud, quemadmodum non obscure apparet, multa obscura et inconvenientia attraxit, proinde severe statuimus, ne deinceps camerarius pecuniam ad aerarium publicum spectantem in privatis suis aedibus recipere vel expendere ausit, sed tanquam publica persona in praesentia unius adiuncti et non aliter officii sui partes in publica camera in percipiendo et expendendo exequatur. Quodsi vero vel valetudine adversa vel aliquo alio legitimo impedimento impediatur, collega eiusdem vices illius expleat. Camerarius secus faciens et pecuniam ad aerarium publicum spectantem quoviscunque praetextu in aedibus privatis percipiens vel ex praetorio in easdem deferens et super eo legitime convictus tanquam suspectus criminis poeculatus diminutionis capitis poena afficitor.

48. De more schedarum mittendarum sublato. Hunc morem mittendarum schedarum, quibus omnibus officiis in expendendo hactenus camerarius parere iussus est, improbum et perniciosum publicae rei abusum esse deprehendimus, quem non modo tollimus, verum etiam camerariis severe pro iurata ipsorum fide interdicimus, ne deinceps ullius officialis chartae in expendendo pareant.

49. De rationibus ab officialibus ex officiorum suorum reditu subducendis. Statuimus autem, ut deinceps officiales ex reditibus officiorum suorum expendant et rationes expensi et accepti exquisite subducant ad eum modum, sicut in capite tituli rationem praescripsimus. Si vero officia magis tenuia sint, quam quod sumptus suos ferre possent, is qui praeest pecuniam a camerario et adiunctis accipiet, sed syngrapha camerario tradita, quantum acceperit, fidem faciet.

50. De officio camerarii. Cum officium camerarii non modo late pateat, sed et onerosum et grave sit, necessitas ipsa requirit, ut secretarium sibi fidum camerarii cum adiunctis sibi comparent aliosque necessarios servos conducant, ut rationes officialium in peculiares libros referantur omniaque in suum ordinem digesta sic curentur, ne quid detrimenti res publica capiat. Notarii vero et servorum operae aliis negociis a nemine intentari debent. Quandoquidem adiunctis magno oneri futurum foret rebus omnibus aliis postpositis cameratum duntaxat curare, proinde statuimus, ut singuli septimanis singulis ordine servato in percipiendi et expendendi officio camerali una cum camerario vacent. Singulis autem mensibus camerarii cum omnibus adiunctis convenient, rationes suas component atque in ordinem redigent et de negociis officii sui consilia conferent. Quodsi vero interea se negocia offerent, quae celeri expeditione indigere viderentur, adiuncti a camerario modo, quo senatores vocantur, vocati convenire et parere tenebuntur, quoties id necessitas expostulaverit.

51. De officio aedilium. Ad reformationem officii huius omnino expedit, ut omnes opifici fabrorum, lignariorum socii, quorum opera senatus utitur, sub uno magistro sive architecto operentur. Idem cum cementariis observari volumus, qui itidem uni magistro suberunt. Unus quoque deinceps aedilium servis vulgo Bauknecht aletur caeteris magistris et servis remotis. Jurabunt autem supradicti fabercementarius et servus quotannis iuramentum innovando publicae rei debitam fidem neque se commissuros esse, ut quicquam ad publicum spectans intervertatur, item officio suo praetextu utilitatis publicae in praeiudicium civium se non abusuros esse neque passuros, ut operarii vel socii sui privatis personis quibuscunque publicis sumptibus opus faciant aut materiam sive res ullas, quae aedificandae sunt, in privatos usus convertant, verum summa fide et diligentia damna publicae rei se aversuros et magistratum et officiales diligenter avisaturos. Aedilibus ac adiunctis sine consensu totius senatus materiam, hoc est calcem, lateres et id genus alia emere non licebit neque emptas cuiquam alii divendere. Neque ulla aedificia quantumvis exigua in civitate vel extra in fundis publicis statuent, nisi id a senatu fuerit permissum. Qui secus fecerit, damnum datum aedificando ex proprio

sarciet. Quandoquidem aedilibus deinceps accepti et expensi sicut et caeteris officialibus ratio sufficiens reddenda erit. Eodem modo rationibus conficiendis vicissitudine anniversaria observata ordine singuli praeerunt, quemadmodum de camerariis superius commemoratum est, cui unus ex adiunctis assidebit eadem anniversaria vel menstrua vicissitudine, prout eisdem videbitur, observata. Tertio itaque sic aedili et uno ex adiunctis rationibus occupatis reliqui duo aediles et adiuncti lustrandis fundis operam dabunt sine tamen spe alicuius pretii, quandoquidem ex publico satis honeste sumptibus illoru prospectum est. Porro quae ad munus aedilium spectant, et de aedibus, domiciliis et fundis publicis, item de refectione et locatione earundem per modum auctionis de areis publice divendendis et renuntiandis, de repetendis fundis illegitime et praeter ius in vico Langegarten et aliis locis occupatis per deputatos senatores reformata sunt, ea omnia approbamus assentimurque quoque his, quae de gravariis latere tegendis, de sternendis plateis, de tectis prae aedibus et aliis aedificiis in plateis renovandis et ponte ad flumen Mothlaw continuando ab eisdem deputatis constituta sunt, quae collecta ordine digesta legitime per nos confirmabuntur.

52. De mola frumentaria. Quandoquidem in officio molendario non exigui errores deprehenduntur, per senatum duo senatores constituentur, quibus tertius ordo ex his, qui officiis admovendi sunt, per suffragia quartarum quatuor electos adiunget. Hi sex universum illud officium molendinatoris procurare et de universis et singulis acceptis et expensis quotannis exactas rationes reddere tenebuntur. Illi ipsi quoque facultatem et potestatem habebunt molendinis ministros et officiales fideles praeficere et in camera accisae diligentis et fidelis scribae operam conducere, ut eo expeditior ratio ad omnem interversionem evitandam ex correspondentia scribae servari et poni queant. Qui omnes ad eam rem rite praestandam fidem iurabunt. Nemo autem illorum, qui sic molario officio serviunt, insciis et invitis dictis sex praefectis quicquam attentet, nisi de eorundem voluntate et expressa sententia audeat. Et contra delinquens pro qualitate delicti, ut aliis exemplo sit, severe punitor. Molitoribus quoque mercedem iustam praefecti constituunt, ut stipendiis suis contenti a venditione pulveris, farinae ac molarum omnino abstineant, quas propter varias causas per dictos praefectos vendi pretiumque propter publicam utilitatem iusto aerario in aerarium publicum inferre iubemus. Omnes quoque expensas inutiles et supervacaneas deinceps praecident. Leges vero, quibus tam molitores et qui opus ibidem faciunt, quam ii, qui molunt, pareant, praefecti oeconomi praescribent et in tabula comprehensa proponent. Ad evitandum omnis generis interversiones et suspitiones praefecti frumenti, farinae vel brasei nihil emant,

in omnibus se fideles exhibeant. Qui secus fecerit, is officio suo privetur; quodsi vero infidelitatis alicuius reus deprehensus et convictus fuerit, poena criminis poeculatus puniatur. Quod ad reliquas molas attinet, nimirum papirarias, pulverarias et alias, earum ordinem primo quoque tempore constituendum senatui committimus. Verum quia circa molam tabulariam et pulverariam pro respectu personarum multi abusus contingunt et nomina fiunt, ideo per modum auctionis ad utilitatem publicam locari debent.

53. De aliis vulgaribus officiis. Feudum vulgo Scheferai, Brabanck, Rolyno et cinerum areae, aquarum claustra aliaque eius generis officia in posterum nemini gratis conferantur. Sed senatus infra spacium unius mensis supradicta publica officia auctionabitur et plus offerenti locabit. In quo tamen prae aliis bene meritorum et bonorum inopum civium peculiaris ratio habenda erit. Arendatoribus vero in formulam iuramenti haec clausula inseretur, sed ab antiquo receptum morem nihil a quoque extorturos neque in suo officio personarum respectum habituros. Contra haec omittentes pro qualitate excessus vel debiti irremissibiliter puniantur.

54. De civitatis curia. Ad imminuendas immoderatas expensas equilis publici inhaerentes sententiae a senatu deputatorum statuimus magistrum vel praefectum curiae nullos privatos vel suos vel aliorum equos vel pecora cuiuscunque generis, uti hactenus factum est, alere debere. Neque plures quam sex quadrigae, quandoquidem ad civitatis negocia peragenda ille numerus sufficiens est, et duodecem equestres equi alantur. Praefectus et scriba inter reliqua iurabit se nullos equos vel currus tam privatis quam publicis personis in privatum eorum commodum concessuros. Contra faciens tanquam iurisiurandi oblitus immediate puniatur. Ex iam dictis, si quid necesse est, quod numerus familiae minui et expensa non necessario amputari debeat, prata itaque supervacanea reipublicae bono per modum auctionis elocentur.

55. De libris civitatis. Serio iniungimus et senatui et omnibus ordinibus, ut libras civitatis reforment, imperiales libripendes et scribas amoveantur (!) et alios eius artis peritos et diligentes surogent. Similiter tam libra quam pondera iustificari debent et ordo talis praescribendus est, ut aequalitas cum erga peregrinos tum et cives observetur. Quodsi autem magis ex usu reipublicae esse deprehenditur arendari libras, per modum auctionis aliorum officiorum elocentur, ita tamen, ut arendatores in iuramenti formula obstringant se delibrando neminem praeter aequum gravaturos neque cuiquam fraudem facturos esse.

56. De staterarum libratoribus, ponderatoribus ac de examinatoribus mercium. Quandoquidem experientia quotidiana docet

per staterarum libratores sive libripendes in ferro, rubi, lupulo et aliis mercibus, quae sine lancibus ponderari solent, plerosque honestos et non usque adeo locupletes homines peregrinos maximo periculo et labore ex longinquo merces suas huc portantibus sub praetextu boni et commodi civium, ut vocant, ad minimum decima parte fraudari, ideo magistratus in eiusmodi ponderatores diligentius, quam hactenus factum est, animadvertat atque certis et distinctis temporibus eos subinde iuramenti praestiti de aequalitate circa omnes sine discrimine observanda serio admoneant, procurationem boni et commodi civium talem, qualem hactenus contra aequitatem praestiterunt, omnino eis interdicant curentque, ut per accuratam inquisitionem tanquam falsarii illi in crimine suo deprehendantur. Quodsi quis ob suspectam ponderationem coram officio eos detulerit, magistratus non tantum ex officio crimen falsi examinari curabit, verum etiam efficiet, ut eiusmodi periuri falsarii debitis et severis poenis sine quavis commiseratione subiciantur. Praecipue vero censores diligenter in hoc animadvertent eadem severitate contra examinatores cinerum, resinae, asserum, vulgo Vagenschos, Klapholtz et aliarum mercium, si in officio suo falsum commiserint, procedatur.

57. De xenodochiis. Cum non solum a lege christiana, verum etiam ab omni humanitate alienum sit curam pauperum negligere, impium plane et crudele victum datum ab aliis praeripere, quorum necessitati subveniendae instituta et dotata sunt a maioribus xenodochia seu hospitalia, nemo autem est, qui non videat maxima in parte bona eorum delapidata esse, quamobrem considerantes, quae poena in constitutione divi Sigismundi regis adversus occupatores talium bonorum lata sit, volentes, ne quis per ignorantiam vel incuriam huiusmodi poenae se obstringat, praecipimus omnibus occupatoribus bonorum sive censum ad hospitalia spectantibus, ut bona et census quam primum deoccupent, declarantes alienationes talium bonorum obstante constitutione divi Sigismundi nullas et invalidas ipso iure fuisse et esse. Et quia provisores non minimam quidem curam recuperandorum eiusmodi bonorum suscipiunt, visum est nobis modum eorum recuperandorum praescribere. Quamobrem statuimus, ut secundus ordo duos ex collegio suo, tertius vero quatuor suffragiis singularum quartarum electos recuperatores alienatorum sive obligatorum bonorum quocunque nomine appellandorum, qui opera sua fideli provisores xenodochiorum in recuperandis alienatis bonis strenue iuvent, constituat, recuperatores autem occupatoribus sive apud sacram regiam maiestatem sive lociordinarium vocatis infra annum summa diligentia et fide actionem intentare ac ius prosequi usque ad restitutionem eorundem bonorum. Quodsi facere neglexerint, iure optimo cura recuperandorum alienatorum bonorum et censuum xeno-

dochiorum ad sacram regiam maiestatem tanquam supremum omnium xenodochiorum patronum perveniet. Non arbitramur quoque reverendum dominum lociordinarium rei tam iustae et pietati consentaneae pro officio suo defuturum, in quo salvum ius ipsius conservamus. Quam constitutionem de bonis et censibus hospitalium alienatis etiam de aliis bonis ecclesiasticis intelligi et extendi volumus.

58. De rationibus. Errores et effectus varii in calculo et rationibus deprehensi, quibus publicae facultates multum attenuantur, necessarias causas per se exhibent, ut forma et modus antiquus rationum sive calculi emendetur. Proinde statuimus et ordinamus, ut omnes officia publica ad rationem sive calculum administrantes sive feuda vulgo Lhen quocunque nomine allegantes pari modo sustinentes quotannis spectabili senatui exquisitam rationem reddant. Senatui vero, qui rationes una examinent, duo ex secundo ordine, quos eligendos ordo idem censuerit, ex tertio autem octo ex singulis quartis nimirum bini quartarum singularum suffragiis electi adiungi debent. Quibus omnibus sic coniunctim omnes et singuli officiales exquisitum calculum ponere eundemque sufficienter declarare et sic sufficientem et expeditam rationem reddere tenebuntur. Census, reditus et proventus antiquos quoscunque tanquam ordinem calculi quidam exhibebunt. Verum suas tamen rationes priscis non comparentes imo incrementum et progressionem censuum atque redituum, unde et quomodo proventus antiqui accreverint, circumstantiis omnibus diligenter expositis explicabunt. Postremo incertorum quoque redituum, quae vulgo accidentia vocant, quarumcunque aliarum utilitatum et emolumentorum, etiam eorum, qui extraordinarie publicae rei accedunt, clare modum extendent. Deinde calculum expensi clarissimis tabulis, ex quibus nimirum causis, qua, quo tempore, quibus, quomodo et quantum exposuerunt, dilucide, perspicue et vere declarabunt summaque expensi ab accepto subducta residuum una cum tabulis sive regestris in commune aerarium inferent. Quodsi autem in omnibus aliquid esse neque exigi potuisse probaverint, hoc omne per eosdem intra spatium trimestre exigi et camerario sub mulcta debitum aequante tradi debet, nisi debitores, qui eiusmodi censum et reditus pendunt, solvendo non sint aut iurisdictioni senatus non sint subiecti. Conductores quoque sive arendatores, et qui feudis utuntur, ad tempus anniversarium rationibus restitutum, cuius initium feria secunda post Dominicam Letare ante senatus electionem constituimus, pretia locationis census vel feudorum reditus senatui et ex aliis ordinibus ad hoc electis cum effectu persolvent. Alioqui fideiussores ipsorum, quos singuli statuere tenentur, ad plenam et sufficientem solutionem initio processus ab executione facta cogi et compelli debent. Nemo quoque officialium

vel feudum, ut vocant, sustinens absque consensu senatus et adiunctarum personarum pro suo arbitratu publicam pecuniam praeterquam in sumptus ordinarios expendere praesumat. Quicquid autem pecuniae hoc modo in publicum aerarium illatum fuerit, illud in peculiarem librum una cum sumptibus istius anni seorsim et distincte referi debet, ut si cuius aetatis homines et posteri integrorum redituum, quem intueri licebit, modum, et quid publicae rei accesserit, quidquam in necessitatem publicam expositum fuerit, dilucide ob oculos perpetuo positum habeant. Quandoquidem sacra maiestas regia singulis bienniis ad saluberimas constitutiones has in usu inviolate retinendas, peculiariter vero ob rationes de publico reddendas commissarios suos regios deinceps semper ablegatura est, itaque omnes officiales et feudorum possessores denuo coram dictis commissariis calculum suum nihilominus integre sive particulatim reiterare et repetere debent, praesertim si ita facto opus esse iudicaverint, licet coram senatu et adiunctis sufficienter rationes subduxisse dicantur. Postremo, ut omnia in meliorem ordinem redigantur neve quispiam diuturnitate administrationis publicae rei eam opinionem imbibat pro arbitratu suo usum eiusdem sibi integrum esse, quapropter dimidiata pars omnium officialium, etiam eorum, quos ordines adiunxerunt, qui seniores habiti sunt, postquam commissarii regii rationes sumpserint, loco cedere debent. Ex oeconomis vero ex tertio ordine adiunctis octo cedent. Junioribus vero, quos in officiis propter noticiam status officiorum retinere necesse est, in locum exautoratorum modo superius descripto ex ordinibus electi adiungi adhiberique debent, quo loco cessisse vel decessisse compertum fuerit, id quod in omnibus officiis ab ordinibus observari volumus.

59. De gravaminibus publicis. Animadvertimus non levia fuisse hactenus civium civitatis huius gravamina neque pressas sacrae regiae maiestatis aures queritando frustra opplevisse. Etsi autem alia eius generis sint, ut a locupletioribus exiguo vel nihili prorsus aestimentur, tamen, cum idem oneris infimis etiam civibus imponatur, quod robustiores opibus vix sentiunt, iam modus aequitatis transcenditur, iam merito afflicta paupertas, quod de iniuriis queratur, habet, quod cum abunde in operis publicis vulgo Scharwerk, in excubiis sive vigiliis, in exactionibus et in plurimis rebus aliis fieri animadvertimus. Modus tantorum onerum constituendus est, sunt et alia, quibus facultates etiam opulentiorum expilantur, de quibus initium sumendum esse censuimus.

60. De usuris et cambiis reciprocantibus. Foeneratio imodica tanta pestis facultatum communium est, quanta vix maior ad totas non modo civitates, sed et provincias expilandas excogitari potest. Proinde usurarum nomine ex centum ultra octo quotannis nemo faenus

ducat aut usuram pendat. Secus faciens iuxta edictum regium anno sexagesimo nono promulgatum et publicatum punitor. Sub usurarum nomine cambia reciprocantia, negociationes super optionibus pactionum, de retrovendendo mercium, inusitatae et immoderatae appreciationes, denique omnes et singulae coecae et imaginariae emptiones et venditiones, ubi neque pondus neque mensura neque traditio neque acceptio intercedunt, quocumque colore fucatae, quae si modum et quantitatem usurae praemissae excesserint, poenae in edicto expressae subiciantur. Sportulas quoque arhae, christiana honoraria, et quicquid est eiusmodi, quo pecunia faenerando astuto verborum colore mungitur, penitus sub poena in eodem edicto expressa interdicimus; delatori decima pars mulctae cedet sine existimationis eiusdem praeiudicio.

61. De monopoliis. Inexplebilis multorum avaritia iam eo progressa est, ut in hac civitate quoque reperias, qui caeca cupiditate dementati ultra vires et omnem modum contempta honesta et copiosa rerum negociatione universas res vel merces regnorum et provinciarum eiusdem generis aere alieno ad se solos transferre contendant, quod negociationis genus, cum per se periculosissimum sit et civibus urbis huius multisque aliis regni civitatibus victum honestum praeripiat atque negociatorem suum et fidem eius sequentem funditus perdat, cuius calamitatis praesentia exempla vidimus, proinde statuimus, ne quis deinceps monopolium quarumcumque mercium, praesertim earum, quae ad victum spectant, vel aliarum quarumcunque quocunque colore et praetextu instituat vel exerceat. Qui secus fecerit, et civitate et iure civitatis perpetuo excluditor. Volumus autem non stricte, sed latissime hoc statutum nostrum accipi et non solum in eos, qui in loco praesenti unas et easdem merces contrahunt, verum ex remotioribus etiam locis easdem conquirunt.

62. De Bancorruptoribus, quos vocant, seu fide lapsis. Ex superius recensitis iniquis negociationibus, ut plurimum calamitas ea sequitur, ut multi facultatibus suis amissis tantisper versuram faciant, donec literis principum muniti fidem tandem sine verecundia fallant, alii etiam aere alieno copioso praeter necessitatem contracto se non solvendo esse simulant atque ita alienis facultatibus locupletantur, literas moratorias a principe impetrant, quibus sic freti terminos solutionis paciscuntur et verba cum maximo creditorum damno in longum extrahunt, itaque mali occasionem praecidere cupientes statiumus, ut bancorruptores in ius vocati doceant se non e composito et ex firmo animi instituto in fraudem alicuius bancorrupsisse, sed ex negociatione iusta vel naufragio vel aliquo alio acerbo casu vel aliorum hominum culpa et non sua in tantam calamitatem incidisse. Quod nisi docuerit, senatus

cum creditoribus communibus sumptibus, cum rei publicae intersit, efficiet, ut eiusmodi falax veterator beneficio principis indignus protectione eiusdem iudicialiter privetur. Bancorruptores itaque moratoriis non gaudentes in perpetuum civitate et iure eiusdem excludi volumus.

63. De caritate cibariorum. Etsi caritatis causae multiplices sunt, principaliores tamen quasdam esse animadvertimus, quibus rerum pretia intenduntur, quasi aequam rerum aestimationem reducendam omnino tolli necesse prius erit. Videmus autem tantam caritatem non ex rerum inopia, sed ex aliis fontibus profluere. Praecipuas tamen causas esse censemus monopolas, propolas, censuum pretia, plus aequo auctas exactiones, et si quid est eiusmodi, quod ad magistratus imperium contra consuetudinem antiquam a pistoribus, braxeatoribus, piscatoribus, confertur atque fere omnium in hac civitate commorantium absque discrimine confusus, in vestiendo luxus, immoderatusque pastus. Quibus hoc accedit, ut quisque pro suo arbitrio nemine prohibente rebus pretia instituit. Quas causas omnes tollimus et per magistratum et ordines emendari iubemus.

64. De apotecis. Senatus censura et iudicia medicorum huius civitatis phisicorum pretia rerum in myropolis moderentur et moderationis modum typis excudi curet neque ex apotecis deinceps nullum censum annuum exigat. Doctores statis diebus singulis annis myropoliorum pharmaca examinent. Doctoribus quoque phisicis, quorum operas civitas conduxit, libertatem et immunitatem, quibus alii doctores fruuntur, servari iubemus.

65. De exactionibus et operis publicis. Ad structuras valli, fossatarum, propugnaculorum et aliorum aedificiorum publicorum exactiones quoviscunque nomine appellandas civibus imperare vetamus interdicimusque, ne publicis operis vulgo Scharwerk a magistratu graventur, priusquam sacra regia maiestas de ea re rescripserit.

66. De vigiliis sive excubiis. Cum ex pretiis pro excubiis neglectis apparitores sibi quaestum non exiguum non sine civium iniuria comparent aliisque pro arbitratu suo immunitatem praestent, constituimus, ut deinceps bonorum et fidorum inopum possessionatorum civium sacrae regiae maiestati et civitati iuratorum opera per senatum mercede conducatur tot, quot vigiliis eiusmodi sufficere ordine iudicaverint, quibus quosdam praefici iubemus. Deinceps vero cives pro modo domiciliorum et facultatum annuum pretium conferent, quo excubitores seu vigiles eiusmodi alantur.

67. De libellis famosis. Tanta est petulantia nonnullorum in hac civitate, ut praeter omnem pudorem odii sui virus passim in illustres et alias graves et honestas personas inexaudito exemplo famosis libellis

evomere non dubitent. Quorum temeritas cum impunitate crescere videtur. Juxta formam iuris communis statuimus, ut authores famosorum libellorum criminis sui convicti absque ulla commiseratione poena capitis plectantur, quam ad conscios facti et crimen ad magistratum non deferentes omnino extendi volumus. Delatoris famae seu bono nomini delatio nec quicquam praeiudicabit, quinimo praemium suae fidei a magistratu referet.

Omnes itaque et singulas praescriptas constitutiones et statuta reformationis praesentis tam a magistratu et officialibus quam aliis ordinibus atque a tota communitate, omnibus denique in hac civitate commorantibus fideliter et inviolate servari commissae nobis auctoritatis regiae vigore districte iubemus pro iurisiurandi subiectionisque fide atque poenis in statutis expressis aliisque pro qualitate delicti a sacra regia maiestate irrogandis ad eiusdem sacrae maiestatis regiae beneplacitum, ita, ut per candem et serenissimos eiusdem successores pro necessitate rei et temporis mutari, emendari, tolli, augeri vel minui possint, prout id ipsum expedire videbitur. In quorum omnium fidem praesentes sigillis nostris coroboravimus et manibus propriis subscripsimus. Datum Gedani dic quatuordecima mensis Martii anno salutis humanae millesimo quingentesimo septuagesimo.

Personen- und Ortsregister.

Druck von A. W. Kafemann in Danzig.